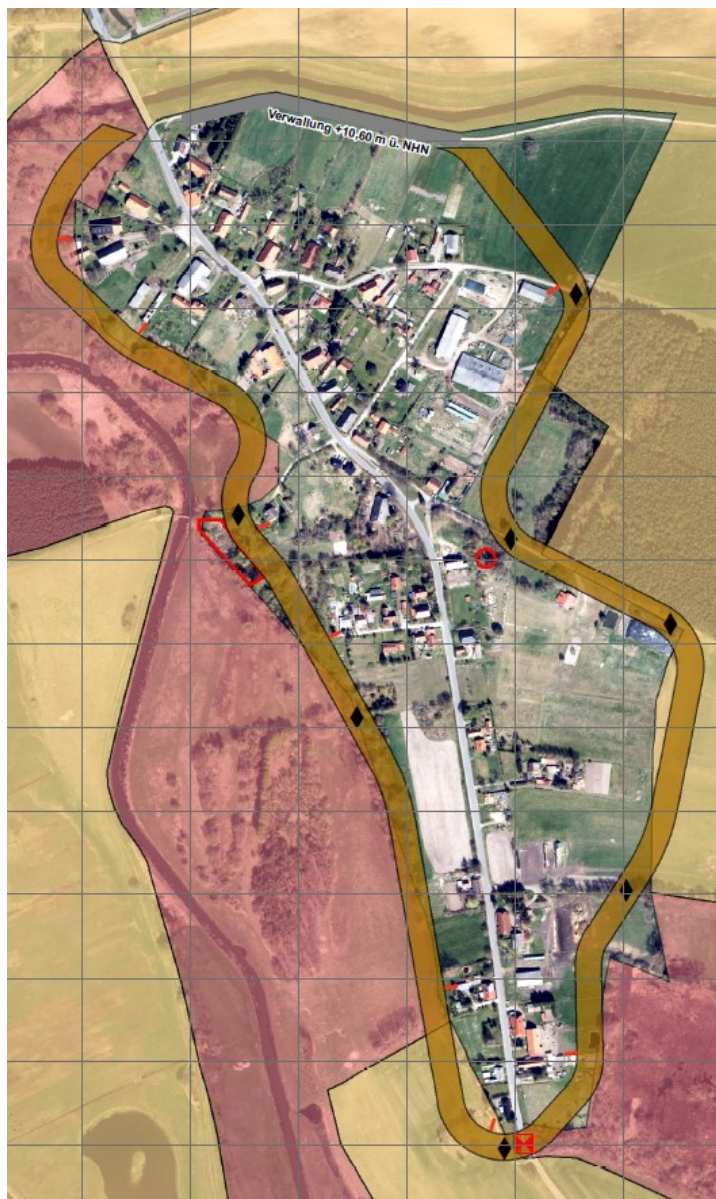


Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortschaft Sückau



Auftraggeber: Gemeinde Amt Neuhaus

Am Markt 4



19273 Amt Neuhaus

Aufgestellt:



**NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg**

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	1
2.	Maßnahmengebiet	4
2.1.	Topographie	5
2.2.	Landesstraße 232	5
3.	Randbedingungen	6
3.1.	Gesetzliche Grundlage zur Zuständigkeit der Gemeinde Amt Neuhaus	6
3.2.	Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz	6
3.3.	Ausgleich von natürlichen Rückhalteflächen bei Gewässerausbaumaßnahmen 7	
3.4.	Gewässer u. Gewässerabschnitte mit nicht nur geringem Schadenspotential. 7	
3.5.	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	8
3.6.	Naturschutzfachliche Rahmenbedingungen	9
3.7.	Träger öffentlicher Belange	9
3.8.	Vermessung	9
3.8.1.	Laserscan-Daten	9
3.9.	Hochwassergefahrenkarten	9
3.10.	Geologische Aufschlussuntersuchungen	10
3.11.	Vorhandene Oberflächengewässer	10
3.12.	Vorhandene Straßen und Wege	11
3.13.	Vorhandene Landwirtschaftliche Flächen	12
3.14.	Vorhandener Polder Sückau-Ost	12
4.	Variantenvergleich – Verlauf des Hochwasserschutzes	13
4.1.	Variante 0	13
4.2.	Variante 1	14
4.3.	Variante 1.1	14
4.4.	Variante 2	14
4.5.	Variante 2.1	15
4.6.	Variante 2.2	15
4.7.	Variante 3	15
4.8.	Erste Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber	15
4.9.	Variante 3.1	16
4.10.	Variante 3.2	16
4.11.	Zweite Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber	16
4.12.	Variante 4	16

4.13. Variante 4.1	16
4.14. Dritte Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber	17
4.15. Variante 5	18
4.16. Variante 5.1	19
4.17. Tabellarischer Überblick über die Varianten	19
5. Variantenvergleich – Ausführung des Hochwasserschutzes.....	19
5.1. Hochwasserschutz-Systeme	19
5.2. Planerische Variantenbetrachtung	23
5.2.1. Detaillierte Betrachtung Variante 5	24
5.2.2. Detaillierte Betrachtung Variante 5.1	26
5.2.3. Planerisches Fazit	26
6. Benötigte Materialien	26
7. Benötigte Flächen	27
8. Naturschutzfachlicher Variantenvergleich	27
8.1. Naturschutzfachliches Fazit	27
9. Kostenabschätzung / Finanzierung	27
9.1. Rechtsgrundlagen zur späteren Umsetzung	28
10. Ergebnis der Bürgerbeteiligung vom 13.07.2020 in Sückau	28
10.1. Variante 5.1a	30
10.1.1. Planerisches Fazit.....	30
11. Gesamtfazit	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Brücke über die Sude in Richtung Brahlstorf; Blickrichtung Osten	1
Abbildung 2 Brücke über die Sude in Richtung Brahlstorf; Blickrichtung Westen	2
Abbildung 3 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen	2
Abbildung 4 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen	3
Abbildung 5 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen	3
Abbildung 6 Übersichtskarte des Planungsgebiets	5
Abbildung 7 Übersichtskarte des Planungsgebiets - Detail	5
Abbildung 8 RROP 2003 i. d. F. April 2010; Detail Vorranggebiet Hochwasserschutz und vorh. Deiche	8
Abbildung 9 Wassertiefen bei einem HQ ₁₀₀	10
Abbildung 10 Rohrdurchlass DN 800 in der Verwallung; Ansicht Einlauf	11
Abbildung 11 Rohrdurchlass DN 800 in der Verwallung; Ansicht Auslauf	11
Abbildung 12 Auszug aus der Übersichtskarte Polderflächen; Februar 2011	12
Abbildung 13 Systemskizze Höhenverlauf westliche Seite Ortschaft Sückau	18
Abbildung 14 Systemskizze Höhenverlauf östliche Seite Ortschaft Sückau	18
Abbildung 15 Regelprofil eines Hochwasserdeiches mit Deichverteidigungsweg auf der Berme binnenseitig	20
Abbildung 16 Regelprofil eines Hochwasserdeiches mit Deichverteidigungsweg auf der Krone	21
Abbildung 17 Regelprofil eines Hochwasserdammes mit Weg auf der Berme	22
Abbildung 18 Regelprofil eines Hochwasserdammes mit Weg auf der Krone	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Tabellarischer Überblick der Varianten zur Kriterienerfüllung	19
Tabelle 2 Hauptabmessungen Hochwasser deich mit Deichverteidigungsweg auf einer Berme	21
Tabelle 3 Hauptabmessungen Hochwasser deich mit Deichverteidigungsweg auf der Krone	21
Tabelle 4 Hauptabmessungen Hochwasser damm mit Weg auf der Berme	22
Tabelle 5 Hauptabmessungen Hochwasser damm mit Weg auf der Krone	23

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes
- Anlage 2 RROP 2003 i. d. F. vom April 2010 (1. Änderung)
- Anlage 3 Gebietsteile Biosphärenreservat

Anlage 4 Gesetzlich geschützte Biotope

Anlage 5 Ergebnis der Leitungsabfragen und Luftbildauswertung

Anlage 6 Laserscan-Daten (Auszug)

Anlage 7 Beschreibung des Bodenaufbaus

Anlage 8 Verwaltungsvereinbarung zur Steuerung der Sudepolder bei Hochwasser in der Elbe

Anlage 9 Vorläufigen Kostenabschätzung

Anlage 10 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen“ (RL Hochwasserschutz im Binnenland-HWS)

Anlage 11 Übersichtsplan Variante 0

Anlage 12 Übersichtsplan Variante 1

Anlage 13 Übersichtsplan Variante 1.1

Anlage 14 Übersichtsplan Variante 2

Anlage 15 Übersichtsplan Variante 2.1

Anlage 16 Übersichtsplan Variante 2.2

Anlage 17 Übersichtsplan Variante 3

Anlage 18 Übersichtsplan Variante 3.1

Anlage 19 Übersichtsplan Variante 3.2

Anlage 20 Übersichtsplan Variante 4

Anlage 21 Übersichtsplan Variante 4.1

Anlage 22 Übersichtsplan Variante 5

Anlage 23 Übersichtsplan Variante 5.1

Abkürzungsverzeichnis

A

ARL *Amt für regionale Landesentwicklung*

B

BauGB *Baugesetzbuch*

BHW *Bemessungshochwasser*

BRV *Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue*

D

DE-MV *Ländercode nach ISO 2166-2 Mecklenburg-Vorpommern*

DE-NILändercode nach ISO 2166-2 Niedersachsen
DGM 1Digitales Geländemodell mit 1 x 1 m Raster
DIN 19712..... Deutsches Institut für Normung "Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern"
DN 800..... Rohr-Nenn-Durchmesser

F

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FlurbG..... Flurbereinigungsgesetz

G

GB I In Bezug auf den NLWKN: Geschäftsbereich I: "Betrieb und Unterhaltung"
GB II In Bezug auf den NLWKN: Geschäftsbereich II: "Planung und Bau"
GB III In Bezug auf den NLWKN: Geschäftsbereich III: "Wasserwirtschaft und Strahlenschutz"
GewHWasSchäV ND Verordnung über Gewässer und Gewässerabschnitte bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind

H

HQ₁₀₀Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird
HQ_{Extrem}.....Extremes Hochwasser. Es ist i. d. R. größer als ein HQ₂₀₀. In Niedersachsen wird zur Ermittlung ein HQ₁₀₀ mit dem Faktor 1,3 multipliziert
HWS..... Hochwasserschutzlinie

L

LBEGLandesamt für Bergbau, Energie und Geologie

M

m NHNHöhenangabe in Meter Normalhöhennull

N

NDG Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.....Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKomVG..... Kommunalverfassungsgesetz
NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN Bst LG Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg
NWG Niedersächsisches Wassergesetz

R

RL Hochwasserschutz im Binnenland-HWS ... Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen
RROP.....Regionales Raumordnungsprogramm

T

TÖB.....Träger öffentlicher Belange

U

ÜSG.....Überschwemmungsgebiet

W

WHGWasserhaushaltsgesetz

1. Veranlassung

Die Ortschaft Sückau wird westlich von dem Gewässer II. Ordnung Rögnitz und östlich vom Polder Sückau Ost tangiert. Der Polder Sückau-Ost kann über das Gewässer I. Ordnung Sude über zwei Überlaufschwellen in der Verwallung bei 10,10 und 10,00 m NHN geflutet werden. Die Höhe der Verwallung beträgt rund 10,60 m NHN. Weiterhin kann aus südlicher Richtung Wasser aus der Rögnitz über das rechtsseitige, nicht mit einer Hochwasserschutzanlage versehene Ufer, Richtung Sückau strömen.

Bei dem zurzeit anzunehmenden Bemessungswasserstand **BHW 10,73 m NHN** für ein HQ_{100}^1 besteht aufgrund des fehlenden technischen Hochwasserschutzes zwischen der Rögnitz und der Ortschaft östlich und westlich der Ortschaft und aufgrund der niedrigeren als 10,73 mNHN Geländehöhen eine Überflutungsgefährdung für die Bebauung, Infrastruktur und landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Ein HQ_{100} beschreibt einen Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.

Zur Verdeutlichung folgen Fotos aus Januar 2003. Die Elbe führte Hochwasser mit Eisgang, die Gewässer Sude und Rögnitz konnten nicht in die Elbe abfließen und infolge dessen wurden Teile der Ortschaft Sückau überflutet:



Abbildung 1 Brücke über die Sude in Richtung Brahlstorf; Blickrichtung Osten²

¹ NLWKN Bst LG GB III Landeskundlicher Gewässerdienst mit E-Mail vom 11.09.2018

² NLWKN, Januar 2003



3

Abbildung 2 Brücke über die Sude in Richtung Brahlstorf; Blickrichtung Westen



4

Abbildung 3 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen

³ ebenda

⁴ ebenda



5

Abbildung 4 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen



6

Abbildung 5 Ortslage Sückau Blick Richtung Transformatorhäuschen

Der für diese Machbarkeitsstudie zur Anwendung gekommene Bemessungswasserstand für den Bereich Ortschaft Sückau, wurde durch den

⁵ ebenda

⁶ ebenda

Gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN- Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich III) mit 10,73 m NHN zuzüglich 0,70 m Freibord gemäß DIN 19712. festgelegt (siehe Anlage 1).

Schon im Rahmenentwurf zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an der Sude, der Krainke und der Rögnitz⁷ wurde dieser fehlende Hochwasserschutz aufgenommen. Die Ortschaft Sückau befindet sich im Verbandsgebiet des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbands (NDUV). Aufgrund der nicht vorhandenen gesetzlichen Verpflichtung, es sind keine betroffenen gewidmeten Hochwasserdeiche vorhanden, ist dieser für den Schutz der Ortschaft Sückau gegen Hochwasser nicht zuständig. Auch das Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN Betriebsstelle Lüneburg -Geschäftsbereich I- ist aufgrund fehlender Zuständigkeiten nicht für den Bau, bzw. Neubau von Hochwasserschutzanlagen zuständig. Somit liegt die Verantwortung bei der zuständigen Kommune, in diesem Fall bei der Gemeinde Amt Neuhaus. Diese hat mit Ratsbeschluss⁸ vom 18.06.2015 „[...] die *Einleitung aller notwendigen Schritte für einen verlässlichen Hochwasserschutz*“ gefordert.

Die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ₁₀₀ im Bereich der Ortschaft Sückau zeigen, dass nicht nur geringe Beeinträchtigungen und damit nicht nur mit geringfügigen Schäden zu rechnen ist. Weiterhin wird ersichtlich, dass bei einem HQ₁₀₀ auch die durch den Ort verlaufende Landesstraße 232 partiell wasserbedeckt ist.

Nachdem Fördermittel eingeworben werden konnten, beauftragte die Gemeinde Amt Neuhaus den NLWKN mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Ziel der Machbarkeitsstudie ist den Hochwasserschutz im Bereich der Ortschaft Sückau für ein HQ₁₀₀ zu entwickeln.

2. Maßnahmengebiet

Das Maßnahmengebiet befindet sich im Umkreis der Ortschaft Sückau in der Gemeinde Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg (Niedersachsen). Weiter nördlich, grenzt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Östlich der Ortschaft Sückau liegt der Polder Sückau-Ost, westlich der Polder Sückau-West. Weiter nördlich befinden sich die Polder Neue Sude-Ost und Neue Sude-West. Diese und andere Polder werden grenzübergreifend zwischen DE-NI und DE-MV im Rahmen des „Länderübergreifenden Hochwassermanagement Sude“ gesteuert. Die gesamte Maßnahme befindet sich im UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe.

⁷ Aufgestellt am 25.11.2005 durch den NLWKN Bst Lüneburg im Auftrag des NDUV

⁸ Vgl. Schreiben Gemeinde Amt Neuhaus an NDUV „Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau“ vom 23.06.2015

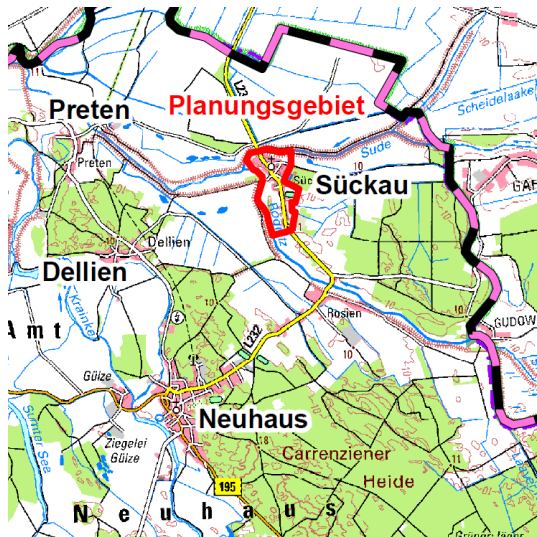


Abbildung 6 Übersichtskarte des Planungsgebiets

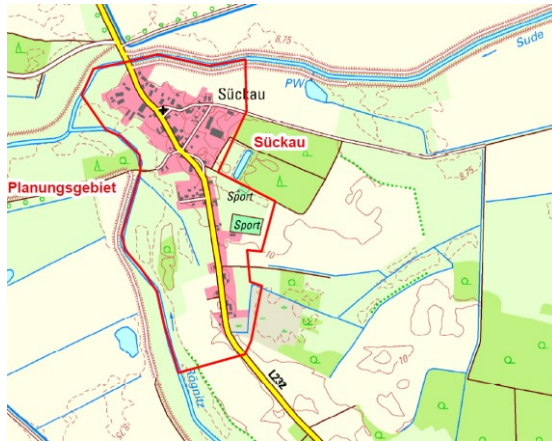


Abbildung 7 Übersichtskarte des Planungsgebiets - Detail

2.1. Topographie

Das Gelände in und um die Ortschaft Sückkau hat im Planungsgebiet überwiegend Höhenlagen von rund. 8 – 11 m NHN. Die größten Höhen weist die quer durch die Ortschaft verlaufende Landesstraße L 232 auf. Von dort aus fallen die Geländehöhen Richtung Westen ab. Im Osten ist der Höhenunterschied nicht so stark ausgeprägt. Um die Ortschaft werden die Flächen u. a. landwirtschaftlich genutzt.

Ein Hochwasserereignis, dass zu einer Flutung des Polders Sückkau-Ost führt, hat zur Folge, dass das östlich der L 232 gelegene tieferliegende Gelände ohne Hochwasserschutz mit steigender Befüllung des Polders von Wasser eingestaut wird. Dergleichen geschieht bei steigendem Wasserstand (Eigenhochwasser bzw. Rückstau) der Rögnitz westlich der L 232. Auch hier wird das nicht durch Hochwasserschutz tieferliegende Gelände überflutet. In beiden Fällen sind landwirtschaftliche Flächen, öffentliche und private Infrastruktur und Bebauung betroffen.

2.2. Landesstraße 232

Die L 232 hat nach Vermessung durch das Ingenieurbüro Döpkens aus dem Jahre 2004 mit Verifizierung der Daten im Jahre 2019 durch das NLWKN Bst LG Höhen im Mittel von 11,00 m NHN. Bei einem HQ₁₀₀ wird, aufgrund des nicht vorhandenen

Hochwasserschutzes, auch die L 232 partiell bis zu einer Wassertiefe von 0,5 m überflutet. In diesem Fall ist ein Passieren durch handelsübliche Kraftfahrzeuge nur eingeschränkt möglich. Einsatzfahrzeuge könnten diese überfluteten Flächen im Watgang passieren. Wird hilfsweise noch der Eintritt eines HQ_{Extrem} betrachtet, zeigt sich partiell eine Wassertiefe von bis zu 1,00 m.

Ein HQ_{Extrem} steht für ein extremes Hochwasser. Es ist i. d. R. größer als ein HQ₂₀₀. In Niedersachsen wird zur Ermittlung ein HQ₁₀₀ mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

Damit wäre eine Nutzung für handelsübliche Kraftfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge nicht mehr möglich.

Die L 232 ist neben der Bundesstraße B 195 (wobei diese zurzeit im HQ₁₀₀-Hochwasserfall u. U. nicht passierbar ist), L 224 und der L 223 und den Kreisstraßen K 56, K 60 und K 55 (wobei diese zurzeit im HQ₁₀₀-Hochwasserfall u. U. nicht passierbar ist) eine wichtige Verkehrsader.

Für die Zwecke Evakuierung, Zuführung von Deichverteidigungsmaterial und Personal im Hochwasserfall bei einem HQ₁₀₀ oder HQ_{Extrem} ist die L 232 damit nur eingeschränkt nutzbar.

3. Randbedingungen

3.1. Gesetzliche Grundlage zur Zuständigkeit der Gemeinde Amt Neuhaus

Im weitesten Sinne ergeben sich gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinde Amt Neuhaus zum Hochwasserschutz aus § 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 (2) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) „Allgemeine Daseinsvorsorge“. Zum Wirkungskreis der Gemeinden gehören, nach § 5 (1) Satz 1 NKomVG „*alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft*“. So auch in diesem Falle der Hochwasserschutz, da niemand Drittes diese Aufgabe innehat. Weiterhin liegt die örtliche Gefahrenabwehr (Hochwasserschutz) bei fehlenden zuständigen Dritten bei der Gemeinde Amt Neuhaus.

3.2. Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz

In Niedersachsen werden Gebiete als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) durch den NLWKN ermittelt. Die anschließende vorläufige Sicherung und Festlegung erfolgt durch die zuständige Untere Wasserbehörde. In diesem Fall dem Landkreis Lüneburg.

In diesem ÜSG ist die Nutzung eingeschränkt.

Für den Bereich der Ortschaft Sückau liegt mit Stand 11/2019 ein Entwurf seitens des NLWKN vor. Dieser wurde dem Landkreis Lüneburg in 2020 weitergeleitet. Ein Erörterungstermin ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt (Stand April 2020).

Die Grundlage ist in § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) festgelegt.

In Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzvorschriften des § 78 WHG. Diese verbieten, mit Ausnahmen, bspw. die Ausweisung von Baugebieten in

Überschwemmungsgebieten. [...] Der Bau von Deichen und Dämmen ist nach § 78 (4) Satz 2 WHG von den Verboten ausgenommen.

3.3. Ausgleich von natürlichen Rückhalteflächen bei Gewässerausbaumaßnahmen

Für Gewässerausbaumaßnahmen, Damm- und Deichbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes gelten die §§ 67 und 68 WHG.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist.

Das Planungsgebiet kann für die Frage nach Ausgleichsverpflichtungen in zwei Abschnitte eingeteilt werden:

1. Bereich **östlich** der Ortschaft
 - a. Lage in einem Hochwasserpolder mit entsprechenden Flutungseinrichtungen.
2. Bereich **westlich** der Ortschaft
 - a. Hochgelegenes Gelände im Verlauf des Gewässers Rögnitz

Für die Ortschaft selbst ist ein Flächennutzungsplan vorhanden und Überschwemmungsgebiete sind noch nicht vorläufig gesichert bzw. festgesetzt (Stand April 2020). Die Ortschaft liegt nicht im Verlauf gewidmeter bzw. ungewidmeter Hochwasserschutzlinien. Schutz hat bisher nur das anstehende Gelände gegeben.

Für den Bereich **östlich** der Ortschaft wird ein Ausgleich i. S. d. WHG nicht erforderlich sein, da keine natürliche Rückhaltefläche für den Bau einer Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen werden.

Für den Bereich **westlich** Ortschaft sind nach Rechtsauslegung die Flächen auszugleichen, die außerhalb vorhandener bauordnungs- oder bauleitplanungsrechtlicher Flächen zur Herstellung eines Hochwasserschutzes genutzt werden.

Die gesetzlich gebotene Minimierung wird bei der Variantenbetrachtung durchgeführt.

3.4. Gewässer u. Gewässerabschnitte mit nicht nur geringem Schadenspotential

Die im Planungsgebiet befindlichen Oberflächengewässer Rögnitz und Sude wurden bereits in der „Verordnung über Gewässer und Gewässerabschnitte bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“ (GewHWasSchäV ND) im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 2007, Seite 669 veröffentlicht. Somit wurde bereits

im Jahre 2007 ein Schadenspotential bzw. die bereits eingetretenen Schäden aufgrund eines Hochwassers als nicht nur geringfügig amtlich festgestellt.

Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung ist durch Anpassung der Gesetze aktuell § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

3.5. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Aus der 1. Änderung des RROP 2003 (Fassung 2010) lässt sich entnehmen, dass nahezu vollständig um die Ortschaft Sückau ein „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgelegt wurde.

Der Textteil des RROP führt dazu im Kapitel 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz aus: *„Höchste Priorität hat die Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche an der Elbe von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie an der Sude, der unteren Krainke und der unteren Rögnitz im rechtselbischen Gebiet des Landkreises.“* und *„Die vorhandenen Anlagen zum Schutz vor Hochwasser im Landkreis sind zu sichern und stets auf dem neuesten Stand der Technik zu erhalten. Folgende Maßnahmen sind erforderlich: - Neubau der Deiche an Sude, Krainke und Rögnitz,- Eindeichung der Bleckeder Ortsteile Walmsburg und Alt Garge.“*

Dies wird bei der Entwicklung der Varianten berücksichtigt. Der RROP 2003 i. d. F. vom April 2010 (1. Änderung) liegt als Anlage 2 bei.

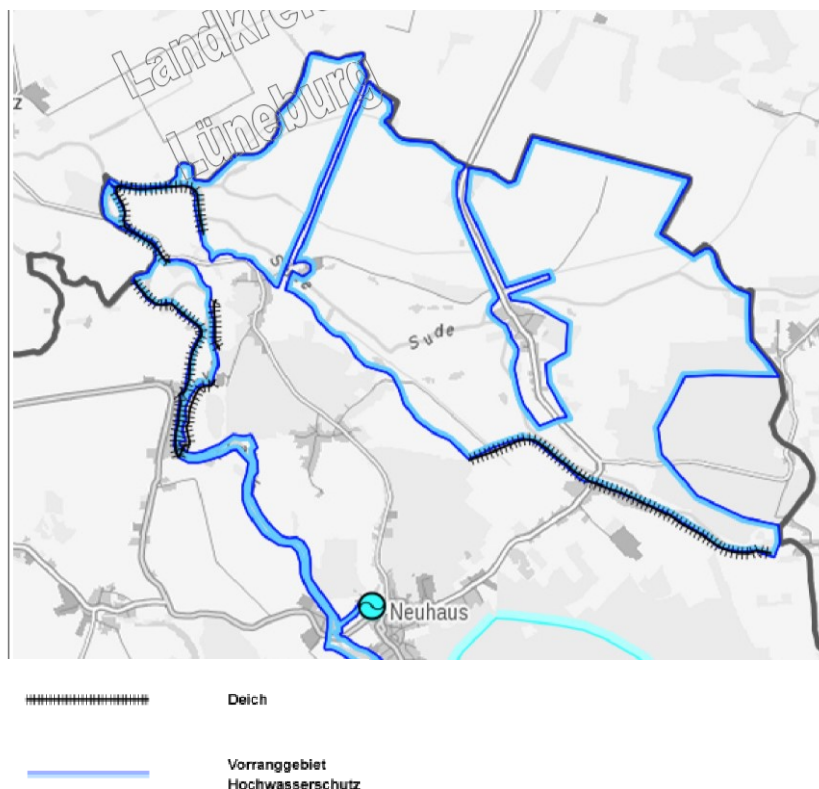


Abbildung 8 RROP 2003 i. d. F. April 2010; Detail Vorranggebiet Hochwasserschutz und vorh. Deiche

3.6. Naturschutzfachliche Rahmenbedingungen

Das Maßnahmengebiet liegt im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit dessen Gebietsteilen A, B und C. Im Gebietsteil A und B ist der Landkreis Lüneburg Untere Naturschutzbehörde, in dem Gebietsteil C die Biosphärenreservatsverwaltung. Eine Abbildung mit Lage der Gebietsteile liegt als Anlage 3 bei. Die höchsten naturschutzfachlichen Anforderungen bestehen im C-Gebiet. Weitere wichtige zu beachtende Rahmenbedingungen aus Naturschutzsicht sind die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete.

Weiterhin befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Stillgewässer) im Planungsgebiet. Diese bilden durch ihre Lage ebenfalls Zwangspunkte für die Planung des Hochwasserschutzes. Die genaue Lage mit Bezeichnung liegt als Anlage 4 bei.

3.7. Träger öffentlicher Belange

Bei der Bearbeitung der Machbarkeitsstudie wurden die bereits im Rahmen anderer Projekte bekanntgewordenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) angeschrieben und vorhandene Leitungsbestände, Denkmäler usw. angefragt. Weitere TÖB ergaben sich aus den beantworteten Auskünften im Rahmen der Bearbeitung. Ein Antrag auf Luftbildauswertung bezüglich Kampf- und Abwurfkampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg wurde beantragt. Das Ergebnis liegt vor: Es hat sich **KEIN Kampfmittelverdacht** bestätigt. Die Ergebnisse sind in Anlage 5 zusammengefasst dargestellt. Die Einzelauskünfte liegen ebenfalls bei.

Sofern die Hochwasserschutzanlage Leitungen quert müssen diese ggf. besonders geschützt neu verlegt werden und / oder ein Schutz gegen Umläufigkeit erhalten.

3.8. Vermessung

Anhand des Bemessungswasserstandes konnten die Höhen aus vorhandenen Vermessungsunterlagen des Ingenieurbüros Döpkens aus dem Jahre 2004 und die Höhenlinien aus der Auswertung der von der Niedersächsischen Landesvermessung im Jahr 2015 ausgeführten Laserscan-Befliegung, die seit April 2017 für den Bereich zur Verfügung stehen, gegenübergestellt werden.

Die ermittelten Werte bestätigen wie auch die Vermessung aus 2004 und das Digitale Geländemodell (DGM 1) die vorhandenen Defizite.

3.8.1. Laserscan-Daten

Die Laserscan-Daten liegen auszugsweise als Anlage 6, nach Höhenlinien aufbereitet bei.

3.9. Hochwassergefahrenkarten

Nachstehend ein Auszug aus der Karte „Wassertiefen_HQ100_Binnen“⁹. Dargestellt sind die Wassertiefen bei einem HQ₁₀₀. Nur die nicht im Blauton eingefärbten Bereiche sind hochwasserfrei. Es zeigt sich, dass Teile der Ortschaft keinen Hochwasserschutz bei einem auftretenden BHW besitzen:

⁹ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>; Zugriff zuletzt: 16.04.2020

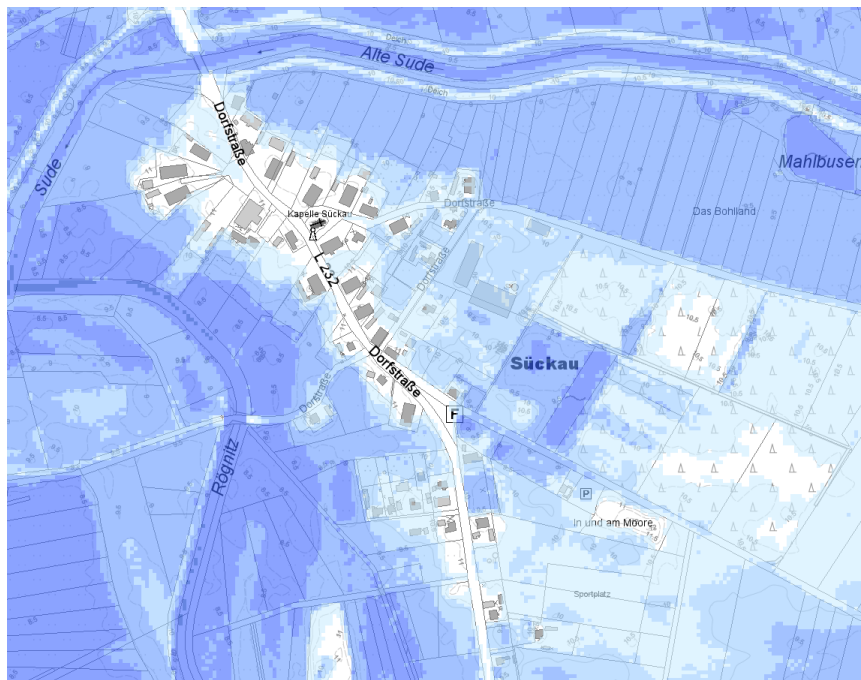


Abbildung 9 Wassertiefen bei einem HQ₁₀₀

3.10. Geologische Aufschlussuntersuchungen

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich mehrere kartierte Bohrungen und Profilbohrungen welche dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gemeldet wurden.

Zusammenfassend lässt sich anhand dreier ausgewählter Bohrprofile feststellen, dass nahezu bis zu einer Tiefe von rund -6,0 m, abschnittsweise tiefer, unter der Geländeoberfläche Mittel- und Feinsande anzutreffen ist.

Eine detaillierte Beschreibung des Bodenaufbaus der 3 Bohrungen befindet sich in Anlage 7.

Auf Grundlage der vorhandenen Daten des LBEG ist zunächst von einer guten Gründungsfähigkeit üblicher Hochwasserschutzanlagen auszugehen. Für die weitere Planung wird aber entsprechend DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, DIN EN 1997-2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds und DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2 eine Baugrunderkundung empfohlen.

Dies betrifft ausdrücklich auch die vorhandene Verwallung des Polders Sückau-Ost sofern diese mit in eine Variante einbezogen werden soll.

3.11. Vorhandene Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet um die Ortschaft Sückau verlaufen neben der Sude und Rögnitz mehrere Oberflächengewässer 3. Ordnung. Eine Hochwasserschutzanlage wird diese Oberflächengewässer unter Beibehaltung des Abflusses außerhalb des Hochwasserfalles tangieren. Hierfür sind bauliche Anlagen wie bspw. Durchlässe denkbar. Beispielhaft sind hier Betonrechteckdurchlässe oder Wellstahldurchlässe mit Absperreinrichtungen möglich.



Abbildung 10 Rohrdurchlass DN 800 in der Verwallung; Ansicht Einlauf¹⁰



Abbildung 11 Rohrdurchlass DN 800 in der Verwallung; Ansicht Auslauf¹¹

3.12. Vorhandene Straßen und Wege

Neben der Landesstraße L 232 verlaufen mehrere Gemeindewege und sonstige Wege um die Ortschaft Sückau. Die Nutzung ist auch nach dem Bau der Hochwasserschutzanlage sicherzustellen.

Zur Anwendung können hier die Höherlegung der Straßen und Wege (Überfahrt) über die Hochwasserschutzanlage hinweg oder sofern nicht baulich als Überfahrt ausführbar, die Herstellung von sogenannten (Deich -)Schaarten kommen. Letztere müssen bei einem Hochwasser frühzeitig manuell geschlossen werden.

¹⁰ Projekt „Umbau und Ersatzneubau Auslassbauwerk Ranzau; Bauherr NLWKN Bst Lüneburg - GB I; Fertigstellung 2019

¹¹ ebenda

3.13. Vorhandene Landwirtschaftliche Flächen

Um die Ortschaft werden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Zuwegung erfolgt zurzeit über vorhandene Wege der Gemeinde bzw. der Eigentümer. Nach Herstellung der Hochwasserschutzanlage u. a. zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials muss die Zuwegung weiterhin möglich sichergestellt sein. Mögliche Varianten sind:

- Flächentausch im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens
- Herstellung von Auf- und Abfahrten von der Hochwasserschutzanlage und Freigabe zur (abschnittswisen) Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr
- Herstellung eines weiteren Erschließungsweges zu den jeweiligen Flächen

3.14. Vorhandener Polder Sückau-Ost

Östlich, der schon vor dem Bau des Polders bestehenden Ortschaft Sückau, dehnt sich der Polder Sückau-Ost über 300 ha aus. Die Fläche verläuft in entlang der südlichen Sude-Verwallung Richtung Osten bis zur Landesgrenze DE-MV und südlich Richtung Kreisstraße K 56 bis das Gelände im vorhandenen Wald wieder ansteigt. Westlich ist die Landesstraße L 232 und hochgelegenes Gelände der Ortschaft Sückau als Polderbegrenzung festgelegt worden. Teile der Ortschaft liegen somit im Polder:

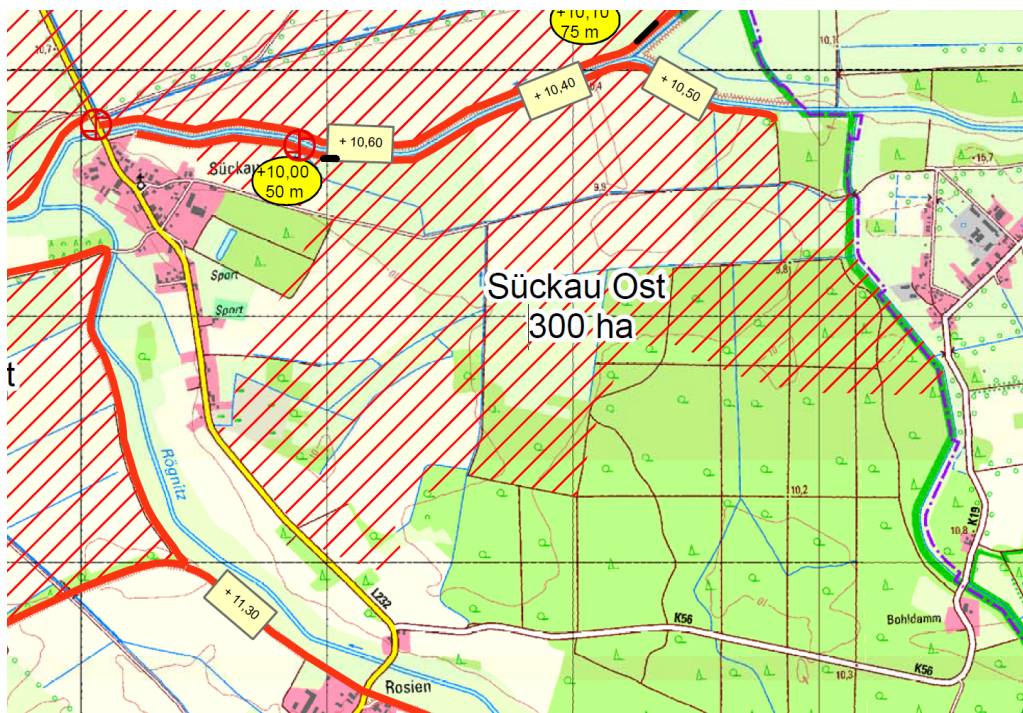


Abbildung 12 Auszug aus der Übersichtskarte Polderflächen; Februar 2011

Der Polder, errichtet in den 1960´er Jahren dient, wie auch andere Polder im Poldersystem Sude, als Flutpolder zur Aufnahme von Hochwasser. Als Bemessungswasserstand wurde der noch heute gültige Bemessungswasserstand 10,60 mNHN festgelegt.

Die Verwallung zur Sude hat eine Höhe von rund 10,60 mNHN. Auf einer Länge von 50 m kann Wasser über eine Überlaufstrecke mit einer Höhe von rund 10,00 mNHN in den Polder einströmen. Zur Entwässerung kann das Schöpfwerk Sückau-Ost genutzt werden. Gem. der Anlage zur „Verwaltungsvereinbarung zur

Steuerung der Sudepolder bei Hochwasser in der Elbe“ vom 31.05.2017 Abschnitt 3.2.5 ist der *„Flutungsvorgang ständig zu beobachten und im Notfall aufgrund des Schutzes der Bevölkerung und vorhandener Gebäude abubrechen.“*. Die Vereinbarung und deren Anlage ist als Anlage 8 beigelegt.

Die Bemessungswasserstände von zurzeit 10,73 mNHN sind allerdings höher als die vorhandene Verwaltung. Eine Steuerung des Polders kann also bei einem auftretenden Wasserstand >10,60 mNHN gar nicht mehr stattfinden.

Die Möglichkeit die Verwaltung als Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau auf kompletter Linie inkl. Überlaufstrecke auszubauen, ist nicht zielführend, da der Polder dann funktionslos wird.

Der Polder mit seinen Bauwerken kann keinen Hochwasserschutz vor den aktuell gültigen Bemessungswasserständen für die Ortschaft Sückau bieten.

4. Variantenvergleich – Verlauf des Hochwasserschutzes

Bei der Auswahl der Varianten müssen verschiedene Interessen bereits zum jetzigen Zeitpunkt beachtet werden. Zuerst das Globalziel „Schutz der Menschen und Sachwerte im Bereich der Ortschaft Sückau vor Hochwasser“, zum anderen die Akzeptanz der Vorzugsvariante durch alle Beteiligten. Da jeder Beteiligter unterschiedliche Schwerpunkte und Interessen vertritt, werden die Varianten anhand der Kriterien:

- Herstellung eines funktionsfähigen Hochwasserschutzes
- Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Eigenanteile
- Minimierung der Eingriffe in die Natur

bewertet. Ausschlusskriterium ist die „Herstellung eines funktionsfähigen Hochwasserschutzes“. Mögliche andere Kriterien sind zunächst nachrangig.

- Herstellung eines funktionsfähigen Hochwasserschutzes steht für die Herstellung einen geeigneten zukunftsicheren Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Betriebs- und Unterhaltungskosten.
- Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Eigenanteile steht für die wirtschaftliche Planung und bauliche Herstellung unter optimierten Einsatz gemeindeeigener Finanzmittel.
- Minimierung der Eingriffe in die Natur bedeutet hier die Planung und Herstellung auf das notwendigste Maß zu beschränken.

In den nächsten Abschnitten werden die Varianten zunächst anhand des Achsverlaufes einer Hochwasserschutzanlage beschrieben. Die möglichen baulichen Ausführungsvarianten werden später detaillierter beschrieben und bewertet.

4.1. Variante 0

In dieser Variante wird keine bauliche Veränderung vorgesehen. Die Ortschaft Sückau hat keinen Schutz vor einem Hochwasser HQ₁₀₀. Das Ausschlusskriterium wird nicht erfüllt. Übersichtsplan siehe Anlage 11.

- Diese Variante entfällt für die weiteren Betrachtungen.

4.2. Variante 1

Die Achse des Hochwasserschutzes verläuft an der Grenze des Gebietsteils A und schützt so die Ortschaft, als auch landwirtschaftliche Produktionsflächen. Sie schließt östlich und westlich an die Brückenrampe der L 232 an. Am südlichen Ortsausgang verläuft die Achse gedacht horizontal durch die L 232.

Die Anlagen werden so hergestellt, dass die bauliche Herstellung in das A-Gebiet hinein Richtung Ortschaft erfolgt.

Die L 232 muss an zwei Stellen gequert werden. Hier sind die höhengleiche Angleichung an die Brückenrampe und die Anpassung an die linksseitige Sude-Verwallung im Norden erforderlich. Im Süden muss entweder eine konstruktive Lösung gefunden werden oder die Straße wird auf die notwendige Schutzhöhe angepasst.

Im Zuge der geplanten Hochwasserschutz-Achse liegen mehrere Oberflächengewässer. Diese werden durch entsprechende absperrbare Einrichtungen unter der Hochwasserschutzanlage durchgeführt.

Vorhandene zu querende Verkehrswege werden entweder durch Überfahrten passierbar gehalten oder aus anderer Richtung angebunden. Übersichtsplan siehe Anlage 12.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.3. Variante 1.1

In dieser Untervariante der vorstehenden Variante erfolgt keine Anbindung an die Sude-Verwallung. Vielmehr verläuft die Achse nördlich der vorhandenen Bebauung bis zur östlichen Brückenrampe der L 232. Ansonsten gelten die gleichen Beschreibungen. Übersichtsplan siehe Anlage 13.

- Die geforderten Kriterien werden erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.4. Variante 2

Die Achse verläuft, eng an der vorhandenen Bebauung um die Ortschaft Sückau. Vereinzelte Objekte werden nicht umschlossen. Die Anlagen werden so hergestellt, dass die bauliche Herstellung in das A-Gebiet hinein erfolgt.

Die L 232 muss auch hier an zwei Stellen gequert werden. Hier sind die höhengleiche Angleichung an die Brückenrampe und die Anpassung an die linksseitige Sude-Verwallung im Norden erforderlich. Im Süden muss entweder eine konstruktive Lösung gefunden werden oder die Straße wird auf die notwendige Schutzhöhe angepasst.

Im Zuge der geplanten Hochwasserschutz-Achse liegen mehrere Oberflächengewässer. Diese werden durch entsprechende absperrbare Einrichtungen unter der Hochwasserschutzanlage durchgeführt.

Vorhandene zu querende Verkehrswege werden entweder durch Überfahrten passierbar gehalten oder aus anderer Richtung angebunden.

Im östlichen Bereich werden mehrere Objekte zugunsten eines verminderten erforderlichen für den Hochwasserschutz notwendigen Flächenanteils nicht in den

Hochwasserschutz einbezogen. Dies wird allerdings für vertretbar gehalten, da i. d. R. die betroffenen Nutzer 7 Tage Vorlaufzeit haben, bis ein Hochwasserereignis HQ₁₀₀ mit den höchsten Wasserständen eintritt und es sich nicht um Wohnbebauung handelt. Übersichtsplan siehe Anlage 14.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.5. Variante 2.1

In dieser Untervariante verläuft die Achse an der Grenze der im Flächennutzungsplanes als Mischbebauung festgelegten Flächen. Einzelne Gebäude werden auch hier nicht umschlossen. Die im Flächennutzungsplan definierten Grünflächen werden weitestgehend nicht umschlossen. Die Anlagen werden so hergestellt, dass die bauliche Herstellung in das A-Gebiet hinein erfolgt. Die Aussagen zu Querungen von Straßen und Gewässern sind analog zur Hauptvariante.

Auch in dieser Untervariante verbleiben Objekte zugunsten verringerter Flächennutzung außerhalb des Hochwasserschutzes. Übersichtsplan siehe Anlage 15.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.6. Variante 2.2

Diese Untervariante verfolgt die Ziele, den Verlauf der Achse zu egalisieren und Streckenlänge zu optimieren. Grundsätzlich werden die als Mischbebauung festgelegten Flächen umschlossen. Tangierende Grünflächen werden soweit sie dem Ziele einer egalisierten Ache entgegenkommen partiell eingeschlossen. Die Aussagen zu Querungen von Straßen und Gewässern sind analog zur Hauptvariante.

Auch in dieser Untervariante verbleiben Objekte zugunsten verringerter Flächennutzung außerhalb des Hochwasserschutzes. Übersichtsplan siehe Anlage 16.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.7. Variante 3

In dieser Variante wurde der Achsverlauf der Varianten 1 – 2.2 überarbeitet und weiter optimiert. Die Verwaltung wird nicht in den Hochwasserschutz miteinbezogen. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird nicht mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen. Übersichtsplan siehe Anlage 17.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.8. Erste Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die bis jetzt erarbeiteten Varianten wurden dem Auftraggeber vorgestellt. Alle Varianten mit Ausnahme der Variante 0 erfüllen grundsätzlich die Kriterien und

werden wurden betrachtet. Im Rahmen der Vorstellung wurden weitere Egalisierungen der Achsen und Anpassungen (Einbeziehung der genutzten Flächen und Anbindung der vorhandenen Polder-Verwallung) der vorhergehenden Varianten vorgenommen und mündeten in den Varianten 3.1 und 3.2.

4.9. Variante 3.1

An der Grenze des Flächennutzungsplans verläuft die Achse des Hochwasserschutzes. Die Verwallung des Polders wird mit einbezogen. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird nicht mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen. Übersichtsplan siehe Anlage 18.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.10. Variante 3.2

An der Grenze des Flächennutzungsplans verläuft die Achse des Hochwasserschutzes. Die Verwallung des Polders wird nicht mit einbezogen. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen. Übersichtsplan siehe Anlage 19.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.11. Zweite Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Varianten 3.1 und 3.2 wurden erneut vorgestellt und im Gespräch mit dem Auftraggeber präzisiert. Insbesondere sollte eine Möglichkeit zum **Entwicklungspotenzial der Ortschaft** verbleiben und der Hochwasserschutz soll gem. § 16 (1) Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in einer **Entfernung von 50 m zur vorhandenen baulichen Anlagen** geführt werden. Daraus entstanden die Varianten 4 und 4.1.

4.12. Variante 4

Die Zwangspunkte (Äußerste Gebäude der zu schützenden Ortschaft) wurde mit 50 m Abstand die binnenseits gelegene Achse des Hochwasserschutzes so angelegt, dass das für Deichverteidigung vorgegebene Bemessungsfahrzeug (Sattelzug) den Deichverteidigungsweg umfänglich nutzen kann. Westlich der Landesstraße 232 innerorts wird ein Streifen als Entwicklungspotenzial freigehalten. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird nicht mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen.

Die Verwallung wird in dieser Variante nicht mit in den Hochwasserschutz einbezogen. Übersichtsplan siehe Anlage 20.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.13. Variante 4.1

Die Zwangspunkte (Äußerste Gebäude der zu schützenden Ortschaft) wurde mit 50 m Abstand die binnenseits gelegene Achse des Hochwasserschutzes so angelegt, dass das für Deichverteidigung vorgegebene Bemessungsfahrzeug (Sattelzug) den Deichverteidigungsweg umfänglich nutzen kann. Westlich der Landesstraße 232 innerorts wird ein Streifen als Entwicklungspotenzial

freigehalten. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen. Übersichtsplan siehe Anlage 21.

Die Verwallung wird in dieser Variante nicht mit in den Hochwasserschutz einbezogen.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.14. Dritte Auswertung und Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Einhaltung der Parameter

- Abstand 50 m zu vorhandener Bebauung und
- Ausführung als Hochwasserdeich mit entsprechender Aufstandsfläche,

hat zur Folge, dass ein massiver Eingriff in das C-Gebiet des Biosphärenreservats westlich und vorhandene Waldstrukturen östlich erforderlich ist.

Weiterhin entsteht durch eine parallele Führung des Hochwasserschutzes im Verlauf der Polder-Verwallung (Variante 4) eine Fläche, die nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Da der Endpunkt für den östlichen Teil des Hochwasserschutzes sich den Startpunkt der Polder-Verwallung, nämlich die Brücke über die Sude teilt, wurde der Eigentümer (NLWKN Betriebsstelle Lüneburg Geschäftsbereich I) zur grundsätzlichen Zustimmung befragt, ob die Verwallung abschnittsweise zu einem Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau erweitert werden kann. Dieses hat der Geschäftsbereich I bejaht. Der Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau kann also fließend auf die Verwallung treffen, diese wird vom Zusammenschluss an bis zur Brücke entsprechend ausgebaut und übergeben. Die genauen Einzelheiten sind in einem späteren Planungsschritt zu abzustimmen.

Sofern das Einzelgebäude westlich der Ortschaft Richtung Rögnitz-Brücke nicht mit in den Hochwasserschutz einbezogen werden soll (Variante 4) und mittels Objekt-Schutz geschützt wird, ist die Durchführung eines Hochwasserschutzes zwischen Ortschaft und Einzelgebäude bei 50 m Abstand nur in Sonderbauweise (bspw. Spundwand oder Betonwand) möglich.

Wird das Einzelgebäude in den Hochwasserschutz mit einbezogen (Variante 4.1), würde die Hochwasserschutzanlage aufgrund ihrer Aufstellbreite ohne Sonderbauweise in diesem Bereich direkt an der Rögnitz-Brücke anschließen müssen.

Grundsätzlich gilt bei allen Varianten: Je näher an das Gewässer Sude oder Rögnitz herangebaut wird, desto niedriger wird das Gelände. Daraus folgend erhöht sich die Aufstandsfläche einer Hochwasserschutzanlage und der Flächenbedarf steigt.

Zwei Skizzen zeigen die Höhenunterschiede im östlichen und westlichen Bereich auf:

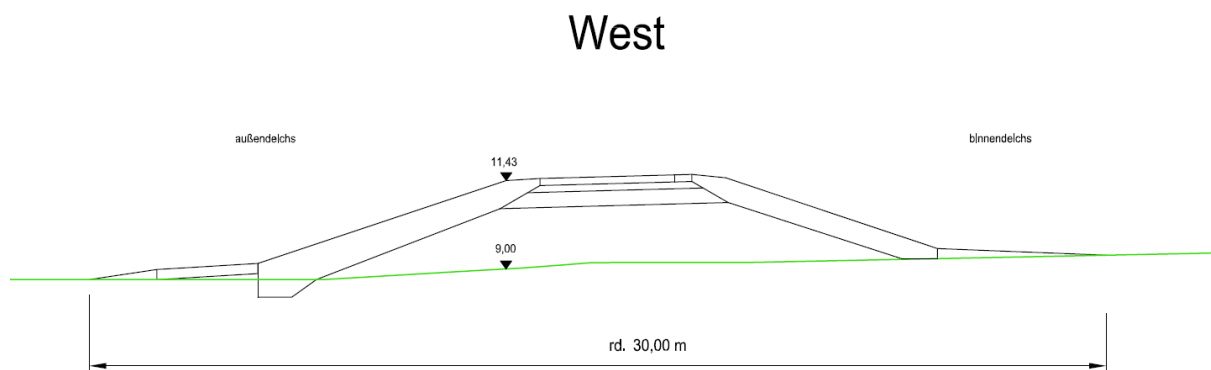


Abbildung 13 Systemskizze Höhenverlauf westliche Seite Ortschaft Sückau

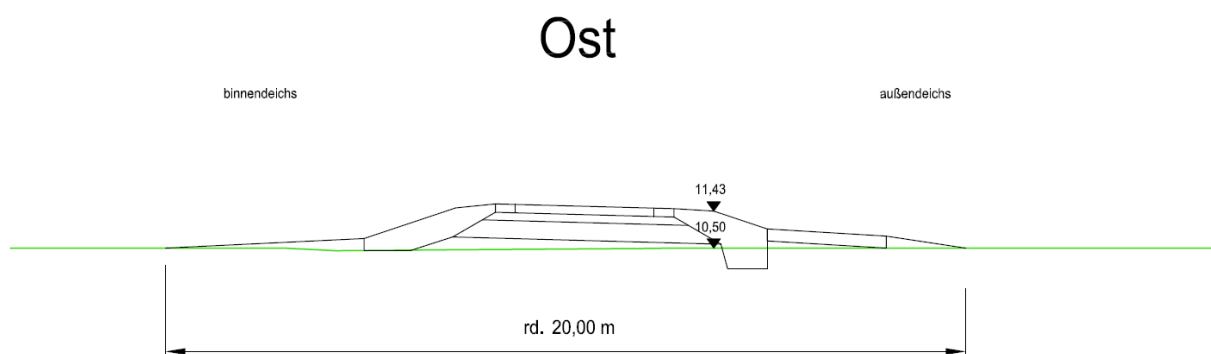


Abbildung 14 Systemskizze Höhenverlauf östliche Seite Ortschaft Sückau

Zusammenfassend kann bereits an dieser Stelle erwähnt werden, dass bei allen grundsätzlich möglichen Varianten umfassende Eingriffe sowohl in die vorhandene Infrastruktur (Straßen und Wege), Eigentum (Flächennutzung) und Naturschutz (Gewässer- und Landschaft) vorgenommen werden müssen. Daraus folgt, dass im Zuge künftiger Planungen ein Planfeststellungsverfahren zur Einkonzentrierung aller Belange Dritter erforderlich sein wird.

Aus diesem Grund erfolgt nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und Vorabinformation an die Untere Deichbehörde eine Reduzierung des Abstands. Zunächst auf **15 m zu vorhandenen baulichen Anlagen**. Der genaue Abstand in Metern ist allerdings **noch nicht deichrechtlich genehmigt!** Zugleich wird, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, eine parallele Führung entlang der vorhandenen Verwaltung nicht weiter priorisiert, sondern es erfolgt der **Anschluss an die Verwaltung** und der Ausbau ebendieser. Es entstehen die Varianten 5 und 5.1.

Die HWS-Linie im Bereich Einzelgebäude kann auch bei 15 m Abstand nicht durch die unbebaute Lücke geführt werden. Daher erfolgt automatisch der Einbezug in den Hochwasserschutz.

4.15. Variante 5

Das Ergebnis der vorhergehenden Abstimmungen und Optimierungen fließen in der Variante 5 zusammen:

Die Zwangspunkte (Äußerste Gebäude der zu schützenden Ortschaft) wurde mit **15 m** Abstand die binnenseits gelegene Achse des Hochwasserschutzes so

angelegt, dass das für Deichverteidigung vorgegebene Bemessungsfahrzeug (Sattelzug) den Deichverteidigungsweg umfänglich nutzen kann. Westlich der Landesstraße 232 innerorts wird ein Streifen von rund 70 m Tiefe als Entwicklungspotenzial freigehalten. Das Einzelgebäude Richtung Rögnitz-Brücke wird mit in den Hochwasserschutz mit einbezogen.

Die Verwallung wird in dieser Variante in den Hochwasserschutz einbezogen. Es erfolgt die bauliche Anpassung der vorhandenen Verwallung auf einem rund 330 m Abschnitt. Die **Gesamtlänge** beträgt in dieser Variante **rund 3.000 m**.

Eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen wird soweit möglich reduziert. Der Linienverlauf tangiert zwei besonders geschätzte Biotope, nimmt diese aber flächenmäßig nicht in Anspruch.

Auf der westlichen Seite der Ortschaft wird der Aufbau des Deiches ca. 1 m betragen. Der vorhandene Gemeindeweg kann überwiegend als Aufstandsfläche genutzt werden. Übersichtsplan siehe Anlage 22.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.16. Variante 5.1

Wie Variante 5 mit der Abwandlung, dass der Parkplatz im Osten der Ortschaft nebst Gebäude und Siloplatte sowie der Sportplatz durch eine Achsverschiebung Richtung Osten in den Hochwasserschutz mit einbezogen wird. Die **Gesamtlänge** beträgt **rund 3.200 m**. Ansonsten gelten die Ausführungen wie bei Variante 5. Übersichtsplan siehe Anlage 23.

- Die geforderten Kriterien werden grundsätzlich erfüllt, die Variante wird weiter betrachtet.

4.17. Tabellarischer Überblick über die Varianten

Nachfolgend werden die bisher entstandenen Varianten in Tabellenform gegenübergestellt:

Kriterien	Varianten												
	0	1	1.1	2	2.1	2.2	3	3.1	3.2	4	4.1	5	5.1
Herstellung eines funktionsfähigen Hochwasserschutzes	-											+	+
Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Eigenanteile	+											+	+
Minimierung der Eingriffe in die Natur	+											+	+
Mögliche Widmung + Übernahme durch den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	-											+	+
Entwicklungspotenzial der Ortschaft Sückau erhalten	-											+	+

Tabelle 1 Tabellarischer Überblick der Varianten zur Kriterienerfüllung

Die Bewertung (**Positiv**, **Neutral** und **Negativ**) zeigt an, wie die geforderten Kriterien durch die Variante erfüllt werden.

Im Weiteren erfolgt zunächst die Vorstellung möglicher Hochwasserschutz-Systeme mit Ihren Vor- und Nachteilen und darauf folgend die Darstellung des empfohlenen Hochwasserschutzsystems in den verbleibenden Varianten.

5. Variantenvergleich – Ausführung des Hochwasserschutzes

5.1. Hochwasserschutz-Systeme

Der Hochwasserschutz kann auf verschiedenste Art hergestellt werden. Folgende Systeme haben sich als wirtschaftlich und funktionsfähig erwiesen:

- Deichaufbau auf Grundlage der DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern:2013-01

Weiterhin besteht die Möglichkeit zu einem:

- Hochwasserdamm

Der Vorschlag zur Ausführung eines Hochwasserschutzes als Spundwand (Stahl, Kunststoff oder Material-Mix), Stahlbeton-Hochwasserschutzwand oder einer anderen konstruktiven Lösung wird an dieser Stelle nicht erfolgen, da eine erprobte funktionsfähige einheitliche Lösung Vorteile in der Planung, baulichen Umsetzung und in der späteren Unterhaltung besitzt.

Die Höhendifferenz zwischen der Geländehöhe und der Planungshöhe [BHW + Freibord (10,73 mNHN + 0,70 m = 11,43 mNHN)] beträgt im Mittel ohne Berücksichtigung der Zwangspunkte wie bspw. Anschlüsse an vorhandene Verwallungen und Straßen rund 2,50 m. Die größten Höhendifferenzen finden sich auf der westlichen Seite der Ortschaft Richtung des Gewässers Rögnitz. In westlicher Richtung in die Flächen des Polders verläuft das Gelände mit geringen Höhensprüngen. Grundsätzlich kann der Hochwasserschutz daher wie in den nachfolgenden Abschnitten abgebildet, hergestellt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den generellen Aufbau eines **Deiches** auf Grundlage der DIN 19712.

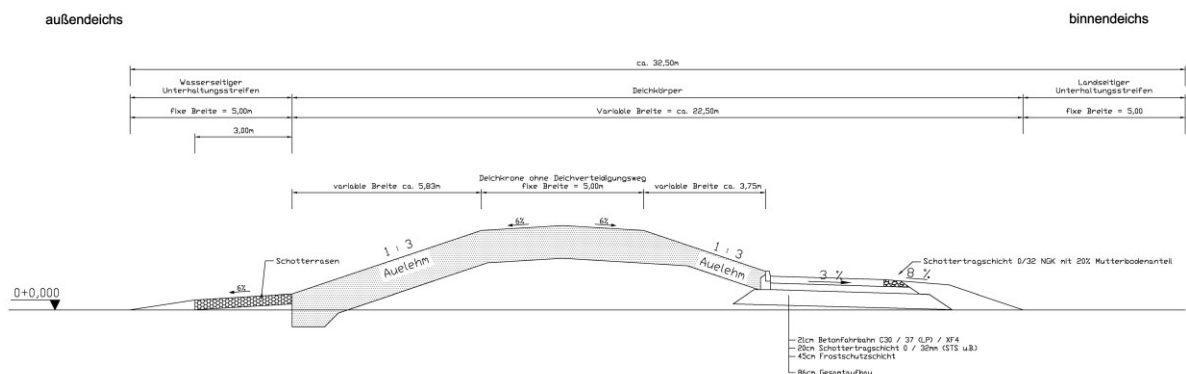


Abbildung 15 Regelprofil eines Hochwasserdeiches mit **Deichverteidigungsweg auf der Berme** binnenseitig

Für die Planung des Hochwasserdeiches ist die einschlägige DIN, weitere Vorschriften und niedersächsische Standards für den Hochwasserschutz einschlägig. Neuerung zu vorhergehenden Planungen ist, dass Deichverteidigungswege (DVW) bis zu einer maximalen Breite von 3,50 m gefördert und damit geplant werden dürfen. Die Breite wurde dem Stand der vorhandenen Fahrzeugtechnik (-breiten) angepasst. Die Hauptabmessungen betragen:

Bezeichnung	Breite
Wasserseitiger Unterhaltungstreifen – fixe Breite	5,00 m
Wasserseitige Deichböschung 1:3 – variable Breite	6,00 m
Deichkrone – fixe Breite	5,00 m

Landseitige Deichböschung 1:3 inkl. Berme mit Deichverteidigungsweg – variable Breite	11,50 m
Landseitiger Unterhaltungstreifen – fixe Breite	5,00 m
Gesamtbreite:	Rund 32,50 m

Tabelle 2 Hauptabmessungen Hochwasserdeich mit Deichverteidigungsweg **auf einer Berme**

Eine Abwandlung ist die Anordnung des Deichverteidigungsweges auf die Deichkrone.

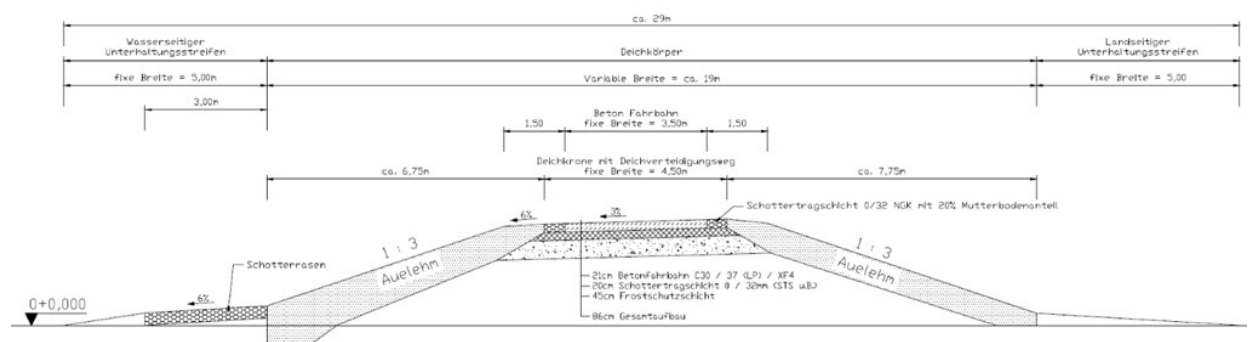


Abbildung 16 Regelprofil eines Hochwasserdeiches mit Deichverteidigungsweg **auf der Krone**

Die Anlage eines 3,50 m breiten DVW in Betonbauweise erfolgte hier **auf der Krone**. Aufgrund der geringen Höhendifferenz von Geländeoberfläche zu BHW ist dies in diesem Ausnahmefall möglich. Dadurch entfällt auch die sonst vorzusehende Binnenberme mit darauf angelegtem DVW. Die Aufstandsfläche des Deiches wird schmaler.

Die Hauptabmessungen betragen:

Bezeichnung	Breite
Wasserseitiger Unterhaltungstreifen – fixe Breite	5,00 m
Wasserseitige Deichböschung 1:3 – variable Breite	6,00 m
Deichkrone mit Deichverteidigungsweg – fixe Breite	6,50 m
Landseitige Deichböschung 1:3 – variable Breite	7,00 m
Landseitiger Unterhaltungstreifen – fixe Breite	5,00 m
Gesamtbreite:	Rund 29,00 m

Tabelle 3 Hauptabmessungen Hochwasserdeich mit **Deichverteidigungsweg auf der Krone**

Vorteile bei der Wahl eines Deiches auf Grundlage der einschlägigen DIN sind:

- Eine spätere Widmung der Anlage als Hochwasserdeich i. S. d. Niedersächsischen Deichgesetzes ist möglich, da die Planung normgerecht ist.
- Bei Bereitschaft des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes wäre eine spätere Übergabe von Teilen der Anlage an diesen denkbar.
- Eine anteilige Finanzierung der Maßnahmen aus Hochwasserschutzmitteln des Landes Niedersachsen sollte nach Prüfung und einer positiven Bewertung durch die Bewilligungsbehörde des NLWKN - Direktion möglich sein.
- Aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Amt Neuhaus, wären ggf. noch weitere Finanzierungsquellen nutzbar.

Als Nachteil wären aufzuführen:

- Zunächst höhere Herstellungskosten im Vergleich zum Hochwasserdamm.
- Höherer Flächeneinsatz aufgrund der wasser- und landseitigen Unterhaltungstreifen.

Weitere Abweichungen zu den einschlägigen Regelwerken zum Aufbau eines Deiches sind in begründeten Einzelfällen möglich. Bspw. kommen Neigungsänderungen steiler als 1:3 in besonders engen Bereichen in Betracht.

Von weitreichenden Änderungen wie bspw. auf das Verzichten von Schutzstreifen oder Verringern der Kronenbreite auf weniger als 3 m wird abgeraten, da dann bei später notwendigen Anpassungen an ein höheres Bemessungshochwasser erforderliches Flächenpotenzial fehlt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den generellen Aufbau eines Hochwasserdammes. Weitere Änderungen an den konstruktiven Elementen wie bspw. dem Ober- und Unterbau des (Kronen-)Weges sind möglich.

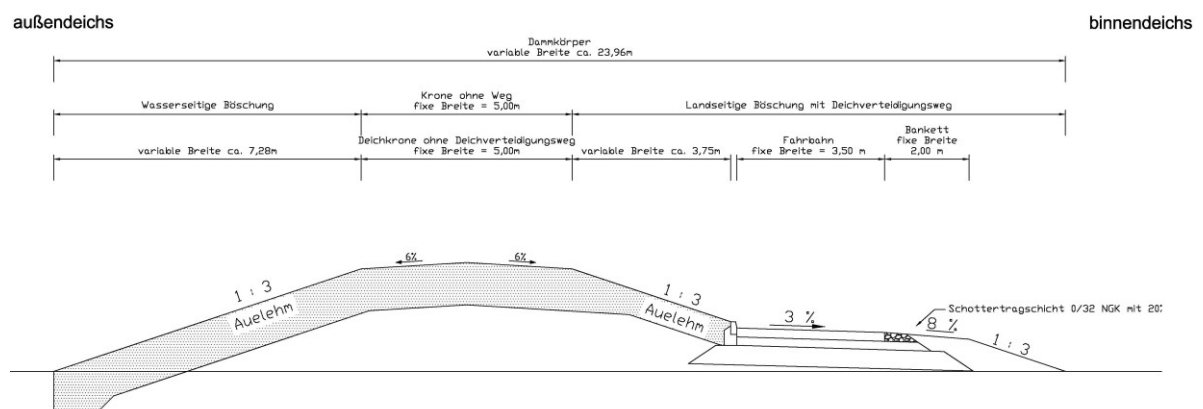


Abbildung 17 Regelprofil eines Hochwasserdammes mit Weg auf der Berme

Bezeichnung	Breite
Wasserseitige Dammböschung 1:3 – variable Breite	7,00 m
Dammkrone mit Verteidigungsweg – fixe Breite	5,00 m
Landseitige Dammböschung 1:3 inkl. Berme mit Verteidigungsweg – variable Breite	12,00 m
Gesamtbreite:	Rund 24,00 m

Tabelle 4 Hauptabmessungen Hochwasserdamm mit Weg auf der Berme

Wie beim Hochwasserdeich kann der Verteidigungsweg ebenfalls auf der Krone hergerichtet werden:

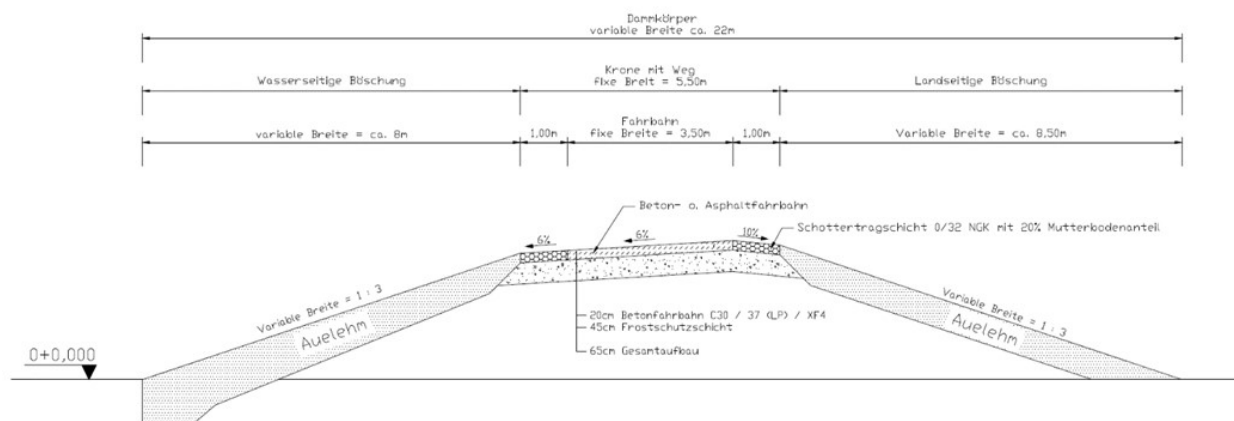


Abbildung 18 Regelprofil eines Hochwasserdammes mit Weg auf der Krone

Bezeichnung	Breite
Wasserseitige Dammböschung 1:3 – variable Breite	8,00 m
Dammkrone mit Verteidigungsweg – fixe Breite	5,50 m
Landseitige Dammböschung 1:3 – variable Breite	8,50 m
Gesamtbreite:	Rund 22,00 m

Tabelle 5 Hauptabmessungen Hochwasserdamm mit Weg auf der Krone

Vorteile bei der Wahl eines Hochwasserdammes sind:

- Der Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau kann mit geringerem Flächeneinsatz hergestellt werden, da die Aufstandsfläche im Gegensatz zum Deich, geringer ist. Auch sind Deichunterhaltungsweg und ein landseitiger Unterhaltungstreifen nicht erforderlich.

Die Wahl eines Hochwasserdammes führt allerdings auch zu Nachteilen:

- Eine spätere Widmung des Hochwasserdammes i. S. d. Niedersächsischen Deichgesetzes ist nicht möglich, da dieser nicht auf Grundlage der einschlägigen Norm als Hochwasserdeich hergestellt wurde.
- Eine anteilige Finanzierung der Maßnahmen aus Hochwasserschutzmitteln des Landes Niedersachsen wäre damit fraglich.
- Eine spätere Übernahme der nicht gewidmeten Anlage durch den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes wäre damit unwahrscheinlich.

Grundsätzlich sind alle zu betrachtenden Varianten mit beiden Systemen herstellbar. Aufgrund der überwiegenden Vorteile wird allerdings die Herstellung als Hochwasserdeich empfohlen.

5.2. Planerische Variantenbetrachtung

Nach Abstimmungen mit dem Auftraggeber verbleiben im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie folgende Varianten:

- Variante 5
- Variante 5.1

Nachfolgend werden die nicht ausgeschlossenen Varianten in Bezug auf den Verlauf in Verbindung mit einem möglichen Hochwasserschutzsystem erarbeitet und detaillierter beschrieben. Als zusätzliche Kriterien werden:

- Mögliche Widmung der Hochwasserschutzanlage als Hochwasserdeich und Übernahme durch den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
- Entwicklungspotenzial der Ortschaft Sückau erhalten

hinzugenommen. Somit werden in diesem Betrachtungsschritt folgende Kriterien hinsichtlich ihrer Erfüllung betrachtet:

- Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Eigenanteile
- Minimierung der Eingriffe in die Natur
- Mögliche Widmung der Hochwasserschutzanlage als Hochwasserdeich und Übernahme durch den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Die Varianten beginnen mit Station 0+000. Startpunkt ist jeweils Süden in Anlehnung an die Fließrichtung der Rögnitz und Sude.

5.2.1. Detaillierte Betrachtung Variante 5

Östliche Seite der Ortschaft:

Die Herstellung soll als Hochwasserdeich erfolgen, damit eine spätere Übergabe an den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband erfolgen kann.

Ausgangspunkt ist die L 232 im Süden der Ortschaft Richtung NO. Die L 232 selbst wird mittels Dammbalkensystem gegen Hochwasser abgesperrt. Es erfolgt der Übergang als Hochwasserdeich Richtung NNO bis vor den vorhandenen Graben. Es folgt ein Richtungswechsel Richtung vorhandenen Sportplatz. Auf Höhe des vorhandenen Weges erfolgt die Herstellung einer Überfahrt. Nach einem Richtungswechsel nach NNW wird das Biotop rechtsseitig tangiert. Der vorhandene Weg wird mittels Überfahrt über den Hochwasserdeich geführt. Dieser schwenkt Richtung NNO auf dem vorhandenen Gemeindeweg entlang der Bebauung linksseitig und dem Wald rechtsseitig in Richtung Verwallung. Die Dorfstraße erhält ebenfalls eine Überfahrt und der Hochwasserdeich schwenkt Richtung NNW auf die vorhandene Verwallung Richtung Sude-Brücke. Die Verwallung muss in dieser Variante auf das notwendige Schutzmaß ausgebaut werden. Die südliche Sude-Brückenrampe selbst ist bei Bemessungshochwasser hochwasserfrei.

Die Ausbauhöhe des Hochwasserdeiches ist im östlichen Abschnitt geringer als im westlichen. Sie beträgt bis ca. 1,50 m. Dadurch verringert sich die Aufstandsfläche des Hochwasserdeiches. Überfahrten werden grundsätzlich minimal mit einem Gefälle von 1:10 geplant. Je nach Hauptnutzer kann eine Anpassung notwendig sein.

Westliche Seite der Ortschaft:

Die Herstellung soll als Hochwasserdeich erfolgen, damit eine spätere Übergabe an den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband erfolgen kann.

Ausgangspunkt ist die L 232 im Süden der Ortschaft Richtung NW. Damit Fahrzeuge auch über eine minimal überflutete L 232 in die Ortschaft gelangen können, wird direkt neben der Ortschaft eine Überfahrt eingerichtet. Danach verläuft der Hochwasserdeich parallel mit einem Abstand von rund 70 m zur Wahrung des Entwicklungspotenzials der Ortschaft Richtung N bis NNW und passiert den Weg zur Rögnitzbrücke. Ein vorhandener Graben muss umverlegt werden, und vorhandene Wege erhalten eine Überfahrt zum Passieren des Hochwasserdeiches.

Zwischen der Rögnitzbrücke und dem Einzelgebäude Richtung Ortschaft liegt ein Biotop, dass ebenfalls tangiert wird. Es erfolgt ein kurzer Richtungswechsel auf die Ortschaft zu, um dann eng entlang der vorhandenen Bebauung auf die südliche Sude-Brückenrampe zu enden.

Die Hochwasserschutzlinie zwischen Ortschaft und dem Einzelgebäude hindurchzuführen ist aus planerischer Sicht nicht sinnvoll, da die Linienführung noch verwundener wird und die vorhandene Grundfläche für die Deichaufstandsfläche und freizuhaltenden Schutzbereich nicht ausreicht.

Die Ausbauhöhe des Hochwasserdeiches ist im westlichen Abschnitt deutlich höher als im östlichen. Sie beträgt rund 2,50 m. Dadurch erhöht sich die Aufstandsfläche des Hochwasserdeiches. Ursächlich ist das stärker abfallende Gelände Richtung Sude / Rögnitz. Überfahrten werden grundsätzlich minimal mit einem Gefälle von 1:10 geplant. Je nach Hauptnutzer kann eine Anpassung notwendig sein.

In beiden Abschnitten werden landwirtschaftlich und anderweitig genutzte Flächen benötigt und durch die Herstellung des Hochwasserdeiches durchschnitten. Im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens sollte eine im Sinne aller Beteiligten einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Unter anderem muss die Zugänglichkeit zu den genutzten Flächen ausgehend von den geplanten Überfahrten durch bspw. Flächentausch gewährleistet werden.

Durch Baugrundgutachten ist ein möglicher Qualmwassereintritt in den deichgeschützten Bereich qualitativ und quantitativ zu bewerten. Durch das Hochwasser unterhalb des Deichkörpers einsickerndes Qualmwasser kann bspw. über mobile Pumpen nach außen gepumpt werden. Entsprechende Vorrichtungen können in zu planende Durchlässe vorgesehen werden.

Medienleitungen wie bspw. Strom, Abwasser- und Trinkwasserleitungen müssen gegen Aufschwimmen ggf. gesichert werden bzw. hochwassersicher umgelegt werden.

Weiterhin wird, trotz optimierter Linienführung, in vorhandene Flora und Fauna eingegriffen. Dieser Eingriff wird durch entsprechenden Ausgleich und Ersatz ausgeglichen werden müssen.

Weiterhin wird zumindest im westlichen Abschnitt ein Eingriff in die natürliche Rückhaltefläche der Gewässer stattfinden. (Vgl. Kapitel 3.3) Eine quantifizierende Betrachtung und die daraus folgenden Konsequenzen in Form von Ausgleich können erst in späteren Planungen stattfinden.

5.2.2. Detaillierte Betrachtung Variante 5.1

Die Variante 5.1 unterscheidet sich zur Variante 5 nur in der Linienführung eines kurzen Abschnitts im östlichen Teil. Ansonsten gilt die Ausführung wie zu Variante 5.

Abweichender Trassenverlauf auf der östlichen Seite:

Erneut ist der Ausgangspunkt die L 232 im Süden der Ortschaft Richtung NO. Die L 232 selbst wird mittels Dammbalkensystem gegen Hochwasser abgesperrt. Es erfolgt der Übergang als Hochwasserdeich Richtung NNO bis vor den vorhandenen Graben. Auf Höhe des vorhandenen Weges erfolgt die Herstellung einer Überfahrt. Abweichend zur Variante 5 wird jetzt Richtung NNO geschwenkt um kurz danach wieder Richtung NO leicht zurück zu schwenken. Der Hochwasserdeich trifft auf den vorhandenen Gemeindeweg bei der Siloplatte und schwenkt Richtung NW auf dessen Trassenverlauf ein.

Sowohl der Sportplatz, eine vorhandene Siloplatte, der Parkplatz nebst nebenstehenden Gebäude werden in den Hochwasserschutz miteinbezogen. Der vorhandene Gemeindeweg wird als Hochwasserschutzdeich ertüchtigt. Anschließend verläuft der Hochwasserdeich wieder im Verlauf der Variante 5.

Die Gesamt-Mehrlänge beträgt rund 200 m.

5.2.3. Planerisches Fazit

Beide Varianten erfüllen die gestellten Kriterien. In Variante 5.1 werden jedoch mehr Flächen im östlichen Teil der Ortschaft in den Hochwasserschutz miteinbezogen. Die Hochwasserschutzlinie verläuft noch optimierter entlang der Zwangspunkte und berücksichtigt die vorhandenen Flurgrenzen hinsichtlich möglicher Teilungen besser. Es werden durch rund 200 m Mehrlänge im östlichen Teil der Ortschaft mehr Flächen in einen Hochwasserschutz einbezogen.

Aus planerischer Sicht ist daher Variante 5.1 daher die Vorzugsvariante.

6. Benötigte Materialien

Aus der Achslänge der Hochwasserschutzanlage, den benötigten Überfahrten und Auffahrten in Verbindung mit gleichartigen Projekten wurden die Mengen für die Hauptmaterialien

- Sand für den Stützkörper
- Auelehm für die Dichtungsschicht
- Oberboden nebst regionales Saatgut für die Abdeckung
- Material für die Überfahrten und Bauten zur Verkehrsanbindung
- Sowie Material für die befestigten Oberflächen inklusive Materialien des Unterbaus

abgeschätzt.

Die Gemeinde besitzt keine eigenen Bodenentnahmen, sodass zunächst davon ausgegangen wird, dass alle Baustoffe durch das beauftragte Unternehmen zu liefern sind um die Hochwasserschutzanlage herzustellen.

Die Mengenabschätzung dient als Eingangsparameter für die Kostenabschätzung in Kapitel 9.

7. Benötigte Flächen

Im Planungsgebiet stehen vergleichsweise wenige gemeindeeigene Flächen für den Hochwasserschutz zur Verfügung. Sie befinden sich überwiegend in Privatbesitz und mit vergleichsweise geringen Anteil im Besitz anderer öffentlicher Verwaltungen.

Eine mögliche Lösung kann eine Unternehmensflurbereinigung i. S. d. Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sein.

Im Rahmen dieser Flurbereinigung besteht auch die Möglichkeit zu prüfen, ob seitens von Objekteigentümern die Bereitschaft zum Verkauf ihrer Objekte zugunsten des Hochwasserschutzes besteht. Zurzeit ist von einer Förderfähigkeit einer Abfindung auszugehen.

8. Naturschutzfachlicher Variantenvergleich

Da sich große Teile aller verbleibenden Varianten direkt im Gebiet des Biosphärenreservates oder in unmittelbarer Nähe dazu befinden, ist es im weiteren Planungsverlauf notwendig, alle in die engere Wahl kommenden Varianten hinsichtlich der Umweltverträglichkeit naturschutzfachlich zu untersuchen. Die Grundlegendaten sind dazu noch zu erheben. Die naturschutzfachliche Untersuchung soll eine Grobeinschätzung mit dem Ziel, welche Trassenvariante aus ökologischer Sicht zu favorisieren ist, und die geringsten Konflikte / Hindernisse erwarten lässt ermöglichen.

Nachstehend werden aus Sicht des Erstellers und auf Grundlage vorhandener Daten und Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten ein naturschutzrechtliches Fazit abgegeben.

8.1. Naturschutzfachliches Fazit

Alle Varianten, mit Ausnahme der Variante 0, greifen durch Flächenbedarf in den Naturhaushalt ein. Zu präferieren ist daher eine Variante, die den niedrigsten Eingriff während der Baumaßnahme und Fertigstellung des Hochwasserschutzes hervorruft.

Da die Eingriffe während der Baumaßnahme durch Bautätigkeit und Lieferverkehr nahezu identisch sind, ist schlussendlich die geringere Inanspruchnahme von Flächen ausschlaggebend.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum jetzigen Zeitpunkt Variante 5 zu präferieren, da sie die geringsten naturschutzfachlichen Hindernisse/ Konflikte erkennen lässt. Hauptgrund ist der Mehr an Flächenbedarf durch die Mehrlänge = „Kriterium Minimierung Eingriff in die Natur“.

9. Kostenabschätzung / Finanzierung

Für alle Varianten, welche in die engere Wahl kommen, wurden die Kosten in einer vorläufigen Kostenabschätzung ermittelt (siehe Anlage 9). Diese basiert auf gleichartigen Objekten, erreicht jedoch nicht die Genauigkeit einer noch durchzuführenden Objektplanung mit Kostenschätzung und deren Nachfolgeberechnungen.

Dabei hat sich herausgestellt, dass **Variante 5 mit rund. 5,86 Mio. EUR** die kostengünstigste Variante ist. **Variante 5.1 ist mit rund. 6,15 Mio. EUR** die

teuerste Variante. In der Kostenabschätzung sind die Baukosten, Planungskosten von Leistungsphase 1 - 8 HOAI 2013 §§ 41ff, örtliche Bauüberwachung sowie weitere Ing.-Leistungen (Baugrunderkundungen, Landschaftspflegerischen Leistungen, Ökologische Baubegleitung, Genehmigungskosten, Grunderwerbskosten einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) enthalten.

Für die Finanzierung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen“ (RL Hochwasserschutz im Binnenland-HWS) (siehe Anlage 10) zu beachten. Hierin sind die Rechtsgrundlagen, Geltungsbereiche, Gegenstände der Förderung und Zuwendungsbestimmungen beschrieben. Bei Vorhaben die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung grundsätzlich 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gegebenenfalls sind weitere Förderungen zur Verringerung des Eigenanteils möglich.

Grundsätzlich ist zurzeit bei EU-geförderten Mitteln ein geringeres Schutzmaß als ein HQ₁₀₀ in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage würden sich damit verringern. Aus Gründen der Vereinheitlichung und konsequenten Argumentation ggü. Dritten für einen „HQ₁₀₀-(Aus-)Bau“ sollte dies aber das letzte Mittel der Wahl sein.

„Sonderlösungen“ zur Erreichung des Hochwasserschutzes sind in begründeten Ausnahmefällen sowohl bei nationaler als auch EU-Förderung möglich.

9.1. Rechtsgrundlagen zur späteren Umsetzung

Bei dem in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Hochwasserschutz für das Gebiet Ortschaft Sückau müssen vorab Genehmigungen als Rechtsgrundlage für die Maßnahmen erwirkt werden. Hierzu bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens mit umfangreichen naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen.

Umfang der technischen und naturschutzfachlichen / landschaftsplanerischen Unterlagen und das diesbezügliche Vorgehen sind vorab mit dem NLWKN - Direktion Geschäftsbereich VI als zuständiger Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

10. Ergebnis der Bürgerbeteiligung vom 13.07.2020 in Sückau

Die bisherigen Arbeitsergebnisse der Studie wurden den ca. 30 Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Alle Anwesenden erhielten vor Beginn einen Papier-Ausfertigung der Variante 5.1. Während und nach dem Vortrag wurden Fragen gestellt, die sich wie folgt gruppieren lassen:

1. Abstand zur vorhandenen Bebauung soll maximiert werden.
 - Arbeitsauftrag NLWKN: Variante 5.1 mit den vom NDG vorgesehenen 50 m erstellen. Zusätzliche Flächen in Anspruch genommene Flächen abschätzen und in der Kostenabschätzung aufnehmen. Abschätzung des Erfolgs bei dieser Variante auf naturschutzfachliche und wasserrechtliche Zustimmung.
2. Gemeindeweg (Gemarkung Sückau, Flur 8, Flurstück 141) ist „nicht mehr vorhanden“.

- Feststellung: Flurstück ist nach abgeschlossener Flurneuordnung NICHT mehr vorhanden. Die aktuellsten Kartengrundlagen wurden mit E-Mail vom 05.08.2020 vom Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) Lüneburg übersandt.
3. Wieviel Qualmwasser tritt bei Hochwasser auf und wie wird es aus dem deichgeschützten Gebiet entfernt.
- Feststellung: Es wird Qualmwasser an den Stellen anfallen, die tief liegen und durch leitenden Bodenschichten mit den außendeichsliegenden Flächen verbunden sind. Eine quantitative Abschätzung kann im Rahmen eines Bodengutachtens nach Vorliegen der Vorzugstrasse erstellt werden. Einen gewissen Schutz bildet die wasserseitige Auelehm-Dichtschürze des Deiches.
4. Flächen für Vieh-Unterstellung bei Hochwasser.
- Feststellung: Innerhalb des deichgeschützten Gebietes können temporär Freiflächen zur Unterstellung von Vieh genutzt werden. Ggf. muss ein Teil der Tiere mittels Transportern zu hochwassersicheren Gebieten verlegt werden. Im Gegensatz zu einem Hochwasser ohne Hochwasserschutz stehen nach Herstellung eines Deiches ortsnahe Flächen zur Verfügung.
5. Kann die L 232 im Südbereich Ortseingang Sückau angehoben werden um ein Deichschaart einzusparen? Eine Umfahrung des Deichschaarts wäre damit auch überflüssig.
- Arbeitsauftrag NLWKN: Im Rahmen der Beteiligung Dritter bei Straßenbauverwaltung ansprechen und notwendige Parameter erheben. Grundsätzlich hält der Unterzeichner eine technische Lösung für die wirtschaftlichere und zukunftsöffnere Variante.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden die Möglichkeit offeriert sich bis zur nächsten Bauausschuss-Sitzung mit Anmerkungen und Fragen an die Gemeinde zu wenden bzw. an dieser teilzunehmen.

Zu Arbeitsauftrag aus Nr. 1: Die schriftliche Rückmeldungen seitens der beteiligten Behörden stehen noch aus. Allerdings wurde mit Rückmeldung zur Variante 5.1 (15 m-Abstand) ausdrücklich positiv auf die Wahl des geringeren Abstandes eingegangen. Telefonisch wurde mitgeteilt, dass bei Wahl eines größeren Abstandes die Hochwasserschutzanlage weiter in das (C-) Gebiet der Biosphäre verlagert wird. Dadurch werden größere Flächen in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme ist dann zu kompensieren. In Folge erhöhen sich die Kosten für diese Variante.

Es wurde aufgrund der Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger zum Vergleich eine Untervariante 5.1a mit den vorgegebenen Parametern erstellt.

Zu Arbeitsauftrag aus Nr. 5: Eine Anhebung der L 232 wäre technisch denkbar. Die schriftliche Rückmeldung der Straßenbauverwaltung liegt noch nicht vor. Mündlich vorab wurde mitgeteilt, dass eine Anhebung eher kritisch gesehen wird,

da sich diese in einem Kurvenbereich befindet. Tendenziell wird die Lösung mittels Dammbalkensystem bevorzugt.

10.1. Variante 5.1a

Dem Grunde nach gelten die gleichen Aussagen wie zur Variante 5.1 mit folgenden Abweichungen:

- Der Abstand zur vorhandener Bebauung wird von 15 m auf 50 m erhöht.
 - Ausnahme: Vorhandene Fließ-, und Stillgewässer und Biotope werden planerisch nicht verbaut. Der Abstand zur Bebauung ist hier < 50 m. Grund hierfür ist, dass solche Maßnahmen aus rechtlicher Sicht quasi undurchführbar sind.
- Die Eingriffsflächen in die Natur erhöhen sich.
- Im Bereichen von Fließgewässern und Biotopen werden die Deichaußenböschungen und –Bermen mit Schüttsteindeckwerken vorgesehen. Diese dienen dem Schutz der Böschung vor der hohen Wasserströmung und dienen der Böschungsstabilisierung.

Die zu schützende Ortschaft liegt wie unter 3.6 beschrieben im Biosphärenreservat. Die Grenzen des Gebietsteils C und weitere Biotope grenzen eng an die vorhandene Bebauung. Unmittelbar entsteht also, durch eine Erhöhung des Abstandes von vorhandener Bebauung zur geplanten Hochwasserschutzanlage, ein erhöhter Flächeneingriff. Diese im Vergleich zur Variante 5.1 „zusätzlichen Flächen“ werden zwar nicht überbaut, sind aber durch die Hochwasserschutzanlage vom restlichen (C-) Gebiet abgetrennt. Daher ist dieser Eingriff ebenfalls zu kompensieren.

Bei Verfolgung dieser Variante entstehen bereits in der Planungsphase deutlich detailliertere und höhere Anforderungen an die naturschutzfachlichen Untersuchungen in Hinblick auf das erforderliche Planfeststellungsverfahren.

Aus Sicht der baulichen Umsetzung gilt weiterhin, dass je näher sich die Hochwasserschutzanlage den Fließgewässern nähert, desto größer werden die Höhendifferenzen. Daraus resultiert ein erhöhter Bedarf an Baumaterialien.

Ein Vorteil dieser Variante wäre die Vergrößerung des dann „Hochwasserfreien Gebietes“ und eine weniger visuelle Beeinträchtigung der Einwohner durch die Hochwasserschutzanlage.

10.1.1. Planerisches Fazit

Für die Variante 5.1a wurden die Kostenabschätzung angepasst. Es ergeben sich rund 1,2 Mio. EUR brutto Mehrkosten zur Variante 5.1 (1,5 Mio EUR zur Variante 5). Diese resultieren hauptsächlich aus den baulichen Anforderungen zur Sicherung der wasserseitigen Deichböschung und den Kosten für zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den Planungskosten.

Trotz der Vorteile für die Einwohner der Ortschaft Sückau überwiegen aus planerischer Sicht die Nachteile die diese Variante aus genehmigungstechnischer Sicht für den Auftraggeber bringt. Gerade der in Hinblick auf Minimierungsgebote bei naturschutzfachlichen Eingriffen ist die Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Planers nicht gegeben.

11. Gesamtfazit

Im Auftrag der Gemeinde Amt Neuhaus wurde der NLWKN mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es einen wirksamen Hochwasserschutz im Bereich der Ortschaft Sückau für ein HQ₁₀₀ zu entwickeln.

Um einen nach den örtlichen Gegebenheiten geeigneten Hochwasserschutz für den Bereich zu entwickeln und Vor- und Nachteile abschätzen zu können, wurden mehrere Varianten entwickelt.

Diese müssen in der Lage sein, ein HQ₁₀₀ zu kehren. Zur Findung einer Vorzugsvariante wurden die ökonomischen und ökologischen Aspekte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Die Vermessungsgrundlagen aus dem Jahre 2004 und dem DGM 1 mit Stand 2017 wurden verifiziert.

In der Gesamtbetrachtung stellt die Variante 5.1 die wirtschaftlichste Lösung dar. Sie ist aus genehmigungsrechtlicher und finanztechnischer Sicht nach jetzigen Kenntnisstand umsetzbar und finanzierbar, da der Deich regelkonform mit zulässigen Abwandlungen ausgebildet werden soll. Das Ziel „Hochwasserschutz“ wird erreicht. Der Vorteil mehr Flächen Hochwasserschutz zu bieten überwiegt ggü. Variante 5.

Eingriffe in die vorhandenen Schutzgüter des Biosphärenreservates und in das Grundeigentum der Menschen sind in jeder baulichen Variante zur Erreichung des Zieles Schutz der Menschen vor Hochwasser erforderlich. Diese Eingriffe müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zusammengetragenen Fakten zeigen deutlich, dass die Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes für das betrachtete Gebiet unbedingt notwendig, sinnvoll und grundsätzlich durchführbar ist.

Für die weiteren Planungen werden folgende Schritte besonders empfohlen:

- Abstimmung mit dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband zur Übernahme einer Hochwasserschutzanlage durchführen.
- Einbezug der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
- Abstimmung mit dem NLWKN – Direktion zur Einordnung ob Herstellung eines HWS im Bereich des Polders Sückau-Ost Landesaufgabe ist.
- Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden.
- Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchführen.
- Baugrundgutachten und
- landschaftspflegerische Untersuchungen und Kartierungen im Verlauf der gewählten Vorzugsvariante durchführen lassen.
- Abstimmung und verbindliche Festlegung mit der Unteren Deichbehörde zu einem Mindestabstand zu vorhandenen Gebäuden durchführen.
- Detailvermessung im Verlauf der gewählten Vorzugsvariante durchführen lassen.
- Initiierung eines Verfahrens zur Flurneuordnung.
- Beantragung von Finanzierungsmitteln für weitere Planungen.
- Vergabe von Planungsleistungen.

Aufgestellt:

Lüneburg, den 07.09.2020

**NLWKN-Betriebsstelle
Adolph-Kolping-Str. 6
Lüneburg**

(Oliver Richter B. Eng.)

Projektingenieur

(Dipl.-Ing. Heiko Warnecke)

Dezernent

Betreff:

WG: Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband - Hochwasserschutz an Krainke, Rönitz und Sude; Bemessungshochwasser

Von: Köhne, Frauke <Frauke.Koehne@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 11. September 2018 15:03

An: Helms, Karsten <Karsten.Helms@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>

Cc: Breske, Sabina <Sabina.Breske@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>

Betreff: AW: Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband - Hochwasserschutz an Krainke, Rönitz und Sude; Bemessungshochwasser

Sehr geehrter Herr Helms,

der gewässerkundliche Landesdienst empfiehlt analog zur Verfahrensweise an der Elbe die neusten Erkenntnisse für die Bemessung der Deiche der neu zu planenden Deichbauabschnitte im Amt Neuhaus anzusetzen.

Das zitierte Gutachten von Pro Aqua (2017) zur Überschwemmungssituation im Bereich Rosien hat für den Wasserstand beim HQ 100 einen Wert von 10,73 mNHN für das Rückstaugebiet an Sude, Krainke und Rönitz berechnet. Dieser Wert soll aus gewässerkundlicher Sicht für die Planung der noch zu bauenden Deiche als BHW angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Köhne

Aufgabenbereichsleiterin

Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement - Oberirdische Gewässer
NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg * Adolph-Kolping-Str. 6 * 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-244
Fax: 04131/8545-444
frauke.koehne@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Von: Helms, Karsten

Gesendet: Montag, 10. September 2018 10:24

An: Köhne, Frauke <Frauke.Koehne@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>; Breske, Sabina <Sabina.Breske@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>

Cc: verband@nduv.de; Helms, Karin <Karin.Helms@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>; Richter, Oliver <Oliver.Richter@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>; Lübbecke, Stefan <Stefan.Luebbecke@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>; Warnecke, Heiko <Heiko.Warnecke@NLWKN-LG.Niedersachsen.de>

Betreff: Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband - Hochwasserschutz an Krainke, Rönitz und Sude; Bemessungshochwasser

Sehr geehrte Frau Köhne, sehr geehrte Frau Breske,

nach Abschluss der Runden Tisches hat der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband den GB II:

1.) mit der Erstellung eines Änderungsantrages zum Planfeststellungsantrag zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, wobei der Hauptteil der im September 2009 beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen auf Basis der Zulassung zum Vorzeitigen Beginn bereits baulich umgesetzt worden ist. Die Solldeichhöhe war für diese Abschnitte 11,30 mNHN (BHW 10,60 mNHN zzgl. 0,70 m Freibord). Noch nicht ausgebaut werden konnte der linke Krainkedeich in der Ortslage Niendorf von Deich- km 0+180 bis 0+980 und der Bereich von rd. 60 m um das Schöpfwerk Niendorf herum.

Weiteres kann dem als Anlage beigefügten Vorabzug des Übersichtslageplans zum Änderungsantrag entnommen werden.

2.) mit der Erstellung eines Planfeststellungsantrages für den Lückenschluss zwischen dem Sudedeich ab Deich-km 2+400 und dem rechten Krainkedeich ab Deich-km 2+470, einschl. Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (sogenannte Südvariante) und

3.) der Fortführung der technischen Planung für die Ergänzung des Rögnitzdeiches beauftragt.

Anfang 2018 wurde die Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Nebenbestimmung II.1.12 aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009 fertiggestellt. Das Büro PROAQUA Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik m.b.H hat für die Machbarkeitsstudie ein Gutachten zur Überschwemmungssituation im Bereich Rosien erstellt. In diesem Gutachten (Anlage zu dieser Mail) steht die Aussage, dass derzeit beim Lastfall 2 der Wert für das HQ 100 bei 10,73 mNHN für das Rückstaugebiet an Sude, Krainke und Rögnitz anzusetzen ist. (Seite 6: 2.3 Überschwemmungssituation, 1. Absatz). Bei Umsetzung der Maßnahmen aus der Machbarkeitsstudie an der Rögnitz würden gem. PROAQUA sogar maximale Wasserstände von 10,83 mNHN entstehen (Seite 17: 4 Fazit).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der seinerzeit festgelegte Bemessungswasserstand von 10,60 mNHN gem. Gutachten zur Feststellung des Deichbestick an den Schutzdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke in der Gemeinde Amt Neuhaus, B.Schürmann GB III der Betriebsstelle Lüneburg vom 16.09.2008 weiterhin gültig ist, oder ob ein höheres BHW und damit eine neue Solldeichhöhe für die o.a. 3 Planungsabschnitte anzusetzen ist.

Ich bitte um Überprüfung der Angelegenheit und wäre dankbar, wenn Sie mir hierzu möglichst kurzfristig eine Entscheidung mitteilen könnten.

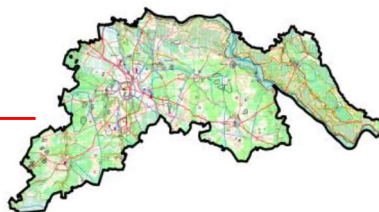
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

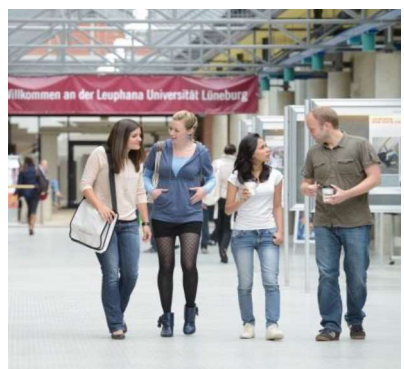
Karsten Helms
Aufgabenbereichsleiter

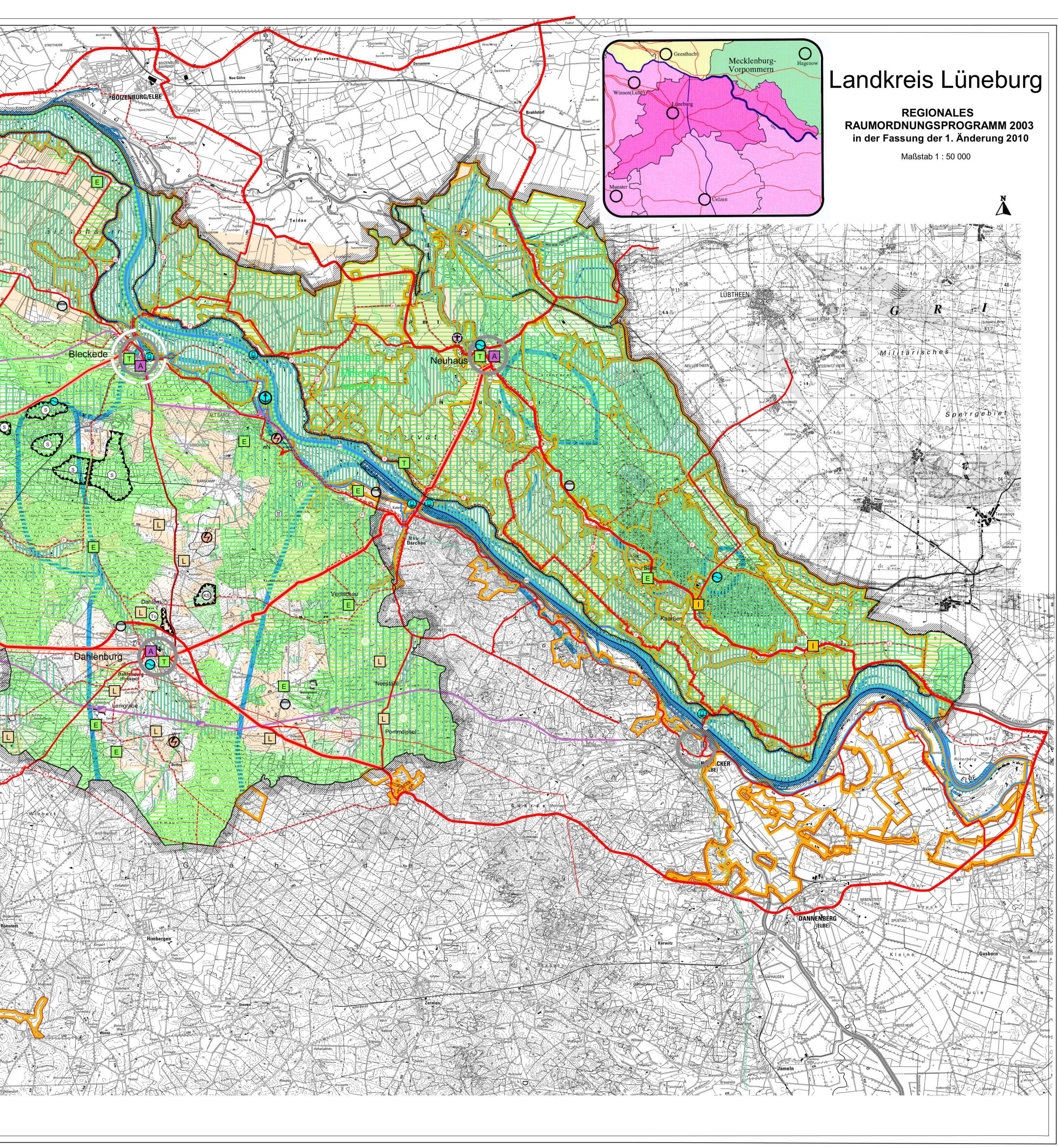
Planung & Bau landeseigener Anlagen und Gewässer
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 / 8545-455
Mobil: 0160 / 97836688
Fax: 04131 / 8545-444

karsten.helms@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de



Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010





Landkreis Lüneburg

REGIONALES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2003
in der Fassung der 1. Änderung 2010

Maßstab 1 : 50 000

Planzeichen	Begriff	Textziffer lt. RRÖP	Planzeichen	Begriff	Textziffer lt. RRÖP	Planzeichen	Begriff	Textziffer lt. RRÖP
1. Raum- und Siedlungsstruktur								
	Oberzentrum	2.2 01		Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft	3.2.1 14		Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung	3.2.4 16
	Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen	2.2 02		von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet	3.2.1 07		Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung	3.2.4 16
	Grundzentrum	2.2 03		Kulturelles Sachgut	3.1.1 20		Wasserwerk	3.2.4
	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten	2.1 15	7. Schutz kultureller Sachgüter			- Abwasserbehandlung		
	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Arbeitsstätten	2.1 15		Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (mit Kartebereichung)	3.2.2 01		Zentrale Kläranlage	3.2.4 17
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung	2.1 11		Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (mit Kartebereichung)	3.2.2 02	- Küsten - und Hochwasserschutz		
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Wissenschaft und Forschung	2.1 15	10. Verkehr				Deich	3.2.4 21/22
	Standort mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung vorhandener Infrastruktur	2.1 12	- Schiene				Vorranggebiet Hochwasserschutz	3.2.4 20
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Dienstleistungsangebote für Leben und Wohnen im Alter	2.1 13		Haupteisenbahnstrecke	4.1.2 07	12. Abfallwirtschaft		
2. Natur und Landschaft				Sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2 08		Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie D=Deponie (auch Klärschlamm, Baggergut und Bauschutt) K=Kompostierung, B=Behandlung	4.3 04
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	3.1.2 09		Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	4.1.1 04	13. Energie		
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	3.1.2 08		Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion	4.1.2 01		Vorrangstandort für Kraftwerk nN=nach nuklear, W=Wind, K=Kohle,	4.2 01/06
	Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.1.2		Haltepunkt	4.1.2 07		Ertleitung ab 110 kV Mit Angabe der Spannung	4.2 05
	Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.1.2 10		Elektrischer Betrieb	4.1.2 07		Umspannwerk ab 110 kV	4.2
	Vorranggebiet Natura 2000	3.1.3 01		Park-and-ride / Bike-and-ride	4.1.2 01/03		Rohrfernleitung G=Gas	4.2 05
3. Erholung			- Straße			14. Besondere öffentliche Zwecke		
	Vorbehaltsgebiet für Erholung	3.2.3 06		Autobahn	4.1.3 01		Sperrgebiet	4.3 08
	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	3.2.3 07		Anschlussstelle	4.1.3	15. Nachrichtliche Darstellungen		
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1 08		Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	4.1.3 02		Naturpark	3.2.3 03/04
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 10		Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	4.1.3 04		Naturraum/naturräumliche Landschaftseinheit mit Bereichung	3.1.1
	Gebiet mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 10		Fährverbindung	4.1.3 05		Gewässer	3.2.4 03
	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.2.3 01		Regional bedeutsamer Busverkehr	4.1. 201		- Land	
	Regional bedeutsame Sportanlage WS=Wassersport, MS=Motorsport, FS=Flugsport, GS=Golfplatz, RS=Reisport, SZ=Sportzentrum	2.1. 09	- Wasserstraße				- Kreis	
	Regional bedeutsamer Wanderweg F=Radfahren, R=Reiten, W=Wandern	4.1.2 14		Schiffbarer Fluss mit Angabe der Tragfähigkeit in Tonnen	4.1.4 02		- Gemeinde/Samtgemeinde	
4. Landwirtschaft				Schiffbarer Kanal mit Angabe der Tragfähigkeit in Tonnen	4.1.4 01		- Planungsraum	
	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	3.2.1 04		Hafen	4.1.4 02	6. Bodenschutz		
	-auf Grund hohen , natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials			Umschlagplatz	4.1.4	Bleibt in der zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt.		
	-auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft			Sportboothafen	4.1.4	8. Lärmschutz		
				Schleuse/Hebewerk	4.1. 4	Bleibt in der zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt.		
			- Luftverkehr			Landkreis Lüneburg		
				Landeplatz	4.1.5 01	Regionales Raumordnungsprogramm 2003		
			- allgemein			in der Fassung der 1. Änderung 2010		
				Regionales Güterverkehrszentrum (Logistiknoten)	4.1.1 03	- zeichnerische Darstellung -		



Landkreis Lüneburg
Regionales Raumordnungsprogramm 2003

in der Fassung der 1. Änderung 2010

- zeichnerische Darstellung -

Maßstab 1:50000

HINWEISE:

> Aus Gründen der Lesbarkeit der Karte wurde auf folgende grafische Darstellung verzichtet:

> Avifaunistisch wertvoller Bereich von mind. landesweiter Bedeutung für das Amt Neuhaus als Vorranggebiet für Natur und Landschaft



Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010



Bildnachweis:

- 1) Platz Am Sande in der Hansestadt Lüneburg. Foto: Hansestadt Lüneburg, Daniel Steinmeier
- 2) Heidschnucken in der Lüneburger Heide. Foto: Lüneburg Marketing GmbH
- 3) ICE auf freier Strecke. Foto: Landkreis Lüneburg
- 4) Vogelzug in der Elbtalaue. Foto: The Stork Foundation
- 5) Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg. Foto: Leuphana
- 6) Schiffshebewerk in Scharnebeck. Foto: Landkreis Lüneburg

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG

GELTUNGSRAHMEN

Nach § 3 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 223) werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Raumordnungsprogrammen in beschreibender und zeichnerischer Darstellung festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Dabei sind die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Landes-Raumordnungsprogramm dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen. (§ 8 NROG).

Der Landkreis Lüneburg hat als Träger der Regionalplanung (§ 8 NROG) für sein Gebiet das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 durch Satzungsbeschluss vom 20.12.2010 und Änderungsbeschluss vom 28.09.2011, jeweils des Kreistages festgestellt.

Gem. § 8 Abs. 6 des NROG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Lüneburg – als Oberste Landesplanungsbehörde die 1. Änderung 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg mit Auflagen genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom 29.07.2011 (AZ: RV LG.17 – 20303/55), Nachgenehmigungsbescheid vom 14.09.2011 (AZ: RV LG.18 – 20303/55) und Nachgenehmigungsbescheid vom 07.05.2012 (AZ: RV LG.17 – 20303/55).

Es ist durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 12.07.2012 wirksam geworden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 besteht aus

- der beschreibenden Darstellung (Textteil) und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50 000.

Ihm sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

Es ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008) entwickelt worden und legt die Ziele der Raumordnung für den Landkreis Lüneburg näher fest; das Landes-Raumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm bilden eine Einheit.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG in der Fassung vom 24.06.2004). Die Ziele der Raumordnung sind auch von den Behörden des Bundes und den bundesunmittelbaren Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 ROG zu beachten. Dies gilt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 ROG auch für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 für den Landkreis Lüneburg bildet in Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind.

Hinweise

- Das Regionale Raumordnungsprogramm besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen.
- Die textlichen Festlegungen werden in Ziele und Grundsätze unterschieden.
- Ziele sind fett gedruckt.
- Grundsätze sind in Normaldruck verfasst.
- Die Ziffern in der rechten Spalte beziehen sich auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 08.05.2008.
- Das Landesraumordnungsprogramm kann auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung kostenlos heruntergeladen werden. (http://www.ml.niedersachsen.de/master/C362122_N14742_L20_D0_I655.html).

Bildnachweis (Deckblatt)

- 1) Platz Am Sande in der Hansestadt Lüneburg. Foto: Hansestadt Lüneburg, Daniel Steinmeier
- 2) Heidschnucken in der Lüneburger Heide. Foto: Lüneburg Marketing GmbH
- 3) ICE auf freier Strecke. Foto: Landkreis Lüneburg
- 4) Vogelzug in der Elbtalaue. Foto: The Stork Foundation
- 5) Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg. Foto: Leuphana
- 6) Schiffshebewerk in Scharnebeck. Foto: Landkreis Lüneburg

Impressum

Herausgeber: Landkreis Lüneburg
 Auf dem Michaeliskloster 4
 21335 Lüneburg

Ansprechpartner: Stabstelle Regional- und Bauleitplanung

S a t z u n g

über

die Änderung/Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 8 Abs. 6,9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBL. Nr. 17/2007, S. 223) in Verbindung mit §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung(NLO) in der Fassung vom 30.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009, S. 191) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 16.06.2003, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung werden die bisherigen Abschnitte D 1 bis D 3.11 einschließlich der dazu gehörigen Begründung durch die anliegende Neufassung (**Anlage 1**) ersetzt.
2. Die Zeichnerische Darstellung 2003 wird durch die anliegende Zeichnerische Darstellung 2010 ersetzt (**Anlage 2**).

§ 2

Inkrafttreten

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Änderung/Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2010

Landkreis Lüneburg

Nahrstedt
Landrat

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	- 7 -
1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	- 7 -
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung.....	- 10 -
1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen	- 10 -
1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	- 10 -
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	- 11 -
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	- 11 -
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	- 19 -
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen.....	- 20 -
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	- 24 -
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	- 24 -
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	- 24 -
3.1.2 Natur und Landschaft.....	- 26 -
3.1.3 Natura 2000.....	- 29 -
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete.....	- 29 -
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	- 29 -
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	- 29 -
3.2.2 Rohstoffgewinnung.....	- 34 -
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung.....	- 34 -
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	- 37 -
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.....	- 42 -
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	- 42 -
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	- 42 -
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	- 42 -
4.1.3 Straßenverkehr.....	- 47 -
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	- 49 -
4.1.5 Luftverkehr	- 49 -

4.2 Energie - 50 -

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen - 51 -

Begründung - 55 -

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 01 | Raumordnung und Gemeinden sollen bei ihren räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse Rücksicht nehmen. Dabei haben sie dafür Sorge zu tragen, dass: | LROP 1.1 02
/ 03 |
| | <ul style="list-style-type: none">- die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird,- das Erscheinungsbild der Gemeinden und die Lebensweise ihrer Einwohner prägenden baulichen und landschaftlichen Strukturen erhalten und weiter entwickelt werden; hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerorts wie in der freien Landschaft,- Natur- und Landschaftsräume gesichert werden; insbesondere sollten Siedlungsräume nicht zusammenwachsen. Diese Flächen sollten im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und ökologischen Verbesserung positiv weiterentwickelt werden,- Anlagen für die allgemeine Grundausstattung in Erholungsgebieten gemäß den naturräumlichen Vorgaben geplant und hergerichtet,- bei allen siedlungsrelevanten Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen Gleichstellungsbelange, Belange der älteren Bürger sowie- der Jugend einbezogen und entsprechend berücksichtigt werden. | |
| 02 | Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten wohnnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden. | LROP1.1 |
| 03 | Bei der kommunalen Bauleitplanung sind verstärkt die Erfordernisse des Klimawandels und des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel: | LROP 1.1 02 |

- Förderung kompakter Bebauungs- und Siedlungsformen,
- Förderung der Innenentwicklung,
- Schaffung von optimalen siedlungs- und baustrukturellen Rahmenbedingungen zur effizienten Nutzung von Solarenergie,
- Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau; dabei sollen insbesondere rechtliche Möglichkeiten für entsprechende Festsetzungen ausgeschöpft und finanzielle Anreize geschaffen werden,
- Verkehrsvermeidung,
- bestmögliche Erschließung von Wohngebieten an den ÖPNV,
- Erhaltung und möglichst Vermehrung der Speicherkapazitäten für klimarelevante Gase (Wälder und Gehölze, organische Böden).
- Im Hinblick auf weitere klimarelevante Festlegungen wird auf die einzelnen Sachkapitel verwiesen.

04 **Es sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird mit dem Ziel, den Landesdurchschnitt zu übertreffen.** Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht werden und die Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt liegen. Dies soll erreicht werden durch intensive Bestandspflege und Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und insbesondere des Dienstleistungsbereiches einschließlich des Handels sowie die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe, insbesondere im produzierenden Gewerbe und den unternehmensbezogenen Dienstleistungen sowie dem Handwerk. Eine besondere Bedeutung kommt der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu.

LROP 1.1 05

05 **Das Oberzentrum Lüneburg in Kooperation mit den Nachbargemeinden ist als wichtiger überregionaler Standort für das produzierende, insbesondere aber auch das Dienstleistungsgewerbe zu stärken, hierbei ist die hierfür erforderliche Infrastruktur zu ergänzen bzw. zu schaffen. In allen übrigen Gemeinden, insbesondere in den Zentralen Orten im Ländlichen Raum, müssen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze für**

LROP 1.1

die durch Zuwanderungen wachsende Bevölkerung angeboten werden. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Infrastruktur ist zu gewährleisten. Die Ansiedlung und Sicherung bzw. Erweiterung von Handwerks- und Gewerbebetrieben ist zu fördern. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die im Landkreis erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte verarbeiten und veredeln.

Bei der Bereitstellung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes ist verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten. Das Oberzentrum Lüneburg bildet mit den gewerblichen Unternehmen und schulischen Einrichtungen einen räumlichen Schwerpunkt im Landkreis.

Durch die Sicherung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im gesamten Landkreis ist zudem einem weiteren Anwachsen des Pendlerdefizits, das gegenüber Hamburg besteht, entgegenzuwirken. Diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen möglichst wohnnah gesichert und entwickelt werden.

Die fachliche Mobilität der Erwerbsfähigen im Landkreis Lüneburg ist durch geeignete Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen. Auf eine nachfrageorientierte Ausrichtung der beruflichen Qualifikation sowie der Fort- und Weiterbildungsangebote ist dabei hinzuwirken.

Bei den o. g. Maßnahmen sollen die besonderen Belange von Frauen berücksichtigt werden. Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, der überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.

- 06 In agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und im Landschaftsrahmenplan sind Vorschläge zur künftigen Nutzung zu entwickeln. Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist in den ländlichen Gebieten einzusetzen, in denen die Entschärfung sektoraler Konflikte oder die nachhaltige Entwicklung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen angestrebt wird.

LROP 1.1

Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen nicht nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, sondern zugleich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig sichern und zu

einer Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gemeinden beitragen. Im Gebiet des Biosphärenreservates kommt den laufenden Neuordnungsverfahren durch die vorgesehene Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse besondere Bedeutung zu.

- 07 **Das Oberzentrum Lüneburg hat als Universitäts- und Museumsstandort Bedeutung für einen über Nordost-Niedersachsen hinausgehenden Einzugsbereich. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau dieser Einrichtungen sowie die Entwicklung hin zu einer Museumslandschaft sind im Hinblick auf ihre erhebliche Bedeutung für das regionale Bildungsangebot, den regionalen Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft sowie für die kulturelle Attraktivität des Hochschulstandortes weiter zu fördern.**

LROP 1.1 08

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

keine Festlegungen

1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen

keine Festlegungen

1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

keine Festlegungen

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- | | | |
|----|---|-------------|
| 01 | Die Gemeinden sollen bei ihrer Siedlungsentwicklungsplanung Flächenmanagement betreiben und dabei auch verstärkt Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation nutzen. | LROP 2.1 03 |
| 02 | Die für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gebietskörperschaften sollen Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Landesplanungsbehörde frühzeitig abstimmen. | LROP 2.1 |
| 03 | Bauleitplanerische Instrumente zur Verwirklichung dieser regionalplanerischen Zielsetzungen sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die erforderlichen Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich zusammengefasst werden. Die Möglichkeiten einer Bau- und Kompensationsflächenbevorratung sind zu nutzen. | LROP 2.1 |
| 04 | Die Siedlungsstruktur in der rechtselbischen Elbaue war geprägt durch eine Vielzahl kleinerer Dörfer in unmittelbarer Deichnähe. Zu DDR-Zeiten wurden hier Zwangsaussiedlungen vorgenommen und zahlreiche Gebäude, Hofanlagen oder Siedlungen geschleift. Die Wiederherstellung dieser das Landschaftsbild prägenden Strukturen ist unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Betriebe zu fördern. | LROP 2.1 01 |
| 05 | Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollten in verstärktem Maße städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Dorferneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden.

Wegen der Standortgebundenheit landwirtschaftlicher Betriebsstätten können nur in Ausnahmefällen Aussiedlungen bei der Problemlösung helfen. | LROP 2.1 01 |
| 06 | Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Dies gilt sowohl für die | LROP 2.1 02 |

Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV (Regionale Hauptlinien¹), deren Streckenführungen die (über-) regionalen Siedlungsentwicklungssachsen bilden.

- 07 Die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" soll an solchen Standorten verwirklicht werden, an denen Erholungseinrichtungen gebündelt vorhanden oder in absehbarer Zukunft geplant sind, wenn der geplante Ausbau unter Berücksichtigung aller, auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gewährleistet erscheint. Diese Feststellungen schließen eine gewisse infrastrukturelle Ausstattung zur Erschließung der Erholungsgebiete an anderen Standorten nicht aus. Grundlagen für diese flächenbezogene Erholungsplanung sind auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises, gemeindliche Landschafts- sowie Grünordnungspläne. LROP 2.1 05
- 08 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" sind: Alt Garge, Artlenburg, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Dahlenburg-Ellringen, Heiligenthal, Hohnstorf, Lüdershausen, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf Luhe), Radegast, Rehrhof, Reinstorf, Soderstorf (mit Schwindebeck), Südergellersen, Stixe, Ventschau und Walmsburg.** LROP 2.1 04
- 09 Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschiffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten. LROP 2.1 04 und 05
- 10 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Tourismus" sind: Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Konau/Popelau, Lüneburg, Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, Neuhaus und Scharnebeck.** An diesen Standorten sollen entsprechende, auf die spezifische Form des Tourismus abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen werden. Am Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide sollen sowohl sportliche als auch touristischen Funktionen und Nutzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Zu den sportlichen Funktionen und Nutzungen gehören insbesondere: LROP 2.1 05

¹ neue Bezeichnung für die Schnellbusse

- Reitsport mit Turnierplatz und Übungsgelände,
- damit im Zusammenhang stehende bauliche Nutzungen.
- sonstige Nutzungen im Zusammenhang mit Pferdesport und Pferdehaltung.

Zu den touristischen Nutzungen gehören insbesondere:

- Konzertveranstaltungen,
- Anlagen für das Freizeitwohnen,
- Hotel.

Dabei sind in dem Teilbereich, für den Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist, ausnahmsweise nur folgende bauliche Maßnahmen zulässig:

- eine dem Transport von Pferden ohne Kraftfahrzeuge sowie Fußgängern dienende Brücke über die Luhe sowie
- die verkehrsgerechte Anbindung des Gebietes an die L 216 im Zuge der bisherigen Wegeführung.

Die genannten Maßnahmen müssen dabei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (DE 2626-331)“ vereinbar sein.

Für den Standort Bleckede kommen neben allgemeinen Einrichtungen des Tourismus insbesondere Einrichtungen der Umweltbildung in Betracht.

- 11 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ sind: Ahndorf, Barförde, Barnstedt, Dachtmissen, Dahlem, Diersbüttel, Gienau, Gifkendorf, Glüsing, Harmstorf, Heiligenthal, Köstorf, Kolkhagen, Lemgrave, Marxen am Berge, Mechtersen, Neestahl, Nutzfelde, Oerzen, Oldendorf/Göhrde, Pommoissel, Radenbeck, Raven, Seedorf, Süttorf, Tellmer, Vindorf, Wendhausen und Wennekath.**

LROP 2.1 01

Sie sollen insbesondere folgende Funktionen erfüllen:

- Landwirtschaftliche Betriebsstätten,
- Betriebsstätten für dörfliches Gewerbe,
- Ländliches Wohnen,
- Dienstleistungen und Freie Berufe,
- Naherholung und ländlicher Tourismus,
- Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Dabei sollen sie in integrierte Konzepte wie z.B. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) oder Dorferneuerungspläne eingebunden sein. Zur Erhaltung des baukulturellen Erbes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Förderung von Naherholung und Tourismus werden die Gemeinden aufgefordert:

- örtliche Bauvorschriften zu erlassen,
- bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden sowie
- die Ortsränder baulich und grünordnerisch behutsam zu gestalten.

- 12 Soweit Standorte unterhalb der Ebene von zentralen Orten herausgehobene Infrastrukturfunktionen haben, sollen diese möglichst gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Standorte mit Grundschulen oder Einrichtungen der Nahversorgung. **Durch die Sicherung, insbesondere aber eine Ergänzung von derartigen Funktionen dürfen jedoch zentralörtliche Funktionen der zugeordneten oder benachbarten Grundzentren oder Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen nachweislich nicht beeinträchtigt werden.** LROP 2.1 02
LROP 2.2 03

Hierzu werden folgende Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ festgelegt :

- Brietlingen, Hohnstorf, Kaarßen, Kirchgellersen, Radbruch und Tripkau.

Für die Standorte Kaarßen und Tripkau sind ihre Infrastrukturfunktionen in funktionaler Differenzierung aufeinander abzustimmen.

- 13 Neben ihren Aufgaben als Grundzentren sind als besondere Entwicklungsaufgaben LROP 2.1 04

- in der Gemeinde Adendorf die über das Gemeindegebiet hinausgehenden Funktionen
 - für Sport und Freizeit (z.B. Eissporthalle),
 - für ambulante spezialisierte ärztliche Versorgung sowie
 - für überörtliche Pflegeeinrichtungen und
- im Flecken Bardowick die über das Gemeindegebiet hinausgehenden Funktionen
 - für ambulante spezialisierte ärztliche Versorgung sowie
 - für überörtliche Pflegeeinrichtungen

besonders zu berücksichtigen, zu sichern und zu entwickeln.

Im Einzelfall können für Adendorf und Bardowick weitere überörtlich wirkende Funktionen und Einrichtungen ohne zentralörtlichen Bezug, insbesondere solche, die einen großen Flächenbedarf haben, im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zugelassen werden, wenn nachvollziehbar belegt wird, dass keine erheblichen verkehrlichen Probleme hervorgerufen oder verschärft werden.

Für die Realisierung solcher Funktionen und Einrichtungen hat sich die Standortgemeinde frühzeitig und intensiv mit der Hansestadt Lüneburg und mit der Stadt Winsen konsensorientiert abzustimmen.

Zur Sicherung, Entwicklung und näheren standörtlichen und planungsrechtlichen Ausgestaltung der hier konkret benannten Funktionen sowie der im Einzelfall zuzulassenden überörtlich wirkenden Funktionen und Einrichtungen im Sinne von Satz 2 können die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf und der Flecken Bardowick einen Kooperationsverbund bilden.

Besondere Entwicklungsaufgaben haben außerdem:

Das Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede

- Umweltbildung,

das Grundzentrum Amelinghausen

- Dienstleistungsangebote für Leben und Wohnen im Alter,

der Standort Echem (Gemeinde Echem)

- landwirtschaftliche Bildung und Forschung

der Standort Bockum (Gemeinde Rehlingen)

- überörtliche Jugendhilfeeinrichtung,

der Standort Reinstorf (Gemeinde Reinstorf)

- Tagungszentrum,

der Standort Gut Thansen (Gemeinde Soderstorf)

- überörtliche Einrichtungen der Weiterbildung.

- 14 **An Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren und ohne Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ ist eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Ggf. mögliche neue Wohnflächenausweisungen bemessen sich am Bedarf, der sich**

- aus der zu erwartenden natürlichen Bevölkerungsentwicklung
- unter Berücksichtigung steigender Wohnansprüche bzw. sinkender Haushaltsgrößen sowie
- nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Bestand (insbesondere Baulandreserven, Baulücken) ergibt. Dieser Bedarf ist vom kommunalen Planungsträger nachzuweisen.

Unbeachtlich bleiben Wohnflächenausweisungen, durch die sich die Zahl der Wohneinheiten im jeweiligen Ort um vorausgeschätzt weniger als 3 % oder um bis zu 5 erhöht.

15 **Schwerpunktaufgaben haben:**

LROP 2.1 04

Das Oberzentrum Lüneburg:

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,**
- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,**
- **Wissenschaftliche Lehre und Forschung,**

die Grundzentren Adendorf, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Scharnebeck und Neuhaus sowie die Standorte Bahnhof Melbeck und Vastorf:

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,**

die Grundzentren Adendorf, Bardowick und Reppenstedt:

- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.**

16 Der Reinhaltung der Luft kommt im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Soweit erforderlich sollen der Planung neuer Wohngebiete größeren Umfangs großräumig Immissionsmessungen vorausgehen. In Gebieten, die danach mit kritischen Immissionen belastet sind oder für die eine solche Belastung zu erwarten ist, sollen Wohnsiedlungen nicht geplant werden. Ebenso ist bei der Planung neuer Industrie- und Gewerbegebiete auf vorhandene oder geplante Wohnsiedlungen und Erholungsgebiete Rücksicht zu nehmen.

LROP 2.1 06

17 **Zwischen Vorhaben, bei denen trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten mit erheblichen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, und Wohngebieten muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.**

LROP 2.1 06

18 **Die Bevölkerung des Landkreises ist vor schädlichem Lärm zu schützen.**

LROP 2.1 06

19 **Bei der Planung von Verkehrswegen und anderen lärm erzeugenden Anlagen**

LROP 2.1 06

ist auf wirksamen Schallschutz zu achten. Die Lärmbelästigung ist durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Maßnahmen, wie Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder Anordnung von Lärmschutzwällen oder anderen lärm mindernden Maßnahmen, möglichst gering zu halten. Wenn an vorhandenen Straßen, Schienenwegen und anderen lärmerzeugenden Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt werden können, ist eine Wohnbebauung zu verhindern.

- 20 Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten gilt der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit einer entsprechend hierarchischen Abstufung. Vorrangig sollen sie dort gesichert oder ausgewiesen werden, wo bezogen auf die jeweils unterschiedlichen Anforderungen besondere Standortvorteile bestehen oder geschaffen werden. LROP 2.1
- 21 **Bei allen Ansiedlungen oder Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben sind neben den Belangen der Wirtschaft auch die des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu beachten.** Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Probleme, die sich aus dem Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Wirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden; ebenso jene Probleme, die aus der weiteren Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter oder ökologisch bedeutsamer Freiflächen oder deren Auswirkungen auf diese Flächen entstehen. Beides gilt insbesondere für stark industriell geprägte Stadt- und Gemeindegebiete.
- 22 **Von überregionaler oder regionaler Bedeutung sind die Industrie- und Gewerbegebiete im Osten (Bilmer Berg) und Norden (Goseburg/Zeltberg) Lüneburgs und Flächen im näheren Einzugsbereich, und zwar an den Standorten Adendorf, Bardowick/Wittorfer Heide, Embsen, Melbeck, und Vastorf (Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Arbeitsstätten“).** Sie sind für die Ansiedlung neuer Betriebe aufgrund ihrer guten Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz (Elbe-Seitenkanal, Schienenanschluss, Ostumfahrung, Bundesautobahn A 39, B 404) zu sichern und zu entwickeln. Am Standort Embsen/Melbeck ist Gewerbe mit touristischen Angeboten mit der Schwerpunktaufgabe "Arbeitsstätten" vereinbar. LROP 2.1
- Weitere Industrie- und Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung sind insbesondere in Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Neetze, Neuhaus und Scharnebeck. Die Sicherung und Entwicklung weiterer Gewerbegebiete für den

örtlichen Bedarf durch die kommunale Bauleitplanung – vornehmlich in den Grundzentren insbesondere zur angemessenen Standortsicherung vorhandener und diese ergänzender Betriebe - bleibt unberührt.

23 Die reichhaltige Landschaftsstruktur des Landkreises auf der Geest und in der Elbtalaue sowie die reichhaltige historische Bausubstanz insbesondere der LRO 2.1 05

Hansestadt Lüneburg sollen auch künftig günstige Ansatzpunkte für die Entwicklung des Tourismus bieten. Dabei sind insbesondere folgende Formen des Tourismus von Bedeutung:

- Städte-, Kultur-, Kongress- und Erlebnistourismus in der Hansestadt Lüneburg und deren siedlungsstrukturell unmittelbar angrenzenden Bereich,
- Erholungs-, Aktiv- und Erlebnistourismus in der Lüneburger Heide und in der Elbtalaue.

Die genannten Reise- Destinationen sollen sich auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte ein eigenes Profil entsprechend ihrer jeweiligen „Begabungen“ geben und interkommunal und kreisübergreifend in der Metropolregion Hamburg und wo erforderlich darüber hinaus verstärkt bei der Schaffung, dem Ausbau und der Vermarktung von Angeboten zusammenarbeiten.

Besucher- und verkehrsintensive Einrichtungen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. Sie sind im Einzelnen zeichnerisch festgelegt. Einrichtungen für die eher ruhige Erholung können auch dezentral gesichert und weiterentwickelt werden.

Um den Tourismus zu fördern, ist es erforderlich, die besonderen, landschaftstypischen historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente in den Dörfern zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. Hierzu sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planung geeignete örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssatzungen erlassen.

Weitere Einrichtungen von Intensiverholung und Tourismus außerhalb der zeichnerisch festgelegten Gebiete können im Einzelfall ausnahmsweise auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte geschaffen werden, wenn andere raumordnerische Ziele dem nicht entgegenstehen bzw. diese Einrichtungen raumordnerisch vertretbar sind.

- 24 **Die touristische Attraktion des Schiffshebewerkes in Scharnebeck ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.** Daneben sollen die Gewässer des Landkreises, insbesondere die Elbe und der Elbe-Seitenkanal mit steigendem Freizeit- und Ausflugsverkehr auf dem Wasser eine höhere Bedeutung für den Tourismus erlangen. Ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den Freizeit- und Ausflugsverkehr wird im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt, die sich aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des WHG und des NWG für die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben. LROP 2.1.05

Auf die Einrichtung der Fahrgastschifffahrt auf dem Elbe-Seiten-Kanal sowie eine weitere Verbesserung auf der Elbe mit kurzen Fahrtstrecken zwischen allen Gemeinden und Städten an der Elbe ist hinzuwirken. **Die wassertouristische Infrastruktur ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.** Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: LROP 2.1

- die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften,
- die Erhaltungsziele des Vorranggebietes "Natura 2000",
- die sich aus dem Biosphärenreservats-Gesetzes ergebenden Anforderungen sowie
- die Erfordernisse der gewerblichen Schifffahrt.

- 25 **Anlagen für das Freizeitwohnen sind grundsätzlich nur zulässig:** LROP 2.1.05
- in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu bebauten Ortslagen mit der Schwerpunktaufgabe "Erholung",
 - an Standorten mit der Schwerpunktaufgabe "Tourismus" oder
 - in regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten.
- Anlagen für Freizeitwohnen in Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind nicht zulässig. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Anlagen bleiben hiervon unberührt.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

- 01 **Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ist ein Oberzentrum in der Hansestadt Lüneburg festgelegt. Die Hansestadt Lüneburg erfüllt somit oberzentrale Funktionen für den Planungsraum.** LROP 2.2 04

- 02 Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen ist Bleckede. LROP 2.2 01

Dem Grundzentrum Bleckede werden folgende mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen:

- weiterführende Bildungseinrichtungen
- Einzelhandelseinrichtungen für kurzfristigen und mittelfristigen Bedarf
- Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege.

- 03 Die Standorte von Grundzentren sind:

Adendorf (Ortsteil Adendorf), Amelinghausen (Ortsteil Amelinghausen), Bardowick (Flecken), Barendorf, Dahlenburg (Ortsteil Dahlenburg), Embsen (Ortsteil Embsen), Melbeck, Neetze (Ortsteil Neetze), Neuhaus (Ortsteil Neuhaus), Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt) und Scharnebeck (Ortsteil Scharnebeck).

Die zentralen Siedlungsgebiete der Grundzentren und Grundzentren und des Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede und des Oberzentrums Lüneburg entsprechen den in den jeweiligen Flächennutzungsplänen der Träger der Bauleitplanung als Wohnbauflächen, gemischte oder gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen. Sonderbauflächen werden nur dann dem zentralen Siedlungsgebiet zugeordnet, wenn sie städtebaulich mit den o.g. Flächen in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Sonderbauflächen oder -gebiete für Energie- oder Versorgungsanlagen sowie Ferien- und Wochenendhausgebiete gehören nicht zu den zentralen Siedlungsbereichen.

LROP 2.2 01

LROP 2.2 02

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

- 01 Der Umstrukturierungsprozess im Einzelhandel darf die wohnortbezogene Nahversorgung sowie die Versorgungsfunktion der Grundzentren und die regionale und überregionale Einzelhandelsfunktion Lüneburgs nicht gefährden. In Grundzentren sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs unter folgenden Voraussetzungen zulässig: LROP 2.3 03

- Die Verkaufsfläche beträgt in der Regel nicht mehr als 2000 m² (Orientierungswert),
- sie werden planungsrechtlich als Sondergebiete oder Kerngebiete festgesetzt,
- die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Zentraler Orte werden nachweislich nicht wesentlich beeinträchtigt,
- sie werden in tatsächlich vorhandenen oder durch Bauleitplanung festgelegten zentralen Versorgungsbereichen errichtet (Integrationsgebot) und
- sie werden im zentralen Siedlungsgebiet errichtet (Konzentrationsgebot).

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche im Sinne von Satz 2 erster Spiegelstrich sind außerhalb des Siedlungsbereiches des Oberzentrums Lüneburg:

- Grundzentrum Adendorf und
- Grundzentrum Bardowick.

Zentrenrelevante Sortimente sind an diesen Standorten nur in einem Umfang bis zu 10 %, maximal 800 m² Verkaufsfläche je Vorhaben zulässig. Dabei ist das Gesamtkontingent an zentrenrelevanten Sortimenten für Bardowick in Höhe von 1500 m² und für Adendorf in Höhe von 1400 m² grundsätzlich im jeweiligen Ortskern abzudecken. An dem Standort Bardowick/ K 46 und dem Standort Adendorf/ B 209 sind zentrenrelevante Sortimente im Rahmen des jeweiligen Gesamtkontingents ausnahmsweise aufgrund von Umstrukturierungen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des Beeinträchtigungsverbots nachgewiesen wird.

Weitere Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht vornehmlich der Nahversorgung dienen, was in der Regel bei einer Verkaufsfläche über 2000 m² zu erwarten ist, sind grundsätzlich außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete Lüneburg/ Grundzentrum Adendorf/ Grundzentrum Bardowick unzulässig. Im Einzelfall und im Rahmen eines interkommunal und mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Standortkonzepts ist zu prüfen, ob raumordnerische Gesichtspunkte eine Zulässigkeit begründen.

Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten

weitgehend ausgeschlossen werden, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 02 | Mobilitätszwänge sollen durch eine wohnstandortnahe Erreichbarkeit der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und des sozialen und kulturellen Grundbedarfs insbesondere in den zentralen Orten abgebaut werden. Dazu gehören ÖPNV-Maßnahmen, wie möglichst kurze, direkte Verbindungen, flexible Beförderungsangebote und Nahbereicherschließungen. Das Tarifsystem des HVV ist laufend an veränderte raumstrukturelle und finanzielle Bedingungen anzupassen. Die Ausweitung des HVV- Gebietes sowie die Reaktivierung von SPNV-Verbindungen sind zu prüfen. | LROP 2.3 01/
02 |
| 03 | Dem Ausbau der Telekommunikation kommt, insbesondere in den ländlichen Bereichen, große Bedeutung zu. Dies soll im Einvernehmen mit den Einheits-/ Samtgemeinden geschehen. Dabei ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Sendeanlagen und Richtfunkverbindungen zu berücksichtigen. | LROP 2.3 01 |
| 04 | Neben dem herkömmlichen Fernmeldekabelnetz sind in zunehmendem Maße Kabeltrassen und Richtfunkverbindungen zu sichern und auszubauen. Die bestehenden Richtfunkverbindungen sind bei anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, zu berücksichtigen. Für Richtfunkverbindungen sind Schutzbereiche freizuhalten. | LROP 2.3 01 |
| 05 | Der schnelle Internet- Zugang durch Breitband- Verkabelung ist in allen, insbesondere auch den ländlichen, in dünn besiedelten Kreisteilen liegenden Gemeinden sowie in den unter Kap. 2.1 (21) aufgeführten Schwerpunkten der gewerblichen Nutzung zügig zu gewährleisten. | LROP 2.3 01 |
| 06 | Das vorhandene Netz der sozialen Einrichtungen ist zu sichern und den Gegebenheiten anzupassen. | LROP 2.3 01 |
| 07 | Das Sportangebot im Landkreis bedarf der weiteren Förderung und bedarfsgerechten Ergänzung. Eine ausgewogene Versorgung der Grundzentren mit Sportstätten ist zu schaffen und zu sichern. Insbesondere die zeichnerisch dargestellten Standorte sind bedarfsgerecht zu sichern und weiter zu entwickeln. | LROP 2.3 01 |
| 08 | Das im Landkreis vorhandene Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen ist in seiner Vielfalt zu erhalten und weiter zu entwickeln. | LROP 2.3 01 |

Bei der Planung und Ausgestaltung der Bildungsangebote und der kulturellen Infrastruktur ist die Erreichbarkeit für mobil eingeschränkte Nutzergruppen zu berücksichtigen.

- 09 **Standorte für öffentliche Schulen im Sekundarbereich II sind Bleckede, Lüneburg und Scharnebeck. Wichtige private weiterführende Schulen sind das Gymnasium und Internat Marienau sowie das Gymnasium Lüneburger Heide in Melbeck. Die Berufsbildenden Schulen haben ihren Standort im Oberzentrum Lüneburg. Diese Schulen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Als Standorte für außerschulische Bildungseinrichtungen sind Barendorf und Neetze zu sichern. Der Standort Reinstorf ist als Tagungsstandort, der Standort Thansen (Gemeinde Soderstorf) als Seminar- und Veranstaltungszentrum zu sichern und zu entwickeln. Echem ist als Standort für landwirtschaftliche Bildung und Forschung zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.3 01
- 10 **Die vorhandenen Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sowie des Bibliothekswesens sind in ihrem Bestand durch weitere Förderung zu sichern. Dabei ist das Informations- und Besucherzentrum Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede von überregionaler Bedeutung. Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind die vorhandenen und geplanten Angebote im Landkreis, wie beispielsweise Regionalmuseum Archäologie in Oldendorf/L., Dom und Stift St. Nicolai in Bardowick, Wolfs- und Artenschutzzentrum Neuhaus, Dokumentation der Geschichte der ehemaligen DDR in Konau, Präsentation archäologischer Ausgrabungen am Kronsberg, in Rullstorf oder Scharnebeck Ansatzpunkte für weitere Einrichtungen. Daneben kommt der Schaffung von Gemeindezentren sowie heimat- und naturkundlichen Museen Bedeutung zu.** LROP 2.3 01

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 01 | <p>Der jährliche Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen ist in allen Samt-/Einheitsgemeinden bis zum Jahr 2020 jeweils um 50% zu reduzieren. Treffen die Gebietskörperschaften untereinander verbindliche Vereinbarungen, wie sie dieses Ziel erreichen wollen, so bezieht sich diese Regelung auf den jeweiligen Kooperationsraum. Bezugszeitraum ist die durchschnittliche Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2002 bis 2009. Haben Samt- oder Einheitsgemeinden oder Kooperationsräume in diesem Zeitraum kein Wohnbauland neu ausgewiesen, so bemisst sich die 2020 zulässige Ausweisung am Einwohneranteil der Einheitsgemeinde/Samtgemeinde/des Kooperationsraums an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Lüneburg. Grundlage dieser Reduzierung sind die Daten der im zweijährigen Turnus durchgeführten Wohnbaulandabfrage des Niedersächsischen Sozialministeriums. Auf die Rate der Neuausweisung werden nicht angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schaffung von Bebauungsmöglichkeiten durch Nachverdichtung,- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie- die Schaffung von Wohnbauland durch Konversion (insbesondere Umwandlung von bisher gewerblich, militärisch oder für Verkehrsanlagen genutzten Flächen in Wohnbauland). | <p>LROP 3.1.1
02</p> |
| 02 | <p>Landesplanungsbehörde und Träger der Flächennutzungsplanung haben in einem Rhythmus von 5 Jahren gemeinsam zu überprüfen, ob dieses Ziel erreicht wurde.</p> | <p>LROP 3.1.1
02</p> |
| 03 | <p>Bei der Flächennutzungsplanung sowie bei Entwicklungskonzepten sind Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan als wichtige Planungsinstrumente zu berücksichtigen.</p> | <p>LROP 3.1.1</p> |
| 04 | <p>Die Landschaft des Kreisgebietes ist nicht nur Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, sondern sie erfüllt auch Ausgleichsfunktionen für die Menschen aus der Metropolregion Hamburg. Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> | <p>LROP 3.1.1</p> |

nachhaltig zu sichern.

Besondere Bedeutung kommt, nach der 1997 erfolgten Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes, der damit geschaffenen Möglichkeit zu, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, räumlich und zeitlich getrennt vom Eingriffsort durch den Aufbau von Flächenpools vornehmen zu können. Diese werden als wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung von Zielen der Raumordnung betrachtet. So ließen sich Defizite, insbesondere in den Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft nach Maßgabe vorhandener Landschaftspläne, des Landschaftsrahmenplanes und des Biosphärenreservatsplans Niedersächsische Elbtalaue zielgerichtet abbauen. Der Aufbau großflächiger Biotopverbundsysteme kann damit wesentlich unterstützt werden. Ein interkommunal abgestimmtes Gesamtkonzept ist anzustreben.

- | | | |
|----|--|------------------|
| 05 | Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen. Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen. | LROP 3.1.1 |
| 06 | Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzutreten. Der Bauleitplanung kommt dabei auf der Grundlage landschaftsplanerischer Fachpläne besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Freiräume innerhalb der Siedlungsräume und eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Landschaftsteile sind von einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen auszunehmen. Auf die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen innerhalb der Siedlungsräume und auf eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder ist zu achten. Im öffentlichen Eigentum befindliche Freiflächen sind verstärkt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und zu entwickeln. | LROP 3.1.1
02 |
| 07 | Für besonders erosionsgefährdete Gebiete im Landkreis sind konkrete Bodenschutzkonzepte zu entwickeln. Die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes sind zu nutzen. | LROP 3.1.1
04 |
| 08 | Seltene Bodentypen sind räumlich zu erfassen und im Rahmen des Bodenschutzes zu erhalten. | LROP 3.1.1
04 |

- 09 Die Erhaltung der Vielzahl von kulturellen Sachgütern im Landkreis ist weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Dabei handelt es sich zum einen um Baudenkmale als Einzelobjekte oder Ensemble aus baulichen und landschaftlichen Anlagen, zum anderen um Boden- und Naturdenkmale, wie Grab- und Wallanlagen. LROP 3.1.1
01

Besonders zu nennen sind hierbei an Baudenkmalen:

- Historische Altstadt Hansestadt Lüneburg mit Kloster Lüne, Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg, Dom- und Ortskerngebiet Bardowick mit dem Hospital St. Nikolaihof, Burgruine Neuhaus, Kirche und Burg bei Thomasburg, Klosterkirche Scharnebeck, Schloss Bleckede sowie die Marschhufendörfer Konau und Popelau,
- an Boden- und Naturdenkmalen: die weitere Entwicklung des Buckelgräberfeldes Boltersen, die Totenstatt Oldendorf, mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs, Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop, Großsteingräber im Schieringer Forst, verkittete Sande bei Holzen, Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf sowie die Landwehr.

Kulturlandschaften als Teil des Freiraums sind in ihren Funktionen zu sichern und zu pflegen. Die sie prägenden Landnutzungsformen, Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten bleiben. Besonders zu nennen sind hierbei :

- Heidelandschaften,
- die Marschhufenlandschaften (LSG) sowie
- die Elbtalaue.

- 10 Besonders markante Kulturdenkmale sind in der Zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. LROP 3.1.1
01

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Im Landkreis Lüneburg wird dem Umweltschutz auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Seine schrittweise Verbesserung soll mit dem Aktionsprogramm "Agenda 21" erreicht und eine nachhaltige Nutzung der Naturressourcen ermöglicht werden. LROP 3.1.2
- 02 Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist ihnen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen entgegenzuwirken. LROP 3.1.2

- 03 Bei Planungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren eine Minimierung möglicher Umwelteinwirkungen zu fordern soweit nach den gegebenen Umständen erforderlich und möglich. LROP 3.1.2
- 04 Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem: LROP 3.1.2
01
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
 - Feldgehölze und Hecken,
 - Flüsse und Bäche einschließlich ihrer Talräume,
 - Stillgewässer und Quellbereiche,
 - Moore,
 - Rieder,
 - Röhrichte und Sümpfe,
 - Nasswiesen und Feuchtgrünland,
 - Magerrasen und Heiden
 - sowie Binnendünen.
- 05 Die verbliebenen Heideflächen sind zu schützen und zu pflegen. Ihre Erweiterung ist anzustreben. Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. LROP 3.1.2
04
- 06 **Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist von der Bundesrepublik Deutschland als "Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung" gemäß Artikel 2 der RAMSAR-Konvention 1971 benannt worden. Weiterhin ist das Gebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie als "Important Bird Area" anerkannt. Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen, sind zu verhindern; das gilt auch für den Erholungsverkehr. Das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" ist Teil des von der UNESCO im Dezember 1997 anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Es ist so auszugestalten, dass es sich auch bei der "Niedersächsischen Elbtalaue" um eine Beispiellandschaft für die im Rahmen der Agenda 21 geforderte nachhaltige Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen handelt.** LROP 3.1.2
05

Im Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NEIbtBRG im Gebietsteil C Flächen in

einer Gesamtausdehnung von mindestens 1.700 ha (3% der Gebietsfläche) zu Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich mit geeigneten Flächen.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 07 | <p>Die vor allem in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch und Garlstorf noch erhaltenen Teile der Marschhufenlandschaft sind wegen ihres einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten. Aus landschaftsökologischen Gründen gilt dieses auch für die gemeldeten FFH-Gebiete sowie für den Talraum der Neetze, der Luhe mit dem Nebengewässern, die Kulturlandschaft bei Nienau, Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen und Waldgebiete mit Kateminer Mühlenbach im Osten des Landkreises. Naturnahe Gewässer, Röhrichte, Bruchwälder, Moore sowie als Grünland genutzte Fluss- und Bachauen sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, wie z. B. die Anlegung von Fischteichen und andere wasserbauliche Maßnahmen oder die Aufforstung mit standortfremden Baumarten, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negativen Entwicklungen in diesem Bereich ist entgegenzuwirken.</p> | LROP 3.1.2
01 |
| 08 | <p>Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und — soweit es der Schutzzweck erfordert — von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.</p> | LROP 3.1.2
01 |
| 09 | <p>Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert² festgelegt.</p> | LROP 3.1.2
01 |
| 10 | <p>Innerhalb des Biosphärenreservates 'Niedersächsische Elbtalaue' gilt für diejenigen Gebiete, die Grünland sind, grundsätzlich überlagernd Vorrang für Grünland. Ausnahmsweise gilt in den Gebieten kein überlagernder Vorrang für Grünland, in denen aus dringenden naturschutzfachlichen Gründen eine andere Entwicklung erforderlich ist. In den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung ist die</p> | LROP 3.1.2 |

² im Sinne einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung

Grünlandnutzung möglichst im Einvernehmen und möglichst mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf vertraglicher Basis zu erhalten. Näheres regelt das Biosphärenreservatsgesetz. Das Naturschutzgebiet "Kalkberg" in der Hansestadt Lüneburg ist durch die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplanes in den dem Naturschutz unterliegenden Teile zu sichern.

3.1.3 Natura 2000

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 01 | Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig. | LROP 3.1.3
01/02 |
|----|---|---------------------|

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ ist eine der wichtigsten regional bedeutsamen Naturschutzaufgaben. Die vielfältigen Strukturelemente sind durch das Biosphärenreservatsgesetz zu sichern und zu verbessern. Die Pflege von Natur und Landschaft wird mit der Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und dem sanften Tourismus als Entwicklungsaufgaben verknüpft. Das Besucherzentrum "Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede" am Standort Bleckede ist zu sichern. | LROP 3.1.4
01 |
|----|--|------------------|

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg wird überwiegend auf der Grundlage guter Böden und einer im Vergleich zu anderen Räumen besseren Struktur | LROP 3.2.1
01 |
|----|--|------------------|

betrieben. In diesen Gebieten mit vorherrschend günstiger und entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsstruktur soll eine gesunde Agrarstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Bestandspflege gesichert und entwickelt werden. Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden sollen nur in dem notwendigen Umfang von anderen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen, die für die angestrebte regionale und überregionale Entwicklung erforderlich sind, in Anspruch genommen werden. Die Nachteile aus unvermeidbarer Bodenbeanspruchung sollen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren auf möglichst viele Betriebe verteilt werden. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Siedlung und Infrastruktur und damit auch die erforderliche, sich aus der Beanspruchung ergebende Kompensationsmaßnahme sollte nutzflächensparend erfolgen.

- | | | |
|----|--|--|
| 02 | <p>Im Landkreis, insbesondere im rechtselbischen Gebiet, soll die Landwirtschaft eine strukturell und vor allem räumlich gesehen besondere Bedeutung behalten. Die flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft ist im besonderen Maße zu schützen und zu fördern. Die weitere Ausgestaltung des Biosphärenreservates "Flusslandschaft Elbe" bietet der Landwirtschaft in diesem Bereich im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung zusätzliche Chancen. Aus dem Biosphärenreservatsgesetz etwaig resultierende Nachteile sind möglich zu vermeiden bzw. andernfalls auszugleichen. Zusätzliche Bedeutung wird ihr künftig bei Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der heimatlichen Kultur- und Erholungslandschaft beizumessen sein. Zu ihrer Sicherung und Entwicklung ist eine Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Lebensverhältnisse anzustreben.</p> | <p>LROP 3.2.1
01
LROP 3.1.4
01</p> |
| 03 | <p>Im Rahmen der Bauleitplanung müssen Probleme, die sich aus dem Strukturwandel und dem Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für stark landwirtschaftlich geprägte Orte mit Betriebsstätten in der Ortslage. Dorferneuerungsmaßnahmen sollen insbesondere im rechtselbischen Gebiet verstärkt Anwendung finden, da sie diesen Zielen der Regionalplanung dienen.</p> <p>Die Möglichkeiten ackerflächensparender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu nutzen bei gleichzeitiger Förderung nicht flächenintensiver Schaffung von kleinen Strukturen in der Kulturlandschaft.</p> | <p>LROP 3.2.1
01</p> |
| 04 | <p>Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind generalisiert festgelegt. Durch diese Ausweisung wird keine Entscheidung über Waldumwandlungen im Einzelfall getroffen. In diesen Gebieten</p> | <p>LROP 3.2.1
01</p> |

vorhandene Waldbestände, Baumreihen, Hecken und ähnliches verlieren mit dieser Ausweisung nicht ihre Schutzwürdigkeit.

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 05 | <p>Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren. Das waldbauliche Ziel und die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sollen daher neben der Holzproduktion im Sinne einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Erzeugung von Rohstoffen auch der Sicherung und Erweiterung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dienen. Hierdurch darf die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>LROP 3.2.1
02</p> |
| 06 | <p>Die Begründung von Wäldern mit standortgemäßen Baumarten soll auf Grundlage forstfachlicher Planungen erfolgen. Dazu soll die am jeweiligen Standort mögliche Mischungs- und Strukturvielfalt standortgerechter Baumarten unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngungen entwickelt und gefördert werden. Neue Wälder sollen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Belange von Erholung, Freizeit und Tourismus den naturraumtypischen Waldgesellschaften möglichst nahe kommen. Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene, insbesondere innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sowie Wallhecken und straßenbegleitende Gehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Vor allem in den Teilen des Landkreises, die im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg liegen, ist anzustreben, die vorhandenen Waldflächen nach Möglichkeit durch Aufforstung zu verbinden und zu größeren Waldeinheiten zusammenzufassen. Die Wildbestände sind diesen Zielen anzupassen.</p> | <p>LROP 3.2.1
02</p> |
| 07 | <p>Insbesondere in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten des Landkreises und in Siedlungsnähe sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche zu nutzen. Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden. Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlungen sind deshalb Flächen in der Regel auszunehmen, die als besondere geschützte Biotope dem</p> | <p>LROP 3.2.1
02</p> |

Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, wie Talauen, Quellbereiche, Sümpfe, Moore, Heiden, Magerrasen sowie Waldwiesen. Gleiches gilt auch für forstliche Grenzertragsstandorte auf Mooren.

- 08 **Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes ist zu fördern und zu entwickeln.** LROP 3.2.1
03

- 09 Um den Fortbestand des Waldes und seiner Leistungen nicht zu gefährden, müssen die Bestände gepflegt und natürlich oder künstlich verjüngt, d. h. erneuert werden. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. LROP 3.2.1
02

In den Wäldern des Landkreises sollte die Verbesserung der Waldstruktur durch Laub- und Mischwaldvermehrung vorrangig angestrebt werden. So ist die Erhöhung des Laubbaumanteils auf alten Heidestandorten, die z. B. mit Kiefern bestanden sind und bereits wieder einen Humushaushalt entwickelt haben, einzubeziehen. Wegen der Seltenheit sollte der Anteil der Auewälder im Elbetal und auf anderen geeigneten Standorten erhöht werden. Alte Waldstandorte, die seit eh und je mit Wald bestanden sind, sind aufgrund ihrer langen ungestörten Entwicklung für die Forstwirtschaft, aber auch den Umwelt- und Naturschutz von besonderer Bedeutung; die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper und Mineralboden sollte daher nicht nachhaltig verändert werden.

- 10 Wald soll von anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden. Eingriffe in den Bestand des Waldes, insbesondere in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, für Erholung und für Wassergewinnung sowie in erosionsgefährdeten Bereichen, sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Besonderen Schutz genießen großflächig zusammenhängende Waldgebiete. Vor allem die Bauleitplanung, aber auch die übrigen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen haben dies zu berücksichtigen und den Fortbestand des Waldes in einer für die jeweiligen LROP 3.2.1
02

Naturräume typischen Größe und Verteilung zu sichern. Unvermeidbare Waldinanspruchnahmen sind je nach ökologischer Wertigkeit durch Ersatzaufforstungen in ein- bis mehrfachem Flächenumfang auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bewaldung.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 11 | Waldflächen im Bereich der Sperrgebiete müssen trotz der vorrangigen militärischen Nutzung wegen ihrer überörtlichen Bedeutung, z. B. für das Klima, den Erosions- und Immissionsschutz und für die Pflege der Grundwasservorräte bestmöglich geschont und erhalten werden. Zerstörte Waldflächen sollen wieder aufgeforstet werden. | LROP 3.2.1
02 |
| 12 | Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind durch die neuartigen Waldschäden akut gefährdet. Diesen Schäden ist durch forstliche Maßnahmen kaum entgegenzuwirken. Es ist daher auf allen Ebenen für die Verringerung des Eintrages von Luftschadstoffen sowie für geeignete Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen Sorge zu tragen. | LROP 3.2.1
02 |
| 13 | Ein aus standortgemäßen Baumarten begründeter und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang aus Nadel- und Laubbäumen gemischter Wald darf durch die Duldung zu hoher Schalenwildbestände nicht in Frage gestellt werden. In den durch Waldbrand besonders gefährdeten Gebieten sind Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes weiter auszubauen. | LROP 3.2.1
02 |
| 14 | Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert³ festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. | LROP 3.2.1
02 |
| 15 | Die Kreisjägerschaft benötigt für die Aus- und Fortbildung einen neuen Schießstand. Bei der Standortwahl ist insbesondere auf die Belange des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen. | |

³ i. S. einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung

3.2.2 Rohstoffgewinnung

- | | | |
|----|--|------------|
| 01 | Die Aufsuchung, Erschließung und Gewinnung gesamtwirtschaftlich bedeutsamer oberflächennaher und tiefer liegender Rohstoffe sind zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs und für die Energieversorgung langfristig zu sichern und nach Möglichkeit bedarfsnah abzubauen. Die Gewinnung der Rohstoffe ist unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern. | LROP 3.2.2 |
| | | |
| 02 | Im Landkreis sind zahlreiche oberflächennahe Lagerstätten und Lagerstätten im tieferen Untergrund vorhanden. Es handelt sich im oberen Bereich im Wesentlichen um Rohstoffe für die Bau- und Keramikindustrie und im unteren Bereich um Salzstöcke, Erdgas- und Erdölfelder sowie um kohlenwasserstoffhäufige Gebiete. Die Salzstöcke sind ggf. für den Abbau von Kali- und Steinsalz oder zum Aussolen in Kavernen zur Salzgewinnung zu verwenden. | LROP 3.2.2 |
| | | |
| 03 | Bei Planungen mit räumlicher Auswirkung ist auf oberflächennahe und im tieferen Untergrund befindliche oder vermutete nutzbare Lagerstätten Rücksicht zu nehmen, um die künftige Erschließung und Nutzung zu gewährleisten. Das gilt auch für mögliche unterirdische Speicherstätten, insbesondere im Steinsalz. Aus landbautechnischen, verkehrstechnischen und landespflegerischen Gründen sind Transportleitungen möglichst unterirdisch zu verlegen. | LROP 3.2.2 |
| | | |
| 04 | Beim Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist möglichst eine abschnittsweise Rekultivierung oder Renaturierung festzusetzen. Bei der Festlegung von Folgenutzungen sind insbesondere Möglichkeiten für den Naturschutz, für die naturnahe Erholung und für Freizeit Zwecke zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die grundsätzlich zulässige fischereiliche Folgenutzung nach Fischereigesetz bzw. aus wasser- und naturschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt werden kann, wenn dies dem Leitbild bzw. Schutzzwecken förderlich ist. Auf die Belange der Bodendenkmalpflege ist besonders Rücksicht zu nehmen. | LROP 3.2.2 |

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- | | | | |
|----|--|------------|----|
| 01 | Standorte für eine intensive Erholungsnutzung mit einem hohen Aufkommen an Besuchern und Verkehr sowie solche für emissionsintensive Sportarten sind an geeigneten Schwerpunkten zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als regional bedeutsame | LROP 3.2.3 | 01 |
|----|--|------------|----|

Erholungsschwerpunkte grundsätzlich abschließend festgelegt.

An bestehenden Standorten, die in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind, hierzu gehören z.B. Campingplätze, können Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zur Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse der Nutzer durchgeführt werden.

- 02 **Im Siedlungsbereich ist im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung eine den sozialen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grünflächen in erster Linie durch die Bauleitplanung sicherzustellen. Insbesondere die Zentralen Orte haben darüber hinaus die Aufgabe, innerörtliche Grün- und Freizeitflächen weitgehend zu erhalten und in Verbindung mit ortsnahe Erholungsgebieten zu entwickeln. Besonders in der Nähe des Oberzentrums Lüneburg sind die Waldgebiete in ihrer Erholungsfunktion zu erhalten bzw. zu stärken und in ein System regionaler Grünzüge zu integrieren. Ein möglichst in Grünzügen eingebundenes Fuß- und Radwegenetz, ggf. als Bestandteil des regionalen Wander- und Radwanderwegenetzes, ist zu entwickeln.** LROP 3.2.3
- 03 **Die Stadt Bleckede sowie die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope (Samtgemeinde Dahlenburg) liegen im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Dieser überregional bedeutsame Erholungsraum ist entsprechend den Aussagen des Einrichtungsplanes für den Naturpark weiter zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.2.3
- Eine Erweiterung auf das rechtselbische Gebiet des Landkreises und das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg ist anzustreben. Für die regionale Erholung sind außerdem die in der Geest liegenden Tallandschaften von Neetze, Ilmenau, Lopau und Luhe einschließlich der angrenzenden waldreichen Höhenzüge von besonderer Bedeutung. Dabei sind im Hinblick auf die ökologische Belastbarkeit der Talräume dort allenfalls ruhige Erholungsformen möglich, die mit den jeweiligen Naturschutzbelangen vereinbar sind, während die intensiveren Erholungsnutzungen mit Vorrangfunktionen generell nur außerhalb der Niederungen möglich sein sollen. Zu diesen für die regionale Erholung besonders bedeutsamen Landschaftsräumen zählen des Weiteren sämtliche stadtnahen Wälder des Oberzentrums Lüneburg.**
- 04 **Für den Naturpark Lüneburger Heide werden folgende Grundsätze festgelegt:** LROP 3.2.3
- **Der Naturpark Lüneburger Heide soll ein eindeutiges touristisches Profil im** 01

Bereich des Aktiv-, Natur-, Gesundheits- und Kulturtourismus erhalten.

- Die naturnahe Kulturlandschaft mit einem leistungsstarken Naturhaushalt und einem typischen Landschaftsbild soll erhalten bleiben.
- Die das Ortsbild prägende Bausubstanz, über die denkmalgeschützte Infrastruktur hinaus, soll erhalten bleiben. Auf die Fortentwicklung der regionalen Baukultur soll hingewirkt werden.

- | | | |
|----|---|------------|
| 05 | Daneben weisen weitere Teilräume des Kreisgebietes für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen auf, insbesondere große zusammenhängende Wald- und Heckengebiete in der Geest wie in der Elbmarsch sowie Heidegebiete wie die Rehrhofer und Schwindebecker Heide. Der Erholungswert dieser Gebiete, speziell in der Umgebung von Tourismusschwerpunkten, ist darum vorrangig durch landespflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu sichern und zu entwickeln. | LROP 3.2.3 |
| 06 | Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden. | LROP 3.2.3 |
| 07 | In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt.
Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt. | LROP 3.2.3 |
| 08 | Die in der Zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Erholungsschwerpunkte in der Landschaft sind mit ihrem vorhandenen Angebot an Naherholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu sichern. Eine Weiterentwicklung ist bei Vorliegen entsprechender Standortverhältnisse, insbesondere auch geeigneter Landschaftsstrukturen, möglich. | LROP 3.2.3 |
| 09 | Die Gewässer im Landkreis sollen grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sein, sofern nicht Belange des Naturschutzes, speziell des Schutzes wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, Einschränkungen erforderlich machen. | LROP 3.2.3 |

Planungen und Maßnahmen sind deshalb auf die Belastbarkeit des Gewässers und seiner Uferbereiche abzustimmen. Im Bereich des Wassersports ist den möglichen Auswirkungen der Lärmentwicklung bei Motorbooten besondere Beobachtung zu schenken; auf der Elbe hat diese Lärmentwicklung bereits kritische Grenzen erreicht.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- | | | |
|----|--|------------|
| 01 | Natürliche Überschwemmungsgebiete sind in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke. | LROP 3.2.4 |
| 02 | Potenzielle Überschwemmungsgebiete sollen beim Neubau von Deichen wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden. | LROP 3.2.4 |
| 03 | <p>Der Reinhaltung von Gewässern kommt als eine der Hauptaufgaben des Umweltschutzes wachsende Bedeutung zu. Soweit oberirdische Gewässer im Landkreis gering belastet (Güteklasse I-II) sind, sind sie in diesem Zustand zu erhalten. Mindestens ist anzustreben, die Güteklasse II (mäßig belastet) wiederherzustellen und in den Oberläufen der Gewässer eine stabile Güteklasse I-II zu erreichen. Gewässerschutz sollte als Prozessschutz verstanden werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles sollen Flächen gesichert werden. Dort, wo aus Gründen des Hochwasserschutzes kein Prozessschutz möglich ist, sind ökologische Unterhaltungsrahmenpläne zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- An allen Gewässern, die als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sind Gewässerrandstreifenprogramme zu entwickeln.- Der Eintrag von Bodenbestandteilen im Fließgewässersystem ist zu vermeiden und soweit wie möglich zu verringern. | LROP 3.2.4 |
| 04 | Die Wärmebelastung der Gewässer ist so zu begrenzen, dass nachteilige Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und physikalischen Vorgänge im Gewässer vermieden werden und das natürliche ökologische Gleichgewicht nicht gefährdet wird. Bereits bestehende Wärmebelastungen sind deutlich zu reduzieren. | LROP 3.2.4 |

- 05 Das Grundwasser ist hinsichtlich seiner Qualität und Menge besonders zu schützen. Schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers ist am Entstehungsort durch Rückhaltemaßnahmen und Staus zu verhindern, um den Grundwasserstand bei größeren Flurabständen anzuheben. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Strukturgüte durch Renaturierungsmaßnahmen und Zulassen der Gewässerdynamik, solange keine Schutzgüter gefährdet werden. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sind zu berücksichtigen. LROP 3.2.4
- 06 Auf den überwiegend leichteren, sandigen Böden der Geest ist zur Sicherung des Ernteertrages und der Erntequalitäten auch weiterhin die Feldberegnung erforderlich. Um die Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer nicht nachhaltig zu schädigen, sollten diese - Fließgewässer vor allem wegen häufig zu geringer Niedrigwasserführung - nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Entnahme von Wasser aus der Elbe ist zu vermeiden. Alle beregnungsbedürftigen Flächen sind damit künftig grundsätzlich auf Grundwasser angewiesen. Dabei sind die Grundwasservorräte unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sparsam zu nutzen. Eine Versorgung über Beregnungsverbände ist anzustreben. Durch die Förderung von standortgemäßer Nutzung und den Wiederaufbau von Hecken soll der Umfang der Feldberegnung verringert werden. Auf 3.2.4 Ziff. 10 wird hingewiesen. LROP 3.2.4
- 07 Grundwasser und oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können, das Gewässersystem stabil bleibt und eine Überbeanspruchung nicht eintritt. Soweit erforderlich sind kreisübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Wasser ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen in der Landschaft zu halten und soweit möglich dem Grundwasser zuzuführen. LROP 3.2.4
- 08 Bei künftig noch erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus sind diese unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes durchzuführen. Bei Fließgewässern ist auf eine verstärkte Wasserhaltung hinzuwirken. LROP 3.2.4
- 09 Im Kreisgebiet gibt es aufgrund der hydrogeologischen Situation, der Boden- und Oberflächenstruktur und der dadurch bedingten geringen Oberflächenabflüsse zwar relativ ergiebige, aber dennoch begrenzte Grundwasservorkommen zur Deckung des gegenwärtigen und des überschaubaren zukünftigen Eigenbedarfs für die Trinkwasserversorgung. Der Bedarf an Brauchwasser für Industrie und Großgewerbe sowie für die landwirtschaftliche Beregnung kann nicht in beliebigem LROP 3.2.4

Maße gedeckt werden, sondern nur in dem Umfang, wie der Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalt seine vielfältigen wichtigen Funktionen weiterhin auf Dauer erfüllen kann und damit stabil bleibt. **Die Bedarfsdeckung mit Trinkwasser hat Vorrang.**

- | | | |
|----|--|------------|
| 10 | Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Zur Anreicherung des Grundwassers sollen Anstrengungen unternommen werden, langfristig die Regenwasserrückhaltung auch in vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsgebieten herzustellen bzw. zu erhöhen. Langfristig ist die Grundwasserentnahme im gesamten Landkreis zu senken. | LROP 3.2.4 |
| 11 | Bei Wasserentnahmen sind die hydrologischen Auswirkungen auf das Gewässersystem und den gesamten Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ggf. sind - soweit technisch und wirtschaftlich möglich - Maßnahmen zur Anreicherung des Grundwassers durchzuführen. Zur Bedarfsdeckung dürfen grundsätzlich keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Schwerpunkt einer aktiven Förderung der Grundwasserneubildungsrate sind Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses verwirklicht werden können. | LROP 3.2.4 |
| 12 | Zur Förderung der Grundwasserneubildung sind alle dafür geeigneten Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände. | LROP 3.2.4 |
| 13 | Im rechtseibischen Gebiet des Landkreises ist die Wasserversorgung weiter auszubauen. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist zu erhöhen und die Bewirtschaftung der Wasservorkommen zu verbessern; hierzu ist insbesondere die Verbindung einzelner Versorgungssysteme erforderlich. Die Einzelversorgung von weit abgelegenen Einzelgebäuden, deren Anschluss an eine zentrale Wasserversorgungsanlage hohe Kosten erfordern würde, kann bei Vorliegen einer hygienisch einwandfreien Wassererschließung zugelassen werden. | LROP 3.2.4 |
| 14 | Für die Einzugsgebiete bestehender und geplanter Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen. Sie sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. | LROP 3.2.4 |
| 15 | Fast alle Ackerbaugelbiete sind unter der derzeitigen Nutzung beregnungsbedürftig. Zum möglichen Beregnungswasserangebot innerhalb der wasserwirtschaftlichen | LROP 3.2.4 |

und ökologischen Rahmenbedingungen wird auf die Aussagen in den Ziff. 01 bis 03 sowie auf 3.2.4 06 hingewiesen.

- 16 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsgebiete vorhandener Wassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich über den jetzigen Bedarf hinaus zur Wassergewinnung eignen und voraussichtlich benötigt werden.** LROP 3.2.4
- 17 **Abwässer sind mindestens entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu reinigen. Die Reinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. Bei Einleitung von geklärtem Abwasser ist das natürliche Selbstreinigungsvermögen der Gewässer im Hinblick auf einen funktionsfähigen Naturhaushalt zu beachten und vor Überlastung zu schützen.** LROP 3.2.4
- Insbesondere in den Zentralen Orten ist ein Ausbau der Kanalisation mit vollbiologischen Kläranlagen einschließlich weitergehender Reinigungsstufen vordringlich. Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der gemeindlichen Entwicklung entsprechend auszubauen.
- 18 **Die Abwässer von gewerblichen oder industriellen Betrieben sind in der Regel zusammen mit dem häuslichen Abwasser zu reinigen; dabei darf die Reinigungswirkung der kommunalen Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Ansiedlung sowie Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Anwendung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden sind die Erfordernisse der Gewässer Reinhaltung zu berücksichtigen. Eine Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden.** LROP 3.2.4
- 19 **Niederschlagswasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten. Bei der Ortsentwicklung sind die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch entsprechende Entwässerungspläne zu lösen. Von der Möglichkeit, das gesamte Niederschlagswasser über Rückhaltebecken von den Vorflutern zeitweilig fernzuhalten und gleichzeitig von absetzbaren Stoffen zu befreien bzw. über Eigenversickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden.** LROP 3.2.4
- 20 **Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der zeichnerischen Darstellung im Einzelnen festgelegt.** LROP 3.2.4

- | | | |
|----|--|------------------|
| 21 | Höchste Priorität hat die Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche an der Elbe von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie an der Sude, der unteren Krinke und der unteren Rögnitz im rechtselbischen Gebiet des Landkreises. | LROP 3.2.4
10 |
| 22 | Die vorhandenen Anlagen zum Schutz vor Hochwasser im Landkreis sind zu sichern und stets auf dem neuesten Stand der Technik zu erhalten
Folgende Maßnahmen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Neubau der Deiche an Sude, Krinke und Rögnitz,- Eindeichung der Bleckeder Ortsteile Walmsburg und Alt Garge. | LROP 3.2.4
10 |
| 23 | Die Elbniederung im Bereich des Landkreises wird gegen Sturmfluten und Hochwasser durch die vorhandenen Haupt- und Hochwasserdeiche sowie durch die beiden Sperrwerke in der Ilmenau und in der Sude geschützt. | LROP 3.2.4
10 |
| 24 | Die Gemeinden sind gehalten, bei der Bauleitplanung verstärkt Rücksicht auf Überschwemmungsgebiete zu nehmen. Diese sind für den Hochwasserabfluss von Bebauung freizuhalten. | LROP 3.2.4
10 |

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Das Verkehrsnetz im Landkreis ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. | LROP 4.1.1
01 |
| 02 | Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Verkehrslinien sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt und durch regionalbedeutsame Verkehrslinien ergänzt. | LROP 4.1.1 |
| 03 | Als Standort für ein regionales Güterverkehrszentrum (Logistiknoten) wird aufgrund der guten, vielfältigen Infrastruktureinrichtungen sowie der Verknüpfung von Wasserstraße, Straße sowie geplanter Autobahn A 39 das Gebiet Lüneburg Ost (Bilmer Berg) festgelegt. Erforderlich ist eine direkte Erschließung durch den Schienenverkehr. | LROP 4.1.1
03 |
| 04 | Zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes am Hafen Lüneburg ist die Optimierung des Gleisanschlusses mit einer Anbindung des Logistiknotens Lüneburg (Güterverkehrszentrum) erforderlich. | LROP 4.1.1
03 |

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Das ÖPNV-Netz im Landkreis umfasst Schienen- und Busverbindungen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat eine zunehmende Bedeutung insbesondere auf der Relation Hamburg – Lüneburg – Uelzen wegen der weiter zunehmenden Berufs- und Ausbildungspendlerbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Umgebung einerseits und dem Raum Landkreis Lüneburg andererseits. Darüber hinaus müssen aber auch die Relationen Lüneburg –Lauenburg – Lübeck sowie die Verbindungen zur Bundeshauptstadt Berlin und zum Oberzentrum Braunschweig gesichert und gestärkt werden. | LROP 4.1.2
05 |
|----|--|------------------|

Die Erschließung der Fläche erfolgt im straßengebundenen ÖPNV durch ein hierarchisch strukturiertes, leistungsfähiges Busverkehrsnetz/-system. Das

Rückgrat bilden regionale Hauptlinien, die die Grundzentren in der Fläche direkt mit dem Oberzentrum Lüneburg verbinden. Die Erschließung der Fläche übernehmen sonstige Regional- und Stadtbuslinien, wobei die Zubringerlinien zu den regionalen Hauptlinien weiter zu optimieren sind.

Die bestehende, weitgehend zeit- und flächendeckende Verkehrsbedienung ist zu sichern und im Sinne einer Optimierung zu entwickeln.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die weitere Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander, insbesondere mit den regionalen Hauptlinien und dem SPNV (Park-and-Ride, Bike-and-Ride). Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang der Ausbau des Verkehrsknotens Bahnhof und ZOB Lüneburg. Soweit erforderlich und finanzierbar sind kreisweit Beschleunigungsmaßnahmen, z. B. Busspuren, Ampel-Vorrangschaltung u. ä. zu ergreifen. Der Einsatz bedarfsorientierter Bedienungsformen ist als Ergänzung oder Ersatz des Buslinienverkehrs insbesondere im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in weiteren dünn besiedelten Teilen des Landkreises weiter zu entwickeln.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 02 | <p>Zur Koordination des ÖPNV ist die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger insbesondere innerhalb, aber auch außerhalb des HVV zu sichern und weiterzuentwickeln. Insbesondere gilt dies auch für die Zusammenarbeit des Landkreises/VNO mit der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) und, die Verbindung Lüneburg - Braunschweig betreffend, mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig, um die kommunalen Belange bei der Planung des SPNV-Angebotes ausreichend berücksichtigen zu können. Gemeinsame Tarifierungsmodelle sind zu erarbeiten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.</p> | LROP 4.1.2
05 |
| 03 | <p>Im Rahmen der kommunalen Planung sind an den Haltestellen des SPNV und der regionalen Hauptlinien bei Bedarf Flächen für Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen zu sichern.</p> | LROP 4.1.2
05 |
| 04 | <p>Die Sicherung und Verbesserung des Verkehrsangebotes im straßengebundenen ÖPNV soll der Erschließung der z. T. weiträumigen Gemeindegebiete, der Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Verbindung der Wohnstandorte an die Zentralen Orte dienen. Dies gilt auch für die Erschließung der Erholungsgebiete und die damit verbundene Förderung des Erholungs- und Tourismus. Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen jeden Alters und Geschlechtes, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung</p> | LROP 4.1.2
05 |

zu tragen.

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 05 | Das Verkehrsangebot soll unabhängig von den derzeitigen Liniengenehmigungen nach verkehrswirtschaftlichen, regionalplanerischen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, wobei die überregionalen Anbindungen sowie schutzwürdigen Interessen der vorhandenen Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind. Das Angebot im ÖPNV soll den lokalen Verkehrsbedürfnissen angemessenen Verkehrsbedienungen entsprechen und durch den Aufgabenträger, nutznießende Gemeinden und den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln finanziert werden können. | LROP 4.1.2
05 |
| 06 | Die Erhaltung eines ausreichenden Schienenverkehrs ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unerlässlich. Dies gilt insbesondere für die Anbindung des Landkreises an das übergeordnete Schienennetz. Eine Verringerung des Transportangebotes würde der angestrebten Entwicklung des Landkreises widersprechen. Zur Verbesserung der strukturellen Verhältnisse, vor allem im ländlichen Raum, ist die Erhaltung der Güterverkehrsstellen, des Wagenladungsverkehrs Lüneburg und der wichtigen Bahnhöfe im Wagenladungsverkehr erforderlich. | LROP 4.1.2
01 |
| 07 | Von überregionaler Bedeutung nach dem Landes-Raumordnungsprogramm sind die Eisenbahnstrecken:

- Hannover-Lüneburg-Hamburg
- Lüneburg-Lübeck. | LROP 4.1.2
03/04 |

Auf der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Lüneburg-Hamburg ist es von besonderem regionalplanerischen Interesse, den SPNV, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung durch das Land, durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken, dichteres Taktgefüge, Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten, weiteren Einsatz von ansprechendem Zugmaterial und Modernisierung der Haltepunkte attraktiver zu gestalten. Für die genannte Strecke ist ein Optimierungskonzept des Aufgabenträgers erforderlich. Diese Strecken sind als Vorranggebiet für Haupteisenbahnstrecken festgelegt.

Es ist erforderlich, den Fahrweg von Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Hannover-Lüneburg-Hamburg zu entflechten.

Der Bau des 3. Gleises ist zügig fortzuführen und möglichst bis Uelzen zu

verlängern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die erfolgte Inbetriebnahme der Neubaustrecke Uelzen – Stendal – Berlin, die im Abschnitt Uelzen – Stendal zweigleisig ausgebaut werden soll, damit über die Strecke Uelzen – Lüneburg – Hamburg – Bremen alle norddeutschen Häfen sowie insbesondere das Oberzentrum Lüneburg eine leistungsfähige Verbindung mit Berlin erhalten. Für Lüneburg wird ein ICE- System-Halt und die Aufrechterhaltung zügiger, qualitativ hochwertiger, möglichst umsteigefreier überregionaler Verbindungen gefordert. Durch die Realisierung der Y-Trasse darf nicht die Anbindungsqualität des Oberzentrums Lüneburg mit schnellen IC- und ICE-Anbindungen auf der Relation Hamburg-Hannover verschlechtert werden.

Auf eine Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Lüneburg – Lübeck ist mittelfristig hinzuwirken. Der zweigleisige Ausbau ist dabei zu prüfen.

Mittelfristiges Ziel ist die Wiedereinrichtung des Bahnhalt punktes Adendorf und Deutsch Evern.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 08 | Von regionaler Bedeutung sind die Eisenbahnstrecken: | LROP 4.1.2
04 |
|----|---|------------------|

Lüneburg – Dahlenburg – Dannenberg

Lüneburg – Amelinghausen – Soltau

Lüneburg – Bleckede – Alt Garge.

Der Erhalt dieser Strecken ist erforderlich. Durch die Ansiedlung entsprechender Betriebe ist eine Verstärkung des Güterverkehrs anzustreben.

Eine Beschleunigung und Erhöhung der Taktfrequenz auf der Strecke Lüneburg - Dahlenburg - Dannenberg ist zu prüfen. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg – Bleckede – Alt Garge in Verbindung mit der Güterverladestelle Bleckede/Waldfrieden für landwirtschaftliche Produkte und Holz ist zu prüfen.

- | | | |
|----|--|------------------|
| 09 | Von zentraler Bedeutung im Personen- und Güterverkehr ist der Bahnhof Lüneburg. Durch das in Betrieb genommene Spurplanstellwerk ist seine Leistungsfähigkeit gesichert. Seine Umgestaltung, insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als Umsteigeplatz im öffentlichen Personennahverkehr, ist eine vordringliche Aufgabe. | LROP
4.1.2 |
| 10 | Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Beschleunigung des Schienenverkehrs ist auf eine Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen hinzuwirken. | LROP
4.1.2 |
| 11 | Im rechtselbischen Teil des Landkreises ist der Schaffung von Radwegen an den klassifizierten Straßen besondere Beachtung zu schenken. Zur | LROP
4.1.2 07 |

Förderung des Tourismus und der Naherholung ist der Radweg zwischen Neu Bleckede und Wehningen auf dem Deich (nur soweit aus Gründen der Deichsicherheit oder der Belange von Natur und Landschaft erforderlich neben dem Deich) zu sichern. Seine Fortführung nach Boizenburg ist erforderlich.

- 12 Im übrigen Kreisgebiet bedarf das Radwegenetz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Attraktivität des Radfahrens eines weiteren Ausbaus. LROP 4.1.2
07
Vorrang sollen dabei die Verbindungen zum Oberzentrum Lüneburg, der Grundzentren untereinander sowie der Ortsteile zu den Grundzentren haben. Wünschenswert ist die Ergänzung des bestehenden ringförmig die Hansestadt Lüneburg umschließenden Radwegenetzes als Verbindung zwischen den Orten Bardowick, Adendorf, Scharnebeck, Barendorf, Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Kirchgellersen, Vögelsen und Bardowick.

- 13 Auf eine zügige und möglichst umwegfreie Führung ist hinzuwirken, für eine bessere Verknüpfung mit dem schienen- und straßengebundenen ÖPNV ist zu sorgen. Bei allen Maßnahmen sind die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Belange des Berufs-, des Schüler- und Tourismus zu berücksichtigen. LROP 4.1.2
07

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind vorhandene Lücken im Radwegenetz zu schließen, Radwege, die nicht den qualitativen Anforderungen der StVO hinsichtlich Wegeföhrung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen, auszubauen bzw. zu sanieren. Alle Orte mit der Entwicklungsaufgabe „Erholung“ müssen gefahrlos und auf landschaftlich attraktiven Routen mit dem Fahrrad zu erreichen sein.

- 14 **Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung.** LROP 4.1.2
07

- 15 **Der Landkreis Lüneburg ist in das übergeordnete Fernradwegewandernetz weiter einzubinden und das bestehende regionale Radwanderwegenetz ist einschließlich einer qualitativ hochwertigen Beschilderung weiter zu optimieren. Dafür sind bestehende touristische Routen zu nutzen bzw. fehlende Routen auszubauen. Maßgeblich hierfür sind das Konzept im Rahmen der EU-Ziel-1-Förderung sowie weitere in interkommunaler Kooperation abgestimmte oder noch abzustimmende Konzepte, die es zeitnah umzusetzen gilt. Die Vernetzung des Elberadweges mit den ins Hinterland föhrenden Radrouten ist weiter zu optimieren.** LROP 4.1.2
07

- 16 **Die vorhandenen Reitwege und Reitwegenetze sind unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit von Natur und Landschaft weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen.**

4.1.3 Straßenverkehr

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Für den überregionalen Verkehr ist es erforderlich, für die A 39 das das Planfeststellungsverfahren abzuschließen, um den Bau zu ermöglichen | LROP 4.1.3
01 |
| 02 | Für die Verkehrsbeziehungen in Richtung Osten steht die B 216 zur Verfügung. Die Bedeutung dieser Straße hat durch die Fertigstellung der Elbbrücke bei Dömitz im Zuge der B 191 zugenommen. Für den überregionalen Verkehr sind daher von großer Bedeutung <ul style="list-style-type: none">- Ortsumfahrung Barendorf,- Ortsumfahrung Bavendorf,- Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde,- einzelne Überholfahrstreifen in verkehrstechnisch geeigneten und naturschutzfachlich vertretbaren Abschnitten. | LROP 4.1.3
02 |

Bei den für eine Ortsumfahrung Barendorf ggf. erforderlichen planungsrechtlichen Verfahren sind die Belange der Rohstoffsicherung und des Naturschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Weiterhin sind für den überregionalen Verkehr im Zuge der B 209 von großer Bedeutung:

- Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung in den Streckenabschnitten Bietlingen/Moorburg – Lüneburg, Artlenburg – Hohnstorf,
- Ortsumfahrung Amelinghausen.

Sollten die oben genannten Maßnahmen zur Kapazitätsverbesserung der B 209 nicht ausreichen, kann eine Querverbindung zur A 250/K 46 unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange geprüft werden.

Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit und/oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in den westlichen Stadtteilen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und nordwestlich angrenzenden Gemeinden ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufnahmekapazität der

Verkehrsinfrastruktur im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.

Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 03 | Für den überregionalen Verkehr ist daneben von Bedeutung die Umfahrung Reppenstedt im Zuge der L 216. | LROP 4.1.3
02 |
| 04 | Neben der großräumigen Erschließung des Landkreises, deren Aufgabe die optimale Einbindung in das Fernstraßennetz des Bundes ist, kommt der inneren Erschließung des regionalen Raumes gleiche Bedeutung zu. Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen. | LROP 4.1.3
04 |
| 05 | Für den regionalen Verkehr ist die Sicherung der Fährverbindung Bleckede-Neu Bleckede von Bedeutung. | LROP 4.1.3 |
| 06 | Das regionale Straßennetz hat eine ausreichende Erschließung zu gewährleisten. In diesem Bereich soll die Planung von Straßen vordringlich auf die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus den Ortslagen und den Kernbereichen der Städte sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit abzielen. Auch verkehrslenkende Maßnahmen sind zur Entlastung von Ortsdurchfahrten vorzusehen.
Das überregionale und regionale Straßennetz soll die Zentralen Orte untereinander und mit dem Fernstraßennetz verbinden, insbesondere die ländlichen Räume erschließen und dem Erholungs- und Fremdenverkehr dienen. | LROP 4.1.3 |
| 07 | Beim Ausbau des Straßennetzes für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr sollen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs maßgeblich mit berücksichtigt werden. | LROP 4.1.3
LROP 4.1.2
05 |
| 08 | Bei der Planung und beim Bau von Verkehrsstraßen sind die Belange der Landespflege, des Städtebaus und des Umweltschutzes besonders zu beachten. Der Rückbau von Straßen, die durch Neubauten an Bedeutung verlieren, ist zur Entlastung des Naturhaushaltes und zur Verkehrsberuhigung in den Ortsdurchfahrten anzustreben. Auf ausreichenden Wildschutz und Tierwechsel ist zu achten. | LROP 4.1.3 |

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 01 | Für die Wirtschaftskraft des Landkreises sind der Elbe-Seitenkanal und der Hafen Lüneburg und dessen geplante Erweiterung besonders wichtig. Die Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich ist auch zukünftig zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen notwendig. Der Elbe-Seitenkanal ist für Gütertransporte optimal zu nutzen. Der zeitnahe Umbau bzw. die Erweiterung des Schiffshebewerks Scharnebeck ist dringend erforderlich, damit die durch die stark steigenden Hafenhinterlandverkehre überlasteten Straßen und Bahnstrecken entlastet werden. | LROP 4.1.4
01/ 03 |
| 02 | Die Elbe dient sowohl der gewerblichen als auch der touristischen Schifffahrt im Verkehr zwischen Hamburg und Berlin sowie den neuen Bundesländern und der Tschechischen Republik. Es liegt im besonderen regionalplanerischen Interesse, die Schiffbarkeit durch den Bund sicherzustellen. In den auf Mittelwasser ausgebauten Abschnitten zwischen Dömitz und Hitzacker sind die zwischen den Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Elbanliegerland Niedersachsen abgestimmten Konzepte, Handlungsempfehlungen, Handlungsanweisungen bei Unterhaltungsarbeiten an der Elbe zu berücksichtigen. Einer Verbesserung der Wirtschaftskraft im Ostteil des Landkreises dient der Hafen Alt Garge. | LROP 4.1.4
01 |

4.1.5 Luftverkehr

- | | | |
|----|---|------------|
| 01 | Der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bestehende Sonderlandeplatz ist angesichts der Bedeutung des Oberzentrums Lüneburg sowie der Belange des Katastrophenschutzes zu sichern. | LROP 4.1.5 |
| 02 | Der bestehende Agrarflugplatz Neuhaus-Gülze ist als Sonderlandeplatz zu sichern. | LROP 4.1.5 |

4.2 Energie

- | | | |
|----|---|----------------|
| 01 | Der Standort Bleckede/Alt Garge ist ein regionaler Vorrangstandort. Zulässig sind nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen mit Ausnahme von Windkraftanlagen.
Die räumlich nähere Festlegung dieses Vorrangstandortes ist in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt. Auch im Interesse der Wirtschaftskraft des Ostteils des Landkreises ist dieser Standort zu sichern. | LROP 4.2 |
| 02 | Auf die verstärkte Verwendung umweltschonender Energieträger und Techniken sowie den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs ist hinzuwirken. | LROP 4.2 |
| 03 | Um die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten weiter zu steigern und nicht zuletzt um auch die Standortgunst für energieintensive Wachstumsindustrien zu verbessern, muss ein ausreichendes und preisgünstiges Angebot der verschiedenen Energiearten entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung sichergestellt werden. Durch ständige Kooperation der verschiedenen Leistungsträger ist ein ausgewogenes Energiekonzept anzustreben. Langfristig ist die Entwicklung zu einem energieautarken Landkreis auf der Basis eines energetischen Konzepts voranzutreiben. | LROP 4.2
01 |
| 04 | Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, Solarenergie, Deponiegasnutzung Biomassenutzung (in Kombination mit der thermischen Verwertung) und Geothermie sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden textlichen Festlegungen zur Biomassenutzung und die zeichnerischen Festlegungen zu Vorrangstandorten für die Nutzung der Windenergie verwiesen. Siedlungsprojekte auf Basis bioenergetischer Wärmenutzung, z. B. Holzhackschnitzel oder Biogas, sind voranzutreiben. | LROP 4.2
01 |
| 05 | Auf eine sparsame, wirtschaftliche und vor allem umweltschonende Nutzung von Energie ist hinzuwirken. Dem weiteren Ausbau des Leitungsnetzes für die Gas- und Wärmeversorgung kommt insbesondere für die Siedlungsschwerpunkte große Bedeutung zu. Bei einem Ausbau der Wasserkraftnutzung sind die Interessen der Energieversorgung mit den Belangen des Fließgewässerschutzes und des Schutzes der Fischbestände in Einklang zu bringen. | LROP 4.2
01 |

- 06 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Diese Standorte haben einen Umfang, der eine Leistung von mehr als 50 MW ermöglicht. Durch die Festlegung dieser Vorrangstandorte wird die Windenergienutzung – soweit es sich um raumbedeutsame und raumbeeinflussende Anlagen handelt – an anderer Stelle im Landkreis ausgeschlossen. LROP 4.2
04
- 07 Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert (im Außenbereich allgemein zulässig) sind, sind nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig: LROP 4.2
01
- Natur und Landschaft
 - Rohstoffsicherung
 - Ruhige Erholung

In Vorranggebieten ruhige Erholung können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich Belange der ruhigen Erholung (insbesondere Landschaftsbild und Immissionen) durch Standortwahl und/oder Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere bei exponierten Lagen zu befürchten.

Der Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung darf die Böden und das Landschaftsbild nicht belasten. Diversifikation der Pflanzen ist vorzusehen, dabei ist darauf zu achten, dass der Dünger- und Wasserbedarf minimiert wird.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 Abfälle sollen möglichst gar nicht entstehen oder vermindert werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden und nicht vermindern lassen, sind weitestmöglich einer stofflichen und energetischen Abfallverwertung zuzuführen. Dies setzt für die Zukunft den Einsatz weitergehender Behandlungen und Techniken zur Verwertung von Reststoffen, insbesondere im Bereich der Sonderabfälle, voraus. **Unverwertbare Abfälle sind so abzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Umwelt nicht belastet wird. Bei allen Abfällen ist ein hohes Maß an Schadstoffminimierung anzustreben.**

- 02 Um die Deponierung von Abfällen auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sind stofflich nicht verwertbare Abfälle in den hierfür zugelassenen Anlagen mechanisch-biologisch vorzubehandeln bzw. thermisch zu behandeln. Diese Behandlung soll in Müllheizkraftwerken erfolgen, um die in den Abfällen enthaltenen Energien zu verwerten.
- 03 Besonderer Beachtung bedarf die Behandlung des bei der Abwasserreinigung in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes. In Anbetracht der im Klärschlamm enthaltenen Pflanzennährstoffe muss das Ziel sein, die unbedenklich verwertungsfähigen Klärschlämme auch weiterhin über die Landwirtschaft in den Naturkreislauf zurückzuführen. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung muss zuvor der Schadstoffgehalt im Abwasser, insbesondere bei industriellen und gewerblichen Indirekteinleitern, weiter gesenkt werden. Wegen der Begrenztheit der landwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet können nur im Landkreis entstandene Klärschlämme aufgebracht werden. **Da ein weiterer Rückgang bei der landwirtschaftlichen Verwertung möglich ist, sind verstärkt Alternativen für die Verwertung von Klärschlämmen auf- und auszubauen.** Für die Behandlung von belasteten und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Klärschlämmen stehen biologische und thermische Verfahren zur Verfügung. Unter ökologischen und ökonomischen Aspekten erscheint eine Kombination beider Verfahrensarten zweckmäßig.
- 04 Für die Abfallentsorgung im Landkreis steht der Entsorgungspark der Gesellschaft für Abfallwirtschaft (Stadt und Landkreis) in der Gemarkung Bardowick zur Verfügung. Dieser Vorrangstandort ist vor anderen Nutzungsansprüchen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- 05 Soweit Sonderabfälle keiner Verwertung oder Behandlung zugeführt werden können, kommt derzeit deren Endablagerung in Betracht. **Diese sind zur Entsorgung der Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH, Hannover, anzudienen.**
- 06 Die Erfassung und Untersuchung von Altablagerungen, kontaminierten Betriebsflächen und Rüstungsallasten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten hat weiterhin Bedeutung. LROP 4.3
01
- 07 Regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind im Landkreis nicht vorhanden. LROP 4.3
01

- 08 Der Landkreis Lüneburg wird von der militärischen Anlage Munster-Nord berührt, die von überörtlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die militärische Anlage in den Gemarkungen Deutsch Evern und Wendisch Evern von Bedeutung. Der große Umfang der militärischen Übungsräume und der dadurch bedingte militärische Ziel- und Quellverkehr erfordern eine enge Koordinierung der militärischen und zivilen Bedürfnisse und Interessen. **Vor allem in den Randbereichen der militärischen Übungsräume sind frühzeitige Maßnahmen zu treffen, um Nutzungskonflikte zwischen zivilen Planungen und militärischen Belangen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die an militärische Übungsflächen angrenzenden Erholungsgebiete.**
- 09 Im Landkreis sind eine Reihe militärischer und polizeilicher Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung eingeschränkt wird. Die Anlagen sind den Planungsbehörden im Einzelnen bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

in der Fassung der 1. Änderung 2010

Begründung

Hinweis:

Begründet werden im Allgemeinen nur

- diejenigen Festlegungen, die gegenüber der Ursprungsfassung des RROP 2003 neu gefasst oder geändert worden sind sowie
- diejenigen, bei denen die Erläuterungen des RROP 2003 sachlich obsolet oder überholt sind.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zur Ursprungsfassung des RROP 2003 weiter.

1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	58
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	58
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	68
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	68
2.2	Entwicklung der Zentralen Orte.....	98
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen	102
3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	111
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	111
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	111
3.1.2	Natur und Landschaft	115
3.1.3	Natura 2000	118
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	118
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	118
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	118
3.2.2	Rohstoffgewinnung	121
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung.....	123
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	126
4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	130
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	130
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	130
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	132
4.1.3	Straßenverkehr	137
4.1.4	Schifffahrt, Häfen	141
4.1.5	Luftverkehr	143
4.2	Energie.....	143
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	148

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

hier: Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Lüneburg

Unter dem Begriff demographischer Wandel ist, unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsstatistik, die Beschreibung des Aufbaus und die Veränderung der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszusammensetzung zu verstehen. Zunächst ist der Begriff damit weder positiv noch negativ besetzt, sondern stellt lediglich die Veränderung innerhalb der Gesellschaft dar. Um diese Entwicklungen abzubilden, werden zumeist folgende Faktoren zu Grunde gelegt:

- Lebenserwartung
- Geburtenrate / Sterberate
- Höhe der Zu- und Abwanderung (= Wanderungssaldo).

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl in einem Raum setzt sich somit aus der Summe des Wanderungssaldos und des Geburten- oder Sterbeüberschusses zusammen. Neben der rückwärtigen Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Darstellung des Ist-Zustandes stellen die Prognosen dazu eine wichtige Planungsgrundlage dar, um davon abgeleitet eine weitere Siedlungsentwicklung abzuschätzen und damit auch den Bedarf für eine weitere Inanspruchnahme von Fläche zu prognostizieren. Darüber hinaus beinhaltet die Annahme der Entwicklung auch die Chance der Einflussnahme auf die prognostizierte Entwicklung.

Um also die räumliche Planung an den sich ergebenden demografischen Entwicklungen auszurichten, gilt es zum einen, die Entwicklungen im Landkreis Lüneburg darzustellen und zum Zweiten darzulegen, welche Ziele der Landkreis hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung erreichen möchte.

Der Prozess des demografischen Wandels ist in Deutschland und so auch im Landkreis Lüneburg geprägt durch steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig sinkender Geburtenrate. Er wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, die wesentlich auch außerhalb der Steuerungsmöglichkeiten durch das Regionale Raumordnungsprogramm liegen. Betrachtet werden im Rahmen der Einflussmöglichkeiten durch die Raumordnung die Säulen „Gegensteuern gegen die Entwicklungen des Demografischen Wandels“ und „Anpassungsmaßnahmen an den Demographischen Wandel“.

Gegensteuern auf räumlicher Ebene bedeutet vor allem, die Attraktivität des Raumes zu stärken. Das beinhaltet zum einen den Abbau von Disparitäten im Landkreis und gleichzeitig die Steigerung der Lebensqualität (Familienfreundlichkeit, Mobilität, Infrastrukturausstattung, Arbeitsplätze). Unter Anpassungsmaßnahmen werden vorwiegend Maßnahmen im Bereich Rück- und Umbau, Multifunktionalisierung von Einrichtungen⁴, alternative Angebote insbesondere im Bereich ÖPNV⁵,

⁴ z. B. Gebäude so zu gestalten, dass sie leicht umgewidmet werden können (z.B. Kindergarten zu Altenheim)

⁵ Anruf-Sammel-Taxi, TaxiBus

Erweiterung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen verstanden. Grundsätzliches Ziel des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ist es, langfristig eine sich selbsttragende, nachhaltige Entwicklung sicher zu stellen.

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüneburg

Auf Grundlage des IES-Gutachtens⁶ wird die Bevölkerungsentwicklung sowie eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020⁷ sowohl für die Kreisebene als auch auf (Samt-)gemeindeebene dargestellt.

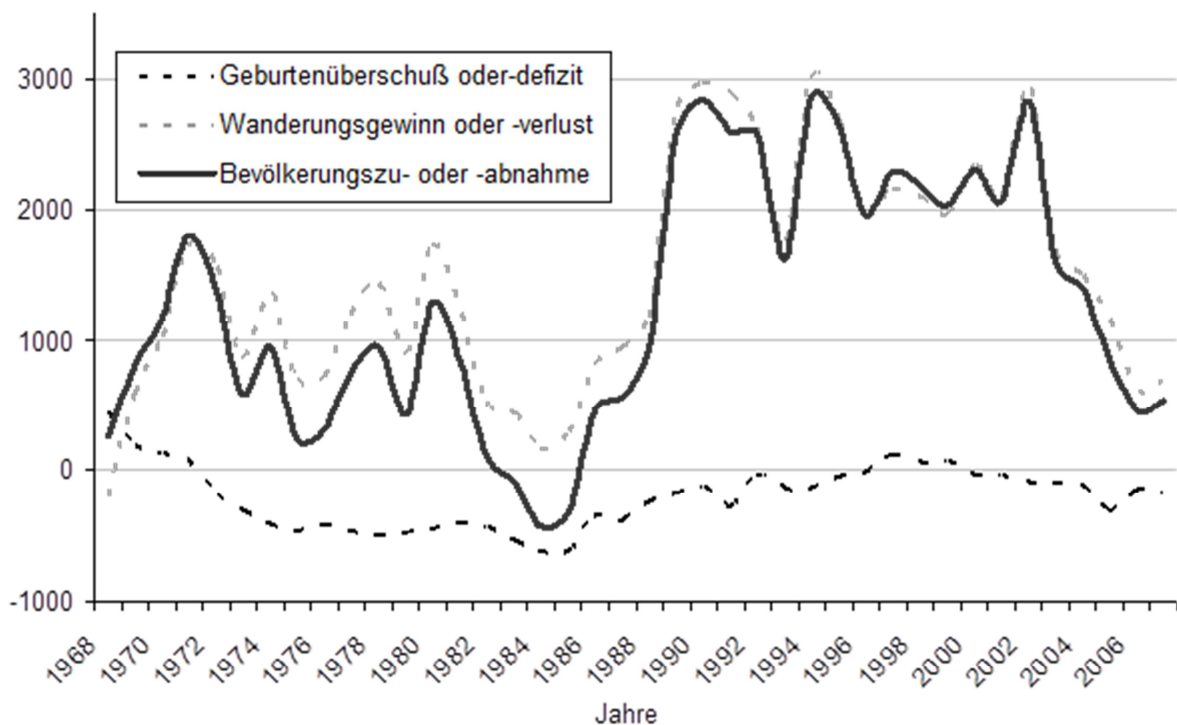


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüneburg (1968-2007)

Ausgehend von 1968 (122.526 Einwohner) hat die Bevölkerung im Landkreis zum 31.12.2007 um ca. 53.900 zugenommen und lag am 31.12.2007 bei 176.445.

Die Abbildung 1 zeigt für die Jahre 1968 bis 2007 die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüneburg. Dargestellt sind die Einflussgrößen, die die Bevölkerungsentwicklung hauptsächlich bestimmen, der „natürliche Bevölkerungssaldo“ (= Geburten – Sterbefälle) und der Wanderungssaldo (= Zuzug – Wegzug). Die deutliche Bevölkerungszunahme im Landkreis mit Beginn der 90er Jahre ist vorwiegend auf die Zuzüge – u. a. aus den neuen Bundesländern - und damit einhergehendem positivem Wanderungssaldo zurückzuführen. Hingegen ist der natürliche Bevölkerungssaldo weitgehend ausgeglichen.⁸

⁶ Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH 2005: Initiativkreis Lüneburg-Demographischer Wandel, bericht 107.05

⁷ Grundlage der Berechnungen bilden die Daten des Statistischen Landesamtes Niedersachsen (Basisjahr 2003).

Der deutliche Anstieg der Bevölkerung zwischen 1992 und 1993 von 142.655 auf 150.387 ist auch zurückzuführen auf die Rückgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus und anderer rechtseibischer Gebiete. Ansonsten ist die stetige Zunahme der Wohnbevölkerung im Landkreis auch auf eine günstige Lage in der Metropolregion Hamburg zurückzuführen.

Lässt man die zwischenzeitlich rückgegliederte Gemeinde Amt Neuhaus außer Betracht, wuchs im Zeitraum von 1968 bis 2007 die Einwohnerzahl im Landkreis um ca. 37,70 %, inklusive Amt Neuhaus wuchs sie um ca. 44 % (vgl. Tabelle 1). Die Bevölkerung in der Stadt Lüneburg nahm im gleichen Zeitraum um ca. 12 % zu. Fast alle übrigen Verwaltungseinheiten weisen eine stark positive Entwicklung auf, angeführt von der Samtgemeinde Gellersen mit 168,79 %, deren Einwohnerzahl sich damit nahezu verdreifacht hat. Einzig die Gemeinde Amt Neuhaus verzeichnet seit der Rückgliederung 1993 keine positive Bevölkerungsentwicklung. Die Gemeinden, mit Ausnahme von Amt Neuhaus, zählen auch im landesweiten Vergleich zu den am stärksten wachsenden Kommunen.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung Samt-, Einheitsgemeinden, Städte (1968-2007)⁹

Einheits-/ Samtgemeinde/ Stadt	Bevölkerung am 31.12.	Einwohner km²	Einheits-/ Samtgemeinde/ Stadt	Bevölkerung am 31.12.	Einwohner km²
Lüneburg, LK			Bardowick, SG		
1968	122526	114,6	1968	8688	86,9
1978	130779	122,3	1978	10729	107,3
1988	131999	123,4	1988	11518	115,2
1998	162308	122,7	1998	14306	143,1
2007	176445	133,3	2007	16337	163,1
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	44,01		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	88,04	
Adendorf			Dahlenburg, SG		
1968	5662	352,1	1968	5945	38,2
1978	7145	444,3	1978	6514	41,8
1988	8105	504	1988	5531	35,5
1998	9668	601,2	1998	6382	41
2007	10094	627,7	2007	6402	41,1
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	78,28		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	7,69	

⁸ Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH, Hannover 2005: Initiativkreis Lüneburg-Demographischer Wandel, Bericht 107.05, S. 21

⁹ Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2001-2009. Alle Rechte vorbehalten.

Bleckede, Stadt			Gellersen, SG		
1968	7918	63,5	1968	4626	62,9
1978	7615	61	1978	6675	90,7
1988	7724	62	1988	8506	115,6
1998	9364	67	1998	11550	156,9
2007	9728	69,3	2007	12434	168,9
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	22,86		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	168,79	
Lüneburg, Hansestadt			Ilmenau, SG		
1968	64556	918,4	1968	5761	82,7
1978	62920	895	1978	7135	102,4
1988	60053	854,1	1988	7446	106,9
1998	66340	943,5	1998	9185	131,8
2007	72299	1027,9	2007	10498	150,6
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	11,99		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	82,23	
Amt Neuhaus			Ostheide, SG		
			1968	5906	45,5
			1978	6496	50,1
1993	5989	25,3	1988	6917	53,3
1998	5732	24,2	1998	8994	69,3
2007	5285	22,3	2007	10304	79,4
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	-11,75		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	74,47	
Amelinghausen, SG			Scharnebeck, SG		
1968	5586	28,8	1968	7878	58,1
1979	5919	30,5	1978	9703	71,5
1989	6003	30,9	1988	10384	76,6
1998	7590	39	1998	13197	97,3
2007	8185	42,1	2007	14879	109,6
Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	46,53		Bevölkerungswachstum in % ('68-'07)	88,87	

Das Gutachten zeigt, dass im Landkreis Lüneburg bis zum Jahr 2020 laut der Prognose des IES mit einem Bevölkerungswachstum von ca.11% ausgehend von 2003 gerechnet wird. Für das Jahr 2020 wird ein Bevölkerungsstand von rund 192.000 Einwohner¹⁰ im Landkreis Lüneburg prognostiziert. Dabei weisen die

¹⁰ Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen prognostiziert mit 200020 Einwohnern für das Jahr 2020 einen höheren Wert. Als Grundlage für die Begründung werden die Berechnungen des IES - Gutachtens herangezogen, dessen Ausgangswerte ebenfalls den Daten des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie

aktuelle Daten des Statistischen Landesamtes für 2008 bereits einen, wenn auch geringfügigen, Rückgang der Bevölkerung aus. Auch wenn es sich dabei um Momentaufnahmen handelt, könnte dies darauf hindeuten, dass die o. a. Vorausschätzung zu „optimistisch“ ist. Mangels anderer verlässlicher Prognosen soll aber dennoch an der Prognose des IES festgehalten werden.

Aus Abbildung 1 wird deutlich, dass die Bevölkerungszuwächse im Landkreis zum Großteil auf den positiven Wanderungssaldo zurückzuführen sind. Daher wird angenommen, dass auch das bis 2020 zu erwartende Wachstum im Landkreis überwiegend mit Zuzügen zu begründen ist. Insgesamt schwächt sich das Bevölkerungswachstum im Landkreis Lüneburg bis zum Jahr 2020 ab und für die Zeit danach wird eine Stagnation der Bevölkerungsentwicklung vorhergesagt.¹¹ Einen Bevölkerungshöchststand wird der Landkreis voraussichtlich 2022 erreichen und nach einer kurzen Stagnationsphase wird ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert.

In der Tabelle 2 wird deutlich, dass nicht alle Kommunen gleichermaßen durch Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sind. Eine deutliche Zunahme der Bevölkerungszahl verzeichnen neben der Stadt Lüneburg die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick sowie die Samtgemeinde Scharnebeck. Bevölkerungsverluste werden für Amt Neuhaus und die Samtgemeinde Dahlenburg prognostiziert.¹² Als Ursachen für die positive Entwicklung in den westlich gelegenen Gemeinden wird einerseits die Attraktivität der Stadt Lüneburg gesehen und andererseits die räumliche Nähe zu Hamburg.

entnommen sind, da die Berechnungen für die Bevölkerungsentwicklung auch auf Ebene der Samtgemeindeebene durchgeführt wurden.

¹¹ Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH 2005: Initiativkreis Lüneburg-Demographischer Wandel, bericht 107.05, S. 21

¹² Aktuell in 2008 hat auch Bleckede einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung der Samt-, Einheitsgemeinden, Städte bis 2020

	Bevölkerung 2003	Bevölkerung 2020	Bevölkerungs- wachstum 2003-2020 in %
LK Lüneburg	173.164	192.400	11,11
Lüneburg, Stadt	70.614	79.600	12,73
Bleckede, Stadt	9.750	10.700	9,74
Adendorf	9.824	10.300	4,85
Amt Neuhaus	5.505	5.000	-9,17
Amelinghausen	8.242	9.400	14,05
Bardowick	15.755	18.600	18,06
Dahlenburg	6.443	6.200	-3,77
Gellersen	12.051	12.700	5,39
Ilmenau	10.252	11.600	13,15
Ostheide	9.886	10.900	10,26
Scharnebeck	14.842	17.300	16,56

Neben den Bevölkerungszahlen wird sich auch die Bevölkerungsstruktur verändern. Verdeutlicht wird dies in der Tabelle 3, aus der hervorgeht, dass das Durchschnittsalter in den einzelnen Kommunen schon bis zum Jahr 2020 zunimmt. Diese Zunahme des Durchschnittsalters ergibt sich aus sinkenden Bevölkerungsanteilen im Bereich der 0-19 und 20-39-Jährigen bei einer gleichzeitigen Zunahme der Anteile der älteren Bevölkerungsgruppen.

Tabelle 3: Veränderung des Durchschnittsalters der Samt-, Einheitsgemeinden, Städte (2003 – 2020)

	2003	2020
LK Lüneburg	40,6	44,4
Bardowick	40,0	44,7
Amelinghausen	40,2	45,2
Amt Neuhaus	44,3	50,1
Lüneburg Stadt	40,7	42,5
Bleckede	42,1	47,1
Adendorf	42,3	47,6
Dahlenburg	42,2	47,0
Gellersen	39,6	46,3
Ilmenau	40,1	45,1
Ostheide	38,9	45,2
Scharnebeck	39,2	44,3

Es wird ein deutlicher Anstieg der Gruppe der über 80-Jährigen um rund 70% bis zum Jahr 2020 prognostiziert. Damit einher steigt auch der Bedarf an geeignetem Wohnraum und entsprechenden Versorgungsstrukturen für diese Bevölkerungsschichten. Auf der anderen Seite kann die Abnahme der jungen Bevölkerungsschichten zu mangelnder Auslastung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen führen. Die Bevölkerungsentwicklung läuft im Landkreis Lüneburg, wie aufgezeigt, sehr unterschiedlich ab. In der Folge könnten sich innerregionale Disparitäten weiter ausbauen.

Weit stärker als die Bevölkerung wachsen die Haushaltszahlen im Landkreis Lüneburg. Das ist u.a. mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung im Landkreis zu begründen. In der Tendenz leben ältere Menschen in eher kleineren Haushalten. Ein weiterer Punkt ist die Zunahme von Singlehaushalten, so dass die Haushaltsgrößen voraussichtlich von durchschnittlich 2,2 Personen im Jahr 2003 auf 2,0 Personen im Jahr 2020 sinken werden.

Ausgehend von dieser Entwicklung muss es Ziel aller Akteure der räumlichen Planung, insbesondere der Kommunen, aber auch der Träger von Fachplanungen sein, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, dass die Disparitäten zwischen den westlichen und den östlichen Kreisteilen nicht weiter verschärft, sondern verringert werden, die notwendigen Anpassungen der räumlichen Strukturen, insbesondere der öffentlichen Infrastruktur, an den demografischen Wandel durch vorausschauendes Handeln gelingen. Andererseits sollten aber Planungen auf allen Ebenen dazu beitragen, diesen Wandel im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten aktiv zu steuern.

Dieser Zielsetzung verpflichtet ist die Regelung in der Fortschreibung des RROP, bei zukünftigen Planungen die Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Lüneburg verstärkt zu berücksichtigen.

Zu 1.1 01

Eingefügt wurde der Grundsatz, bei räumlichen Planungen die sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen. Zur Begründung wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen.

Die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte ist nicht nur von örtlicher, sondern auch von überörtlicher Bedeutung. So können zentralörtliche Funktionen z.B. durch Einzelhandelsbetriebe in peripherer Lage beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus wurde als weiterer Grundsatz formuliert, Natur- und Landschaftsräume zu sichern insbesondere mit dem Ziel, Siedlungsräume nicht zusammenwachsen zu lassen und die frei gehaltenen Flächen im Sinne einer ökologischen Verbesserung positiv weiter zu entwickeln. Dieser Grundsatz ist zum einen eine Selbstverpflichtung als Leitlinie für den künftigen neuen Landschaftsrahmenplan. Er richtet sich aber auch an die gemeindliche Bauleitplanung. Sie soll ermutigt werden, die Bemühungen der jüngeren Vergangenheit, die sich bereits in Entwicklungsplänen, Flächennutzungs- und Landschaftsplänen einer Reihe von Gemeinden widerspiegeln, im Sinne nicht nur der Ökologie, sondern auch etwa des Klimaschutzes und der Erhaltung und Verbesserung des Wohnumfeldes für die dort lebenden Menschen weiter konsequent fortzuführen.

Der Text dieser Ziffer ist gegenüber der Fassung 2003 gestrafft worden. So sind Passagen entfallen, die eher nachgeordneten Planungsebenen zuzuordnen sind.

Zu 1.1 03

Der Klimawandel stellt weltweit eine der größten Herausforderungen dar. Gelingt es im nächsten Jahrzehnt nicht, durch Verringerung klimaschädlicher Gase den Temperaturanstieg auf 2° C zu begrenzen, werden nach übereinstimmender Auffassung aller ernst zu nehmenden Experten die Auswirkungen kaum noch beherrschbar sein.

Auch wenn viele Maßnahmen nur international oder national initiiert werden können, kommt auch auf die einzelnen Regionen in ihrem Wirkungsbereich ein hohes Maß an Verantwortung zu, getreu nach dem Motto:

Global denken - lokal handeln.

Projekte und Maßnahmen zum Klimaschutz können nur wirkungsvoll und effizient durchgeführt werden, wenn sie gemeinsam mit den Partnern in der Region organisiert und umgesetzt werden. Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg hat daher eine besondere Bedeutung, um

- Ressourcen und Sachverstand zu bündeln und gegenseitig zu nutzen,
- Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen gemeinsam durchzuführen,
- den Informationsfluss sicherzustellen und Netzwerke aufzubauen.

Daher gibt es zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg eine Kooperationsvereinbarung und arbeitet die Klimaschutzleitstelle eng mit der AG Klima und den entsprechenden Unter-AG's der Metropolregion Hamburg zusammen. Konkrete Projekte sind u. a. der Klimaatlas für die Metropolregion, gemeinsame Veranstaltungen für die Bewusstseinsbildung ("Freie Fahrt fürs Klima") oder die Umfrage zur Bioenergie in der Metropolregion.

Einen zweiten Handlungsschwerpunkt im Bereich des Klimaschutzes stellt dazu ergänzend eine nachhaltige, weitsichtige Raumordnung dar, die durch entsprechende Festlegungen des Regionalplans einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und muss. Handlungsanweisungen oder –empfehlungen gegenüber nachfolgenden Planungsebenen sollen einen Rahmen für klimaschützendes Handeln setzen. Insbesondere angesprochen ist die kommunale Bauleitplanung. Sie kann in vielfältiger Weise direkt und indirekt einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Regionalplanung kann und will keinesfalls die Gestaltungsspielräume der Planungshoheit einengen, sie ist sich auch selbstverständlich darüber bewusst, dass Klimaschutz nicht der einzig wichtige Belang ist, der alle anderen Belange „automatisch“ überwiegt. Es geht vielmehr darum, die zweifellos dringenden Aspekte des Klimaschutzes in die Planung stärker als bisher einzubeziehen und sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Es geht auch darum, die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die

Instrumente des Bau- und Planungsrechts bieten.

Flächen sparende und kompakte Bauweisen tragen auf zweierlei Weise zur Einsparung von CO₂ bei:

- Sie verkürzen durch eine im Ergebnis geringere Siedlungsfläche Wege im Berufs-/ Besorgungs- und Freizeitverkehr. Dies verringert tendenziell nicht nur die mit dem Pkw zurück zu legenden Strecken, sondern schafft auch Anreize, bei geringeren Entfernungen auf das Auto zu verzichten und zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Ähnliches gilt für die Innenentwicklung.
- Eine größere Siedlungsdichte erhöht das Fahrgastpotenzial im Einzugsbereich von Haltepunkten des ÖPNV und macht diese Verkehrsmittel nicht nur attraktiver, sondern erhöht auch deren Wirtschaftlichkeit.
- Kompakte Bauformen, die bei geschickter Bauweise durchaus ein hohes Maß an Individualität bieten können, senken den spezifischen Energieverbrauch durch eine geringere Außenhülle erheblich.

Die Wirksamkeit von Solaranlagen hängt wesentlich von der Ausrichtung der Gebäude und der Verschattung von Gebäuden untereinander ab. Das Planungsrecht ermöglicht hierzu entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Neben „aktiven“ Anlagen wie Fotovoltaikanlagen oder Kollektoren gehört hierzu auch die „passive“ direkte Nutzung der Sonnenenergie durch Öffnung der Gebäude nach Süden und weitgehende Schließung nach Norden.

Neben der Förderung der Nutzung von Sonnen- und Windenergie und der Geothermie spielt im ländlich geprägten Landreis Lüneburg die Förderung der Nutzung von Bioenergie eine besondere Rolle. Hierzu gehört z.B. die Biogasproduktion oder die thermische Verwertung von Holzhackschnitzeln.

Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) trägt zu etwa 15% zum CO₂-Ausstoß bei. Eine Bauleitplanung, die sowohl auf der Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf derjenigen des Bebauungsplans die unterschiedlichen Funktionen mischt oder günstig zuordnet, kann wesentlich dazu beitragen, Verkehr zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung der Wohngebiete zu den Standorten der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge, aber auch für eine direkte Zuordnung von Wohngebieten zu Freiräumen für die Feierabend- und Naherholung oder für sportliche Aktivitäten. Hier gilt es insbesondere, solche Freiräume zu erhalten und für die Erholungsnutzung aufzuwerten.

Da eine Veränderung des Klimas grundsätzlich nicht mehr aufzuhalten ist, wird das Klimafolgenmanagement zunehmend an Bedeutung gewinnen. Insbesondere hinsichtlich häufigerer Starkregenereignisse, der Erhöhung der sommerlichen Temperaturen oder der Zunahme der Trockenheit im Sommer sind auf allen Ebenen geeignete Maßnahmen durchzuführen. Dies erfordert auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. So kann z.B. die Nutzung von gespeichertem

Regenwasser die landwirtschaftliche Produktion sichern und gleichzeitig können die knapper werdenden Grundwasservorräte geschont werden.

Zu 1.1 04 und 05

In einer 1999 erstellten Studie hatte das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsförderung unter dem Leitbild einer modernen, zukunftsorientierten Wirtschaftsregion, der Förderung des innovations- und qualifikationsorientierten Strukturwandels sowie einem politikfeldübergreifenden Ansatz der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung fünf Leitziele formuliert:

1. Bündelung der regionalen Kräfte
2. Verstärkung der Integration in die Metropolregion Hamburg
3. Ausbau und Weiterentwicklung des Oberzentrums Lüneburg
4. Abbau des innerregionalen Gefälles unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Amt Neuhaus
5. Verbesserung der überregionalen Kooperation

Hieraus abgeleitet schlug das NIW acht Handlungsfelder vor:

1. Stabilisierung und Weiterentwicklung der gewerblichen Basis
2. Dienstleistungsinitiative/Lüneburg als Dienstleistungsregion
3. Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch Gründungen
4. Innovationsförderung
5. Qualifizierungsinitiative
6. Sicherung der Entwicklung von Gewerbeflächen
7. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
8. Förderung von Wohnen und wohnortnahe Arbeiten.

Eine Reihe der seinerzeitigen Zielsetzungen konnte durch die daraus abgeleiteten Maßnahmen verwirklicht werden.

Aktuell stellen sich die Situation und die daraus abgeleitete Handlungsleitlinien wie folgt dar:

Das Bruttoinlandsprodukt des Landkreises Lüneburg liegt seit Längerem stets deutlich unter dem Bundes-, aber auch unter dem Landesdurchschnitt. Dagegen liegt die Arbeitslosenquote, die lange Zeit über dem Landesdurchschnitt lag, gegenwärtig¹³ im Zuge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs und der z.Z. starken Belegung in der Nachfrage nach Arbeitskräften bei der hiesigen Wirtschaft etwas unter dem Landesdurchschnitt. Ursachen für die eher ungünstigen Daten zur Wirtschaftskraft sind:

¹³ Arbeitslosenquote Ende Juni 2010 im Landkreis Lüneburg 7,1 %, im Land Niedersachsen 7,3 %; Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Hannover.

- der hohe Auspendleranteil, der die erzielte Wirtschaftsleistung am Arbeitsort entstehen lässt und nicht dem Wohnort des Arbeitnehmers zugerechnet wird,
- die Wirtschaftsstruktur mit einem relativ noch hohen Anteil an Branchen mit geringerer Wertschöpfung und z.T. ungünstigen Entwicklungsverläufen (z.B. Bau- und Textilgewerbe).

Ziel ist es, durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen diese Branchenstruktur kontinuierlich zugunsten ertragsstärkerer Wirtschaftszweige zu ändern und die günstigen Standortbedingungen (Nähe zu Hamburg, gute Verkehrsanbindung, hochwertige „weiche“ Standortfaktoren wie attraktives Wohnumfeld, qualitativ hochwertige Bildungs- und Kultureinrichtungen) zu erhalten und zu stärken. Ziel ist auch, dass die Arbeitslosenquote auf Dauer unter dem Landesdurchschnitt liegt. Günstige Voraussetzungen werden, nicht zuletzt durch die Leuphana-Universität und Synergien mit vorhandenen öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, für die Ansiedlung weiterer hochwertiger Dienstleistungen gesehen, die es konsequent zu erhalten und zu stärken gilt. Hier ist es Aufgabe der Regionalplanung, die o.g. räumlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese ambitionierten Ziele erreichen zu können. Naturgemäß kann das im Kontext aller Erfolgsfaktoren nur ein Baustein unter vielen sein.

Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen qualitativ und quantitativ verbessert werden. In der auf die Region gerichteten Struktur- und Arbeitsmarktpolitik muss der Ausbau von Erwerbsmöglichkeiten für Frauen besondere Förderung erfahren.

Die festgelegten Ziele und Grundsätze konkretisieren diese Zielstellungen.

Zu 1.1 07

Es wird angestrebt, die vorhandenen Museen in Lüneburg durch eine stärkere Vernetzung noch attraktiver zu gestalten und dabei auch Synergieeffekte zu erzeugen. Dies soll durch eine sogenannte „Museumslandschaft“ erreicht werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu 2.1 01

Der Flächenverbrauch ist über die vergangenen etwa 10 Jahre gesehen und insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Kreisen in der Metropolregion Hamburg im Landkreis Lüneburg immer noch sehr hoch. Ausgehend von dem Ziel der Bundesregierung, die tägliche Verbrauchsrate für Siedlungsflächen von

derzeit etwa 113 ha auf 30 ha in 2020 zu reduzieren, gilt es, auch im Landkreis Lüneburg konkrete Anstrengungen zu unternehmen, sich diesem Ziel zumindest deutlich zu nähern.

Hierfür steht eine Reihe von auch raumordnerischen Instrumenten zur Verfügung, die neben dem unter D 1.2 festgelegten Grundsatz Gegenstand der Fortschreibung des RROP sind (insbesondere Festlegungen zu Reduzierung des Flächenverbrauchs, Zuweisung zentralörtlicher Funktionen sowie Regelungen zur Eigenentwicklung, auf die weiter unten eingegangen wird). Neben diesen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf eine mengenmäßige Absenkung des Flächenverbrauchs ausgerichtet sind, können auch Verfahrensweisen der Akteure, insbesondere der für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden, aber auch anderer Beteiligten wie z.B. Erschließungsträger, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

Flächenmanagement dient dazu, vorausschauend und nachhaltig Flächen für eine Siedlungsentwicklung an raumordnerisch geeigneten Standorten vorzuhalten, aber auch gering ausgenutzte Flächen künftig intensiver zu nutzen, aus der bisherigen Nutzung entlassene Flächen einer Wohnnutzung zuzuführen (Flächenrecycling, Konversion). Im Idealfall entstünde eine Flächenkreislaufwirtschaft.

Die bisherige Empfehlung, Flächenmanagement zu betreiben, wird daher durch eine Soll-Vorschrift ersetzt. Diese fordert die für Raum beanspruchende Planungen Zuständigen auf, sich noch stärker als bisher dieses Instrumentes anzunehmen und bei ihren Entwicklungs- und Flächennutzungsplanungen der Raumordnungsbehörde diese Bemühungen darzulegen. Im Einzelfall ist zu begründen, warum ein Flächenmanagement nicht erforderlich, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist oder aus anderem Grunde nicht zielführend erscheint.

Insbesondere in Räumen mit Flächenknappheit oder zahlreichen konkurrierenden Raumansprüchen bietet es sich an, verstärkt interkommunal zusammen zu arbeiten. Dadurch können oftmals bessere, konfliktärmere oder auch wirtschaftlichere Lösungen gefunden werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für nach Naturschutzrecht erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

Zu 2.1 02:

Gesetzlich verankert ist dieser Grundsatzes in §13 ROG, wonach die Träger der Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten bzw. auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken sollen.

Dieser gesetzliche Auftrag bezieht sich auch ganz explizit auf Maßnahmen wie die Entwicklung und Umsetzung regionale Entwicklungskonzepte. So stellt dieser Paragraph keine Verpflichtung dar interkommunal zusammenzuarbeiten, enthält aber für die Regionalplanung den Auftrag darauf hinzuwirken. Die Konkretisierung dieses gesetzlichen Auftrags stellt dieser Grundsatz dar.

Darüber hinaus enthält er nunmehr ein Abstimmungsgebot.

Zu 2.1 06

Gegenüber der Fassung des RROP 2003 wird die bisherige Sollvorschrift durch eine Mussvorschrift ersetzt, um dem oben beschriebenen Ziel der dezentralen Konzentration noch stärker zum Durchbruch zu verhelfen.

Die sich aus dieser Regelung und den weiteren Zielaussagen unter 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1.1 und 3.2.3 zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur ergebenden Konsequenzen für die einzelnen Siedlungsstandorte sind im Folgenden aufgelistet:

Tabelle 4: Aufgaben der Siedlungsstandorte

Hansestadt Lüneburg	
Lüneburg	Oberzentrum; Standort aller Schularten sowie Universität; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung von Arbeitsstätten; Schwerpunkt Wissenschaft und Forschung, End- bzw. Anfangspunkt aller Siedlungsentwicklungssachsen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße
Stadt Bleckede	
Alt Garge	GS in privater Trägerschaft (Freie Morgenrot-Schule); Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten; ÖPNV-Versorgung, besondere Entwicklungsaufgabe Erholung
Barskamp	GS-Standort; GS ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Bleckede / Alt Wendischthun	GZ mit mittelzentralen Teilfunktionen; GS//HS/RS/Gymnasium/Fös-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Sondersituation); besondere Entwicklungsaufgabe Umweltbildung, besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus, Endpunkt einer Siedlungsentwicklungssachse, ÖPNV-Versorgung
Bleckeder Moor	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Brackede	ÖPNV-Versorgung
Breetze	ÖPNV-Versorgung
Garlstorf	ÖPNV-Versorgung
Garze	ÖPNV-Versorgung
Göddingen	ÖPNV-Versorgung
Grünendeich	---
Karze	ÖPNV-Versorgung
Neu Bleckede / Neu Wendischthun	---

Nindorf	ÖPNV-Versorgung
Radegast	ÖPNV-Versorgung
Reeßeln	---
Rosenthal	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Vogelsang	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Walmsburg	ÖPNV-Versorgung, besondere Entwicklungsaufgabe Erholung
Wendewisch	ÖPNV-Versorgung
Ziegelei Breetze	---
Gemeinde Adendorf	
Adendorf	Grundzentrum mit überörtlichen Funktionen in Abstimmung mit dem Oberzentrum Lüneburg; GS//HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; auf/an Siedlungsentwicklungssachsen gelegen; ÖPNV-Versorgung
Elba	ÖPNV-Versorgung
Erbstorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Adendorf; ÖPNV-Versorgung
Gemeinde Amt Neuhaus	
Bitter	---
Bohldamm	---
Bohnenburg	---
Darchau	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Dellien	---
Groß Kühren	---
Gülstorf	---
Haar	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Herrenhof	---
Kaarßen	Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Konau	besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus
Krusendorf	---
Laake	---
Laave	---
Neu Garge	---
Neuhaus	Grundzentrum; GS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Sondersituation); ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu

	Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; Endpunkt einer Siedlungsentwicklungssachse; ÖPNV-Versorgung, besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus
Niendorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Pinnau	---
Popelau	---
Preten	---
Privelack	---
Rassau	---
Rosien	---
Stapel	ÖPNV-Versorgung
Stiepelse	---
Stixe	ÖPNV-Versorgung
Strachau	---
Sückau	---
Sumte	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Tripkau	Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; ausreichende Wohnraumversorgung; grundzentrale Teilfunktionen; Außenstelle GS Neuhaus
Viehle	---
Vockfey	---
Wehningen	---
Wilkenstorf	---
Zeetze	ÖPNV-Versorgung
Samtgemeinde Amelinghausen	
Amelinghausen	
Amelinghausen	Grundzentrum; GS-Standort; Außenstelle von HS und RS Embsen, ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; Endpunkt einer Siedlungsentwicklungssachse; ÖPNV-Versorgung, besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie Dienstleistungsangebote für Leben und Wohnen im Alter
Dehnsen	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Etzen	ÖPNV-Versorgung

Betzendorf	
Bahnhof Drögnennindorf	---
Betzendorf	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Drögnennindorf	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen, ÖPNV-Versorgung
Glüsing	Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Hohenesch	---
Holtorf	---
Siedlung Drögnennindorf	---
Tellmer	Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung
Oldendorf(Luhe)	
Bethen	---
Marxen am Berge	Ländliche Siedlung, ÖPNV-Versorgung
Oldendorf(Luhe)	ÖPNV-Versorgung
Wetzen	ÖPNV-Versorgung
Wohlenbüttel	---
Rehlingen	ÖPNV-Versorgung
Bockum	Entwicklungsaufgabe überörtliche Jugendhilfeeinrichtung
Diersbüttel	Ländliche Siedlung
Ehlbeck	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Rehrhof	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Soderstorf	ÖPNV-Versorgung
Raven	Ländliche Siedlung, ÖPNV-Versorgung
Rolfen	ÖPNV-Versorgung
Schwindebeck	ÖPNV-Versorgung
Soderstorf	GS Standort, ausreichende Wohnraumversorgung, ÖPNV- Versorgung
Thansen	Sicherung und Entwicklung als Seminar- und Veranstaltungszentrum
Samtgemeinde Bardowick	
Bardowick	
Bardowick	Grundzentrum mit überörtlich wirkenden Funktionen in Abstimmung mit dem Oberzentrum Lüneburg und dem Mittelzentrum Winsen; GS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; auf überregionaler und regionaler Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße
Vrestorf	---

Barum / Horburg	GS Standort (Außenstelle), ausreichende Wohnraumversorgung, ÖPNV-Versorgung
St. Dionys	ÖPNV-Versorgung
Handorf	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; ÖPNV-Versorgung
Mechtersen	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"; ÖPNV-Versorgung
Radbruch	
Radbruch	Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; auf überregionaler Siedlungsentwicklungssachse; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße
Siedlung Hausbach	---
Vögelsen	
Auf der Düpe	---
Neu Vögelsen	---
Vögelsen	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Wittorf	
Hohensand	ÖPNV-Versorgung
Neu Wittorf	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Wittorf	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Samtgemeinde Dahlenburg	
Boitze	
Ahndorf	Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Boitze	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Fladen	---
Gut Horn	---
Neetendorf	ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße (letzteres nur an Schultagen)
Neetendorfer Mühle	---
Seedorf	Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Vindorf	Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)

Dahlem	
Dahlem	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Harmstorf	Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Köstorf	Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Köstorfer Berg	---
Marienu	Privatschul-Standort (Gymnasium); ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Dahlenburg	
Bahnhof Dahlenburg	auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Becklingen	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Buendorf	ÖPNV-Versorgung
Dahlenburg	Grundzentrum; GS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Sondersituation); ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung; Entwicklungsaufgabe Tourismus
Dumstorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Eimstorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Ellringen	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Groß Sommerbeck	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Klein Sommerbeck	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Leestahl	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Lemgrabe	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Quickborn/Neu Buendorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Dahlenburg
Riecklingen	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Nahrendorf	
Bahnhof Göhrde	auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen
Breese a. S.	ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Eichdorf	ÖPNV-Versorgung
Kovahl	ÖPNV-Versorgung
Lüben	---
Moislingen	---
Nahrendorf	ÖPNV-Versorgung
Neestahl	ÖPNV-Versorgung
Nieperfitz	ÖPNV-Versorgung

Nüdlitz	---
Oldendorf a. d. Göhrde	ÖPNV-Versorgung
Pommoißel	ÖPNV-Versorgung
Süschenndorf	ÖPNV-Versorgung
Tangsehl	---
Tosterglope	ÖPNV-Versorgung
Horndorf	ÖPNV-Versorgung
Köhlingen	ÖPNV-Versorgung
Siedlung Tosterglope	---
Tosterglope	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Ventschau	ÖPNV-Versorgung
Samtgemeinde Gellersen	
Kirchgellersen	
Einemhof	---
Kirchgellersen	Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse, ÖPNV-Versorgung
Reppenstedt	
Dachtmissen	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung", ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Gut Brockwinkel	---
Reppenstedt	Grundzentrum; GS-Standort; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung,
Südergellersen	
Heiligenthal	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“; Entwicklungsaufgabe Erholung, ÖPNV-Versorgung
Südergellersen	Entwicklungsaufgabe Erholung; ÖPNV-Versorgung
Westergellersen	
Westergellersen	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen, ÖPNV-Versorgung
Westergellerser Heide (Luhmühlen)	Entwicklungsaufgabe Tourismus, ÖPNV-Versorgung

Samtgemeinde Ilmenau	
Barnstedt	
Barnstedt	Entwicklungsaufgabe "Erholung"; ÖPNV-Versorgung; besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung", ÖPNV-Versorgung
Kolkhagen	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung", ÖPNV-Versorgung
Lager / Neu-Kolkhagen	---
Deutsch Evern	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Embsen	
Embsen	Grundzentrum (Teilfunktion); GS/HS/RS-Standort, Außenstelle des Gym Oedeme, Anteil an Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Embsen/Melbeck); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; ÖPNV-Versorgung
Heinsen	ÖPNV-Versorgung
Neu Oerzen	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Oerzen	auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Melbeck	Grundzentrum (Teilfunktion); GS-Standort; Privatschul-Standort (Gym); Anteil an Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile) (Embsen/Melbeck); ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Samtgemeinde Ostheide	
Barendorf	
Barendorf	Grundzentrum; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Neetze	
Am Milchberg	---
Neetze	Grundzentrum; GS-Standort; Jugendbildungsstätte; ausreichende Wohnraumversorgung; differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Neu Neetze	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Neu Sütthorf	auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Sütthorf	Besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"

Reinstorf	
Reinstorf	Sicherung und Entwicklung als Tagungsstandort; besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Holzen	bedeutendes Naturdenkmal verkittete Sande; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Horndorf	ÖPNV-Versorgung
Neu Sülbeck / Neu Wendhausen	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Sülbeck	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Wendhausen	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Thomasburg	
Bavendorf	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Junkernhof	---
Neu Radenbeck	---
Radenbeck	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Thomasburg	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen); bedeutende Baudenkmäler Kirche und Burg
Wennekath	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“, ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Wiecheln	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Vastorf	
Gifkendorf	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
Rohstorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Vastorf	ÖPNV-Versorgung über Schiene und Straße (letztere nur an Schultagen)
Volkstorf	Sicherung von Arbeitsplätzen; ÖPNV-Versorgung über Schiene und Straße (letztere nur an Schultagen)
Wendisch Evern	
Wendisch Evern	GS-Standort, Außenstelle der Rudolf-Steiner-Schule (Fös-Zweig), ausreichende Wohnraumversorgung, ÖPNV-Versorgung über Schiene und Straße
Willerding	ÖPNV- Versorgung

Samtgemeinde Scharnebeck	
Artlenburg	
Artlenburg	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; an Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung (nur Ri. LG)
Marienthal	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung (nur Ri. LG)
Brietlingen	
Brietlingen	Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Hölzerne Klink	---
Lüdershausen	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Moorburg	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; randliche ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Reihersee	---
Echem	
Bullendorf	ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Echem	Entwicklungsaufgabe für landwirtschaftliche Bildung und Forschung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße (letztere nur an Schultagen); Außenstelle der GS Hohnstorf
Fischhausen	---
Hittbergen	
Barförde	Besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"; ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Hittbergen	ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Hohnstorf(Elbe)	
Bullendorf	ÖPNV-Versorgung
Hohnstorf(Elbe)	Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung

	von Arbeitsplätzen, auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung (an Schultagen Ri. Scharnebeck und LG, an Ferientagen nur Ri. LG)
Rethscheuer	---
Sassendorf	---
Lüdersburg	
Ahrenscher	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Bockelkathen	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Grevenhorn	---
Jürgenstorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Lüdersburg	regional bedeutsame Sportanlage (Golf); ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Neu Jürgenstorf	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Walmsworth	ÖPNV-Versorgung (nur an Schultagen)
Rullstorf	
Boltersen	ÖPNV-Versorgung
Kronsberg	Präsentation archäologischer Ausgrabungen, Bauliche Verbindung mit GZ Scharnebeck; ÖPNV-Versorgung
Neu Boltersen	ÖPNV-Versorgung
Neumühlener Weg	ÖPNV-Versorgung
Neu Rullstorf	---
Rullstorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Scharnebeck; ÖPNV-Versorgung
Scharnebeck	
Lentenau	---
Neu Lentenau	---
Nutzfelde	Besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
Scharnebeck	Grundzentrum; GS/HS/RS/Gymnasium-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; ÖPNV-Versorgung; Präsentation archäologischer Ausgrabungen (alternativ zu Kronsberg) , besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus

Erläuterungen:

Die Aufzählung der Schularten entspricht dem Stand Schuljahr 2009/2010. Die Kennzeichnung "ÖPNV-Versorgung" setzt einen Mindeststandard voraus, der so definiert ist, dass der jeweilige Standort am

Nachmittag eines Werktages mindestens drei Busverbindungen zum und vom Zentralen Ort aufweist.
Stand: Fahrplan 2009/2010

Zu 2.1 07

Sinn der Festlegung ist, Kräfte zu bündeln und eine Entwicklung dort zu befördern, wo aufgrund der natürlichen Ausstattung und/oder vorhandener erholungsrelevanter Einrichtungen eine deutliche Belegung der Erholungsfunktionen und nicht zuletzt auch eine entsprechende Schaffung von Arbeitsplätzen im Erholungssektor nachhaltig erhalten und geschaffen werden können.

Kriterien für die Festlegungen waren:

- Vorteile von Bündelungseffekten zu erzielen, indem geeignete, aufeinander bezogene Einrichtungen miteinander kombiniert werden können,
- räumliche und landschaftliche Belastungsfaktoren an geeigneten Standorten möglichst konfliktarm für schutzbedürftige Nutzungen zu konzentrieren, dadurch
- möglichst weitgehend ungestörte oder wenig vorbelastete Landschaftsräume zu erhalten und diese der ruhigen Erholung, der Landwirtschaft oder anderen Naturraumfunktionen vorzubehalten,
- Standortfaktoren wie gute Erreichbarkeit oder Attraktivität zu nutzen.

Gegenüber dem Stand von 2003 haben sich in diesem Bereich einige Voraussetzungen geändert, auch soll, wie oben ausgeführt, noch konsequenter von Prinzip der Schwerpunktbildung Gebrauch gemacht werden.

So waren seinerzeit maßgebliche Kriterien für die Festlegung entsprechender Erholungsschwerpunkte das Vorhandensein von Campingplätzen oder Wochenendhausgebieten. Dies reicht für die Festlegung allein jedoch nicht aus, vielmehr müssen eine Reihe weiterer Standortfaktoren und/oder vorhandene erholungsrelevante Einrichtungen hinzutreten bzw. die entsprechenden Standorte müssen – etwa aufgrund von Entwicklungskonzepten – besondere Standortvoraussetzungen oder „Begabungen“ besitzen und damit in erhöhtem Maße förderfähig sein.

Zum anderen sind die genannten Einrichtungen wie Campingplätze oder Wochenendhausgebiete in der Zwischenzeit

- z.T. nicht mehr vorhanden oder zu Wohngebieten umgenutzt oder
- es besteht kein Erweiterungs- oder Entwicklungsbedarf mehr.

Zu 2.1 08

Gemäß LROP handelt es sich bei Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung um Standorte, an denen Angebote der Naherholung und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert bzw.

entwickelt werden sollen.¹⁴

Naherholung kann gegenüber dem Tourismus über räumliche und zeitliche Aspekte abgegrenzt werden. Naherholung ist im Vergleich zu Tourismus in Verbindung zum Wohn- und Lebensort der Menschen zu sehen, soll räumlich nah und zeitlich gut zu erreichen sein und spricht somit auch eher die Einwohner einer Region, Stadt bzw. urbanem Raum an. Der Fokus liegt hier auf der Erholung vom Alltag, die vielfach verbunden ist mit dem Wunsch nach schöner Natur, sauberer Landschaft und Freiraum.¹⁵ Darüber hinaus ist die Abwesenheit von Lärm ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Erholung in diesem Sinne verstanden ist im Wesentlichen auch an die sie umgebende Landschaft gebunden, was sich auch in den Kriterien für die Ausweisung der Standorte wiederfindet.

Kriterium 1: natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit / Umweltqualität

Kriterium 2: Ausstattung mit Erholungsangeboten

Kriterium 3: kulturelles Angebot

zu Kriterium 1: Liegt in einem engen räumlichen Bezug zu Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Ruhige Erholung. Ist dies der Fall, dann ist im Allgemeinen von der natürlichen Eignung der umgebenden Landschaft auszugehen.

Zu Kriterium 2: Darüber hinaus kommt es im Wesentlichen auf die infrastrukturelle Ausstattung an, d.h. Erholungseinrichtungen sind gebündelt vorhanden bzw. geplant.¹⁶

Zu Kriterium 3: Ein kulturelles Angebot ist vorhanden.

Dabei müssen nicht alle drei Kriterien gleichermaßen erfüllt sein. Zwingend ist jedoch die Erfüllung des Kriteriums 1, da die landschaftliche Vielfalt und Schönheit die Basis für die Erholungseignung bildet.

Insgesamt muss die „Menge“ und Qualität der Einrichtungen in der Summe ausreichen, um eine Festlegung der Entwicklungsaufgabe zu rechtfertigen.

Grundsätzlich schließt die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die Entwicklung von Erholungsangeboten an anderen Standorten nicht aus.

Um eine „Inflationierung“ und damit relative Entwertung entwicklungsfähiger Standorte zu vermeiden, wurden die Standorte deshalb anhand dieser Kriterien überprüft (s. Tabelle 5) und daraus folgend reduziert. In einigen Fällen sind aber auch Standorte hinzugekommen.

¹⁴ LROP 2008: S.128, Punkt 3.2.3

¹⁵ Wolf/Appel-Kummer [Hrsg.] (2009): Naherholung in Stadt und Land. S.50

¹⁶ Es besteht ein gestalterisches und planerisches Gesamtkonzept für Erholungseinrichtungen und Erholungsangebote

Tabelle 5: Übersicht Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung

Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit / Umweltqualität	Ausstattung mit Erholungsangeboten	kulturelles Angebot
Alt Garge	liegt im Vorbehaltsgebiet für Ruhige Erholung, angrenzend an Vorranggebiet ruhige Erholung, Lage an der Elbe	Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren (Elbe), Campingplatz, Waldbad	Fahrraddraisine
Artlenburg	im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung, angrenzend an Vorranggebiet Natur- und Landschaft, Lage an der Elbe	Sportboothafen; Wohnmobilstellplatz, Campingplatz, Fahrradverleih	Heimatmuseum Artlenburg, Windmühle
Barnstedt	Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung, Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung	liegt im Naturpark Lüneburger Heide regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren	Rittergut Barnstedt Gutskapelle (kulturhistorisch)
Barum	angrenzend Vorranggebiet Natur- und Landschaft	Regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren Barumer See: Baden und Paddeln, verbunden mit Reihersee, Campingplatz, Golfplatz in St. Dionys	
Betzendorf	angrenzend an Vorranggebiet Ruhige Erholung	Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren	Kirche St. Peter und Paul 1000jährige Geschichte
Dahlenburg-Ellringen	Vorranggebiet Ruhige Erholung Vorranggebiet Natur und Landschaft (Neetzetal)	Reiterhof Kronshof Tagungs- und Seminarstätte "Ellernhof"; regional bedeutsamer Radwanderweg	Kulturgaststätte "Auf Trapp"
Heiligenthal	Vorbehaltsgebiet für Erholung, Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung	Regional Bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren geplant Naturlehrpfad bei Heiligenthal Wassermühle Heiligenthal Restaurant, Hotel	Gutskapelle Heiligenthal
Hohnstorf	Vorbehaltsgebiet für Erholung, Vorranggebiet Natur- und Landschaft	Regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren Ausflugsschiffahrt	Elbfischerei-Museum Hohnstorf e. V.
Lüdershausen	angrenzend Vorranggebiet Natur- und Landschaft	Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren Reihersee; Kanuverleih Campingplatz	
Nahrendorf	im Vorbehaltsgebiet für Erholung	Naturpark Elbhöhen-Wendland, regional bedeutsame Sportanlage Reitsport	
Neetze	Vorbehaltsgebiet für Erholung, angrenzend an Vorranggebiet Ruhige Erholung im Südwesten	Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren, Baden	Buckelgräberfeld zwischen Neetze und Boltersen Museumsbahn Heide-Express

Oldendorf (Luhe)	Vorbehaltsgebiet für Erholung angrenzend an Vorranggebiet Ruhige Erholung, Vorsorge Natur und Landschaft, angrenzend an Vorbehalt Natur- und Landschaft	Regional bedeutsamer Wanderweg, Fahrradfahren Kanuverleih, Flurlehrpfad (von Amelinghausen kommend)	Oldendorfer Totenstatt, Archäologisches Museum Oldendorf
Radegast	Vorranggebiet Natur- und Landschaft	Biosphärenreservat Elbtalaue, Campingplatz	Marschhufendorf,
Rehrhof	Vorbehaltsgebiet für Erholung; Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft	Rehrhofer Heide	Forstgut Rehrhof (historischer Fachwerkhof)
Reinstorf	entfernt angrenzend an Vorranggebiet Ruhige Erholung im Osten, angrenzend an Vorbehaltsgebiet für Erholung im Westen	Regional bedeutsamer Wanderweg, Fahrradfahren 4- Sterne- Hotel	in Holzen Sehenswürdigkeit "Verkittete Sande"
Soderstorf (mit Schwindebeck)	Vorbehaltsgebiet für Erholung (gilt nur für Schwindebeck)	Schwindebecker Quelle, Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren Schwindebecker Heide	Soderstorfer Nekropole
Stixe	Vorbehaltsgebiet Erholung; Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft	Stixer Wanderdüne; Biosphärenreservat Elbtalaue	
Südergellersen	angrenzend an Vorranggebiet für Ruhige Erholung im Westen, angrenzend an Vorbehaltsgebiet Erholung im Osten	Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren, Flurlehrpfad (Heide, Hügelgräber)	Alter Schafstall, Erlebnisschmiede
Ventschau	Vorranggebiet Ruhige Erholung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren (Fahrradverleih) Naturpark Elbufer Drawehn Kateminer Mühlenbachtal	
Walmsburg	Vorbehaltsgebiet Erholung	denkmalgeschützte Dorfform Rundlingsdorf Regional bedeutsamer Wanderweg; Fahrradfahren Campingplatz	Hünengräber im Schieringer Forst

Zu 2.1 10

Anders als im bisherigen LROP sind Festlegungen für Entwicklungsaufgaben im Bereich Fremdenverkehr/Tourismus nicht mehr an besiedelte Ortslagen oder gar Zentrale Orte gebunden. Daraus und aufgrund neuer Entwicklungsperspektiven ergibt sich, dass statt des Standorts Westergellersen nunmehr der Standort Luhmühlen/ Westergellerser Heide hinzugekommen ist.

Andere Orte erfüllen hingegen keine hervorgehobene Funktion mehr im Tourismus oder bieten auch keine entsprechenden Entwicklungsperspektiven oder diese Funktion stünde im Konflikt zu anderen, für diese Standorte wichtigeren Entwicklungsaufgaben.

Aus diesem Grund ist der Standort Alt Garge (Standort für Hafen in Anlehnung an ein bauleitplanerisch dargestelltes Gewerbegebiet, Kraftwerksstandort) nicht mehr entsprechend festgelegt.

Auf genauere Vorgaben, um welche vorzusehenden Infrastruktureinrichtungen es sich handeln soll, verzichtet das RROP nunmehr grundsätzlich. Dies soll den spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Standorte und der kommunalen Ebene vorbehalten bleiben.

Wegen seiner spezifischen Ausprägung und aufgrund seiner Lage abseits besiedelter Ortschaften stellt der Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide hiervon eine Ausnahme dar, die eine nähere Festlegung der zulässigen Funktionen und Nutzungen angeraten erscheinen lässt. Diese Festlegungen zielen darauf ab,

- einerseits die Attraktivität des Standorts für den Reitsport, für damit in näherem oder weiterem Sinne im Zusammenhang stehenden Angebote einschließlich Beherbergungsmöglichkeiten sowie für Konzertveranstaltungen zu sichern und zu steigern,
- andererseits aber auch räumliche Nutzungskonflikte etwa zwischen touristischer bzw. sportlicher Nutzung sowie den Wohnstandorten in der Umgebung und den Erfordernissen des Freiraums und des Naturschutzes zu minimieren. Zu letzterem gehören insbesondere die getroffenen Regelungen zur Erschließung des Gebietes sowie zur Querung der Luhe, die eine Beeinträchtigung des benachbarten FFH- Gebiets ausschließen sollen. Im Einzelnen wird hier auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen.¹⁷

Bleckede stellt mit dem Elbschloss (künftig Biosphaerium) einen Schwerpunkt der Umweltbildung dar. Zur näheren Begründung s. auch 2.1.13.

Zu 2.1 11

Die ländlichen Siedlungen im Kreisgebiet sind durch landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe oder handwerkliche Nutzung in Verbindung mit ländlichem Wohnen geprägt und weisen überwiegend regionaltypische, ländlich geprägte Bauformen und städtebauliche Strukturen auf. Vielfach beherbergen sie darüber hinaus auch Denkmäler ländlicher Baukultur und Denkmalensembles. Diese Strukturen und traditionellen Bauformen sollen erhalten und den geänderten Lebens- und Produktionsbedingungen folgend weiter entwickelt, alte wertvolle Gebäude mit neuem Leben erfüllt werden. Sie sind insbesondere auch Standorte für begonnene, fortzuführende oder neu in Angriff zu nehmende Dorferneuerungsmaßnahmen, was natürlich solche Maßnahmen in Orten ohne diese Entwicklungsaufgabe nicht ausschließt.

Nach dem LROP 1994, auf dem das RROP 2003 im Wesentlichen basierte, war die Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung" ausschließlich in Ordnungsräumen möglich. Die Kategorien "Ordnungsraum und "Ländlicher Raum" sieht das LROP 2008 jedoch nicht mehr vor, die entsprechende Entwicklungsaufgabe kann der Träger der Regionalplanung deshalb nunmehr im gesamten Plangebiet festlegen. Hiervon macht die Fortschreibung Gebrauch, indem für Orte mit ähnlichen

¹⁷ Umweltbericht, a.a.O. S. 45 ff.

strukturellen Gegebenheiten und Entwicklungs- und Erhaltungsperspektiven wie in den bereits bisher in den Ordnungsräumen ausgewiesenen Orten ebenfalls die Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung" festgelegt wird. Neu aufgenommen werden aus diesem Grund die Orte Ahndorf, Diersbüttel, Glüsing, Harmstorf, Köstorf, Marxen am Berge, Raven, Seedorf, Sütthof und Tellmer,

Während Wochenendhausgebiete in unserer Region im Allgemeinen in der jüngeren oder mittleren Generation nicht mehr den gewandelten Trends der Freizeit- und Feriengestaltung entsprechen, wird für Campingplätze eine Bestands- und – so erforderlich – Entwicklungsgarantie raumordnerisch gewährleistet.

Bandartige, in die Landschaft hineinragende Siedlungsstrukturen beeinträchtigen nicht nur das Erscheinungsbild der ländlichen Siedlungen und deren Identität, sie belasten darüber hinaus auch die Freiraumfunktionen und sind ein Negativ-Faktor bei der Attraktivität von Erholungs- und Tourismuslandschaften. Ähnliches gilt für unsensibel gestaltete Ortsränder und fehlende Regelungen über die behutsame, ortstypisch angepasste Einfügung von Neu- und Umbauten. Dies bedeutet keinesfalls ausschließlich historisierende Bauformen, sondern soll durchaus auch überlieferte Bauformen und Gestaltungselemente in eine neue Formensprache übersetzen.

Zu 2.1 12

Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Gemeinden unterhalb der Stufe der zentralen Orte, die wichtige insbesondere öffentliche Infrastruktureinrichtungen aufweisen, die aber z.T. auch die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen oder periodischen Bedarfs gewährleisten. Diesen Orten wird im Zuge der Fortschreibung des RROP die Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“.¹⁸ Sie sind im Einzelnen zeichnerisch und textlich festgelegt.

Grundlage dieser Festlegung ist u.a. der im LROP formulierte Grundsatz, wonach alle Gemeinden für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln sollen¹⁹. Im Landkreis Lüneburg können dies jedoch bei der z.T. sehr geringen Einwohnerzahl nicht alle Gemeinden leisten. Um dem Grundsatz des LROP so gut wie möglich entsprechen und um im Interesse der wohnortnahen Versorgung ein möglichst dichtes Netz an Standorten mit solchen Einrichtungen sichern zu können, werden ausgewählten Orten entsprechende Schwerpunktaufgaben zugewiesen.

Bei der Entscheidung über die Zuweisung dieser Schwerpunktaufgabe wurde die Ausstattung der jeweiligen Orte erfasst und an einem idealtypischen Ausstattungskatalog gemessen²⁰. Berücksichtigt wurden dabei auch insbesondere folgende Aspekte:

¹⁸ Gem. RROP 2003 waren dies Brietlingen, Handorf, Hohnstorf, Kaarßen, Kirchgellersen, Radbruch, Rullstorf, Tripkau und Vögelsen.

¹⁹ LROP 2008, Ziff. 2.3 02, S. 15

²⁰ insb. Kindergarten, Grundschule, medizinische Versorgung, Lebensmittelmarkt, weitere Versorgungseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf

- gewachsene Siedlungsstrukturen,
- vorhandene Standortqualitäten,
- gemeindliche Entwicklungskonzepte,
- Lage im Raum, hier zumutbare Entfernungen zu zentralörtlichen Einrichtungen insbesondere für Ältere und Kinder/Schüler,
- Anbindung an das Netz des ÖPNV,
- Entwicklungsperspektiven sowie
- Entwicklungsabsichten der Raumordnung.

Dabei können diese Kriterien je nach Lage im Raum für die betreffenden Standorte eine unterschiedliche Bedeutung haben. So ist im Fall der Funktionszuweisung für Kaarßen/Tripkau die Lage im Raum zum zugeordneten Grundzentrum Neuhaus und damit die Zumutbarkeit von Entfernungen maßgeblich, während bei Radbruch die gute Anbindung an den Schienenverkehr sowie die Funktionszuweisung im gemeindlichen Entwicklungskonzept von großer Bedeutung sind.

Eine Schlüsselfunktion bei diesem Ausstattungskatalog nehmen Grundschulen und Einrichtungen der Nahversorgung ein, die oftmals auch Kristallisationspunkte für weitere öffentliche und private Einrichtungen darstellen.

Um solche Einrichtungen auf Dauer zu sichern, kann es erforderlich sein – und wäre von den Trägern der Bauleitplanung zu belegen –, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus auszuweisen.

Dadurch kann es an diesen Standorten zu Zuwanderungen kommen, und zwar zumindest kurz- bis mittelfristig weit überwiegend aus anderen Gemeinden und/oder Orten innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen raumordnerisch vertretbar:

- Sie gewährleisten die Tragfähigkeit wichtiger Einrichtungen von herausgehobener Bedeutung, insbesondere der Grundschule mit dem entsprechenden und erforderlichen Bildungsangebot und der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen und periodischen Bedarfs.
- Sie ziehen den zugeordneten oder benachbarten Zentralen Orten kein Potenzial ab, das deren Funktionen gefährden könnte. D.h., ein „ruinöser“ Wettbewerb um Einwohner im Sinne einer schädlichen Umverteilung ist nicht vertretbar. Dadurch würden Leerstandsprobleme nur verlagert und letztlich ineffiziente, hohe z.B. Schülerbeförderungs- und andere Kosten entstehen und viel Verkehr erzeugende Strukturen geschaffen.

Für die Orte Handorf, Rullstorf und Vögelsen, die bisher mit ergänzenden (grundzentralen) Funktionen belegt waren, wird keine Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ festgelegt. Hierfür sprechen im Einzelnen folgende Gründe:

Tabelle 6: Standorte mit ergänzenden Teilfunktionen gem. RROP 2003

Handorf	In der Vergangenheit übermäßig und z.T. raumunverträglich gewachsen, im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick nicht als – über den zentralen Ort Bardowick hinaus – weiterer Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung vorgesehen, Tragfähigkeit der Grundschule kann unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs Wittorf und der in der aktuellen Fassung des F-Plans möglichen Wohnflächenausweisungen auch längerfristig gehalten werden.
Rullstorf	Sehr geringe Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen, (geringe) Entfernung zum Zentralen Ort Scharnebeck zumutbar, Bedarf für Wohnflächenausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus zur notwendigen Stützung von zentralen Einrichtungen nicht gegeben
Vögelsen	Im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick nicht als – über den zentralen Ort Bardowick hinaus – weiterer Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung vorgesehen, Tragfähigkeit der Grundschule kann unter Berücksichtigung der in der aktuellen Entwurfsfassung des F-Plans möglichen Wohnflächenausweisungen auch längerfristig gehalten werden, weitere Wohnflächenausweisung stößt an Kapazitätsgrenzen des Verkehrsnetzes in Richtung Lüneburg.

Die Orte Kaarßen und Tripkau spielen aufgrund der äußerst geringen Siedlungsdichte und der besonders prekären demografischen Entwicklung eine Sonderrolle. Sie sollen deshalb die Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ zugewiesen bekommen, auch wenn sie diese nicht in dem Umfang besitzen, wie es nach dem genannten Ausstattungskatalog erforderlich wäre. Ausschlag gebend war hier, dass eine Entfernung von 13 km (Kaarßen – Neuhaus) bzw. 18 km (Tripkau – Neuhaus) insbesondere kleineren Kindern und älteren Menschen nicht zugemutet werden sollen. Diese beiden Orte sind aber als „Doppelstandort“ zu verstehen, die die entscheidenden Versorgungseinrichtungen (Kindergarten, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten) nicht jeder für sich allein erfüllen oder erfüllen können, sondern nur gemeinsam in gegenseitiger Ergänzung. Eine Abstimmung untereinander bzw. auf der Ebene der politischen Gemeinde ist daher zwingend.

Ist ein Ort nicht als solcher mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ festgelegt, bedeutet dies keineswegs ein Präjudiz dafür, bestimmte – insbesondere öffentliche – Einrichtungen der Infrastruktur nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Auch bleiben die Baulandausweisungen in den kommunalen Flächennutzungsplänen unberührt, und zwar auch dann, wenn diese noch nicht rechtswirksam, jedoch bereits raumordnerisch abgestimmt sind.

Zu 2.1 13

Das Biosphaerium im Elbschloss Bleckede mit seinem Informationszentrum sowie dem künftigen Aquarium mit Biberfreianlage vermittelt auf anschauliche Weise den Besuchern die ökologischen Zusammenhänge des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue. Es hat damit nicht nur eine touristische Bedeutung, sondern stellt den wesentlichen Schwerpunkt der Umweltbildung im Bereich dieses Großschutzgebietes dar.

Neben der überörtlichen kreisweiten Bedeutung auf dem Gebiet des Tourismus hat sich bereits und wird sich Amelinghausen zukünftig nach den dort vorliegenden Entwicklungskonzepten im immer mehr an Bedeutung erlangenden Sektor der Angebote für das Leben und Wohnen im Alter profilieren, nicht zuletzt wegen der naturräumlichen Standortvoraussetzungen, aber auch der aufgrund der touristischen Bedeutung vorhandenen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die den Standort nicht nur für Familien, sondern auch für ältere Menschen attraktiv machen. Diese vorhandenen und noch zu entwickelnden Funktionen sollen deshalb durch die Zuweisung der entsprechenden Entwicklungsaufgabe unterstützt werden.

Für die bisherige Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Echem eröffnet sich die Perspektive einer überregionalen Einrichtung für die landwirtschaftliche Bildung und Forschung.

Die Jugendhilfeeinrichtung Bockum hat sich organisch seit vielen Jahren zu einer überörtlich bedeutenden anerkannten Einrichtung für junge behinderte Menschen entwickelt, die dort mit fachkundiger Betreuung eine Lebens- und Arbeitsperspektive vermittelt bekommen. Diese Einrichtung gilt es durch die getroffene Zielfestlegung raumordnerisch zu sichern und ihr eine Entwicklungsperspektive zu ermöglichen.

Der Standort Reinstorf ist seit längerem ein Tagungsstandort, der in seiner Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht. Ähnliches gilt für den Standort Gut Thansen (Gemeinde Soderstorf), der in den letzten Jahren zu einem Seminar- und Veranstaltungszentrum ausgebaut worden ist.

All diese Potenziale gilt es raumordnerisch zu sichern und zu unterstützen, insbesondere deshalb, um auch kleineren Gemeinden bzw. einzelnen Standorten entsprechend ihrer jeweiligen „Begabungen“ und Profile Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen, die eine Strahlkraft auf den gesamten Landkreis oder große Teile davon entfalten können.

Zu 2.1 14

Auch bisher schon galt, abgeleitet aus dem LROP 1994, für Orte unterhalb der Stufe eines Grundzentrums und ohne vorhandene oder geplante zentralörtliche Funktionen der Grundsatz der Eigenentwicklung. Um allen Trägern der räumlichen Planung jedoch ein höheres Maß an Transparenz und Bestimmtheit zu

ermöglichen, soll dieser Grundsatz nunmehr präzisiert werden. Auch sprechen seit dem Inkrafttreten des RROP 2003 eingetretene veränderte Rahmenbedingungen dafür, dieses Instrument deutlicher herauszustellen, so z.B.:

- die demografische, aber auch Entwicklung der öffentlichen Haushalte oder
- der bereits eingetretene oder zu befürchtende Verfall von Immobilienwerten oder
- die Notwendigkeit, die Daseinsvorsorge in den dünner besiedelten, von Bevölkerungsrückgang betroffenen Kreisteilen aufrecht zu erhalten.

Auch künftig soll in den betreffenden Orten noch eine nennenswerte Siedlungsentwicklung möglich bleiben, dies insbesondere deshalb, weil das grundgesetzlich und planungsrechtlich verbürgte Prinzip der gemeindlichen Planungshoheit anerkannt bleiben soll und muss.

Die Siedlungsentwicklung kann sich zukünftig im Wesentlichen speisen aus dem Bedarf, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, den steigenden Wohnansprüchen und damit verbunden sinkenden Haushaltsgößen ergibt. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung wird jedoch nach der zu Grunde zu legenden Prognose im Allgemeinen – je nach Teilraum unterschiedlich – vielfach negativ verlaufen. Inwieweit sich dennoch ein Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten für die nachwachsende Generation der Ortsansässigen ergibt, ist im Rahmen der Änderung oder Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen jeweils spezifisch nachzuweisen²¹.

Dabei gilt es – stärker als bisher ohnehin schon bei etlichen Gemeinden üblich – die bestehenden Potenziale der Innenentwicklung zu erfassen und zu berücksichtigen. Hierzu gehören nicht nur Baulücken im engeren Sinn, sondern auch Gebäude, die stark unterausgenutzt sind, bei denen im jeweiligen Planungszeitraum aber wieder mit einer stärkeren Nutzung gerechnet werden kann. Auch sind Möglichkeiten der Nachverdichtung von Grundstücken mit sehr niedriger Grundflächenzahl intensiver zu prüfen. Eine solche Nachverdichtung ist vielfach möglich, ohne dorftypische Strukturen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gezielte Zuwanderung in nicht-zentrale Orte hinein, die keine oder nur vereinzelte Versorgungsfunktionen beherbergen, ist raumordnerisch nicht erwünscht. Dies kann angesichts der demografischen Entwicklung, bei der es nur noch wenig Zuwachs zu verteilen gibt, in aller Regel nur auf Kosten von zentralen Orten geschehen und würde deren Funktionsfähigkeit und damit das gesamte Raumgefüge des Landkreises gefährden mit entsprechenden Folgen wie

- "Wegbrechen" einzelner zentralörtlicher Funktionen, insbesondere solcher, deren Tragfähigkeit sich nach marktwirtschaftlichen Gegebenheiten richtet (z.B. Einzelhandelsbetriebe),

²¹ i.R. der Flächennutzungsplanung nachvollziehbare überschlägige Angaben i.S. von Plausibilitäten über Baulücken, aktuelle und im Planungszeitraum voraussichtlich zu erwartende Leerstände und frei werdende Immobilien, verfügbare Potenziale der siedlungsspezifisch verträglichen Nachverdichtung

- dadurch bedingt zunehmende Fahrten insbesondere mit dem Pkw, um nun weiter entfernt liegende Einrichtungen aufsuchen zu können mit entsprechenden negativen Folgen für Umwelt und Klima,
- Zersiedelung des Raumes mit nachteiligen Auswirkungen auf Freiraum, Naherholung und Tourismus.

Dies heißt aber natürlich nicht, diese Orte für Auswärtige sozusagen zu „sperren“, denn sollten Siedlungsflächen von Ortsansässigen und deren Nachkommen nicht in Anspruch genommen werden, stehen diese selbstverständlich auch Auswärtigen zur Verfügung.

Eingeführt wird im Übrigen eine "Bagatellgrenze", bis zu der Wohnflächenausweisungen raumordnerisch unbedenklich sind. Dies erhöht den Gemeinden zum einen den Spielraum für planerische Entscheidungen, zum anderen entspricht dies dem Grundsatz der Planungsökonomie.

Zu 2.1 15

Bei der Konzentration der Siedlungsentwicklung nehmen die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnstätten“ eine herausgehobene Stellung ein. Es handelt sich dabei – unverändert - um Lüneburg, Adendorf, Bardowick und Reppenstedt. Diese Orte sind auch aufgrund ihrer guten Infrastruktur und der Lage besonders geeignet, in gewissem Umfang eine Entlastungsfunktion für den weiterhin bestehenden Siedlungsdruck der Hansestadt Lüneburg zu erfüllen. Aufgrund ihres begrenzten Stadtgebietes, der vielfach konkurrierenden Nutzungsansprüche auf Teilflächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung nicht in Betracht kommen, wird es weiterhin in gewissem Umfang wie in ähnlich strukturierten verdichteten Räumen üblich eine Stadt-Umlandwanderung geben.

Zur Verringerung von insbesondere verkehrsbedingten Umweltbelastungen und klimaschädlichen Gasen und um Verkehr überhaupt zu vermeiden, soll diese Entwicklung jedoch auf Standorte mit entsprechender Infrastruktur und guten Anbindungen an das Netz des ÖPNV gelenkt werden. Denn an Standorten mit einem qualifizierten schienengebundenen ÖPNV besteht aufgrund des attraktiven Angebots an Bahnverbindungen in die Orte mit einer hohen Konzentration an Arbeitsstätten – durch Erfahrungen und Entwicklungen auch in unserer Region belegt – die Erwartung, dass ein erheblicher Prozentsatz der Pendlerbeziehungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsmittel Bahn abgewickelt wird.

Das neue LROP ermöglicht den Trägern der Regionalplanung, über die bisherigen hinaus weitere, den Besonderheiten der Region entsprechende Schwerpunkt- bzw. Entwicklungsaufgaben zu definieren und festzulegen, ausgehend von dem Grundansatz der Landesplanung, den Regionen mehr Spielraum in der Ausgestaltung eigener Ziele einzuräumen.

Für die Teilregion Oberzentrum Lüneburg mit Umland stehen Entwicklungsziele im Vordergrund, die die bereits vorhandene starke Stellung innerhalb der Metropolregion Hamburg erhalten und weiter ausbauen und die Impulse erzeugen, die auf den gesamten Landkreis Lüneburg und darüber hinaus ausstrahlen.

Für das Oberzentrum Lüneburg bedeutet dies neben der Beibehaltung der bestehenden Schwerpunktaufgaben:

- Erhaltung und Stärkung der oberzentralen Funktionen in zeitgemäßer und zukunftsfähiger Binnendifferenzierung
- Erhaltung und Stärkung des Hochschulstandorts durch die Schwerpunktaufgabe „Wissenschaftliche Forschung und Lehre“
- Erhaltung und Stärkung der gewerblichen Wirtschaft – wie bisher - durch die Schwerpunktaufgabe „Arbeitsstätten“ sowie – neu - die Darstellung des Logistikstandortes Lüneburg-Ost
- wie bisher Sicherung der Attraktivität als Wohnstandort durch die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“.

Die Leuphana Universität Lüneburg sowie bestehende und weiter zu entwickelnde ergänzende Lehr- und Forschungsreinrichtungen sind für Lüneburg und die gesamte Region von zentraler Bedeutung, sie stellen einen außerordentlich wichtigen Entwicklungsimpuls dar und sollen deshalb raumordnerisch unterstützt und besonders herausgestellt werden. Diese Einrichtungen haben nicht nur für den (Teil-) Arbeitsmarkt hoch qualifizierter Arbeitsplätze eine herausragende Bedeutung und sind Kristallisationspunkte für die Ansiedelung weiterer Unternehmen der Dienstleistungsbranche oder wichtig für den Wissenstransfer zu gewerblichen Unternehmen. Studien- und Arbeitsplätze erhalten und stärken darüber hinaus ganz wesentlich die hochwertige und vielfältige Angebotsstruktur auf dem kulturellen und gastronomischen Sektor.

Diese erzeugen damit gemeinsam mit den übrigen weichen Standortfaktoren wie historisches Stadtbild oder wertvolle Freiraumstrukturen wesentliche Attraktivitätsmerkmale für anzuwerbende „kreative Köpfe“, ein immer wichtiger werdendes Erfordernis im Standortwettbewerb von Städten und Regionen.

Dem gegenüber handelt es sich bei der raumordnerischen Absicherung und Stärkung des Logistikstandortes Lüneburg-Ost um einen eher „klassischen“ Standortfaktor. Die herausragende Verkehrsanbindung durch alle drei Verkehrsträger Straße/Autobahn, Schiene und Binnenschiff schafft Chancen für die Ansiedlung nicht nur des transportaffinen Gewerbes, sondern ausgehend davon die Erzeugung und Festigung von Wertschöpfungsketten (weiterverarbeitendes Gewerbe).

Zu 2.1 16 - 19

1. Zur laufenden Überwachung der Luftschadstoffbelastung ist das "Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN)" errichtet worden. Es wurde 1978 in Betrieb

genommen, mit Abschluss des Jahres 1997 kann ein Messzeitraum von 20 Jahren lückenlos dokumentiert werden. Begonnen wurde mit den Messungen in den drei Schwerpunktregionen Hannover, Braunschweig und Nordenham, zu denen in den Folgejahren die Gebiete Oker/Harlingerode, Emden und Wilhelmshaven dazu kamen. Ende der 80er Jahre wurde mit der Konzipierung und dem Aufbau einer flächendeckenden Immissionsüberwachung für Niedersachsen begonnen und mit der jetzt erreichten Platzierung der Stationen weitgehend erreicht.

Das Überwachungssystem hat sich bewährt. Die Messdaten werden laufend ausgewertet und den zuständigen Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt. Zusammenfassende Ergebnisse werden als Monats- und Jahresberichte veröffentlicht. Daneben gibt das NLÖ Sonderberichte des LÜN heraus.

Die Schwerpunkte der Luftgüteüberwachung haben sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Die Luftschadstoffbelastungen durch die klassischen Massenschadstoffe Schwefeldioxid und Staub sind in den 90er Jahren bedingt durch immissionsmindernde Maßnahmen an den stationären Quellen und durch die Auswirkungen der deutschen Wiedervereinigung zurückgegangen.

Neue Probleme verursachen hingegen die kraftfahrzeugspezifischen Luftschadstoffe mit den kanzerogenen Komponenten Benzol und Ruß. Auch das bodennahe Ozon im Kontext mit den Vorläuferstoffen Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen gehören zu dieser Fragestellung. Hier ist erst in den letzten Jahren ein leichter Rückgang der Belastungssituationen zu beobachten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben der lufthygienischen Überwachung sind folgende:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 40 a BImSchG ("Ozongesetz")
- 1. BImSchVwV (TA Luft)
- 4. BImSchVwV
- 22. BImSchV
- 23. BImSchV
- 5 EU-Richtlinien
- Entwürfe der Tochterrichtlinien für die einzelnen Luftschadstoffe.

2. Auf der Grundlage des durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geschaffenen Auftrages, Lärmschutzmaßnahmen beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen durchzuführen, hat die Bundesregierung die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 erlassen. Danach sind bei der Ermittlung des Umfanges und der Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen (Vorsorge) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen Immissionsgrenzwerte von 57 (Tag)/47 (Nacht) dB(A), in reinen und allgemeinen Wohngebieten

und Kleinsiedlungsgebieten 59/49 dB(A), in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten von 69/59 dB(A) zu Grunde zu legen.

An die Vorsorge-Grenzwerte ist der Landkreis beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen von Kreisstraßen im Rahmen der Planfeststellung gebunden.

3. Der letzte Satz des Absatzes 02 gilt nicht für Einzelvorhaben, sondern für die Schaffung neuer Wohngebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
4. Entsprechend den vom BMU herausgegebenen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 13.01.1989 führt der Landkreis Lüneburg in der Umgebung des Kernkraftwerkes Krümmel, und zwar in der Mittelzone und in der Außenzone des Kernkraftwerkes, Messungen auf dem Lande und Probeentnahmen durch. In der Zentralzone hat der Betreiber der kerntechnischen Anlage Messungen durchzuführen. Damit der Landkreis diese Aufgaben erfüllen kann, sind zwei Strahlenmessfahrzeuge mit dem erforderlichen Gerät beschafft worden. Durch entsprechende Ausbildung der Messtrupps an diesen Fahrzeugen ist sichergestellt, dass die Messungen sachgemäß durchgeführt werden können. Zur Erläuterung sei angemerkt, dass die Zentralzone die kerntechnische Anlage in einem Umkreis von 2 km, die Mittelzone mit einem Radius von etwa 10 km und die Außenzone mit einem Radius bis etwa 25 km umschließt.

Zu 2.1 20 und 21

Ähnlich wie bei der Entwicklung von Zentralen Orten und der Steuerung der Wohnsiedlungstätigkeit wird auch dem Konzept der Steuerung von Gewerbe- und Industriestandorten das Prinzip der dezentralen Konzentration mit einer hierarchischen Abstufung in der Bedeutung von gewerblichen Standorten im Kreisgebiet zugrunde gelegt. Gründe für eine solche Abstufung sind

- die Ausnutzung von Standort- und Agglomerationsvorteilen und damit die Erhöhung der Attraktivität für ansiedlungswillige Unternehmen und Arbeitnehmer,
- die Minimierung von Freiraumbeanspruchung und –beeinträchtigung,
- die Minimierung von Lärm- und Verkehrsbelastungen durch Bündelung und Zusammenfassung von Verkehrsquellen,
- die günstige Zuordnung von Gewerbegebieten zu Verkehrsträgern.

Kriterien für die höchste Kategorie der überregional bedeutsamen Standorte sind, gestützt insbesondere auch auf das Konzept der W.LG.²² das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg

²² Kreisentwicklungskonzept - Gewerbeflächenentwicklung; W.LG, Lüneburg Februar 2008

(GEFEK)²³ aber auch, sofern hierzu Aussagen enthaltend, Entwicklungskonzepte der Gemeinden und Samtgemeinden, Standorte mit einer besonders hochwertigen Lage und/oder einer Anbindung an unterschiedliche Arten von Transportwegen, nämlich:

- Lüneburg Bilmer Berg (BAB geplant, Bundesstraße, Schiene und Wasserstraße, Lage an der Entwicklungsachse Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Hannover
- Lüneburg Nord (BAB und Schiene), Lage an der Entwicklungsachse Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Hannover),
- Bardowick/Wittorfer Heide (Autobahnnähe, Bundesstraße, Lage an der Entwicklungsachse Hamburg-Lüneburg-Uelzen-Hannover/Braunschweig),
- Vastorf (Straße, Schiene, Autobahnnähe, Lage nahe der Entwicklungsachse Hamburg-Lüneburg-Uelzen- Braunschweig),
- Embsen/Melbeck (Ostumgehung Lüneburg als leistungsfähige Straße, Gleisanschluss).

Maßgeblich für die Einstufung in die nächste Kategorie der überörtlichen Gewerbe- und Industriestandorte sind das deutlich über das Einzugsgebiet des Standortes hinausgehende Herkunftsgebiet der dort tätigen Arbeitskräfte, die Größe der Gebiete sowie Größe und Bedeutung der ansässigen Unternehmen.

Es handelt sich dabei um die bisher festgelegten Standorte Bleckede, Dahlenburg, Neuhaus und Scharnebeck, ergänzt um die Standorte Amelinghausen und Neetze. Neuhaus stellt insofern einen Sonderfall dar, als hier insbesondere der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht. Ziel ist es, in diesem wirtschaftlich benachteiligten Raum die Notwendigkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, raumordnerisch zu unterstützen.

Eine Besonderheit stellt das Gewerbe- und Industriegebiet Embsen/Melbeck dar. Aufgrund seiner geschichtlichen Entwicklung haben sich hier Gebäudestrukturen erhalten, die sich für eine gewerblich orientierte touristische Nutzung mit Affinität zu Industriekultur und Technik eignen. Solche Nutzungen stellen im Allgemeinen keinen Nutzungskonflikt zur üblichen gewerblichen Nutzung dar bzw. etwaige Konflikte können durch gemeindliche Bauleitplanung gelöst werden, ohne dass die „klassischen“ gewerblichen Betriebe in ihrer Tätigkeit und Entwicklung eingeschränkt werden. Sie sind daher raumordnerisch mit der Schwerpunktaufgabe „Arbeitsstätten“ vereinbar, zumal auch solche Einrichtungen Arbeitsplätze schaffen.

Es muss betont werden, dass auch die übrigen Gewerbegebiete raumordnerisch nicht nur eine Bestands-, sondern auch eine Entwicklungsgarantie haben. Das bedeutet, dass je nach Erfordernis die Sicherung, die Erweiterung oder die Ergänzung durch Betriebe der jeweiligen Wertschöpfungskette durch die raumordnerischen Ziele unterstützt werden. Dies gilt besonders auch für die im Einzelfall notwendige Lösung von Nutzungskonflikten unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Erfordernisse.

²³ Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg, Lübeck, Dortmund 2010 (noch unveröffentlicht)

Zu 2.1 22

Der Landkreis Lüneburg weist drei sich wesentlich unterscheidende Landschafts- bzw. Stadträume auf, die für den Tourismus für jeweils unterschiedliche Schwerpunkte relevant sind:

- Die Lüneburger Heide mit den Schwerpunkten naturorientierter sowie Aktiv-, Gesundheits- und Erlebnistourismus,
- die Elbtalaue, in der das Naturerleben und der wasserorientierte Tourismus im Vordergrund stehen und
- die Hansestadt Lüneburg mit dem Schwerpunkt des Städte-, Kultur- und Kongresstourismus.

Die Hansestadt Lüneburg wird im Bereich Städtetourismus weiter an Bedeutung gewinnen, nicht zuletzt auch durch die inzwischen getätigten Investitionen in entsprechende Einrichtungen. Einen weiteren herausragenden Fremdenverkehrsschwerpunkt stellt die Samtgemeinde Amelinghausen dar, was durch die jährlich zu registrierenden Übernachtungszahlen und Besucherzahlen bei entsprechenden Veranstaltungen zu belegen ist. Wichtige Aufbauleistungen wurden bereits geleistet und sind noch zu leisten von den Gemeinden/Samtgemeinden, die Anteil an der Elbtalaue haben. Das 1997 von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" kann einen hervorragenden Ansatz zur Förderung des Fremdenverkehrs bieten.

Trotz unterschiedlicher Strukturen müssen die touristischen Attraktionen gemeinsam präsentiert werden. In den letzten Jahren konnten deutliche Erfolge in der Vermarktung, der Zahl der Gästeübernachtungen und den Umsätzen in diesem für die Region zunehmend wichtiger werden Bereich erzielt werden. Weitere Erfolge und die Nachhaltigkeit der Bemühungen hängen wesentlich davon ab, wie es gelingt, noch stärker teilregionsbezogen, interkommunal und auch innerhalb der Metropolregion zu kooperieren, Angebote zu vernetzen und auf die spezifischen, sich wandelnden Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen und Generationen auszurichten.

Grundlagen für die raumordnerische Konzeption des Tourismus sind:

- für die Lüneburger Heide das REK der Naturparkregion Lüneburger Heide sowie das Rahmenkonzept zur Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide,
- für die Elbtalaue das Konzept der Metropolregion Hamburg "Erholungsraum Elbe",
- das Kreisentwicklungskonzept 2007.

Letzteres fordert, im Bereich des Tourismus sowohl Handlungsfelder für regionale als auch internationale Quellmärkte stärker zu bearbeiten. Ähnlich wie in den Zielfeldern „Wohn-Siedlungsentwicklung“ und „gewerbliche Entwicklung“ liegt auch der Festlegung von besucherintensiven „Entwicklungsaufgaben Tourismus“ oder der Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten das Prinzip der dezentralen Konzentration zugrunde.

Während sich die Gründe für dieses Konzept z.T. ähneln (Bündelungseffekte, Konzentration von damit einher gehenden Belastungen von Umwelt und Landschaft mit der Folge, dass die übrigen Bereiche weitestgehend geschont werden können), spielen für die Auswahl der Standorte Standortvorteile und jeweilige „Begabungen“ eine besondere Rolle.

Die gebündelte Festlegung von besucherintensiven Standorten schließt darüber hinaus gehende Standorte im Einzelfall nicht aus, sollte aufgrund privater Initiative ein überzeugendes Konzept zur Bereicherung des Tourismus und zur nachhaltigen unmittelbaren oder mittelbaren Schaffung von Arbeitsplätzen vorgelegt werden. Ein solches Vorhaben wäre im Einzelfall auf die Raumverträglichkeit hin zu prüfen und ist als Ausnahme grundsätzlich dann möglich, wenn andere zeichnerische und/oder textliche Ziele einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen und die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Erfahrungen und entsprechende Erfolge in anderen Regionen, so insbesondere in Süddeutschland oder im europäischen Ausland belegen, dass nicht nur intakte Landschafts-, sondern damit eng verwobene bauliche und Siedlungsstrukturen von Besuchern zunehmend nicht nur geschätzt, sondern auch für sehr bedeutsam bei der Wahl der Urlaubsortes oder der Wiederkehr angesehen werden.

Hier gilt es, bei den Akteuren, auch bei den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden mehr Sensibilität zu erreichen und ins Bewusstsein zu rufen, dass mit einer guten Baukultur nicht nur die Identität der Bewohner mit dem Wohnumfeld gewahrt, sondern eben gerade auch die wirtschaftlichen Erfolge gestärkt werden können, wenn Gäste sich in der Region in einem gut gestalteten und erhaltenen Orts- und Landschaftsbild wohlfühlen und gern wieder kommen oder für positive Mund-zu-Mund-Propaganda sorgen. Durch die gewählten Grundsätze sollen daher Städte und Gemeinden insbesondere in den touristisch bedeutsamen Teilräumen des Landkreises ermuntert werden, im Rahmen von Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen eine solche tourismusfördernde Baukultur zu unterstützen.

Dabei bleibt es selbstverständlich den Städten und Gemeinden überlassen, wie und in welcher Detaillierung sie solche Örtlichen Bauvorschriften oder Gestaltungssatzungen erlassen. Insofern bleibt der kommunalen Planungshoheit ein ausreichender Gestaltungsspielraum. Einen solchen Grundsatz im Rahmen des RROP festzulegen, ist daher im Spannungsfeld zwischen übergeordneter und kommunaler Planung gerechtfertigt, und der Eingriff ist nicht unverhältnismäßig. Bei der Förderung des Tourismus handelt es sich um einen überörtlichen Belang, der im Interesse des gesamten Kreisgebietes ist. Auch geht es darum, für gleiche oder ähnliche Erfordernisse der Tourismusförderung und hier im Besonderen der Baukultur als wesentlichem Element für eine erfolgreiche Positionierung der Region im Tourismus gleiche oder ähnliche Maßstäbe vorzugeben. Sozusagen „absolute“ Baufreiheit im Hinblick auf Gestaltung kann dann in einer verschärften Konkurrenz der Gemeinden um Bauwillige kein Argument für letztere sein, in andere Gemeinden mit Tourismusfunktion „abzuwandern“, in denen keinerlei örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Zu 2.1 23

Die gewerbliche Schifffahrt auf der Ilmenau ist in den letzten Jahren bedeutungslos geworden. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung strebt deshalb an, wegen des großen Unterhaltungsaufwands die Eigenschaft als Bundeswasserstraße aufzugeben. Dies würde in der Folge den Bestrebungen des Naturschutzes entgegen kommen, die Ilmenau wieder in einen naturnäheren Zustand zurück zu führen.

Auf der anderen Seite strebt der Landkreis Lüneburg an, aus touristischen Gründen, anknüpfend an die historische Bedeutung als einstmaligem Schifffahrtsweg für den Salztransport, die Schiffbarkeit zu erhalten. Dies ist in dem Rahmen möglich, der sich aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des WHG und des NWG für die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben.

Um diesen Zielkonflikt näher zu beleuchten und ggf. zu lösen, wird z.Z. eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese soll die Wirtschaftlichkeit weiterer Unterhaltungsmaßnahmen erkunden.

Bei der anzustrebenden Schaffung bzw. Verbesserung der wassertechnischen Infrastruktur an Elbe und Elbe-Seiten-Kanal müssen die in der Grundsatz-Festlegung genannten, dazu teilweise im Konflikt stehenden Belange bestmöglich miteinander in Einklang gebracht werden.

Zu 2.1 24

s. Begründung zu 2.1.22

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

Zu 2.2 01

Der Standort des Oberzentrums (Hansestadt Lüneburg) ist aus dem LROP zu übernehmen.

Zu 2.2 02

Das neue LROP ermächtigt die Träger der Regionalplanung nun ausdrücklich, an ausgewählten Standorten im Einzelfall mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen (2.2 01).

Hiervon macht nach sorgfältiger Überlegung und Abwägung raumordnerischer Gesichtspunkte untereinander die vorliegende Fortschreibung Gebrauch. Als Ergebnis dieser Überlegungen erhält nun Bleckede mit dem Ortsteil Bleckede mittelzentrale Teilfunktionen.

Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Bleckede nimmt bereits jetzt eine über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebietes hinausgehende überörtliche Funktionen für große Teile des östlichen Kreisgebietes wahr, so im Bereich der schulischen Versorgung (Gymnasium), des Einzelhandels (zentraler Versorgungsbereich Bleckede mit differenziertem Angebot an Gütern des längerfristigen Bedarfs) oder der Jugend- und Altenpflege. Genannt sei hier beispielhaft das Albert-Schweitzer-Werk mit seiner deutlich überörtlichen Bedeutung.
- Der Standort Bleckede ist aber auch in besonderem Maße dazu geeignet, einen Kristallisationspunkt für die Stärkung bestehender Funktionen und die Schaffung ggf. weiterer Einrichtungen im Rahmen der festgelegten mittelzentralen Funktionen darzustellen.
- Die Bündelung der Kräfte und dadurch ausgelöste Entwicklungsimpulse sollen dazu beitragen, wirtschaftliche Schwächen des östlichen Kreisgebietes abzumildern. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben oder dort hinzuziehen.
- Vorhandene mittelzentrale Funktionen sorgen dafür, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bewohner Bleckedes und des mittelzentralen Einzugsbereiches – dies sind darüber hinaus die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinde Dahlenburg – in zumutbarer Entfernung erreicht werden können. Darüber hinaus tragen weniger und kürzere meist mit dem Pkw zurückgelegte Fahrten erheblich zur Einsparung von CO² und damit zum Klimaschutz bei.

Die Gemeinde Adendorf und der Flecken Bardowick sind aufgrund ihrer räumlichen Lage in einer besonderen Situation:

- Sie gehören zur Agglomeration Lüneburg und sind funktional und/oder städtebaulich trotz ihrer Eigenständigkeit eng mit der Stadt Lüneburg verwoben, alle drei Gemeinden gehören gemeinsam mit weiteren Siedlungsgebieten im Umfeld von Lüneburg zu einem so genannten „Verflechtungsraum“, in dem sich verschiedene auch über das Gemeindegebiet hinausgehende Funktionen standörtlich je nach den besonderen Standortanforderungen oder historisch gewachsen ergänzen.
- Sie sind geprägt durch einzelne herausragende Anlagen und Einrichtungen im Bereich von Daseinsvorsorge und Sport/Freizeit, die der gesamten Agglomeration Lüneburg oder großen Teilen davon dienen und von den Standortanforderungen oder der Erreichbarkeit her nicht zwingend innenstadtnah oder stadtgebiets-orientiert sind. Solche Einrichtungen sind weniger distanzempfindlich. Ein Beispiel hierfür ist das Eissportstadion Adendorf. Dies schließt aus raumordnerischen Gründen die Ansiedlung von Fachärzten in den übrigen Grundzentren nicht aus.

- Es handelt sich dabei auch um Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit über die Gemeindegebiete von Adendorf und Bardowick hinausgehender Bedeutung, die nicht alternativ in Bardowick oder Adendorf vorhanden sind, sondern ähnliche Einrichtungen in der Hansestadt Lüneburg ergänzen (so z.B. Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung).
- Weitere Einrichtungen ähnlicher Art ohne zentralörtlichen Bezug, insbesondere solche mit großem Flächenbedarf und/oder hohem Pkw- Verkehrsaufkommen sind an bezogen auf die Innenstadt Lüneburg peripheren Standorten im Einzelfall nach enger Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg und mit der Stadt Winsen sowie im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde in den zentralen Siedlungsgebieten von Adendorf und Bardowick denkbar.

Aus den genannten Gründen ist es deshalb raumordnerisch geboten, diese vorhandenen überörtlichen Funktionen dadurch zu bekräftigen, dass Adendorf und Bardowick entsprechende über das Gemeindegebiet hinausgehende Entwicklungsaufgaben zugewiesen werden.

Die in Satz 2 getroffenen Festlegungen ermöglichen darüber hinaus, um ggf. flexibel auf gewandelte Bedürfnisse oder Standortanforderungen reagieren zu können, im Einzelfall weitere Einrichtungen überörtlicher Art an den Standorten Adendorf und Bardowick, die u. U. eine Bedeutung für die gesamte Agglomeration Lüneburg haben können. Solche Einrichtungen stehen dann aber unter dem Vorbehalt, dass sie keine erheblichen verkehrlichen Probleme hervorrufen oder verschärfen. Dies ist im Einzelfall nachvollziehbar darzulegen, und es gilt hier ein besonderes Abstimmungsgebot. Diese o. g. ausdrücklich festgelegten sowie ggf. weitere überörtlich wirkende Funktionen im Einzelfall können durch einen Kooperationsverbund gesichert, entwickelt und standörtlich sowie planungsrechtlich näher ausgestaltet werden. Der Kooperationsverbund spiegelt die bestehenden funktionalen Verflechtungen in diesem Raum wider und schafft die **raumordnerischen** Voraussetzungen, diese ggf. weiter zu entwickeln. Der in Satz 4 festgelegte Grundsatz bietet den drei genannten Gebietskörperschaften ein solches Instrument in Form einer vertraglichen Vereinbarung an. Eine **Verpflichtung** hierzu besteht allerdings nicht.

Zu 2.2 03

Die Festlegung der Zentralen Orte erfolgt nach dem LROP 2008 standortbezogen, d.h. bezogen auf Orte und nicht bezogen auf Gemeinden. Im RROP sind nach den Vorgaben des LROP die Standorte von Grundzentren festzulegen.

Einzugsbereiche der Standorte mit grundzentraler Bedeutung sollten nach den Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung eine Bevölkerung von mindestens 5.000 Einwohnern umfassen.

Die Grundzentren sind unverändert aus dem RROP 2003 übernommen, jedoch in Einzelfällen der Klarheit halber ortsbezogen festgelegt worden. Innerhalb von Gemeinden bzw. Samtgemeinden mit großer Flächenausdehnung sind aber auch mehrere Standorte von zentralörtlicher Bedeutung denkbar.

Grundsätzlich ist daher wie bisher der Hauptort der Samt- bzw. Einheitsgemeinde als einziger Standort als Grundzentrum definiert worden. Lediglich in der Samtgemeinde Ostheide sind mit den Standorten Barendorf und Neetze zwei Grundzentren vorhanden. Wegen der engen Verflechtungen sowohl im Bereich Wohnen als auch Arbeiten wurden im Bereich der Samtgemeinde Ilmenau als Standorte für ein Grundzentrum Embsen und Melbeck festgelegt. Die beiden Orte erfüllen ihre zentralörtlichen Aufgaben allerdings nicht jeder für sich allein, sondern in funktionaler Differenzierung. Nach dem LROP 2008 sind die Zentralen Orte mit ihren zentralen Siedlungsgebieten räumlich näher festzulegen. Für das RROP für den Landkreis Lüneburg gilt dies demnach für die Grundzentren, das Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede sowie für das Oberzentrum Lüneburg.

Dabei muss sich die Festlegung des jeweiligen Grundzentrums zum einen auf bestimmte Orte innerhalb der betreffenden Gemeinde beziehen. Dies ist deshalb immer dann geschehen, wenn es in einer Gemeinde mehrere Orte gibt.

Zum anderen gibt das LROP vor (dortiger Gliederungspunkt 2.2 02), dass für die Zentralen Orte im Regionalplan die zentralen Siedlungsgebiete zu definieren sind. Dies kann sowohl zeichnerisch als auch textlich geschehen. Die aktuelle Fortschreibung hat sich für eine verbale Definition entschieden, die orientiert ist an den Baugebiets-Darstellungen der kommunalen Flächennutzungspläne in deren jeweiligen Fassungen. Dies ermöglicht den Kommunen einen größeren planerischen Freiraum als eine - starre - zeichnerische Festlegung, denn das zentrale Siedlungsgebiet passt sich in seinem Umfang den jeweiligen Baugebiets- Darstellungen im Flächennutzungsplan an. Bei einer zeichnerischen Festlegung müsste das RROP entweder bei der Neuaufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen geändert werden (mit einem entsprechend großen Aufwand), oder aber die neuen Darstellungen des Flächennutzungsplans wären mit dem zentralen Siedlungsgebiet nicht mehr deckungsgleich. Letzteres wäre jedoch nicht zweckmäßig und nicht zielführend.

Planungsrechtlich auch ohne entsprechende Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan zulässige kleinere Arrondierungen i.S. von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 oder Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind nicht raumrelevant und bleiben daher aufgrund ihres Maßstabs und Umfangs von der Festlegung von Siedlungsbereichen unberührt.

In aller Regel stehen gewerbliche Bauflächen in den Zentralen Orten in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit Wohn- oder Mischbauflächen. Wo dies im Einzelfall davon abweicht, sollen gewerbliche Bauflächen dennoch in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen werden, denn gerade diese Gewerbegebiete stärken aufgrund ihrer Standortvorteile in besonderer Weise die Attraktivität der beiden Grundzentren als bedeutendem Arbeitsmarkt-Standort und es entspricht dem raumordnerischen Grundsatz, gewerbliche Potenziale konzentriert zu nutzen und zu stärken. Die räumliche Separierung steht dem nicht entgegen, vielmehr trägt sie entscheidend dazu bei, Immissionskonflikte zu minimieren (vgl. hierzu auch 2.1 Ziff.16) und insbesondere auch im Fall Bardowick den Zu- und Abgangsverkehr direkt ohne Belastung von Ortsdurchfahrten auf das Schnellstraßennetz zu lenken.

Einige Gemeinden mit grundzentraler Funktion haben Sonderbauflächen - etwa für Wochenendhausgebiete oder für Biogasanlagen - oder gewerbliche Bauflächen ohne baulichen und siedlungsstrukturellen Zusammenhang mit der bebauten Ortslage dargestellt. Sie sind durch mehr oder weniger große

Freiräume hiervon getrennt. Solche Flächen gehören ausdrücklich nicht zum zentralen Siedlungsgebiet, denn das würde dem Ziel widersprechen, zentralörtliche Funktionen in gut erreichbarer Lage zu bündeln, um damit Freiraum zu schonen und Verkehr zu minimieren.

Wie bisher sind die Gemeinden Embsen und Melbeck als Grundzentren festgelegt, die aber, anders als die übrigen Grundzentren im Kreisgebiet, aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und der vorhandenen Funktionen als grundzentraler „Verbundstandort“ zu bezeichnen sind, der nicht alle grundzentralen Funktionen vollständig gebündelt an einem Standort, sondern räumlich differenziert vorhält (Schulzentrum in Embsen, Samtgemeindeverwaltung in Melbeck, Standort für überörtliches Gewerbe am Standort Bahnhof Melbeck).

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

Zu 2.3 01

Der Einzelhandel hat für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Städte und Dörfer eine herausgehobene Bedeutung und deshalb bei der raumordnerischen Steuerung einen hohen Stellenwert. So ist der Lebensmitteleinzelhandel in kleineren Orten in hohem Maße standortprägend auch für weitere Einrichtungen der täglichen und periodischen Nahversorgung. Falsche Standortentscheidungen können sich auf die Versorgung der Bevölkerung sehr nachteilig auswirken.

Drei Faktoren wirken sich zunehmend in den letzten Jahren auf Aufrechterhaltung von Standorten und Größenordnung von Einzelhandelseinrichtungen aus, wobei sich auch in dem kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten des RROP 2003 die Verhältnisse weiter dynamisch entwickelt haben:

- der demografische Wandel mit einer teilräumlichen Stagnation oder gar Rückgang von Wohnbevölkerung sowie einer sich – innerregional unterschiedlich – abzeichnenden Überalterung
- die zunehmende (Auto-)Mobilität auch der älteren Menschen sowie
- die enormen Maßstabsvergrößerungen in der Angebotsstruktur sowie Konzentrationserscheinungen des Lebensmittel- Einzelhandels.

Grundlage für die Zielfestlegungen sind die Vorgaben des LROP sowie die planungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, hier insbesondere des § 11 Abs. 3. Nach allen genannten Rechtsinstituten ist wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, dass die zentralörtlichen Funktionen der jeweiligen Standortgemeinde, aber auch benachbarter Gemeinden nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Einzelhandelseinrichtungen sind sowohl nach dem LROP als auch nach Bauplanungsrecht grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Mit Ausnahme der im Einzelnen näher benannten Standorte

müssen Lebensmittelmärkte als Einzelhandelsgroßprojekte in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Dies gewährleistet, dass

- die Märkte auch von einem Großteil der Bewohner fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden können, was zur Verkehrsvermeidung und damit auch zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen kann,
- auch nicht-automobilen Bevölkerungsgruppen ein ausreichender Versorgungsstandard geboten wird,
- weitere Einrichtungen des täglichen und periodischen Bedarfs als gleichsam „mitgezogene“ Standorte gesichert oder gestärkt werden können, denn der Lebensmittel-Einzelhandel übt in kleineren Orten eine starke Magnetfunktion aus. Mit dieser Regelung wird das im LROP in Ziff. 2.3 02 Satz 6 normierte und in der dazugehörigen Begründung auf S. 89 näher erläuterte Integrationsgebot konkretisiert und auf der regionalen Ebene umgesetzt.
- Im Sprachgebrauch und in der Einzelhandelspraxis findet man sowohl den Begriff 'periodischer Einzelhandel' wie auch das Begriffspaar 'täglicher und periodischer Einzelhandel'. Während sich die beiden letzt genannten Attribute im Hinblick auf die Häufigkeit des Erwerbs nur unwesentlich unterscheiden, gilt es, die dem Begriffspaar zugeordneten Güter raumordnerisch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Bevölkerung und die Zumutbarkeit von Entfernungen zu unterscheiden von Gütern des aperiodischen Bedarfs, die deutlich seltener gekauft werden (müssen) und daher weniger distanzempfindlich sind. Güter des täglichen und periodischen Bedarfs sind insbesondere Lebensmittel und Drogeriewaren.

An Standorten ohne zentralörtliche Bedeutung sind großflächige Einzelhandelsgeschäfte zur Versorgung des Gebietes im Sinne des Bauplanungsrechtes (bis etwa 800 m² Verkaufsfläche), nicht aber großflächiger Einzelhandel zulässig. An Standorten mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Versorgungsfunktionen“ kann die Verkaufsfläche im Einzelfall mehr als 800 m² betragen, wenn die raumordnerische Verträglichkeit jeweils nachgewiesen wird.

Die raumordnerische Steuerung von Einzelhandelseinrichtungen ist integrierter Bestandteil des dem RROP 2003 und seiner Fortschreibung zugrunde liegenden abgestuften Zentrale-Orte-Konzepts. Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Einzelhandelseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen zentralörtlichen Bedeutung von Standorten und entspricht damit dem im LROP Ziff. 2.3 03 Sätze 1 und 2 festgelegten und in den Erläuterungen dazu auf S. 89 ausgeführten Kongruenzgebot. Dies besagt, dass Einzelhandelsgroßprojekte im Hinblick auf Verkaufsflächengröße sowie insbesondere Sortimentsstruktur und Angebotspalette dem zentralörtlichen Auftrag der planenden Gemeinde entsprechen müssen. Das heißt auch, dass der Einzugsbereich solcher Einrichtungen den Versorgungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreiten darf – insbesondere nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte.

Außerhalb des Verflechtungsbereichs Oberzentrum Lüneburg/Grundzentren Adendorf und Bardowick sind nur solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zulässig, deren Kernsortimente Waren des periodischen Bedarfs darstellen. Dies schließt kleinere Randsortimente mit Waren des aperiodischen Bedarfs sowie im Rahmen von Einzelhandelsagglomerationen "Satellitengeschäfte" mit Waren des

aperiodischen Bedarfs unterhalb der Grenze der Großflächigkeit nicht aus. Sinn dieser Regelung ist es, die oberzentralen Einzelhandelsfunktionen der Innenstadt von Lüneburg sowie die grundzentralen kleinteiligen Einzelhandelsfunktionen einzelner Grundzentren wie Adendorf und Bardowick sowie der Innenstadt von Bleckede nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt auch insoweit, als diese Zentralen Orte in begrenztem Umfang - und der Standort Stadt Bleckede in größerem Umfang - Funktionen zur Befriedigung des aperiodischen Bedarfs haben.

Als Orientierungswert für die raumordnerische Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Grundzentren außerhalb des Verflechtungsbereichs des Oberzentrums Lüneburg gilt ein Wert von 2.000 m² Verkaufsfläche. Dieser wird als Grundsatz ausgestaltet, denn je nach räumlicher Lage und Struktur des Standortes und seiner Umgebung kann eine solche Größenordnung noch angemessen oder aber im Hinblick auf das Kongruenzgebot oder das Beeinträchtigungsverbot raumordnerisch bedenklich sein. So ist zu vermuten, dass ein größeres Objekt in einem Raum mit höherer Siedlungsdichte und/oder höherer einzelhandelrelevanter Kaufkraft raumverträglich ist, ein ähnlich großes Objekt in einem dünn besiedelten Raum mit niedrigerer Kaufkraft jedoch nicht. Deshalb muss jede Ansiedlung im Einzelfall betrachtet und raumordnerisch entschieden werden.

Die Verkaufsflächen haben sich im Zuge des Strukturwandels im Einzelhandel und geänderter/gestiegener Nachfrage-Ansprüche der Kunden (breiteres Sortiment, großzügigere Warenpräsentation) weiter vergrößert. Diese Erkenntnisse stützen sich im Übrigen auch auf eine Reihe von Einzelhandelsgutachten unserer Region²⁴.

Eine Verkaufsfläche größer als 2000 m² muss aber im Einzelfall besonders begründet werden und erfordert den Nachweis, dass die Funktionen zentraler Versorgungsbereiche der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit dieser Versorgungsbereiche ist für die Attraktivität der jeweiligen Zentralen Orte und deren Angebotsvielfalt von entscheidender Bedeutung, nicht zuletzt auch für den Versorgungsauftrag für weniger mobile Bevölkerungsschichten, die Lebendigkeit innerörtlicher Strukturen und die Begrenzung des – automobilen – Verkehrsaufkommens. Dabei gilt es die Attraktivität nicht nur für die Bewohner des jeweiligen Zentralen Ortes, sondern auch für diejenigen in ihrem Einzugsbereich zu erhalten und zu stärken. Insofern sind diese Festlegungen von überörtlicher Bedeutung.

Gestützt auf eine gutachterliche Beurteilung²⁵ sowie die Ermächtigung der Ziff. 2.3 03 des LROP und der dazu gehörigen Erläuterungen werden aufgrund der besonderen raumstrukturellen Verflechtungslage des Oberzentrums Hansestadt Lüneburg mit den Grundzentren Adendorf und Bardowick in den letzt genannten

²⁴ z.B. für Reppenstedt, Bardowick und Lüneburg-Rettmer

²⁵ Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens und Kommunalberatung mbH:

Grundzentren in deren zentralen Siedlungsgebieten ausnahmsweise Standorte für Einzelhandels-großprojekte festgelegt, die nicht der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs dienen, soweit deren Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind.

Bei diesen Betrieben, an verkehrsgünstigen Standorten gelegen, handelt es sich um Fachmärkte mit Kernsortimenten vorwiegend für sperrige, großvolumige Güter. Sie sind auf die autoorientierte Massenversorgung, („Lastkauf“) ausgerichtet und besitzen mit diesen Kernsortimenten keine Zentrenrelevanz (vgl. auch Gutachterliche Beurteilung Dr. Lademann & Partner, S.36). Hierzu gehören insbesondere Fachmärkte. Eine abschließende Aufzählung ist jedoch nicht möglich. Sie wäre zu statisch und würde der Dynamik in der Entwicklung des Einzelhandels nicht gerecht werden. Eine deutliche Orientierungsgrundlage für die - spiegelbildlich zu betrachtenden - zentrenrelevanten Sortimente stellt jedoch die in der o.a. genannten gutachterlichen Betrachtung auf S.38 aufgeführte "Lüneburger Liste" mit entsprechenden zentrenrelevanten Sortimenten dar. Sie ist spezifisch auf die Situation des Verbunds Lüneburg ausgerichtet. Es handelt sich dabei um die folgenden Sortimente:

- Lebensmittel und Drogeriewaren
- Bekleidung/Schuhe
- Uhren/Schmuck/Metallwaren
- Lederwaren
- Parfümeriewaren
- Geschenkartikel
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik
- Wohnaccessoires
- Spielwaren/Hobbybedarf
- Sport- und Campingartikel
- Bücher/Zeitschriften
- Papier/Büro/Schreibwaren
- Elektro/Musikalien/Computer (ohne Weiße Ware und ohne Lampen/Leuchten)
- Foto/Film/ Optik

Ihr Bestand und ihre Entwicklung sollen raumordnerisch weiter gesichert, dabei aber gleichzeitig durch die Begrenzung der Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Randsortimenten eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche der benachbarten Grundzentren sowie insbesondere auch der Innenstadt von Lüneburg vermieden werden (Beeinträchtigungsverbot). Die Größenbeschränkung von 10% bzw. max.

800 m² für derartige Sortimente ist abgeleitet aus den Zielvorgaben des LROP (dortige Ziff. 2.3 02).

Da sich die Größenbegrenzung von 800 m² jedoch nur auf Einzelobjekte bezieht, gilt es, für die jeweiligen innerörtlichen Lagen negative Kumulationseffekte zu vermeiden, die durch eine Addition zentrenrelevanter Sortimente bei mehreren Einzelhandelsgroßbetrieben entstehen können. Untersucht wurden deshalb in der o.g. gutachterlichen Beurteilung die jeweiligen Expansionsspielräume für solche zentrenrelevanten Sortimente in Adendorf und Bardowick. Das Gutachten führt deshalb im Einzelnen aus, dass diese Expansionsspielräume „in erster Linie für die Stärkung der beiden innerörtlichen Zentren eingesetzt

werden (sollten).“ Besonders in Bardowick besteht erheblicher Bedarf zur Revitalisierung des Ortszentrums, um dort eine Konzentration des künftigen Einzelhandelsangebots für die Versorgung der Bewohner der Gemeinde mit Gütern des periodischen und allgemeinen regelmäßigen Bedarfs vorzunehmen. Dies schließt einen weiteren Ausbau des Angebots mit Gütern des periodischen Bedarfs (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) sowie Gütern der Kategorie "zentrenrelevante Sortimente" (Bekleidung, Schuhe, Geschenkartikel, Bücher, Schmuck, etc) an der Verkehrsachse B 4/K 46 aus. Auch in Adendorf ist ein nennenswerter Ausbau der Angebote an der B 209 auszuschließen.“²⁶

Abgeleitet aus dem Gutachten wird deshalb festgelegt, dass die für Bardowick und Adendorf ermittelten Expansionsspielräume grundsätzlich in den jeweiligen Innerortslagen/zentralen Versorgungsbereichen ausgeschöpft werden sollen. Diese bzw. der Begriff „Ortskern“ werden definiert

- in Bardowick durch den im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten "Zentralen Versorgungsbereich" im Bereich der Pieper- und der Großen Straße; dieser Bereich ist im F-Plan gleichzeitig als Kerngebiet dargestellt;
- in Adendorf durch das Kerngebiet lt. F-Plan an der Stauffenbergstraße sowie den Bereich der Bauzeilen beidseits des Kirchwegs zwischen dem Büldenweg und der Stauffenbergstraße (einschließlich des Kerngebietes um den Rathausplatz herum (B-Plan Nr. 18). Dieser Bereich deckt sich mit dem (tatsächlichen, jedoch bauleitplanerisch nicht ausgewiesenen) zentralen Versorgungsbereich. Der genannte Expansionsspielraum gilt insbesondere für Geschäfte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind. Er ist gutachterlich so ermittelt, dass bei Ausschöpfung dieses Spielraums einerseits eine der Funktion der beiden Zentralen Orte angemessene Kaufkraftbindung auch für Güter des aperiodischen Bedarfs erreicht wird. Andererseits soll die Begrenzung dieses Spielraums aber im Sinne des Beeinträchtigungsverbots verhindern, dass die oberzentrale Funktion der Innenstadt Lüneburgs gefährdet wird.

Dies gilt insbesondere für Geschäfte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind. Im Rahmen von Umstrukturierungen (Umnutzung, Nachnutzung, neue Vorhaben) können zentrenrelevante Randsortimente von Einzelhandelsgroßbetrieben ausnahmsweise auch an der K 46 bzw. der B 209 im Rahmen des jeweiligen gutachterlich ermittelten Expansionsspielraums zugelassen werden. Der Begriff 'Umstrukturierung' bezieht sich demnach auf die Umstrukturierung sowohl einzelner Betriebe als auch der Gebiete beidseits der K 46 bzw. der B 209 und unmittelbar daran angrenzend. Die Gebiete sind vollständig durch Bebauungspläne der beiden Gemeinden abgedeckt. Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass die Raumverträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche (Innenstadt/Ortszentrum) von Lüneburg und Bardowick (bzw. Adendorf) vom Vorhabenträger und der Standortgemeinde gutachterlich nachgewiesen wird (Beeinträchtigungsverbot).

Von diesen Größenbeschränkungen kann im begründeten Einzelfall auf der Grundlage eines – weiteren - interkommunal und mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Konzepts abgewichen werden, wenn

²⁶ a.a.O. S. 41

ein solches Konzept zu dem Ergebnis kommt, dass die innerörtlichen bzw. innenstadtrelevanten Einzelhandelsfunktionen und damit die Funktionalität zentraler Versorgungsbereiche und deren Attraktivität nicht beeinträchtigt werden.

Abweichend vom RROP 2003 sind im Hinblick auf eine größere Flexibilität die Standorte von Verbrauchermärkten nicht mehr nur einzelnen Branchen zugeordnet. Sie stehen damit auch weiteren Branchen mit nicht-zentrenrelevanter Sortimentsstruktur offen (mit Ausnahme allerdings nach wie vor des Lebensmittelsektors); s. hierzu auch Ausführungen im o.a. Gutachten S. 35.

Über die festgelegten Standorte Adendorf/B 209 und Bardowick/K 46 kommen weitere großflächige Fachmarktstandorte im Agglomerationsraum Lüneburg außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Hansestadt Lüneburg nicht in Betracht. So führt das o.a. Gutachten hierzu im Einzelnen näher aus:

„Weitere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Oberzentrum gelegene Kommunen sind nicht geeignet, in den oberzentralen Verbund einbezogen zu werden. Diese Kommunen weisen sowohl eine deutlich andersgeartete Angebotsstruktur, als auch eine weniger exponierte verkehrsstrategische Lage auf. Der dortige Besatz und die Bevölkerungsentwicklung lassen nicht erwarten, dass die historisch bedingte Entwicklung von Adendorf und Bardowick dort in absehbarer Zeit nachgeholt werden könnte und damit vergleichbare Strukturen entstünden, die dann die Einbeziehung in den Oberzentralen Verbund angeraten erscheinen lassen.“

Maßgebliche Gründe für eine Beschränkung auf die Standorte Bardowick K 46 und Adendorf B 209 darüber hinaus sind – gestützt auf das genannte Gutachten – die Orientierung

- an den gewachsenen Strukturen,
- an Siedlungsschwerpunkten, Angebotsstandorten und Agglomerationsschwerpunkten sowie an
- Verkehrsstrukturen und Einwohnergewohnheiten.

Unter 'weiteren' Einzelhandelsgroßprojekten sind alle Lebensmittelmärkte (Märkte mit Gütern des periodischen Bedarfs) mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche, Fachmärkte sowie Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zu verstehen. Aufgrund der heutigen Strukturen und Vertriebsformen des Einzelhandels erfüllen Lebensmittelmärkte, die nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei deutlich mehr als 800 m² als großflächig gelten, durchaus Nahversorgungsfunktionen. Dies gilt insbesondere bei neuzeitlichen sog. "Frischemärkten" mit einem umfangreicheren Sortiment als beispielsweise Discounter oder traditionelle Lebensmittelgeschäfte. Eine Größe von bis zu 2000 m² erreichen häufig für Grundzentren typische und auch angemessene Agglomerationen mit Einzelhandelseinrichtungen, die der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs dienen, so etwa eine Kombination von Frischemarkt, Discounter, "Satellitenläden" wie Bäcker oder Schuhreparatur, gelegentlich auch einem die Angebotspalette ergänzenden Drogeriemarkt. Solche Vorhaben sind - sei es als Einzelgeschäfte oder als Agglomeration - Grundzentren-kongruent. Einzelhandelsgroßprojekte mit davon abweichenden Sortimenten - seien dies Fachmärkte für den sog. autoorientierten "Lastkauf" mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, seien es gar solche mit zentrenrelevanten Kernsortimenten - sind raumordnerisch in den übrigen Grundzentren außer Bardowick und Adendorf grundsätzlich nicht erwünscht. Dies gilt auch für das Grundzentrum mit mittelzentralen

Teilfunktionen Bleckede. Sie würden zu erheblichen Teilen Kaufkraft aus anderen zentralen Orten und auch aus dem Zentrenverbund Lüneburg abschöpfen mit entsprechend negativen Folgen für diese Zentren und würden eine umwelt- und klimapolitisch nicht erwünschte Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs mit sich bringen. Dies würde sowohl dem Kongruenzgebot als auch dem Beeinträchtigungsverbot widersprechen. Am Standort Bleckede soll - abgesehen von möglicherweise großflächigen Märkten oder Agglomerationen für die Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs - der aperiodische Einzelhandel, wie dort traditionell vorhanden, kleinteilig ausgestaltet bleiben.

Zu 2.3 03 und 04

Wegen der physikalischen Ausbreitungseigenschaften der Funkwellen sind die Richtfunktrassen zwischen den Sende- und Empfangsanlagen grundsätzlich durch Schutzzonen von 200 m (100 m beiderseits der Sichtlinie - Fresnelzone -) zu sichern, die von störender Bebauung freizuhalten sind. Dies bedeutet in aller Regel keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern lediglich eine Einschränkung der Bauhöhen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Lüneburg haben bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass Störungen und Nutzungskonflikte vermieden werden. Die vorhandenen und geplanten Richtfunktrassen sind in ausreichendem Maße von störender Bebauung freizuhalten.

Der Flächenbedarf für Fernmeldeeinrichtungen ist im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen. Bei der Standortwahl von Anlagen ist die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere mit der Bauleitplanung und den Erfordernissen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sicher zu stellen.

Zu 2.3 05

Schnelle, auf der Höhe der Zeit stehende Möglichkeiten der Kommunikation mit Hilfe elektronischer Medien sind ein unverzichtbares Mittel der Informationsgesellschaft und gehören damit zu den Grundelementen der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Raumordnung ist es, ausgehend von den Grundprinzipien der Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in allen Teilräumen, dafür Sorge zu tragen, dass noch bestehende Disparitäten so zügig wie möglich abgebaut werden. Schnelle Zugangsmöglichkeiten zum Internet sind ein wesentlicher Standortfaktor für bestehende Unternehmen, insbesondere auch des Dienstleistungsbereichs oder von Freien Berufen und erhöhen, können sie genutzt werden, die Ansiedlungsbereitschaft. In einer vom Landkreis Lüneburg durchgeführten Befragung konnte die Dringlichkeit bestätigt werden, haben sich dort doch die Befragten überwiegend für einen schnellen Internetanschluss ausgesprochen. Moderne Kommunikationsmedien erleichtern darüber hinaus auch die Einrichtung von Telearbeitsplätzen. Sie schaffen letztlich auch neue Perspektiven für den Strukturwandel und für Nutzungsänderungen gerade in kleineren Gemeinden und helfen damit auch, erhaltenswerte, die Kulturlandschaft prägende Baustrukturen zu erhalten und wieder mit Leben zu füllen.

Zu 2.3 07:

Der Landkreis Lüneburg ist eine Bildungsregion. Sie ist geprägt durch die Vielfalt an überörtlichen und überregionalen Einrichtungen im Oberzentrum und darüber hinaus im gesamten Planungsraum.

Die Leuphana Universität Lüneburg hat - neben ihren überregional bedeutsamen Aufgaben in der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium - zugleich eine herausragende Bedeutung für die regionale Wirtschaft sowie für die kulturelle Attraktivität des Hochschulstandortes.

An der Universität, die seit 1989 besteht, sind gegenwärtig ca. 7.000 Studierende eingeschrieben. Zu ca. 170 Professuren kommen etwa 470 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ca. 320 Lehrbeauftragte sowie etwa 360 Mitarbeiter in Verwaltung und Technik. Die wirtschaftliche Bedeutung der Universität für die Region ist vergleichsweise hoch. Mit dem Innovations-Inkubator haben die Leuphana und das Land Niedersachsen ein europaweit einmaliges Vorhaben entwickelt, das mit einem Investitionsvolumen von rund 100 Millionen Euro eine Initialzündung für die regionale Wirtschaftsentwicklung durch innovative Forschungsk Kooperationen, zukunftsweisende Bildungsmaßnahmen sowie Infrastrukturmaßnahmen setzen wird. Gefördert wird der Innovations-Inkubator durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie durch das Land Niedersachsen. Ziel ist es, in der Region neue Arbeitsplätze in zukunftssicheren Bereichen zu schaffen, das Forschungs- und Entwicklungspotential insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu stärken und hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.²⁷

Der Landkreis Lüneburg hat auch als Standort der beruflichen Ausbildung eine herausragende Bedeutung. Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises haben eine zentrale Bedeutung für das gesamte nordöstliche Niedersachsen.²⁸

Eine gute Bildungsinfrastruktur zeichnet sich durch Vielfalt und durch ergänzende Abstimmung von schulischen, außerschulischen und berufsbezogenen Bildungseinrichtungen und -angeboten aus. Bei der Planung und Ausgestaltung der Bildungsangebote ist die Erreichbarkeit für mobil eingeschränkte Nutzergruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen) zu berücksichtigen. Dann können die Berufschancen für Jugendliche, insbesondere für Mädchen erhöht und die von Begleitdiensten entlasteten Frauen in allen Lebenssituationen Lernangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Für Frauen ist entscheidend, dass interessengerechte kulturelle Angebote existieren und auch in den späten Abendstunden sicher und mit zumutbarem zeitlichem und finanziellem Aufwand wahrgenommen werden können. Familienentlastende Einrichtungen/Angebote (z. B. Kindertagesstätten, Jugendzentrum,

²⁷ www.leuphana.de/inkubator

²⁸ Zu aktuellen Zahlen und Fakten wird auf das Gutachten zur Schulentwicklung des Landkreises Lüneburg verwiesen (Projektgruppe Bildung und Region, Bonn 2008).

Spielplätze) sind bedarfsgerecht wohnstandortnah zu planen. Der Bau von Betreuungs- und Pflegeangeboten ist zu berücksichtigen. Die Einrichtung und die Zusammenarbeit sozialer Hilfs- und Beratungsdienste sind zu fördern (u. a. Sozialkonferenzen, Nachbarschaftshilfen, Selbsthilfegruppen). Bei der Siedlungsentwicklung sind günstige Voraussetzungen für möglichst dezentrale, wohnortbezogene Dienstleistungsangebote des öffentlichen und privaten Gesundheitsbereiches, der Verwaltung (u. a. Post, Bank), des Handwerks sowie des Einzelhandels zu schaffen.

Zu 2.3 08:

Als Standort im Sekundarbereich II ist das neu errichtete Gymnasium Bleckede hinzugekommen.

Zu den aufgeführten Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen Reinstorf, Thansen und Echem wird auf die Ausführungen unter 2.1.13 verwiesen.

Der Passus 2.3. 08 wird um die genannten Einrichtungen ergänzt.

Zu 2.3 09

Ergänzt wird dieser Passus durch das Ziel, die Geschichte der ehemaligen DDR in Konau zu dokumentieren und in Neuhaus ein Wolfs- und Artenschutzzentrum einzurichten. Die nunmehr nach dreißigjähriger umfangreicher Grabungstätigkeit nahezu abgeschlossenen archäologischen Arbeiten am Kronsberg am Ausgrabungsort oder in dessen Nähe gilt es wirkungsvoll zu präsentieren. Zum einen soll damit eine der bedeutendsten archäologischen Stätten aus der Sachsenzeit in ganz Niedersachsen der Öffentlichkeit nahegebracht werden, zum anderen stellt dies auch einen bedeutenden Attraktivitätsgewinn für den Raum Scharnebeck auf dem Sektor des Tourismus dar.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu 3.1.1 01

Es ist Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Gemessen am derzeitigen Verbrauch von täglich ca. 113 ha bedeutet dies eine Reduzierung um 73 %. Eine Absenkung im Landkreis Lüneburg um 50 % liegt zwar deutlich unter diesem Ziel, dies kann aber durch die Besonderheiten unserer Region gerechtfertigt werden:

- Der Landkreis Lüneburg ist einer derjenigen Kreise in Niedersachsen, aber auch im gesamten Bundesgebiet, die nach allen Prognosen aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg sowie der günstigen Entwicklungschancen einen der stärksten Einwohnerzuwächse zu erwarten haben.
- In ländlichen Regionen besteht im Allgemeinen auch bei gleicher Bevölkerungsentwicklung ein höherer spezifischer Wohnflächenbedarf als in verdichteten Teilräumen.

Eine deutliche Absenkung der Neuversiegelungsrate auch im Landkreis Lüneburg ist jedoch zum einen notwendig, denn sie trägt dazu bei, die noch recht hohen ökologischen und Freiraumqualitäten zu erhalten und nachhaltig zu stabilisieren. Sie ist auch notwendig, weil gerade der Landkreis Lüneburg in den letzten Jahren zu denjenigen Kreisen in der Metropolregion Hamburg gehörte, dessen Flächenverbrauch am höchsten war²⁹.

Auf der anderen Seite eröffnen sich mit dem angestrebten Ziel aber auch Chancen bzw. es trägt wesentlich dazu bei, Nachteile und Gefahren für die Bewohner abzuwenden:

- Es unterstützt das Ziel, die Immobilienwerte, die insbesondere in den östlichen Kreisteilen in den letzten Jahren immer mehr unter Druck geraten, durch ein angemessenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Baugrundstücken zu stabilisieren.
- Ein begrenztes Angebot an Neubaugrundstücken auf dem Markt trägt dazu bei, wieder stärker in bestehende und z. T. orts- und regionsprägende oder gar denkmalwerte Bausubstanz zu investieren und damit die Attraktivität der Dörfer und Siedlungen für Bewohner oder Touristen zu erhalten und zu erhöhen.
- Es entlastet öffentliche Haushalte, denn insbesondere die Infrastruktur-Folgekosten eines Neubaugebietes liegen deutlich höher als die entsprechenden Kosten im besiedelten Bereich (Innenbereich).³⁰

²⁹ s. Referat Claudia Hopp, Veranstaltung „Weniger ist mehr“ am 24.11.08 in Lüneburg

³⁰ s. Referat Jens-Martin Gutsche, Veranstaltung „Weniger ist mehr“ am 24.11.08 in Lüneburg

- Wichtige Freiräume können geschont, der nahe Zugang zur freien Landschaft erhalten werden. Das erhält die Qualität des Wohnumfelds der Bewohner insbesondere für die wichtige Feierabendberholung.
- Eine Absenkung der Neuversiegelungsrate verstärkt die Tendenz zu Flächen sparenden, dennoch Individualität ermöglichenden Bauformen. Damit bleiben kurze Wege zu Einrichtungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge möglich, die auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Eine solche Verkehrsvermeidung trägt ganz erheblich zum Klimaschutz bei („Der beste Verkehr ist derjenige, der erst gar nicht entsteht!“).

Das Ziel gilt für alle drei Teilräume des Landkreises Lüneburg in gleicher Weise, was die Absenkungsrate betrifft. Neben dem Aspekt der „Gleichbehandlung“ kann dieser Ansatz aber trotz und gerade wegen der unterschiedlichen Ausgangspositionen und Entwicklungsaussichten gerechtfertigt werden:

- In den eher „boomenden“ Teilregionen sind die Einsparpotenziale höher als andernorts (größere Reserven auf Konversionsflächen, verdichteter Einfamilienhausbau und Geschosswohnungsbau sind „marktgängiger“ als in peripheren Teilräumen,
- die bisherige Verbrauchsrate war deutlich höher als im Durchschnitt des Landkreises,
- hohe Flächenverbrauchsrate in dieser Teilregion haben besonders negative Folgen für die Zersiedelung und den Verlust an Freiraumqualitäten.

Auch wenn im Einzelfall damit im „engeren“ Sinn eine Neuversiegelung einhergeht, sollen Maßnahmen der Innenentwicklung³¹ nicht als Flächeninanspruchnahme angerechnet werden.

Grundlage für die Ermittlung der Absenkungsraten sind die turnusmäßig von der Landesregierung durchgeführten Wohnbaulandabfragen. Referenzzeitraum ist die durchschnittliche Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2002 bis 2009. Weitere Erhebungen sind im Allgemeinen nicht erforderlich.

³¹ Dies sind: Maßnahmen der Nachverdichtung durch Bebauungspläne, aber auch durch Satzungen nach § 34 BauGB, Konversionsmaßnahmen

Tabelle 7: Daten der Wohnbaulandabfrage 2002-2009 (Angabe in ha)

Gebietseinheit	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Ø 02-09	50% - 2020
LK Lüneburg	7,40	28,00	32,80	23,80	70,80	31,80	25,87	44,37	33,11	16,55
Adendorf	0,00	0,00	5,50	18,10	1,50	2,80	0,00	12,50	5,05	2,53
Bleckede,Stadt					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lüneburg,Stadt	2,40	0,00	0,00	5,70	1,50	2,00	4,60	17,60	4,23	2,11
Amt Neuhaus			0,00	0,00	0,00	0,00	0,40	0,00	0,05	0,03
SG										
Amelinghausen	0,00	1,60	0,00	0,00	6,70	25,60	0,00	0,00	4,24	2,12
SG Bardowick	0,00	8,60	11,00	0,00	40,80	0,70	2,20	9,62	9,12	4,56
SG Dahlenburg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SG Gellersen	5,00	0,00	16,30	0,00	18,80	0,00	4,90	0,00	5,63	2,81
SG Ilmenau	0,00	4,00	0,00	0,00	0,40	0,00		0,00	0,55	0,28
SG Ostheide	0,00	13,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,32	4,65	2,36	1,18
SG Scharnebeck	0,00	0,00	0,00	0,00	1,10	0,70	13,45	0,00	1,91	0,95

Es wird empfohlen, dass sich benachbarte Gebietskörperschaften untereinander auf der Basis von Vereinbarungen verpflichten, im jeweiligen Vertragsgebiet eine Einsparung des Flächenverbrauchs für Wohnbauland von jeweils 50% **gemeinsam** zu erreichen. Dies würde es einzelnen Gemeinden, insbesondere solchen mit Flächenknappheit oder hohen räumlichen Raum- und Nutzungskonflikten wesentlich erleichtern, das Einsparziel zu erreichen. Es würde auch dazu beitragen, dass die Siedlungsentwicklung besser auf solche Flächen gelenkt werden kann, die sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange am besten für eine Wohnnutzung eignen.

Es wird weiterhin empfohlen, in solchen Vereinbarungen zu regeln, dass Konversionen und Innenentwicklungen i. S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (Bebauungspläne mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m²) von diesem Einsparziel ausgenommen sind. Als Referenzzeitraum wäre die durchschnittliche Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2002 bis 2009 auf der Basis der Wohnbaulandabfrage des Nieders. Sozialministeriums festzulegen.

Obige Tabelle zeigt, dass die Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg kein oder so gut wie kein Wohnbauland im Referenzzeitraum ausgewiesen haben. In diesen Fällen ist eine Halbierung sachlogisch nicht möglich. Deshalb sollen diese Kommunen jede für sich oder bei abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen im Kooperationsraum in 2020 Wohnbauland in einem Umfang ausweisen dürfen, der ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Dies heißt, dass vom gesamten für das Planungsgebiet 2020 zur Verfügung stehenden Kontingent von

16,55 ha Flächenausweisungen für Wohnbauland maximal möglich sind:

Tabelle 8:

Gemeinde	Einw. 31.12.09 Gemeinde	Verbrauch Landkreis LG 2020 in ha	Einwohner- anteil	mögliche Flächenausweisung 2020 in ha
Bleckede	9653	16,55	5,5%	0,90
Dahlenburg	6294	16,55	3,6%	0,59
Amt Neuhaus	5083	16,55	2,9%	0,48
insg.	21030	16,55	11,9%	1,97
Einwohner Landkreis Lüneburg	177042			

Zu 3.1.1 02

Um evaluieren zu können, ob dieses Ziel erreicht werden kann, welche Gründe dafür verantwortlich sind, dass die Absenkungsrate möglicherweise hinter den gesteckten Zielen zurückbleibt und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele dennoch im genannten Zeitraum erreichen zu können, ist ein turnusmäßiger Abgleich der aktuellen Flächenverbrauchsdaten erforderlich. Diese soll im Sinne eines kooperativen Planungsprozesses nicht die Landesplanungsbehörde allein, sondern alle an der räumlichen Planung beteiligten Akteure gemeinsam vornehmen. Der turnusmäßige Überprüfungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ist das Ziel zu einem dieser Zeitpunkte nicht erreicht, sollen Landesplanungsbehörde und Kommunen gemeinsam Strategien entwickeln, wie das im RROP vorgegebene Ziel schrittweise zum nächsten Überprüfungszeitraum dennoch erreicht werden kann. Dies soll mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand und mithilfe schon bestehender Verwaltungsstrukturen geschehen und könnte beispielsweise wie folgt gestaltet werden:

Die Daten werden unter Mitarbeit der Samtgemeinden und Gemeinden durch das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) erhoben. Der Landkreis Lüneburg ruft die Daten ab und wertet sie aus. Diese werden den Gemeinden und Samtgemeinden zur Verfügung gestellt. Für den Überprüfungszeitraum werden 5 Jahre festgelegt, erstmalig geschieht dies somit 2015. In diesem Jahr, der Halbzeit des Planungszeitraums, sollte demnach der jährliche Verbrauch idealerweise 75 % des Referenzwertes betragen.

Es bietet sich an, die Ergebnisse und den evtl. erforderlichen Handlungsbedarf in der HVB- Konferenz und ggf. ergänzend und vertiefend in den Bauamtsleiter-Treffen zu erörtern. Dies hat den Vorteil, dass keine neuen Arbeitskreise oder Gremien geschaffen, sondern – im Sinne einer möglichst „schlanken“ Verfahrensweise – bestehende Strukturen genutzt werden können.

Zu 3.1.1 09

Die Festlegungen wurden redaktionell anders gefasst und inhaltlich aktualisiert:

- Besonders hervorgehoben wird mit überörtlicher und überregionaler kulturhistorischer Bedeutung die weitestgehend erhaltene historische Altstadt Lüneburg, die neben der baukulturellen Bedeutung eine wesentliche Grundlage für den Städtetourismus darstellt.
- Ergänzt wird die Liste auch um die bedeutende mittelalterliche Anlage „Stift St. Nicolai“ in Bardowick, die aufgrund ihrer Geschichte und ihres Gestaltwertes als Ensemble und „Wegmarke“ in der umgebenden Landschaft von überörtlicher Bedeutung ist. Erhaltungs- und Nutzungskonzepte sollen der dauerhaften Sicherung sowie der behutsamen touristischen Erschließung im Kontext der europäischen Route der Backsteingotik dienen.
- Aufgenommen wird darüber hinaus das ElbSchloss Bleckede als herausragendes Baudenkmal im östlichen Teil des Landkreises.
- Neu hinzu gekommen sind darüber hinaus die Lüneburger Landwehr, die Großsteingräber im Schieringer Forst, verkittete Sande bei Holzen als bedeutendes Kultur- bzw. Naturdenkmäler von ebenfalls überörtlicher Naherholungs- und/oder touristischer Bedeutung.

Die denkmal- bzw. naturschutzrechtliche Sicherung bleibt von diesen Festlegungen unberührt.

Ergänzt wird die Ziffer durch Festlegungen zum Erhalt der den Landkreis prägenden herausragenden Kulturlandschaften wie Heide, Marschhufenlandschaft und Elbtalau. Deren Bedeutung rechtfertigt es, sie auch raumordnerisch hervorzuheben. Dies schmälert dabei keinesfalls die Schutzwürdigkeit anderer Landschaftselemente, die ggf. naturschutzrechtlich gesichert sind oder werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu 3.1.2 01 - 05

Nach Inkrafttreten des RROP 90 hat sich gegenüber dem in den damaligen Erläuterungen dargestellten Sachverhalt einiges verändert. 1994 und 1997 traten die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Marschhufenlandschaft und Bruchwetter" (1.500 ha) sowie "Adendorfer Moor" (518 ha) in Kraft. Bei den Naturdenkmälen waren sieben Abgänge und ein Neuzugang in 1993 zu verzeichnen. Die Zahl der geschützten Landschaftsbestandteile erhöhte sich um zwei.

Als neues Naturschutzgebiet wurde "Schierbruch und Forellenbachtal" 1990 verordnet, von diesem Landschaftsteil befinden sich allerdings nur 6 ha von 250 ha im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

Hochmoore und Übergangsmoore (Heidemoore) kommen im Landkreis Lüneburg nur noch als Kleinstbiotope vor, z.B. nördlich Kirchgellersen, südlich Brietlingen oder östlich Rohstorf und in größerer Fläche, teilweise mit naturnaher Ausprägung im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus (Laaver Moor). Diese Moore sind als Besonders Geschützte Biotoptypen gesichert. Flachmoore beschränken sich meist auf Niederungsbereiche und sind als Vorsorge- bzw. Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 9 veranschaulicht den Vergleich zwischen dem Landkreis und dem Land Niedersachsen:

Land Niedersachsen			Landkreis Lüneburg			
Gebiete	Anzahl (i. L.)	Fläche in 1.000 ha (i. L.)	i. v. H. der Landesfläche	Anzahl	Fläche in 1.000 ha	i.v.H. der Landkreisfläche
NSG	721	148	3,10 *)	31	7,5	5,7
			2,89 **)			
LSG	1.464	981	20,6	48	18,6	14,0
ND	4.309	2,05	0,04	72		
LB	397	0,9	0,9	6		
i. L.: Innerhalb der Landesfläche				Stand (Land) : 31.12.1999		
				Stand (Landkreis): 09.01.2001		

Flächenvergleich (31.12.1996):

Niedersachsen 47.612,24 km²

Landkreis 1.322,30 km²

= 2,8 % der Landesfläche

*) exkl. Küste;

**))inkl. Küste

Die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gehen in ihrem flächenmäßigen Umfang über die förmlich unter Schutz gestellten Bereiche hinaus. Diese Darstellungen sind generalisiert und führen nicht zwangsläufig zu einer förmlichen Unterschutzstellung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern in Form von Bewirtschaftungsverträgen haben sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument zur Durchsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes erwiesen.

Im Planungsbereich befinden sich 24 Objekte, die aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdig sind. Es handelt sich hierbei um Findlinge, Moore, ehemalige Abbaustätten, Toteislöcher und Dünen.

Entsprechende Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung liegen dem Landkreis vor.

Im Sinne einer geordneten Ortsentwicklung sind die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen

In der Plankarte dargestellt sind alle Biotope von landesweiter Bedeutung größer als 5 ha, die über 3 ha großen Gebiete sind darüber hinaus in der Anlage aufgeführt.

Gegenwärtig liegt ein Entwurf zur kreisweiten Neufeststellung der Landschaftsschutzgebiete vor, dessen Verabschiedung als neue Satzung ist für 2011 vorgesehen.

Ein neuer Landschaftsrahmenplan ist in Vorbereitung, er wird Grundlage sein für die 2013 anstehende Neuauflistung des RROP.

Zu 3.1.2 06

Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 23. Oktober 2002 wurde ein Gebiet von rund 56.800 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt.

Das Biosphärenreservat wird in drei Gebietsteile gegliedert :

Gesamtfläche ca. 56.760 ha Größe. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).

Gebietsteil C mit ca 20.120 ha (35,6 %), der die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 9.300 ha).

Gebietsteil B Gebietsteil B mit ca. 20.200 ha (35,7%), der die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 13.500 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 10.900 ha) Gebietsteil A mit ca. 16.540 ha, der die übrigen Flächen erfasst. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 6.600 ha, rechtselbisch 5.300 ha). Innerhalb des Gebietsteils C – auf landeseigenen Flächen – sollen Naturdynamikbereiche entstehen, und zwar mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats. Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das – ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende – FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung.

Der Biosphärenreservatsplan ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue den Landschaftsrahmenplan. Diese - rein redaktionelle - Änderung dient deshalb der Klarstellung.

3.1.3 Natura 2000

Zu 3.1.3 01

Die Aufnahme der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ergibt sich aus der entsprechenden Verpflichtung des LROP 2008.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu 3.1.4 01

Bei der – rein redaktionellen – Änderung handelt es sich um die Anpassung an die inzwischen eingetretene Entwicklung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 3.1.2 verwiesen.

3.2 Entwicklung von Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Landwirtschaft:

Die Landwirtschaft ist im Landkreis ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und wird dies - insbesondere wegen des rechtseigenen Gebietes - auch in Zukunft bleiben. Die Volkszählung 1970 weist aus, dass 10,5 % der Erwerbstätigen (Land Niedersachsen: 10 %) in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Seit 1970 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig ständig gesunken. Bei der VZ 1987 lag der Anteil im Landkreis Lüneburg bei 5,3 %, im Land Niedersachsen bei 6,2 %, bei insgesamt leicht angestiegener Gesamtbeschäftigtenzahl. Für 2009 lauten die Zahlen 1,6 % (Landkreis) bzw. 1,2 % (Land), und zwar bei stagnierender Beschäftigtenzahl im Landkreis bzw. abnehmender Beschäftigtenzahl in Niedersachsen.

Der Wandel der Landwirtschaft lässt sich am Besten in der Veränderung der Betriebsgrößenstruktur erkennen. Wie im ganzen Land Niedersachsen sank die Zahl der Betriebe insgesamt. Innerhalb der Betriebsgrößenklassen war die Entwicklung unterschiedlich: Im Landkreis hatten 1976 52 % der Betriebe mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, im Regierungsbezirk Lüneburg 51 % und im Land 34 %;

1983 war dieser Anteil im Landkreis 50,5 %, im Regierungsbezirk auf 48,5 % zurückgegangen, stieg im Land aber auf 43,8 %. Die Zahlen für 1998 lauten: Landkreis 51,1 %, Regierungsbezirk 53,2 %, Land 52,7 %.

Im Landkreis bewirtschafteten diese Betriebe 1983 rd. 90 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), 2007 waren es über 96 %. Dabei gab es in 2007 198 Betriebe mit mehr als 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese Betriebe bewirtschafteten ca. 75 % der LF.

Aufgrund der gerade für Frauen in ländlichen Räumen eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten sind dezentrale und mobile Beratungs- und Qualifizierungsangebote aufzubauen. Insbesondere geht es Informationen über Art und Umfang von Unterstützungsangeboten bei der Eröffnung neuer Zuerwerbsmöglichkeiten bzw. Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft.

Zu Forstwirtschaft:

Nach den Ergebnissen der Flächenerhebung 2007 befinden sich im Landkreis Lüneburg 41.072 ha Waldfläche, was einem Anteil von 31,5 % entspricht. Der Waldflächenanteil im gesamten Land Niedersachsen liegt bei 21,5. Der Landkreis kann daher als überdurchschnittlich bewaldet bezeichnet werden (ab 35,0 % wird von "waldreich" gesprochen).

Gemeindeweise betrachtet bietet sich folgendes Bild:

Als extrem waldarm sind die Gemeinden Artlenburg, Echem, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe) und Wittorf anzusehen (unter 10 % Waldflächenanteil). Die Gemeinde Vögelsen ist waldarm (10 bis 15 %), die Gemeinden Barum und Brietlingen unterdurchschnittlich bewaldet (15 bis 20 %). Durchschnittlich bewaldet (20 bis 29 %) sind Adendorf, Amt Neuhaus, Bardowick und Stadt Bleckede. Mit einem Waldflächenanteil von 29 bis 35 % sind die Gemeinden Amelinghausen, Dahlem, Lüdersburg, Neetze, Reppenstedt, Wendisch Evern und die Stadt Lüneburg überdurchschnittlich bewaldet. Die Gemeinden Barendorf, Barnstedt, Betzendorf, Boitze, Dahlenburg, Deutsch Evern, Embsen, Kirchgellersen, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Oldendorf (Luhe), Radbruch, Rehlingen, Reinstorf, Rullstorf, Scharnebeck, Soderstorf, Südergellersen, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf und Westergellersen sind als waldreich (35 % und mehr Waldflächenanteil) zu bezeichnen.

Die Waldfläche (rd. 76 % Nadelwald und 24 % Laub- und Mischwald) ist zu rd. 60 % Privatwald und 5 % Körperschaftswald, rd. 2 % "Treuhandwald" (Amt Neuhaus) sowie rd. 33 % Wald im Eigentum des Landes und des Bundes. Der Privatwald befindet sich im Eigentum von rd. 3.000 Waldbesitzern.

Die verschiedenen Funktionen des Waldes sollen grundsätzlich auf derselben Fläche erfüllt werden, weil andernfalls Abgrenzungen wie z. B. Holzproduktionsflächen, Naturschutz- oder Erholungswälder höhere Kosten verursachen und die verfügbare Fläche darüber hinaus für eine Nutzungseinteilung zu klein ist. Wenn es auf einzelnen Flächen zu Konflikten zwischen den Waldfunktionen kommt, müssen Lösungen gesucht werden, bei denen die Gesamtleistung des Waldes nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit am höchsten ist.

Die Erzeugung des Naturproduktes Holz wird der Ökologie und der Ökonomie gleichermaßen gerecht. Die Zufuhr von Fremdenergie sowie von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verschwindend gering. Wälder binden in großen Umfange CO₂ und mindern damit den Treibhauseffekt. Der Verbrauch von Holz auch zur Energiegewinnung ist deshalb CO₂-neutral.

Die Bewirtschaftung eines artenreichen Wildbestandes muss im Einklang mit einer ökologischen Waldentwicklung stehen. Die im Vergleich zum Urwald wesentlich höheren Schalenwildbestände der Kulturlandschaft beeinträchtigen durch Verbiss der jungen Bäume, Kräuter und Gräser sowie durch Abschälen der Rinde die Waldlebensgemeinschaft in vielen Waldteilen so stark, dass sie sich nicht ohne Schutz natürlich regenerieren kann. Ziel ist es, die Hauptbaumarten ohne Zaunschutz zu verjüngen. Daher ist auf die Einhaltung der für einzelne Teilräume des Landkreises festgelegten Schalenwildsdichte konsequent hinzuwirken.

Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m sollte beachtet werden. Ein Mindestabstand von 30 m dagegen muss eingehalten werden. Die Stürme der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch auf stabilen Standorten Bäume geworfen worden sind. Bei durchschnittlichen Endhöhen der Randbäume von 30 m muss bei Unterschreitung der Mindestbauabstände daher mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Der Waldrand spielt nicht nur eine wichtige Rolle für die Sicherung von Waldbeständen, sondern gleichermaßen auch für den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft. In der Regel sollen Waldränder in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden. Der Waldrand stellt eine breit gefächerte biotopreiche Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar.

Der Mindestbauabstand muss weiterhin zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug eingehalten werden.

Die ab Mitte der 70er Jahre auch in industriefernen Landesteilen zu beobachtenden neuartigen Waldschäden werden ab 1984 durch bundeseinheitliche Prüfmethode erhoben und haben im Wuchsgebiet "Ostniedersächsisches Tiefland", in welchem der Landkreis liegt, einen Schädigungsgrad von 12 % (1993: 4 %) an deutlichen Schäden sowie von 39 % (1993: 35 %) in der Vorwarnstufe über alle Holzarten erreicht. Die Waldschäden sind damit zwar geringer als im Durchschnitt des Landes (17 % sowie 41 %) und des Bundes, geben aber dennoch durch eine zunehmende Tendenz sowie durch die neuerdings vor allem bei Laubbäumen festzustellenden Schäden zu großer Sorge Anlass. Das Ökosystem wird zunehmend geschwächt und damit anfälliger für Folgeschäden, wie z. B. Windwurf und Massenvermehrung von Schadinsekten. Der Eintrag von Luftschadstoffen in das Waldökosystem schädigt aber nicht nur die Waldbäume auf der rd. 40.000 ha großen Waldfläche des Landkreises, sondern auch den Boden durch Versauerung sowie letztlich auch das Grundwasser. Durch die vereinheitlichende Wirkung des Säureeintrages besteht zudem die Gefahr der Artenverarmung bei Tieren und Pflanzen.

Um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten, werden die Forstbetriebe in den Schadensgebieten gezwungen, ihren Betriebsvollzug ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf den Schadensverlauf auszurichten. Dies gilt nicht nur für die Holznutzungen, sondern auch für waldbauliche Maßnahmen, insbesondere für die Verjüngung der Wälder und für den Forstschutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge. Dadurch wird die planmäßige Wirtschaftsführung sowohl im Jahresablauf als auch im Bezug auf mittelfristige und langfristige Zielsetzungen teilweise erheblich beeinträchtigt. Die schadensbedingten Holznutzungen haben sich bisher in einem Mengenrahmen gehalten, bei dem Störungen des Rohholzmarktes noch nicht zu erwarten sind. Im Allgemeinen sind die zwangsweisen Holznutzungen in den Gesamteinschlagsprogrammen der Forstbetriebe aufgefangen und damit marktunwirksam gemacht worden. Die Verwertbarkeit der Hölzer, die aus dem Einschlag erkrankter, da absterbender Bestände geliefert werden, ist nicht eingeschränkt, da sich die Eigenschaften des Holzes gesunder und erkrankter Bäume nicht unterscheiden.

Die Verbesserung der gegenwärtigen – allgemein durch erhebliche Ertragsschwäche gekennzeichneten – Situation hängt ganz wesentlich von der Herabsetzung des Schadstoffgehaltes in der Luft ab.

Diesen Gesichtspunkten ist bei Entscheidungen auf allen Ebenen, sowohl für den Bereich der Industrie, des Handwerks, des Verkehrs als auch des privaten Bereiches mehr Rechnung zu tragen.

Fast 2/3 der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der Forstbetriebe im Landkreis bewirtschafteten 1998 jeweils weniger als 20 ha Waldfläche. Lediglich 33 Betriebe verfügten über 100 oder mehr ha WF.

Waldkalkungen sind weiterhin erforderlich, um einer zunehmenden Versauerung der Böden entgegenzuwirken und negative Folgen für das Grundwasser zu vermeiden.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

In Anbetracht des ständig steigenden Bedarfes an Steinen und Erden und des begrenzten inländischen Rohstoffangebotes ist eine langfristige Sicherung der bekannten und vermuteten Vorkommen im Rahmen der Raumordnung notwendig. Dabei ist eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen vorzunehmen. Das Nds. Landesamt für Bodenforschung³² hat Karten über Rohstoffsicherungsgebiete erarbeitet, die die Grundlage für diesen Abwägungsprozess darstellen. Aufgrund der geologisch-lagerstättenkundlichen Gegebenheiten sind bestimmte Rohstoffe, wie z. B. kieshaltige Sande und Sande, im Planungsraum weit verbreitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf etwa 1/3 der Landkreisfläche entsprechende Rohstoffvorkommen anstehen. Der gegenwärtige Kenntnisstand lässt es allein noch nicht zu, aus diesem Rohstoffpotential diejenigen wieder herauszufiltern, die aufgrund ihrer quantitativen (z. B. hohe

³² Anmerkung: Seit 2005 ist das Nds. Landesamt für Bodenforschung im neu gebildeten Landesamt für Bergbau, Energie und Geowissenschaften aufgegangen.

Mächtigkeiten) und qualitativen (z. B. höhere Kiesgehalte) Eigenschaften aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders wertvoll sind. Die bisher als Rohstoffsicherungsgebiete gekennzeichneten Flächen sind daher nur ein kleiner, aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse dargestellter Teil des Gesamtrohstoffpotentials. Im Planungsraum werden verschiedene Stein- und Erdenbetriebe (Kiessand, Sand) betrieben. Daher müssen entsprechende Rohstoffflächen ausgewiesen werden. Weiterhin ist auch künftig davon auszugehen, dass Bodenabbauanträge außerhalb von ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebieten gestellt werden.

Gemäß den Vorgaben des LROP wird im RROP zwischen Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung unterschieden. Dabei handelt es sich im Landkreis nur um oberflächennahe Rohstoffe; eine Sicherung von Bereichen zur Förderung tiefliegender Rohstoffe an der Erdoberfläche kommt erst in Betracht, wenn eine Entdeckung wirtschaftlicher Lagerstätten bzw. eine Nutzung der im Landkreis bekannten Salzstöcke und Kohlenwasserstoffvorkommen zu bergbaulichen Aktivitäten führt. Die Aufsuchung tiefliegender Lagerstätten erfolgt ohne wesentliche Rauminanspruchnahme.

Die zeichnerische Darstellung enthält Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bei Kirchgellersen (Ton), zwischen Heiligenthal und Rettmer (Ton), bei Barendorf und bei Häcklingen (kieshaltiger Sand). Hierbei handelt es sich um Gebiete 1. Ordnung nach den Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung, deren exakte Abgrenzung nach Abwägung mit den übrigen Belangen erfolgte. Zum Teil ist diese Abwägung bereits im Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Bodenabbaugenehmigung durchgeführt worden.

Diese Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind einerseits von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, andererseits bedürfen konkrete Anträge auf Bodenabbau - wie auch in den übrigen Bereichen - einer weiteren Abstimmung, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Grundwasserschutzes.

Rohstoffsicherungsgebiete sind Gebiete, in denen in Oberflächennähe volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffreserven nachgewiesen sind. Bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben in diesen Gebieten ist das Nds. Landesamt für Bodenforschung, ggf. auch das zuständige Bergamt Celle, von Anfang an zu beteiligen.

Für den Planungsraum liegen Bodenkarten des Nds. Landesamtes für Bodenforschung, Hannover, vor. Bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben sind diese unbedingt zur Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche heranzuziehen.

Im Landkreis liegen weiterhin folgende Salzstöcke oder Teilbereiche derselben: Rosenthal, Horndorf, Lüneburg, Egestorf-Soderstorf, Kolkhagen, Wettenbostel und Rosche-Thondorf sowie im rechtselbischen Gebiet der relativ hoch liegende Salzstock Gülze-Sumte-Klein Kühren. Die Salzstöcke haben wirtschaftliche Bedeutung für die Salzgewinnung im Tiefsohlverfahren wie für die Anlage für Speicherkavernen. Aus dem Salzstock Lüneburg wird, nach Einstellung des Betriebes der Saline Lüneburg, Sole für den Kurbetrieb gewonnen. Eine Nutzung der übrigen Salzstöcke ist derzeit noch nicht vorgesehen. Nördlich des Landkreises liegen einige Erdölfelder und südlich mehrere Erdgasfelder. Mit weiteren

Explorationstätigkeiten auf Erdgas - vor allem im südwestlichen Kreisgebiet - und auf Kohlenwasserstoffe im gesamten Kreisgebiet ist zu rechnen.

Auf die beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Baugrundplanungskarten wird hingewiesen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Allgemeines:

Das N.I.T., Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH, Kiel, realisierte im Rahmen eines Leitprojektes zum Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg zwischen Oktober 1997 und März 1999 eine Studie zum Freizeitverhalten der Einwohner und Einwohnerinnen in der Metropolregion. Auftraggeber war die Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/ Schleswig-Holstein, vertreten durch die Unterarbeitsgruppe Tourismus.

Hinsichtlich der Freizeitaktivitäten in der Metropolregion Hamburg ergaben sich die folgenden Trends:

- Tagesfreizeitaktivitäten wurden von 83 % im Laufe eines Jahres ausgeübt,
- Tagesausflüge (Hauptaktivität des Tages) wurden im Verlaufe eines Jahres von 36 % vom Wohnsitz aus gemacht und
- Kurzreisen (2 bis 4 Tage Dauer) wurden im Verlaufe eines Jahres von
- 20 % der Einwohner der Metropolregion gemacht.

Auf die gesamte Bevölkerung der Metropolregion hochgerechnet ergaben sich für die Dauer eines Jahres:

- rd. 202 Mio. Tagesfreizeitaktivitäten,
- rd. 21 Mio. Tagesausflüge und
- rd. 8 Mio. Kurzreisen.

Noch am Ehesten hielt es die Einwohner/Einwohnerinnen der Landkreise Harburg, Cuxhaven und Lüchow-Dannenberg am eigenen Herd. Die aktivsten Freizeitakteure wohnten im Kreis Pinneberg, in Hamburg und im Kreis Herzogtum Lauenburg. Mit 81,7 % Tagesfreizeitintensität lag der Landkreis Lüneburg knapp unter dem Gesamtwert für die Metropolregion Hamburg.

Mit zusammen fast 2/3 aller Ausflüge bestätigte die Studie Samstag und Sonntag als die klassischen Ausflugstage. Die Ausflüge dauerten im Durchschnitt 9 Stunden. Sieben von 10 Tagesausflügen werden mit dem PKW unternommen. Mehr als die Hälfte aller Tagesausflüge hatten ihr Ziel innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Elbe und Hamburg trennen klar die Ströme der Tagesausflüge aus dem schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen. Die Gesamtbewertungen (Skala 1 - 3) für das Angebot der Zielorte schwankten zwischen 1,3 und 1,8, lagen also alle zwischen gut und

mittelmäßig. Bei den Angebotsnutzungen an den Zielorten überwogen die Nennungen von Gastronomie, Einkaufen und Natur.

Zu 3.2.3 01

Sinn der Festlegung ist, Kräfte zu bündeln und eine Entwicklung dort zu befördern, wo aufgrund der natürlichen Ausstattung und/oder vorhandener erholungsrelevanter Einrichtungen eine deutliche Belebung der Erholungsfunktionen und nicht zuletzt auch eine entsprechende Schaffung von Arbeitsplätzen im Erholungssektor nachhaltig erhalten und geschaffen werden können.

Kriterien für die Festlegungen waren:

- Vorteile von Bündelungseffekten zu erzielen, indem geeignete, aufeinander bezogene Einrichtungen miteinander kombiniert werden können,
- Räumliche und landschaftliche Belastungsfaktoren an geeigneten Standorten möglichst konfliktarm für schutzbedürftige Nutzungen zu konzentrieren, dadurch
- Möglichst weitgehend ungestörte oder wenig vorbelastete Landschaftsräume zu erhalten und diese der ruhigen Erholung, der Landwirtschaft oder anderen Naturraumfunktionen vorzubehalten,
- Standortfaktoren wie gute Erreichbarkeit oder Attraktivität zu nutzen.

Gegenüber dem Stand von 2003 haben sich in diesem Bereich einige Voraussetzungen geändert, auch soll, wie oben ausgeführt, noch konsequenter von Prinzip der Schwerpunktbildung Gebrauch gemacht werden.

So waren seinerzeit maßgebliche Kriterien für die Festlegung entsprechender Erholungsschwerpunkte das Vorhandensein von Campingplätzen oder Wochenendhausgebieten. Dies reicht für die Festlegung allein jedoch nicht aus, vielmehr müssen eine Reihe weiterer Standortfaktoren und/oder vorhandene erholungsrelevante Einrichtungen hinzutreten bzw. die entsprechenden Standorte müssen – etwa aufgrund von Entwicklungskonzepten – besondere Standortvoraussetzungen oder „Begabungen“ besitzen und damit in erhöhtem Maße förderfähig sein.

Zum anderen sind die genannten Einrichtungen wie Campingplätze oder Wochenendhausgebiete in der Zwischenzeit

- z.T. nicht mehr vorhanden oder zu Wohngebieten umgenutzt oder
- es besteht kein Erweiterungs- oder Entwicklungsbedarf mehr.
-

Intensiverholung bzw. -tourismus sind insbesondere solche mit

- hoher Nutzungsfrequenz bzw. hohem Besucheraufkommen,
- erheblichen Lärm- und/oder Schadstoffemissionen,

- hohem Fahrzeugaufkommen insbesondere im Pkw-Verkehr,
- intensiver Rauminanspruchnahme etwa durch Hochbauten,
- hohem Versiegelungsanteil oder großer Anzahl von Stellplätzen sowie allgemein
- starker anthropogener Überformung der Landschaft.

Bei der Planung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und Freizeitangeboten ist die Wohnstandortbindung und -orientierung vieler Frauen und ihre eingeschränkte Mobilität zu berücksichtigen. Angebote sollen so konzipiert sein, dass sie gleichermaßen von Frauen und Männern genutzt werden können.

Bei der Nutzung der Fließgewässer für Wassersport ist die Empfindlichkeit der Tallandschaften sorgfältig mit den Freizeitbedürfnissen abzuwägen.

Für das Luhe-Lopau-System gibt es eine Befahrensregelung. Die Neetze ist aus ökologischer Sicht oberhalb des Durchlasses ESK nicht befahrenswürdig. Die unregelte Situation auf der Ilmenau führt zu zunehmenden Belastungen. Die Entwicklung ist im Hinblick auf die FFH-Schutzwürdigkeit zu beachten, ggf. sind entsprechende Regelungen in Betracht zu ziehen.

Zu 3.2.3 04:

Die formulierten Grundsätze sind abgeleitet aus dem Regionalen Entwicklungskonzept der Naturparkregion Lüneburger Heide, das im Zusammenhang mit der inzwischen vollzogenen Erweiterung des Naturparks erarbeitet worden ist.³³ Angestrebt wird damit, die Naturparkregion zum einen über die Heideblütenzeit hinaus ganzjährig durch ein Bündel von Maßnahmen, die Schaffung von herausragenden touristischen Einrichtungen mit Ausstrahlungseffekt und eine verbesserte Kooperation sowie verbesserte Vernetzung der vorhandenen Infrastruktur noch attraktiver zu gestalten und ihr ein eindeutiges Profil zu geben. Zum anderen sollen durch den Akzent auf Aktivtourismus gezielt auch neue Zielgruppen, insbesondere jüngere Menschen angesprochen werden.

Für das Segment des Kulturtourismus ist nicht nur die Erhaltung der durch Landschaft, Dörfer und Einzelgebäude geprägten Kulturlandschaft, sondern auch die adäquate, an die Region angepasste Weiterentwicklung durch eine hohe Qualität der Baukultur bei Neu- und Umbauten, insbesondere auch Neubaugebieten ein wesentlicher Erfolgsfaktor, damit Gäste eine „erkennbare“, unverwechselbare Urlaubsregion.

³³ Regionales Entwicklungskonzept der Naturparkregion Lüneburger Heide, Herausgeber Naturparkregion Lüneburger Heide und LEADER- Regionalmanagement, Amelinghausen September 2007

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Die Reinhaltung von Bächen, Flüssen und Seen sowie der Küstengewässer und des Grundwassers gehört heute zu den Hauptaufgaben des Umweltschutzes. Die vom gewässerkundlichen Landesdienst durchgeführten quantitativen und qualitativen gewässerkundlichen Arbeiten sind Grundlage für die Beurteilung der vielfältigen Eingriffe des Gewässerbenutzers in den natürlichen Kreislauf des Wassers.

Zur Reinhaltung der Fließgewässer muss erreicht werden, dass die organische Belastung infolge der Ableitung von Restschmutzfrachten trotz der ansteigenden Schmutzfrachten in den Zuläufen der Kläranlagen insgesamt gesehen gesenkt wird oder zumindest nicht mehr ansteigt. An die Abläufe von Kläranlagen, die an besonders abflussarmen Gewässern liegen, sind künftig weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung - insbesondere hinsichtlich Elimination von Nährstoffen - zu stellen. Gewässerbelastungen werden auch durch nicht genau feststellbare "diffuse" Quellen verursacht. Dazu gehören Schmutzstoffeinträge über das oberflächlich oder in die Kanalisation abfließende Niederschlagswasser und über den natürlichen Zufluss von großflächig, z. B. durch landwirtschaftliche Düngung, belastetem Grundwasser. Diese Stoffzufuhr ist schwer lokalisierbar, muss aber trotzdem eingeschränkt werden. Dies wiegt umso schwerer, als diese Belastungsart entscheidend zur Qualitätsminderung oberirdischer Gewässer beitragen kann.

Die Verschmutzung der oberirdischen Gewässer findet ihre augenfälligste Darstellung in der Gewässergütekarte. Deren Kartierung und laufende Fortschreibung zählen zu den Aufgaben des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft und Küstenschutz. Der GüteEinstufung liegen biologisch/ökologische Untersuchungen sowie chemische und physikalische Messungen zu Grunde. Außerdem gibt die Betriebsstelle Lüneburg jährlich Gewässergüteberichte heraus.

Grundsätzlich sind bei allen Eingriffen in Gewässer sowie Maßnahmen des Gewässerschutzes die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Ebenso sind die Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems zu berücksichtigen.

Renaturierungsmaßnahmen und Zulassen der Gewässerdynamik gehören zu den wichtigen Maßnahmen, auch wenn diese mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind.

Hinsichtlich der Wassergüte der Elbe legt die Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (ARGE ELBE) mit ihren Jahresberichten "Gewässergütedaten der Elbe" regelmäßig die Ergebnisse der gemeinsam im Rahmen des Standard-Messprogrammes durchgeführten Gewässergüteuntersuchungen für den gesamten Elbabschnitt zwischen Schnackenburg bis zur Nordsee vor.

Bis 1989 musste die Elbe als ein typisches Beispiel für vernachlässigten Gewässerschutz bezeichnet werden. Sie war in ihrer Größenordnung einer der am stärksten belasteten Flüsse Europas. Ihre

Wasserbeschaffenheit entsprach 1989 etwa der des Rheins in den Zeiten maximaler Belastungen zu Beginn der 70er Jahre.

Ungenügend bzw. teilweise überhaupt nicht behandelte kommunale, industrielle und landwirtschaftliche Abwässer in der Tschechischen Republik und der DDR sorgten für eine hohe Belastung der Gewässer im Einzugsbereich der Elbe. Die Mengen der meisten Schadstoffe haben seit der politischen Wende deutlich abgenommen. Der Zusammenbruch vieler Industriebetriebe, der Bau bzw. die Erweiterung kommunaler Kläranlagen, die im "Aktionsprogramm Elbe" enthalten sind, sowie die industrielle Abwasserreinigung bei dem Neubau von Chemieanlagen nach dem Stand der Technik wirkten sich auf die Wasserqualität sehr positiv aus. So verringerten sich die Quecksilbermengen um 95 % und die leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe bis zu 98 % im Vergleich zu 1985. Bei anderen Stoffen wie Blei oder Hexachlorbenzol wurden bisher keine nennenswerten Belastungsminderungen erreicht.

Hexachlorbenzol stammt wie DDT und PCB zum überwiegenden Teil aus der Tschechischen Republik. Trotz geringer Konzentrationen im Wasser werden im Sediment und besonders im Fett von Fischen bedenklich hohe Gehalte beobachtet, weil sich diese Stoffe in Fischen besonders stark anreichern. Deshalb muss in den nächsten Jahren eine deutliche Abnahme der Einträge erreicht werden.

Ein weiteres, aktuelles Problem stellen die Organozinnverbindungen dar. Tributylzinn, das in Schiffanstrichen den Bewuchs des Unterwasserschiffes hemmen soll, gelangt vorwiegend aus dem Schiffsverkehr und Werften in die Elbe. Mono- und Tetrabutylzinn stammt zu einem erheblichen Teil aus dem Abwasser eines Produktionsbetriebes aus dem Raum Bitterfeld und gelangt über die Mulde, die auch etliche Altlasten transportiert, in die Elbe. Nach einer Betriebsumstellung gingen die Tetrabutylgehalte im Sediment der Mulde deutlich zurück, es ist allerdings eine weitere Reduktion insbesondere des Monobutylzinns notwendig.

Die Salzbelastung der Elbe, die seit Mitte der 80er Jahre um rund 40 % abgenommen hat, wird nach wie vor durch die Einleitungen der Kali-Industrie in die Saale und deren Nebenflüsse geprägt. Die in der Elbe auftretenden Gehalte von 70 bis 240 mg/l stellen eine geringe Belastung für Organismen dar.

Die Abnahme der Ammoniummengen bei einem gleichzeitigen Anstieg der Nitratfrachten zeigt, dass die Behandlung von kommunalem Abwasser und das Selbstreinigungsvermögen der Elbe verbessert wurden. Die Stickstofffrachten insgesamt haben allerdings nur wenig abgenommen. Im Gegensatz dazu halbierten sich die Phosphormengen seit 1985.

Zu 3.2.4 22

Die Regionalplanung erhält durch den Grundsatz der Raumordnung³⁴ zum Vorbeugenden Hochwasserschutz den originären Auftrag, diesen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und im Regionalen Raumordnungsprogramm durch Festlegungen zu konkretisieren.

Die aufgetretenen Hochwasserereignisse jüngerer Zeit, erinnert sei beispielsweise an das Elbehochwasser 2002, verdeutlichen, dass mit Hochwässern als natürlichen Ereignissen immer gerechnet werden muss. Nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen der Klimaveränderungen die Gefahren durch Hochwässer weiter steigen. Neben der Vermeidung von Hochwässern gilt es auch, die negativen Auswirkungen dieser Ereignisse zu mindern und Schäden zu begrenzen. Größere Schäden lassen sich vor allem in besiedelten Gebieten identifizieren, daher ist ein ausreichender Hochwasserschutz speziell in den besiedelten Gebieten eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Neben den technischen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche Rückhaltebecken, Talsperren, Polder) leisten Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verringerung von Hochwasserschäden.

Die Ausgestaltung des Vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Regionalplanung kann durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 8 ROG³⁵), um die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen auszuweisen. Deutlich wird, dass die Raumordnung einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserflächenmanagement zu leisten vermag. Speziell auf dem Gebiet der Flächenvorsorge kann die Regionalplanung tätig werden. Weiterhin wird im ROG dargelegt, dass auch die Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen, die zur Aufnahme in Raumordnungsplänen geeignet sind, und zur Koordinierung von Raumansprüchen durch Ziele oder Grundsätze gesichert werden können. Daher finden die Vorschriften des NWG³⁶ Anwendung, speziell § 92 a NWG.

Darüber hinaus sind die Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP 2008) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umzusetzen und zu konkretisieren und somit Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen sowie Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten zu treffen, mit dem Ziel, diese Gebiete von hochwertigen Nutzungen freizuhalten und das Schadenspotenzial insbesondere an Sachgütern zu minimieren.

In Ausformung der im LROP festgelegten Ziele (LROP Kap. 3.2.4 Ziffer 11, 12) wurde diese Vorgabe in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und als „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt.

³⁴ § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG: „... Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen Rückhalteflächen und Entlastungsflächen...“

³⁵ Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung vom 22. Dezember 2008

³⁶ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), in der Fassung vom 25. Juli 2007

Hierfür maßgebend sind:

- Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 92 a NWG);
- noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach dem Artikelgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 i.V.m. § 92a Abs. 10 NWG vorläufig zu sichern.

Die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind im Plan festgelegt und umfassen

- Gewässer 1. Ordnung: Elbe, Ilmenau, Sude,
- Gewässer 2. Ordnung: Krainke, Rögnitz

Dies sind Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sie umfassen in der Regel Überschwemmungsgebiete mit HQ 100). Die Festlegung der Gebiete erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des RROP für die Gewässer 1. und 2. Ordnung.

Zusätzlich zu der dargestellten Zielfestlegung eröffnet das LROP 2008 die Möglichkeit, hochwassergefährdete Gebiete als Vorbehaltsgebiete für den Vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen. Im Rahmen dieser Fortschreibung wurde von dieser Option kein Gebrauch gemacht. Die für die Bestimmung der hochwassergefährdeten Gebiete notwendigen Daten stehen nicht / noch nicht zur Verfügung. Ohne diese Daten ist eine Abgrenzung der Gebiete nicht möglich.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu 4.1.1 01

Durch besondere Anstrengungen von Bund, Land und Landkreis Lüneburg seit der Wende und insbesondere seit der Rückgliederung des Amtes Neuhaus in den Landkreis Lüneburg ist der Nachholbedarf mittlerweile – mit Ausnahme der dringend erforderlichen Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau - weitestgehend befriedigt. Andererseits gibt es aber auch im „Altkreis“ durch einen gewissen Unterhaltungsrückstau einen ähnlich hohen Bedarf an Maßnahmen der Unterhaltung und Sanierung einschließlich Aus- und Neubaumaßnahmen (so z.B. Ortsumfahrungen, Rückbau von Ortsdurchfahrten, Kurvenabflachungen oder Bau von Radwegen³⁷), so dass der Satz entfallen kann.

Zu 4.1.1 03 und 04

Gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008) sind die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung zu optimieren³⁸. Zum Einen gilt es, bei zunehmend steigendem Verkehrsaufkommen die Mobilität zu sichern und zum Anderen negative Umweltauswirkungen zu verringern. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Verlagerung der Güter von der Straße auf andere umweltverträgliche Verkehrsträger. Grundvoraussetzung dafür ist eine bessere Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser). Das Günterverkehrszentren (GVZ) ist ein Ort, an dem die Verkehrsträger Straße, Autobahn - als nach wie vor wichtigster Standortfaktor im Hinblick auf die Anbindung von Gewerbegebieten - ,Wasserstraße und Schiene zusammentreffen, aber sich auch Verkehrsunternehmen, verkehrsergänzende Dienstleistungsbetriebe oder logistikintensive Unternehmen ansiedeln. Sie bilden die Standortvoraussetzungen, um die Abwicklung nationaler und internationaler Güterverkehrsströme zu ermöglichen und zu optimieren.

Während die Trasse der Autobahn A 39 bereits landesplanerisch festgelegt ist und die Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren laufen, besteht eine Schienenanbindung gegenwärtig noch nicht. Sie ist aber erforderlich zur Vervollständigung der Standortanforderungen, zur Erhöhung der Attraktivität für ansiedlungswillige Unternehmen und um die Anteile von umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsmitteln am Gütertransport erhöhen zu können. Verschiedene Alternativen für eine Anbindung an das Schienennetz sind bereits angestellt worden, diese sind jedoch noch nicht so weit gediehen, dass raumordnerisch eine

³⁷ Auf die einzelnen Maßnahmen wird, soweit raumrelevant, in der Begründung unter dem Gliederungspunkt 3.6.3 „Straßenverkehr“ eingegangen.

³⁸ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Kap. 4.1.1 Satz 2

Trasse vorgegeben werden könnte. Deshalb muss sich das RROP auf ein textliches Ziel beschränken. Eine genaue Linienführung kann in sich anschließenden Raumordnung- und Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Niedersachsen erfüllt aufgrund seiner geographischen Lage und der guten infrastrukturellen Voraussetzungen grundsätzliche Bedingungen, um den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und damit auch den Landkreis Lüneburg auf diesem Sektor national und international weiter zu profilieren. Ziel ist es, die logistischen Potenziale des Raumes weiter zu entwickeln und zu stärken. Dabei sollen auf regionaler Ebene die Stärken des jeweiligen Raumes genutzt werden. Daher wird das Bundesland Niedersachsen nicht als räumliche Einheit, sondern differenziert in Logistikregionen mit ihren jeweiligen Kompetenzen betrachtet. In den Logistikregionen sind logistische Knoten lokalisiert³⁹, die gestärkt und entwickelt werden sollen.

Der Binnenhafen von Lüneburg stellt in der Logistikregion Hamburg einen solchen Logistikknoten dar und bildet den Anknüpfungspunkt für eine weitere Entwicklung der Logistikwirtschaft im Landkreis Lüneburg. Die Binnenhäfen werden als wichtige Partner für die Seehäfen und die Wirtschaft gesehen⁴⁰. Die Abwicklung der Logistiktachfrage wurde in der Vergangenheit größtenteils durch die Seehäfen abgedeckt, der im Rahmen der Globalisierung zunehmende Containerverkehr hat jedoch zur Folge, dass Seehäfen zunehmend auf Flächen- und Verkehrsengpässe stoßen. Als Konsequenz dieser Entwicklung streben die Seehäfen eine Funktionsteilung mit Verteilerzentren im Hinterland an. Prädestiniert dafür sind Binnenhäfen, die über die entsprechenden Infrastrukturen und ausreichend Flächen verfügen. Es wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der Binnenhäfen über die regionale Ver- und Entsorgungsfunktion für die Wirtschaft hinaus und hin zu Logistikzentren gehen wird. Der Binnenhafen in Lüneburg besitzt einen Schienenanschluss und bietet Dienstleistungen im Bereich Ladungssicherung und in der Lagerlogistik⁴¹. Er fungiert damit als Schnittstelle für die Verkehrsträger Wasser, Straße, Schiene. Eine Entwicklung und Ausgestaltung des Logistikknotens Lüneburgs zielt auf die Errichtung eines GVZ am Standort des Hafens ab.

Als grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Etablierung eines GVZ werden angesehen:

- regionale und überregionale Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße),
- Infrastruktur ist erweiterungsfähig (Stellplätze, Gleisanlagen, Umschlag und Terminalkapazitäten).

³⁹ Logistische Knoten sind See- und Binnenhäfen, Flughäfen Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs.

⁴⁰ Quelle: <http://www.logistikportal-niedersachsen.de/>

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr [Hrsg.] 2007: Das niedersächsische Hafenkonzept - Die wichtigsten Fakten im Überblick

Weitere Erfolgsfaktoren bilden die

- Nähe zu industriellen Ballungsräumen,
- vorhandene Transportnachfrage,
- Ansiedlung von Unternehmen in räumlicher Nähe, die GVZ nutzen können,
- 24 - Stunden- Betrieb.

Im Landkreis Lüneburg bietet der Hafen in Lüneburg und seine geplanten Erweiterungen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, um den Auftrag des LROP 2008 zu erfüllen und Angebote für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen und weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren zu sichern.

Zu dem genannten Logistischen Knoten im Landkreis Lüneburg mit seiner Bedeutung als Schnittstelle für die verschiedenen Verkehrsträger ist eine räumliche Alternative nicht erkennbar. Weitere Standorte mit einem gebündelten Angebot der unterschiedlichen Verkehrsträger mit der am genannten Standort vorgefundenen Qualität gibt es im Planungsgebiet nicht.

Um eine solche Konzeption mit den Instrumenten der Bauleitplanung optimal umsetzen zu können, soll die westlich des Elbe-Seiten-Kanals und südlich an die B 216 angrenzende Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft entfallen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Im Zuge der Neuordnung des Eisenbahnwesens und unter Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG), vom 27.12.1993 als Artikelgesetz beschlossen. Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs - Regionalisierungsgesetz - (Art. 4 ENeuOG) sieht vor, die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV auf regionaler Ebene zusammen zu führen. Gleichmaßen erklärt es die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu einer Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit Art. 6 Abs. 116 ENeuOG ist zugleich das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geändert worden. Nach Abs. 3 des neu gefassten § 8 PBefG hat die Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Aufgabenträger des ÖPNV und mit den Verkehrsunternehmen im Sinne einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zu sorgen. Das Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995, das in wesentlichen Teilen am 01.01.1996 in Kraft getreten ist, hat die Definition von ÖPNV aus dem durch das ENeuOG geänderte PBefG übernommen; danach ist ÖPNV die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Reiseweite 50 km oder die gesamte

Reisezeit 1 Stunde nicht übersteigt. Dazu zählt auch der Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten soll. Das NNVG bestimmt grundsätzlich das Land zum Aufgabenträger für den Schienen-Personennahverkehr und die Landkreise und kreisfreien Städte zu Aufgabenträgern für den übrigen ÖPNV. Diese kommunalen Aufgabenträger haben gemäß NNVG für ihren Bereich einen Nahverkehrsplan jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Der z.Z. noch gültige Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg 2005 sowie der Entwurf seiner Fortschreibung wurden erarbeitet von der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO), der Verkehrsmanagementgesellschaft der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Rotenburg, Soltau-Fallingb., Stade und Lüchow-Dannenberg. Auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes gewährt das Land Zuwendungen für Investitionen nach dem GVFG und Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den dem Land nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes zufließenden Mitteln. Für die nach PBefG zuständige Genehmigungsbehörde stellt der Nahverkehrsplan einen abwägungserheblichen Belang dar, kann sie doch gemäß § 13 (2 a) PBefG die Genehmigung versagen, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan i. S. v. § 8 (3) Satz 2 PBefG nicht in Einklang steht.

Zu 4.1.2.01

Grundlage der Zielfestlegungen für den ÖPNV ist im Weiteren der Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg aus dem Jahre 2005, der zurzeit fortgeschrieben wird. Soweit der neue Entwurf bereits verfestigte Aussagen von überörtlicher Bedeutung hat und diese raumrelevant sind, fließen diese in die Änderung/Fortschreibung des RROP ein.

Neben den redaktionellen Änderungen zur Bedeutung der Haupteisenbahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover, die zweifellos das wichtigste Rückgrat im Schienenpersonenverkehr des Landkreises darstellt, ist ein Augenmerk zunehmend insbesondere auch auf diejenigen Schienenverbindungen zu richten, die den Raum Lüneburg mit weiteren wichtigen benachbarten Oberzentren verbinden, nämlich mit Lübeck und Braunschweig. Während die Verbindung nach Lübeck hinsichtlich Reisegeschwindigkeit und Taktdichte noch akzeptabel ist, ist die Verbindung in den auch für Lüneburg wichtigen Raum Braunschweig von der Qualität her völlig unzureichend. Wird nach Fertigstellung der geplanten A 39 die Reisezeit dorthin wesentlich verkürzt, gerät die Schienenverbindung – insbesondere auch beim Reisezeit- und Attraktivitätsvergleich der beiden Verkehrsmittel Auto und Bahn untereinander – noch mehr ins Hintertreffen. Bund und Landesnahverkehrsgesellschaft sind hier gefordert, die Verbindung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern vielmehr entscheidend im Hinblick auf Ausbauzustand, Zugmaterial und Taktdichte zu optimieren⁴².

Am Hauptaufkommensschwerpunkt und Haupt-Verknüpfungspunkt Bahnhof Lüneburg gilt es, die erfolgreichen Maßnahmen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsmittel unter- und miteinander weiter konsequent in gemeinsamer Anstrengung von Bund, DB-AG, Land und Kommunen, unterstützt

⁴² nähere Begründung s. Kap. 3.6.2

durch die EU, weiter zu verfolgen. Hierzu gehören die Erweiterung von Fahrrad- und Pkw-Parkhaus sowie die weitere Optimierung der Anschlüsse zwischen den Verkehrsmitteln Bus und Bahn. Der Erfolg dieser Anstrengungen erhöht nicht nur die Attraktivität der Region Lüneburg, sondern trägt maßgeblich zur Steigerung des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsmittel und damit zum Klimaschutz bei.

Ergänzend zu den durchgeführten Maßnahmen der baulichen Infrastruktur, hat die Einbeziehung der Region Lüneburg in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) zu einem deutlichen Fahrgastzuwachs und zu einem höheren Anteil des ÖPNV am gesamten Pendlerverkehr beigetragen, so dass nicht nur die weitere Optimierung, sondern auch die Ausweitung des Verbundraumes bzw. die Einrichtung von Übergangstarifen weiter zu verfolgen sind.

Zu 4.1.2 02

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, beruhend auf der Tatsache, dass die Integration des Landkreises Lüneburg in den HVV inzwischen vollzogen und die bisherige Verkehrsarbeitsgemeinschaft damit hinfällig geworden ist.

Zuständig für den ÖPNV ist im Bereich des Großraums Braunschweig der dortige Zweckverband, weshalb Optimierungsmaßnahmen auf der Relation Lüneburg - Braunschweig nicht nur mit der LNVG, sondern auch mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig abzustimmen sind.

Zu 4.1.2 03

Das Wort "Schnellbus" ist durch den Begriff "Regionale Hauptlinien" ersetzt worden. Er betrifft dasselbe Verkehrsmittel in der gleichen Qualität und ist angepasst an die Terminologie des HVV, der das Produkt in unserer Region nicht kennt.

Zu 4.1.2 04

Mobilitätswänge können durch eine wohnstandortnahe Erreichbarkeit der Versorgung mit Gütern des täglichen Gebrauch und des sozialen und kulturellen Bedarfs (Kinderbetreuung, Freizeit- und Bildungsangebote, ambulante/soziale Versorgung, Verwaltungseinrichtungen) abgebaut werden.

Siedlungsnah und integrierte qualifizierte (Teilzeit-)Arbeitsplätze tragen zur Verminderung/Vermeidung zeitaufwendiger Pendlerverkehre bei.

Durch Maßnahmen des ÖPNV, wie möglichst kurze, direkte Verbindungen, flexible Beförderungsangebote sowie Nahbereicherschließungen erhöhen sich die Mobilitätschancen von Frauen.

Bei Planungen von Haltestellen und deren Zu- und Abgängen, Gestaltung von Knotenpunkten, Rad- und Fußwegen ist den Sicherheitsbedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

Zu 4.1.2 07

Um den erheblichen und in Zukunft noch zunehmenden Pendlerverkehr zwischen Lüneburg und Hamburg so umwelt- und klimafreundlich wie möglich abwickeln zu können, ist es erforderlich, den ÖPNV auf der Schiene attraktiver zu gestalten. Hierzu gehören ganz wesentlich dichtere Zugfolgen und vor allem sichere, pünktliche Verbindungen. Das 3. Gleis wird hier einen wichtigen Beitrag leisten können. Der Bau macht z.Z. große Fortschritte, und es ist erforderlich, dass das Vorhaben zügig fertiggestellt wird. Auf dem Streckenabschnitt zwischen Lüneburg und Uelzen ist ein 3. Gleis aus folgenden Gründen insbesondere im Interesse des Landkreises Lüneburg und darüber hinaus der Nordost-Niedersachsen notwendig:

- Es trägt wesentlich zur besseren Anbindung des Mittelzentrums Uelzen an das Oberzentrum Hansestadt Lüneburg und die Freie und Hansestadt Hamburg bei,
- es unterstützt die notwendige Entflechtung langsamer und schneller Verkehre und erhöht damit die Pünktlichkeit,
- es ermöglicht eine Intensivierung des Personenverkehrs und
- es schafft wesentliche Voraussetzungen für eine dringende Verbesserung der schnellen Fernverkehrsverbindung zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und der Bundeshauptstadt Berlin.

In der Zwischenzeit konnte zwar erreicht werden, dass einzelne ICE-Züge in Lüneburg halten, dies wird jedoch der gestiegenen Bedeutung des Oberzentrums Lüneburg sowie auch dem gestiegenen Stellenwert des Fernreiseverkehrs im privaten wie im geschäftlichen Bereich nicht mehr gerecht, so dass Lüneburg umsteigefreie Premium-Verbindungen zum einen in die wichtigsten benachbarten Oberzentren, zum anderen aber auch in übrige Metropolregionen erhalten muss. Hierfür bedarf es der Aufrechterhaltung des ICE-Verkehrs auf der Strecke Hamburg – Hannover sowie eines ICE- Systemhaltes, und zwar unabhängig davon, ob die Y-Trasse gebaut wird oder nicht.

Die Strecke Lüneburg – Lübeck besitzt insbesondere seit Einbeziehung großer Abschnitte in den HVV nicht nur eine zunehmende Bedeutung für den Personenverkehr, und zwar sowohl im Berufs- und Ausbildungsverkehr (Verbindung zwischen Wohnstandorten nördlich und nordöstlich von Lüneburg innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes in den Hochschul- und Arbeitsstandort Lüneburg) wie auch im Freizeitverkehr. Sie gewinnt als Tangentialverbindung auch zunehmende Bedeutung für die Entlastung der überlasteten Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover im Hafen-Hinterlandverkehr für den Hafen Hamburg. Ihre Bedeutung kann auch steigen, wenn die Planungen zum Ausbau des Binnenhafens Lauenburg verwirklicht sind (Umschlag Binnenschiff/Bahn). Erst dann stellt sich die Frage, ob die eingleisige Strecke den gestiegenen Anforderungen noch gewachsen sein wird.

Die Wiedereinrichtung der Haltepunkte Deutsch Evern und Adendorf ermöglicht Pendlern aus dem Ort und seinem Einzugsbereich, umsteigefrei in den Großraum Hamburg u gelangen. Dies erhöht wesentlich die Attraktivität des umweltfreundlichen Verkehrsmittels Schiene und trägt damit auch zum Klimaschutz als einem wichtigen regionalplanerischen Ziel dar.

Zu 4.1.2 08

Eine höhere Reisegeschwindigkeit auf der "Wendlandbahn" verbunden mit einem dichteren Zugfolge ist für das Gebiet des Landkreises Lüneburg für den Berufs- und Ausbildungsverkehr nur von geringer Bedeutung, denn hier liegen die Bahnhöfe meist abseits der Siedlungskonzentrationen. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erhöhen entsprechende Maßnahmen jedoch die Erreichbarkeit per Schiene deutlich. Durch den formulierten Prüfauftrag sollen deshalb die dortigen Interessen unterstützt werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises Lüneburg an Optimierungsmaßnahmen ist derzeit allerdings nicht vorstellbar.

Seit Inkrafttreten des RROP 2003 ist die Bedeutung der Bahnstrecke zwischen Bleckede und Alt Garge weiter gesunken, und es fragt sich, ob weitere Unterhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sind. Eine neue Situation könnte sich u.a. ergeben, wenn durch eine spätere Errichtung eines Kraftwerks auf dem im RROP dargestellten Standort Alt Garge oder die Ansiedlung von Betrieben am dortigen Gewerbestandort in Verbindung mit einem Ausbau des dort im RROP neu dargestellten Hafen Transportbedürfnisse per Schiene entstehen sollten.

Zu 4.1.2 12 - 14

Nicht nur in der Freizeit, sondern auch im Ausbildungs- und verstärkt auch im Berufsverkehr spielt das Verkehrsmittel Fahrrad als ein gesundes, preiswertes und umwelt- und klimafreundliches Verkehrsmittel in den letzten Jahren auch in der Region Lüneburg eine stark zunehmende Rolle. So hat der Anteil des Radverkehrs in der Stadt Lüneburg seit Anfang der 90er Jahre von 13,9% auf aktuell 22,1% zugenommen. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass das Fahrrad bei Entfernungen bis zu 3 – 4 km insbesondere in dichter besiedelten, verkehrsbelasteten Gebieten in puncto Reisegeschwindigkeit mit dem Auto mithalten oder dieses gar übertreffen kann. Auch bei Entfernungen bis etwa 5 km ist das Fahrrad noch eine ernst zu nehmende Alternative. Nicht nur die Niederlande oder Dänemark, sondern auch zahlreiche Städte und Gemeinden in Deutschland zeigen, dass noch weitaus höhere Anteile des Fahrradverkehrs am Gesamt-Alltagsverkehr erzielt werden können. Diese erheblichen Potenziale im o.g. Entfernungsbereich können nur ausgeschöpft werden, wenn eine sichere, zügige und möglichst auch stadträumlich und landschaftlich attraktive Führung angeboten wird.

Im Berufsverkehr in Richtung Hamburg, für den eine attraktive Schienenverbindung zur Verfügung steht, kommt dem so genannten Bike-and-Ride nicht nur im Stadtgebiet von Lüneburg, sondern auch in den Gemeinden im Einzugsbereich von Bahnhöfen (insbesondere Bardowick und Radbruch, aber auch an den Haltepunkten der Wendlandbahn oder in Echem) eine zunehmende Bedeutung zu. Sofern noch nicht vorhanden, erleichtern hier attraktive, kostenfreie oder kostengünstige, sichere und wettergeschützte Fahrrad-Abstellmöglichkeiten in direkter Nähe der Haltepunkte die Nutzung des Verkehrsmittels Bahn statt des Autos. In gewisser Weise gilt dies auch für Haltestellen im Zuge von Regionalen Hauptlinien.

Zu 4.1.2 15

Die Ausweisung von Radstrecken, der Ausbau von fahrradfreundlichen Wegstrecken sowie die einheitliche Ausschilderung von überregional wichtigen Strecken hat hinsichtlich der touristischen Entwicklung des Landkreises eine herausragende Bedeutung, der sich die beteiligten Kommunen gemeinsam stellen müssen.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu 4.1.3 01

Die Trasse der A 39 ist landesplanerisch festgestellt und als verbindliches Ziel im Landesraumordnungsprogramm enthalten. Sie ist daher als regionalplanerisches Ziel zu übernehmen und wird durch die Festlegung der erforderlichen Anschlussstellen in der Planzeichnung konkretisiert.

Im Interesse des Landkreises Lüneburg ist es, das in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren als rechtliche Voraussetzung für den Bau abzuschließen.

Zu 4.1.3 02

Die B 216 ist die maßgebliche Straßenverkehrsachse für weite Teile des östlichen Kreisgebietes und Grundgerüst der Siedlungsentwicklung. Sie hat eine wesentliche Erschließungsfunktion für die rechtselbischen Teile des Planungsgebiets, aber auch über das Kreisgebiet hinaus, insbesondere eine große Bedeutung für die Erreichbarkeit des Landkreises Lüchow-Dannenberg und die nördlichen Teilgebiete Sachsen-Anhalts (Altmark).

Bedingt durch die Grenzöffnung, die Liberalisierung des Binnenmarktes, die EU-Osterweiterung und die Erhebung der Mautgebühr auf Autobahnen weist sie einen hohen Anteil Lkw- Verkehr auf. Dies führt zu Problemen:

- der Lärmbelastung und Zerschneidung von Wohnsiedlungsgebieten im Zuge von Ortsdurchfahrten,
- der Behinderung des Pkw-Verkehrs durch Pulkbildung von Lkws mit der Folge, dass auf weite Strecken nur schwer überholt werden kann und damit zu
- erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit.⁴³

⁴³ Machbarkeitsstudie für einen Ausbau der B 216/B 248a/B248, SHP Ingenieure Hannover 2008, S.44; Auftraggeber Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg

Die Reisegeschwindigkeit liegt bei den o.a. geschilderten Problemen dagegen in einem für das Plangebiet und die östlichen Gebietsteile noch vertretbaren Bereich⁴⁴.

Fußend auf den Ergebnissen der u.a. Gutachten werden deshalb folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten und münden daher in entsprechende Festlegungen von zeichnerischen Vorbehaltstrassen und textlichen Grundsätzen:

- Umfahrungen für die Ortslagen Barendorf, Bavendorf und Oldendorf/Göhrde,
- mehrere Überholfahrstreifen in Streckenabschnitten, die verkehrstechnisch und unter Sicherheitsaspekten günstig sind und die Umweltbelange möglichst gering beeinträchtigen. Dabei sollten diese sowohl in Ost-West- als auch in West-Ost-Richtung angelegt werden, überwiegend jedoch wegen der Dringlichkeit (morgendliche Verkehrsspitzen) in Ost-West-Richtung.

Bei den Ortsumfahrungen handelt es sich entsprechend dem vorläufigen Planungsstand um Vorbehaltstrassen. Für die in der zeichnerischen Darstellung als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" festgesetzten Trassen ist ggf. noch ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Raumverträglichkeit von Trassenvarianten oder die Linienbestimmung erforderlich. Im Rahmen dieser Verfahren sind verkehrstechnische, finanzielle und Umweltbelange zu prüfen. Die zeichnerische Darstellung dient der Flächensicherung der nach dem derzeitigen Kenntnisstand am meisten geeigneten Trasse und damit der Abwehr von heranrückenden, die Planung erschwerenden schutzbedürftigen Nutzungen.

Aufgrund einer groben Prüfung von verkehrlicher Wirkung, Raumwiderständen und Umweltverträglichkeit mit Alternativenbetrachtung (jeweils Nord- und Südtrasse) konnte eine Präferenz ermittelt werden, aus der sich die zeichnerisch ausgewiesenen Vorbehaltstrassen ergeben.⁴⁵

Dabei sind die Belastungen/Verkehrsstärken in den einzelnen Ortslagen sehr unterschiedlich: ca. 11.000 Kfz in Barendorf, ca. 9.000 Kfz in Bavendorf und ca. 5.000 Kfz in Oldendorf, dort allerdings mit kurvenreicher Linienführung.

Die dargestellte Trasse für eine Umfahrung Barendorf, bei der die raumordnerische Wahl wegen grundsätzlich geringerer Raumwiderstände nach Alternativenvergleich auf die Südvariante fiel, kreuzt ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung. Bei Straßentrassen dieser Klassifizierung handelt es sich um ein lineares Element mit verhältnismäßig schmalem Trassenkörper, der das nutzbare Rohstoffvolumen nicht über Gebühr vermindert. Denkbar ist auch, dass die Rohstoffvorkommen vor einer Realisierung der Straße ausgebeutet werden können. Auf jeden Fall überwiegen die Vorteile einer mit einer Umfahrung verbundenen Entlastung der betroffenen Bevölkerung von starkem insbesondere auch Schwerverkehr den - wenn überhaupt, dann geringfügigen - Verlust an nutzbaren Rohstoffen. Bei der konkreten Planung einer Trasse sind Vorkehrungen möglich und sollen auch getroffen werden, damit die befürchteten

⁴⁴ Machbarkeitsstudie SHP

⁴⁵ Näheres s. Umweltbericht

Beeinträchtigungen im Betriebsablauf der Rohstoffgewinnung minimiert werden (etwa durch kreuzungsfreie Querungen).

Die Überholfahrstreifen ermöglichen ein gefahrloses Überholen langsam fahrender Fahrzeuge, insbesondere Lkw's, führen deshalb zu stressärmeren Fahrten und tragen damit wesentlich dazu bei, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Lage, Häufigkeit der Anordnung und Ausgestaltung bleiben allerdings näheren Untersuchungen und Bewertungen zunächst i.R. der noch ausstehenden Stufe 3 der o.a. Machbarkeitsstudie als auch einem sich ggf. anschließenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die B 209 ist ein Straßenzug von überregionaler Bedeutung, auf dem sich überregionale Verkehre aus Richtung Schleswig-Holstein mit örtlichen und überörtlichen Verkehren im Umfeld von Lüneburg (Pendlerströme, Einkaufsfahrten in Richtung Stadtzentrum Lüneburg, aber auch zu größeren Verbrauchermärkten entlang dieser Verkehrsachse) mischen. Daraus resultierende Kapazitätsprobleme führen zu Schleichverkehren über die K 30/ K51 und damit zu einer erheblichen Belastung nicht nur der OD Adendorf, sondern v.a. auch der OD Bardowick.

Im Abschnitt zwischen Artlenburg und Elbbrücke Hohnstorf kommt es insbesondere bei außergewöhnlichen Verkehrseignissen (sommerlicher Wochenend- und Ferienverkehr), aber auch in den abendlichen Verkehrsspitzen des Berufsverkehrs, bedingt auch durch zunehmende Lkw- Maut-„Flüchtlinge“ sowie die begrenzte Kapazität der Kreuzung B 209/B 5 östlich Lauenburg, zu Rückstaus mit Verkehrsbehinderungen und Belastungen.

Aus den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens werden textlich folgende Optimierungsmaßnahmen für die B 209 vorgeschlagen mit dem Ziel, die Kapazitätsengpässe nachhaltig zu entschärfen.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses in den Abschnitten Moorborg bis Verknüpfung A 39,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses im Abschnitt zwischen Artlenburg und Elbbrücke Hohnstorf.

Die gutachterlichen Empfehlungen für eine Ortsumfahrung Brietlingen werden als Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Kommunen nicht in das Programm aufgenommen. Damit wird zum einen den im Umweltbericht aufgezeigten Nachteilen für die Schutzgüter Landschaft, Boden, Flora und Fauna mit der randlichen Auswirkung auf das FFH-Gebiet 212 " Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" Rechnung getragen. Zum anderen sollen der Erreichbarkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen im Ortskern und der Wohnruhe derjenigen Bewohner, die in der näheren Umgebung einer solchen Umfahrung leben, gegenüber einer Entlastung des Ortskerns von Durchgangsverkehr und einer Verbesserung des Verkehrsflusses der Vorrang eingeräumt werden.

An Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kommen nach vorläufiger Einschätzung insbesondere in Betracht:

- Kreisverkehre,
- Optimierung der Schaltungen von Lichtsignalanlagen,

- Spuraufweitungen im Bereich von Kreuzungen sowie evtl.
- einzelne Überholfahrstreifen.

Sollte es trotz dieser Maßnahmen über die getroffenen Annahmen hinaus gehende Verkehrsbelastungen geben (bedingt etwa durch eine überproportionale Erhöhung der Fahrtenhäufigkeit im Motorisierten Individualverkehr und/oder eine über den Erwartungen liegende Siedlungstätigkeit oder eine Zunahme und Intensität verkehrserzeugender Einrichtungen), kann eine Entlastung in Form einer Querspange zwischen der B 209 und der A 250 überprüft werden (sog. „Elba-Spange“).

Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung der hier betroffenen Ilmenau-Niederung (FFH-Gebiet Nr.71 „Ilmenau mit Nebenbächen“) wäre eine solche Verbindung nur dann realisierbar, wenn diese aus überwiegendem öffentlichem Interesse geboten ist.

Die textlich im Zuge der Fortschreibung des RROP in den Kapiteln Raum- und Siedlungsstruktur getroffenen Festlegungen sollen allerdings sowohl eine übermäßige Ausweitung der Siedlungstätigkeit entlang der B 209 als auch eine starke Ausweitung verkehrserzeugender Einrichtungen verhindern.

Die Fortschreibung des RROP enthält deshalb einen textlichen Grundsatz als Prüfauftrag, eine solche Querspange nach Abwägung aller Belange ggf. im Rahmen einer erneuten Änderung des RROP aufzunehmen, falls die angesprochenen Optimierungsmaßnahmen entlang der B 209 den gewünschten Erfolg nicht erzielen. Eine mögliche Trassenführung ist im Umweltbericht dargestellt und untersucht. Sie basiert auf einer vom Flecken Bardowick in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie⁴⁶ und wurde nach Betrachtung von Varianten im Umweltbericht, die jedoch wegen erheblicher Raumwiderstände verworfen werden mussten, als die ggf. einzig in Frage kommende bestätigt.

Eine endgültige Auswahl kann ggf. erst im Zuge einer Planfeststellung mit integrierter UVP und FFH-Prüfung getroffen werden (s. insb. Umweltbericht).

Nach den Untersuchungen des Integrierten Verkehrskonzepts ist das Verkehrsnetz im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und angrenzenden Gemeinden bei dem jetzigen Umfang der Siedlungsnutzungen noch ausreichend.

Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in diesem Bereich ist grundsätzlich nur mit einer Erweiterung des Straßennetzes im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.⁴⁷

Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird - etwa dadurch, dass die Verkehrsteilnehmer zu einem hohen Anteil Verkehrsmittel wie Fahrrad oder Bus nutzen. Notwendige Voraussetzungen dafür wären allerdings erhebliche Verbesserungen im Busangebot und Attraktivitätssteigerungen im Radwegenetz, verbunden mit einer deutlichen Erhöhung der Akzeptanz von Bus und Fahrrad durch die Verkehrsteilnehmer.

⁴⁶ Ing.-gesellschaft Odermann + Krause, Querverbindung zwischen K 46 und B 209 - Machbarkeitsstudie, Lüneburg Okt. 2006)

⁴⁷ Integriertes Verkehrskonzept, a.a.O., S 73

Unverändert bestehen bleibt die Planung einer Ortsumgehung für Amelinghausen im Zuge der B 209. Mit dieser unveränderten Übernahme der Aussagen des LROP ist eine endgültige Entscheidung über ihre Verwirklichung noch nicht getroffen. Dies bedarf einer entsprechenden Aussage im Bedarfsplan; eine konkrete Trasse muss in einem noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren gefunden werden.

Zu 4.1.3 03

Ebenfalls dargestellt ist eine Umfahrung Reppenstedt im Zuge der L 216, die angesichts der außergewöhnlich starken Belastung der Ortsdurchfahrt regionalplanerisch für erforderlich gehalten wird.

Zu 4.1.3 04

Das Straßennetz auf dem Gebiet des Amtes Neuhaus ist in den letzten Jahren kontinuierlich erheblich verbessert worden, so dass ein **besonderer** über den in den übrigen Kreisteilen hinausgehender Aus- oder Neubaubedarf nicht mehr besteht.

Die Zielfestlegungen zur Elbquerung im Raum Darchau/Neu Darchau übernehmen wortgleich das entsprechende Ziel des Landesraumordnungsprogramms.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu 4.1.4 01

Der zeitnahe Ausbau des Schiffshebewerks Scharnebeck ist dringend erforderlich, weil die jetzigen Kapazitäten für die zukünftige Generation von Binnenschiffen nicht ausreichend sind. Die Länge der Tröge erlaubt es nicht, diese Schiffe zu transportieren.

Als Standort kommt hier aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen nur eine Fläche unmittelbar nordwestlich des jetzigen Schiffshebewerkes in Betracht, er verursacht aufgrund der vorhandenen technischen Vorprägung der Landschaft relativ geringe Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien. Zur Umwelterheblichkeit wird im Übrigen auf den Umweltbericht verwiesen.⁴⁸

Ein den künftigen technischen Erfordernissen angepasstes neues Hebewerk ist eine der zwingenden Voraussetzungen, um die durch die mittelfristig stark steigenden Hafenhinterlandverkehre überlasteten Straßen und Bahnstrecken zu entlasten. Insbesondere die Verlagerung von der Straße auf das Binnenschiff trägt wesentlich zur Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen im Allgemeinen und zur Verringerung klimaschädlicher Gase des Lkw-Verkehrs im Besonderen bei. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Elbe-Seiten-Kanals erhöht darüber hinaus die Attraktivität von Logistikstandorten. Für den Landkreis Lüneburg sei hier der Logistikknoten Lüneburg genannt, der dadurch eine zukunftsfähige

⁴⁸ s. Umweltbericht S. 113 ff.

Standortqualität im Hinblick auf die drei Verkehrsarten Straße (bzw. Autobahn), Schiene und Schiff erhält, damit Anreize für die Ansiedlung von transportgewerbe-affinen Betrieben bietet und letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region beiträgt.⁴⁹

Zu 4.1.4 02

Die Elbe unterliegt als Bundeswasserstraße der Hoheit des Bundes, was die dauerhafte Erhaltung und möglicherweise Verbesserung der Schiffbarkeit anbelangt.

Das Unterhaltungsziel besteht darin, für die Schifffahrt zwischen Geesthacht und Dresden eine durchgängige Fahrrinnentiefe von 1,60m unter dem gültigen Bezugswasserstand mit abschnittswisen Fahrrinnenbreiten- Einschränkungen zu gewährleisten. Ausgehend von den z.Z. bestehenden meteorologischen und hydrologischen Verhältnissen ermöglicht dies eine Schiffbarkeit - den gegenwärtig üblichen Typ Binnenschiff zugrunde gelegt - an ca. 345 Tagen im Jahr. Maßnahmen zur Sicherstellung der Schiffbarkeit müssen mit EU-Recht / Regelungen des Biosphärenreservatsgesetzes vereinbar sein. An Ausbaumaßnahmen ist auf absehbare Zeit nicht gedacht.

Die Elbe mit den angrenzenden Elbauen stellt in ihrem jetzigen relativ naturnahen Zustand verglichen mit fast allen anderen Strömen Deutschlands ein tragendes Element für Naherholung und naturverträglichen Tourismus (Radtourismus, Naturerleben, Fahrgastschifffahrt, Bootssport) dar. So wurde der Elberadweg zum wiederholten Male als der beliebteste Fernradwanderweg Deutschlands ausgewählt. Besonderes Anliegen der Regionalplanung wie auch der allgemeinen Politik des Landkreises ist es, zu gewährleisten, dass die – insbesondere bundespolitischen - Erfordernisse der Schiffbarkeit mit denen von Umwelt, Tourismus und Naherholung in Einklang gebracht werden können. Hierzu können die Handlungsempfehlungen, Handlungsanweisungen und Unterhaltungspläne, wie sie zwischen der Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Land Niedersachsen vereinbart worden sind, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Der Hafen in Bleckede hat inzwischen seine Bedeutung verloren, er soll im Einvernehmen mit der kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanung zu einem touristischen Anziehungspunkt umgestaltet werden und kann damit zusammen mit weiteren Anziehungspunkten im Raum Bleckede einen Magnet im Tourismus der Elbtalaue darstellen, den es verstärkt regionalplanerisch zu fördern und zu entwickeln gilt (hierzu wird auf die entsprechenden Sachkapitel verwiesen).

Für die gewerbliche Entwicklung eignet sich künftig ein Hafen als Ergänzung des bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbegebietes Alt Garge wesentlich besser, er kann dessen Standortqualitäten deutlich erhöhen und damit bessere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe bieten, was im Ostkreis allgemein und in diesem Teilraum im Besonderen zur dringend erforderlichen Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen von großer Bedeutung ist.

⁴⁹ vgl. hierzu auch Begründung zu Logistikknoten/GVZ Lüneburg Ost

4.1.5 Luftverkehr

Zu 4.1.5 01

Der Flugplatz Lüneburg ist ein sogenannter Sonderlandeplatz mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Die Höherklassifizierung zu einem Verkehrslandeplatz scheint luftverkehrsrechtlich lagebedingt rechtlich nicht, die Erhöhung zulässiger Starts und Landungen nur begrenzt möglich.

Für ein Oberzentrum wie Lüneburg ist es von erheblicher Bedeutung, den Sonderlandeplatz zu erhalten. Er steht auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung und stellt damit einen gewissen Standortfaktor für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen dar. Darüber hinaus ist er wichtig, um Flugzeuge im Bedarfsfall zügig für den Katastrophenschutz, etwa die Bekämpfung von Waldbränden, einsetzen zu können.

4.2 Energie

Ein weiterer Ausbau des Hochspannungs-Freileitungsnetzes für die über- bzw. regionale Versorgung ist von den Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen in den nächsten Jahren nicht beabsichtigt. Auch die Zahl der vorhandenen Umspannwerke wird für ausreichend gehalten.

Abgebaut wurde die 110 kV-Freileitung zwischen Lüneburg und Alt Garge. Auf eine weitere raumordnerische Absicherung der geplanten 110 kV-Ringleitung um Lüneburg im Abschnitt Lüneburg-Hafen - Anschlusspunkt Adendorf muss im Einvernehmen mit dem EVU verzichtet werden, da die entsprechenden Raumordnungsverfahren vor bereits fünf bzw. 15 Jahren durchgeführt wurden.

Durch Umgestaltung des Freileitungsnetzes im Bereich Häcklingen/Rettmer konnten die Leitungen, die über Häuser führten, abgebaut werden. Zurzeit führt nur noch eine 110 kV-Bahnstromleitung über Wohnsiedlungen (Reppenstedt), die aber ebenfalls abgebaut werden sollte.

Der 4. Satz des Absatzes 05 bezieht sich auf die Trassierung von neuen Hochspannungs-Freileitungen bzw. auf die Planung von neuen Baugebieten in Bereichen mit vorhandenen Hochspannungs-Freileitungen. Die EVU weisen zu Recht darauf hin, dass die VDE-Bestimmungen (VDE 0210/5.69) eine Überspannung von Wohngebieten und Gewerbestandorten bzw. das Bauen unter Hochspannungsleitungen zulassen. Aus regionalplanerischer Sicht kann es sich dabei aber nur um eng begrenzte Einzelfälle handeln, bei denen eine Verkabelung ausscheidet.

Zu 4.2 01

Mit dem LROP 1994 hat das Land auf die bisherige Zuständigkeit bei der räumlich näheren Festlegung von Vorrangstandorten für eine nicht nukleare Energiegewinnungsanlage verzichtet. Gegenüber dem RROP 1990 ist nunmehr eine Abgrenzung des Vorrangstandortes vorgenommen worden. Diese ist deckungsgleich mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede.

Zu 4.2 03

Autarkie auf dem Energiesektor stellt einen wichtigen Baustein in den intensiven Anstrengungen des Landkreises Lüneburg dar, um einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz auf regionaler Ebene zu leisten. Dies soll durch Ausbau der erneuerbaren Energien auf der einen Seite und Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs bzw. Erhöhung der Energieeffizienz auf der anderen Seite erreicht werden. Welche weiteren auch regionalplanerischen Instrumente durch geeignete Ziele und Grundsätze hierzu dienen, wird im Kapitel 1.1 bzw. in den einzelnen Fachkapiteln dargelegt. Ein wichtiger Schritt dazu ist die "Leitstudie 100%-erneuerbare Energien-Region Landkreis Lüneburg" der Leuphana Universität Lüneburg, die in enger Abstimmung mit dem Landkreis Potenziale ermitteln soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Zu 4.2 04 und 05

Der Klimawandel stellt weltweit eine der größten Herausforderungen dar. Gelingt es im nächsten Jahrzehnt nicht, durch Verringerung klimaschädlicher Gase den Temperaturanstieg auf 2° C zu begrenzen, werden nach übereinstimmender Auffassung aller ernst zu nehmenden Experten die Auswirkungen kaum noch beherrschbar sein. Die Festlegungen tragen zur Begrenzung des CO₂ Ausstoßes bei und sind damit ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Klimaschutzpolitik des Landkreises Lüneburg.

Neben der Nutzung der Windenergie und der Deponiegase sowie Biomassenkraftwerke stehen zur Gewinnung alternativer Energien auch Holzschnitzelkraftwerke, Biogasanlagen und die Sonnenenergie zur Verfügung.

Zur näheren Begründung im Allgemeinen wird auf den Punkt 1.1 03 sowie zur Windenergie im Besonderen auf den Punkt 4.2 06 verwiesen.

Zu 4.2 06

Neu ist die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung. Festgesetzt werden Standorte mit einer Flächengröße von 20 ha und mehr, weil dies der Flächenbedarf von raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Anlagen - mehr als fünf Einzelanlagen - ist. Zugleich wird textlich festgelegt, dass derartige Anlagen an anderer Stelle im Landkreis ausgeschlossen sind.

Basis für die Festlegung dieser Vorrangstandorte ist die "Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen und im Harz - 1.000 MW-Programm -" des Nds. Umweltministeriums. Die Ermittlung entsprechender Potentialflächen wurde vorgenommen vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI), Wilhelmshaven.

Die für den Landkreis Lüneburg ermittelten 167 Potentialflächen mit einer geschätzten Gesamtleistung von 1.016 MW wurden auf der Maßstabsebene des RROP (1 : 50.000) flächendeckend mit den im Runderlass des MI vom 11.06.1996 aufgeführten Restriktionen (Ausschlussgebiete, besondere Abwägungserfordernisse, Abstandsempfehlungen) überlagert. Die so ermittelten Eignungsflächen wurden den für die Flächennutzungsplanung zuständigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden in geeigneter Form übermittelt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung konnten die Gemeinden somit einen doch erheblich eingeschränkten Flächenumfang für Windenergieanlagen der weiteren Prüfung unterziehen.

Lediglich im rechtselbischen Gebiet - Gemeinde Amt Neuhaus und Stadt Bleckede führte das Verfahren zur Feststellung, dass hier keinerlei Eignungsflächen vorhanden sind. Mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg wurden die Eignungsflächen in den verbleibenden neun Verwaltungseinheiten (ohne Gemeinde Amt Neuhaus) überprüft, in der Regel im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung. Soweit die Überprüfung und Abwägung zur Darstellung von Vorrangstandorten für Windenergie führte, deren Größe 20 ha und mehr beträgt, wurden diese in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

Die im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg festgestellten Eignungsflächen wurden durch ein externes Büro vergleichbar dem Verfahren beim Flächennutzungsplan genauer untersucht. Die Abwägung mit den Belangen "Landschaftsbild" und "Avifauna" erfolgte durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde. Auch in diesem Bereich erfolgte eine Übernahme in das RROP nur bei einer Fläche von 20 ha oder mehr.

Vorrangstandorte für Windenergienutzung befinden sich im Landkreis Lüneburg auf dem Gebiet

- der Stadt Bleckede (Anteil an einem Standort),
- Samtgemeinde Amelinghausen (ein Standort),
- Samtgemeinde Dahlenburg (ein Standort, Anteil an einem weiteren Standort),
- Samtgemeinde Gellersen (ein Standort) und
- Samtgemeinde Ilmenau (ein Standort).

In jüngster Zeit werden die beantragten Windenergieanlagen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen immer höher, inzwischen sind Nabenhöhen bis zu 100 m und Gesamthöhen bis zu ca.

150 m gebräuchlich. Damit können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein und je nach Landschaftstyp eine mehr oder minder starke Belastung des Landschaftsbildes darstellen, zumal ab einer Gesamthöhe von 100 m über Gelände eine Nachtbefeuerung aus Gründen der Flugsicherung notwendig wird.

Zu 4.2 07

Die Festlegungen im Kapitel Energie /Biomasse beziehen sich auf Flächen für Anlagen im Außenbereich, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind. Grundsätzlich nicht vorgesehen ist eine planungsrechtliche Steuerung des Energiepflanzenanbaus. Anbauflächen spielen bei der Anwendung von § 35 (3) Satz 3 i.V.m. § 35 (1) Nr. 6 BauGB keine Rolle, da Anbauflächen keine baulichen Anlagen im Sinne des § 35 BauGB sind.

Die Gestaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung regelt sich durch die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, sie gilt auch für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen, die der Energieproduktion dienen und ist ohne Einschränkungen anzuwenden. Der Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung darf die Böden und das Landschaftsbild nicht belasten. Diversifikation der Pflanzen ist vorzusehen, dabei ist darauf zu achten, dass der Dünger- und Wasserbedarf minimiert wird.

Es werden die Anlagen betrachtet, die im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben definiert sind. Diese sind zulässig, sofern Bau und Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Raumbedeutsame Anlagen dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Hier ist also an das Kriterium der Raumbedeutsamkeit anzuknüpfen. Bezogen auf § 3 Nr.6 ROG sind dies Vorhaben, die Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflussen. Die Wirkung des Vorhabens geht also über den unmittelbaren Nahbereich hinaus, hat eine bestimmte bauliche Dimension erreicht, und Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung sind gegeben. Der zweite Anknüpfungspunkt neben dem Kriterium der Raumbedeutsamkeit ist, dass das Vorhaben die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigen darf. Nicht privilegierte Bioenergieanlagen erfordern regelmäßig eine Absicherung durch Bauleitplanung.

Biomassennutzung und die Erzeugung und Nutzung von Biogas können in der Zukunft einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung leisten. Abgesehen von der Tatsache, dass fossile Energieträger nur begrenzt zur Verfügung stehenden, kann die Nutzung erneuerbarer Energien, wie die Nutzung von Biomasse, einen Beitrag leisten zum Klima- und Naturschutz, insbesondere, wenn sie - was dringend anzuraten ist - mit einem Konzept zur Nutzung der Nahwärme verknüpft werden.

Darüber hinaus bietet sie eine gute Möglichkeit zur Diversifizierung der Wertschöpfung im ländlichen Raum im Rahmen der Landwirtschaft.

Der Bau und die Nutzung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas sind mit Eingriffen in die Landschaft verbunden und haben Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien. Insgesamt ist die Nutzung dieser Art erneuerbarer Energien nicht in jedem Fall konfliktfrei. Grundgedanke muss die Schaffung einer

nachhaltigen Energieerzeugungs- und Verwertungsstruktur sein. Daher sind die Abstimmung mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wie beispielsweise Naturschutz, Wohnen, Gewerbe, Trinkwassergewinnung und Erholung ebenso zu beachten wie die Auswirkungen auf die Umwelt bezüglich der quantitativen und qualitativen Freiraumsicherung, dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Bodenschutz.

Die mit unterschiedlichen Vorrangfunktionen versehenen Teilräume des RROP 2003 bieten einen Anknüpfungspunkt für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Biomasse. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung letztabgewogen. Der Bau von raumbedeutsamen, nicht privilegierten Anlagen darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Unzulässig sind solche Anlagen daher in Vorranggebieten Natur- und Landschaft, da in diesen Gebieten die Sicherung der Lebensräume seltener und gefährdeter Arten, der Schutz von Ökosystemen und Naturgütern Vorrang besitzt. Über den Bau der Anlage hinaus, der einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind auch die Immissionen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, aber auch der An- und Abtransport und die Lagerung zu berücksichtigen.

Das Ziel der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung⁵⁰ ist der Schutz vorhandener Rohstoffreserven. Um auch langfristig eine Verfügbarkeit der Rohstoffe zu sichern, sind diese Gebiete von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Errichtung von Anlagen zur Biomassenutzung ist damit ausgeschlossen.

Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum Einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.

In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der

⁵⁰ Bei Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung handelt es sich um Gebiete, die durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (früher Nds. Landesamt für Bodenforschung) als Lagerstätten 1. Ordnung klassifiziert wurden. Das bedeutet, dass die Rohstoffe durch eine besondere Qualität gekennzeichnet sind und sie unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen den regionalen und überregionalen Bedarf decken und daher eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen.

Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.

Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:

- Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,
- Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind
- TA Lärm, TA Luft und
- Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten.

Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.

Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaisung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Der Landkreis Lüneburg hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Pflicht sicherzustellen, dass Abfall aus privaten Haushaltungen vorrangig verwertet und gemeinwohlverträglich beseitigt wird. Diese Pflicht gilt auch für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit der Entsorgungspflichtige diesen nicht selbst verwerten kann.

Zur Erfüllung seiner Pflicht bedient sich der Landkreis beauftragter Dritter für die Einsammlung und Beförderung sowie für die Behandlung und Ablagerung des Abfalls. Die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sowie sein Verhältnis zu den Anschlussnehmern regelt der Landkreis im Detail durch die Abfall- und die Abfallgebührensatzung.

Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg haben die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH mit Sitz in Bardowick gegründet. Diese Gesellschaft entsorgt den ihr angelieferten Abfall aus den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Am Standort Bardowick baut und betreibt die Gesellschaft die Zentraldeponie und andere Entsorgungsanlagen.

Sie wird bis 2005 umgebaut und erweitert und erfüllt dann die Anforderungen der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Abfällen. Eine Befristung der Betriebsdauer der Deponie ist dann nicht mehr vorgesehen.

Eine Besonderheit ist die Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Rest-Siedlungsabfällen (MBV). Diese Anlage wird eingesetzt, um nach einer mechanischen Aufbereitung die organischen Bestandteile im angelieferten Restabfall abbauen zu können, bevor er auf der Deponie abgelagert wird. Auf einer umbauten Fläche von rd. 10.000 m² (Aufbereitungshalle, Rottehalle, Biofilter) werden pro Jahr 29.000 t mechanisch aufbereitet, 4.000 t/Jahr werden als Stör- und Wertstoffe entnommen, so dass der jährliche Rotteinput 25.000 t beträgt. Nach 16 Wochen hat das Material die Rottehalle durchlaufen, wobei sich das Volumen fast um die Hälfte verringert hat. Der Rotteoutput beträgt 17.000 t/Jahr.

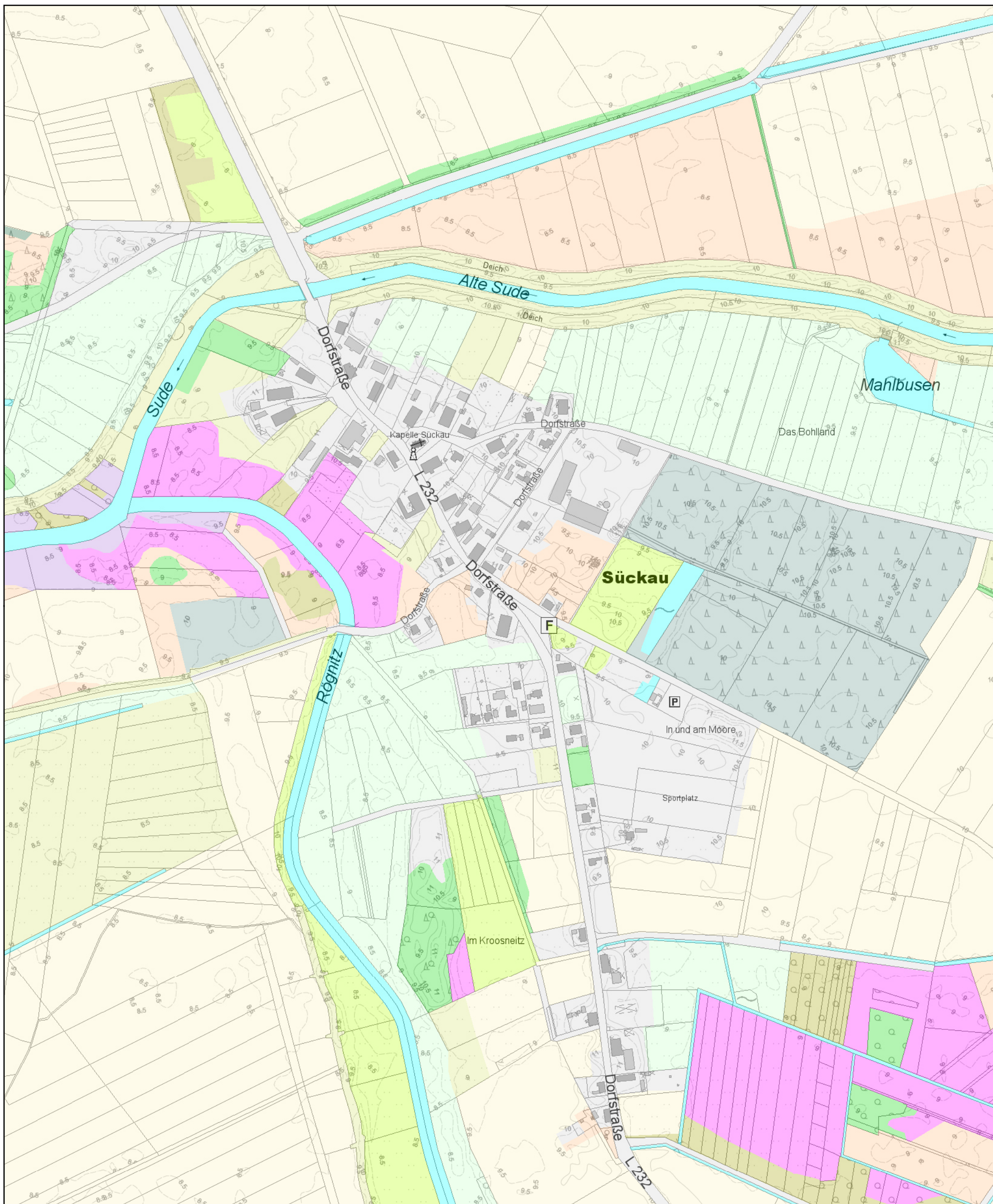
Die Vorteile einer Abfallvorbehandlung in der MBV sind:

- Abfallvorbehandlung in einem geschlossenen, kontrollierbaren System mit beherrschbarem Emissionsverhalten in einem kurzen Zeitraum
- Abfallvolumenreduktion durch den Abbau organischer Masse
- höhere Einbaudichte in der Deponie
- höhere Stabilität des Deponiekörpers
- längere Laufzeit der Deponie
- ca. 80 % weniger Deponiegas
- geringere Schadstoffbelastung des Deponiesickerwassers
- geringere Nachsorgekosten für die Deponie.

Mit der Inbetriebnahme der MBV wurde 1998 die Genehmigung der Deponie bis zum Jahre 2020 verlängert. Die gesamte Restlaufzeit bei ausschließlicher Deponierung von Abfällen aus Stadt und Landkreis Lüneburg geht deutlich über 2020 hinaus.

Altablagerungen, kontaminierte Betriebsflächen und Rüstungsaltpasten sind bzw. werden erfasst. Im Landkreis Lüneburg sind 254 Altablagerungen bekannt, jedoch keine Altlasten. Zwei Rüstungsaltpasten (Ölhof Bleckede, Standortübungsplatz Deutsch Evern/Wendisch Evern) sind noch näher zu untersuchen, ohne besondere Dringlichkeit.

Soweit diese Altlasten bekannt sind, wird auf deren Existenz bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie bei sonstigen Planungen hingewiesen.



0 0,05 0,1 0,2 km

NI Umweltkarten

Datum: 28.10.2019

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2019 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Legende



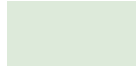
Laubwälder, -gebüsche und Kleingehölze



Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Moorwälder, Feuchtgebüsche



Nadelwälder



Laubholzforsten



Nadelholzforsten



Fließ- und Stillgewässer einschl. Verlandungsbereiche



Sümpfe und Röhrichte



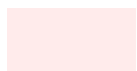
Pioniervegetation und Staudenfluren der Ufer



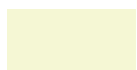
Hoch- und Übergangsmoore



Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope



Heiden und Magerrasen



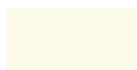
Extensivgrünland



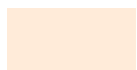
Extensivgrünland, feucht



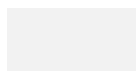
Intensivgrünland



Acker



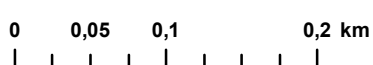
Ruderalfluren



Siedlungs- und Verkehrsflächen einschl. Grünanlagen und Erwerbsgartenbau



Ohne Zuordnung



Legende



EU-Vogelschutzgebiet



0 0,05 0,1 0,2 km

NI Umweltkarten

Datum: 28.10.2019

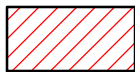
Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

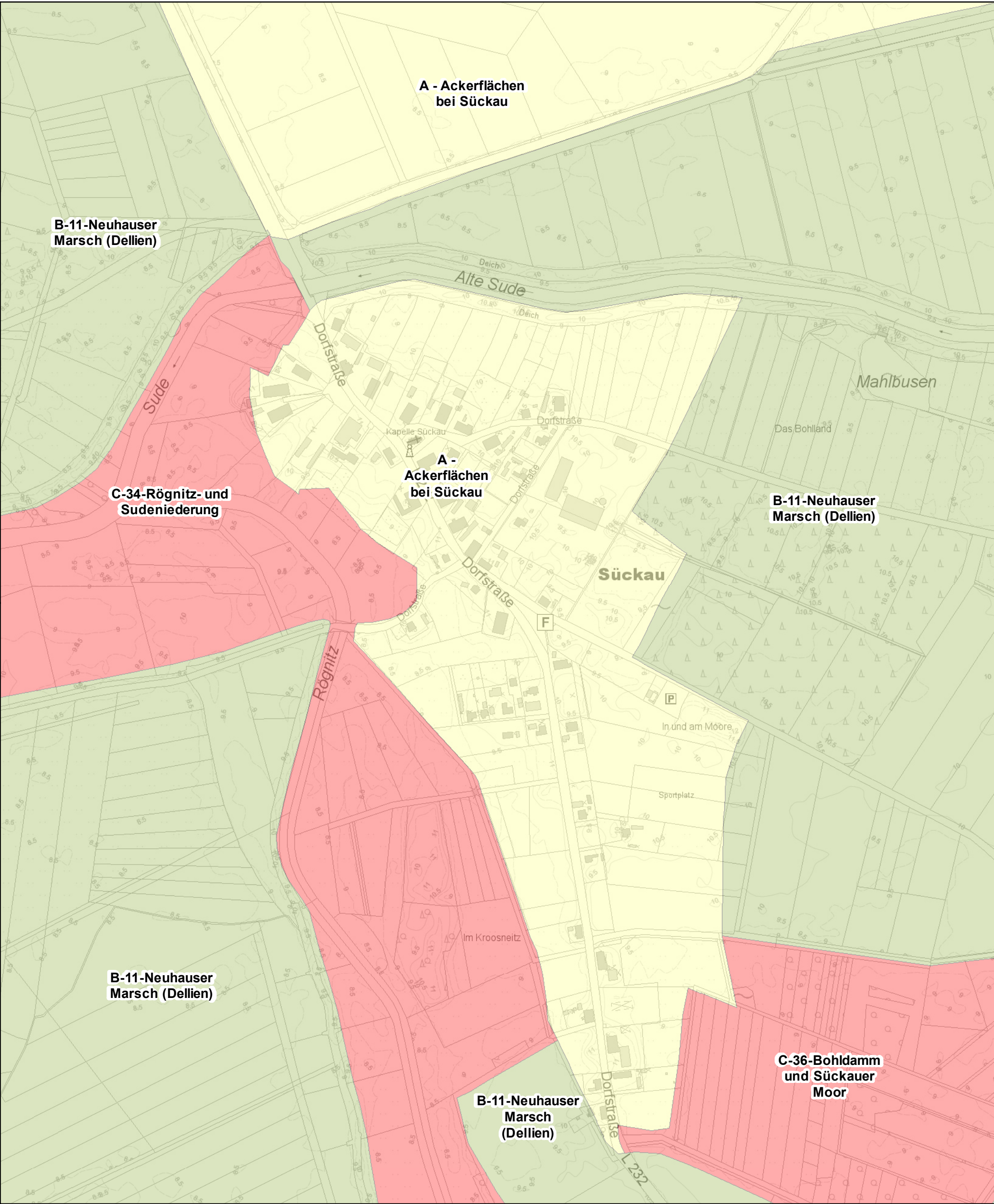
© 2019  LGLN

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Legende



FFH-Gebiet



0 0,05 0,1 0,2 km

NI Umweltkarten

Datum: 28.10.2019

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2019 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Legende



Gebietsteil A



Gebietsteil B



Gebietsteil C



Gebietsteil C (siedlungsnaher Elbvorlandbereich)



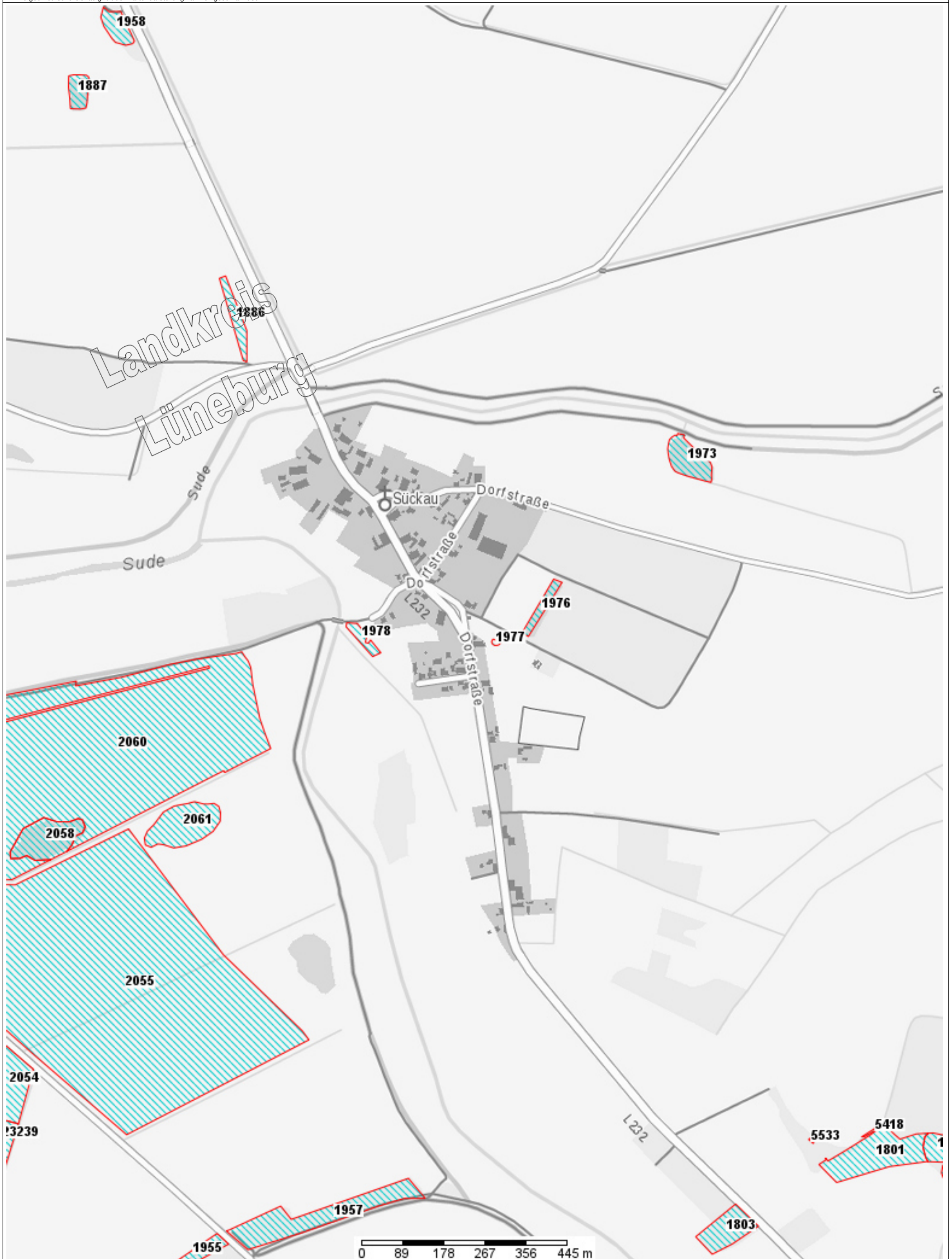
Gesetzlich geschützte Biotope

WebAtlasDE (grau)



1:7500

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.





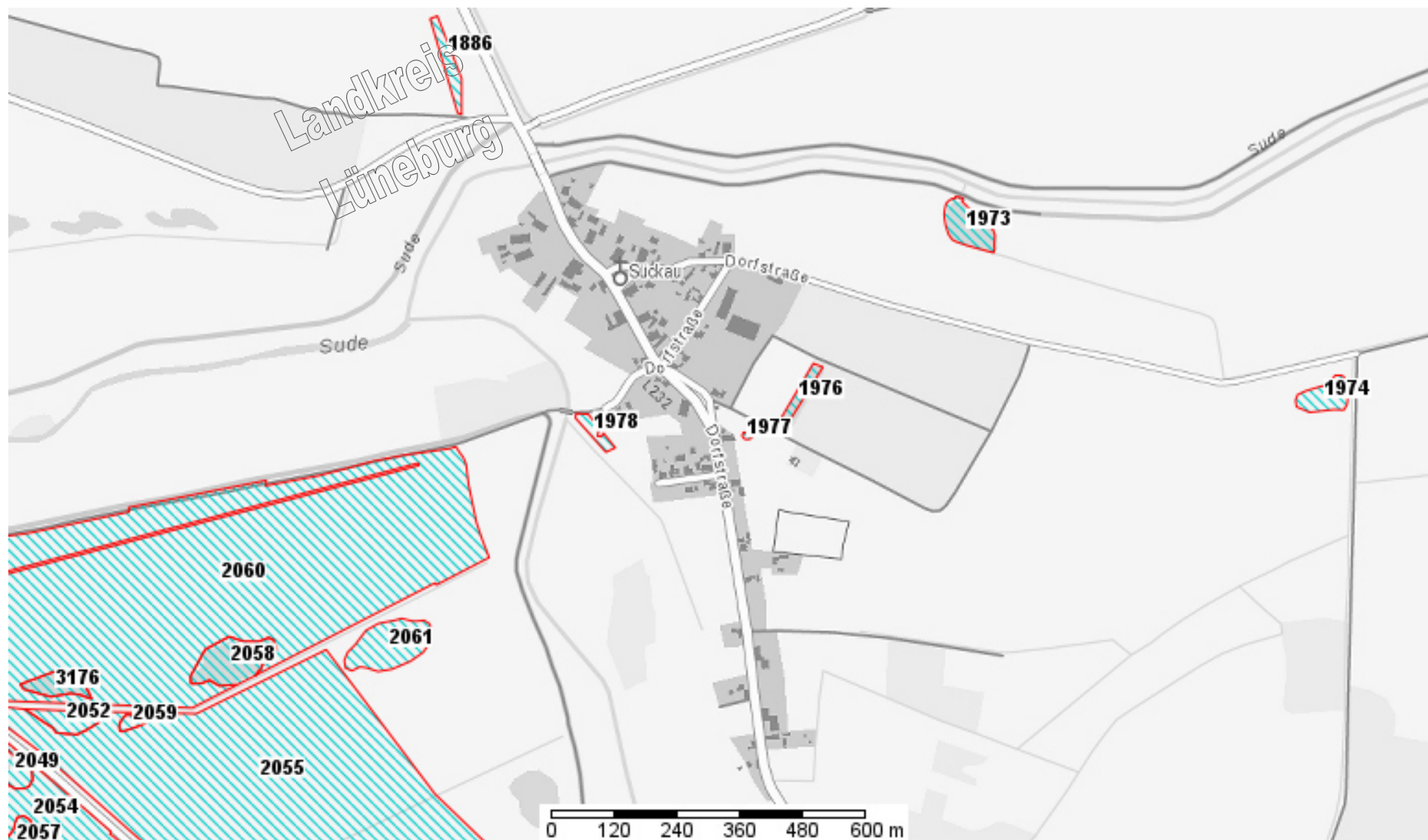
Gesetzlich geschützte Biotope

WebAtlasDE (grau)



1:10000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.

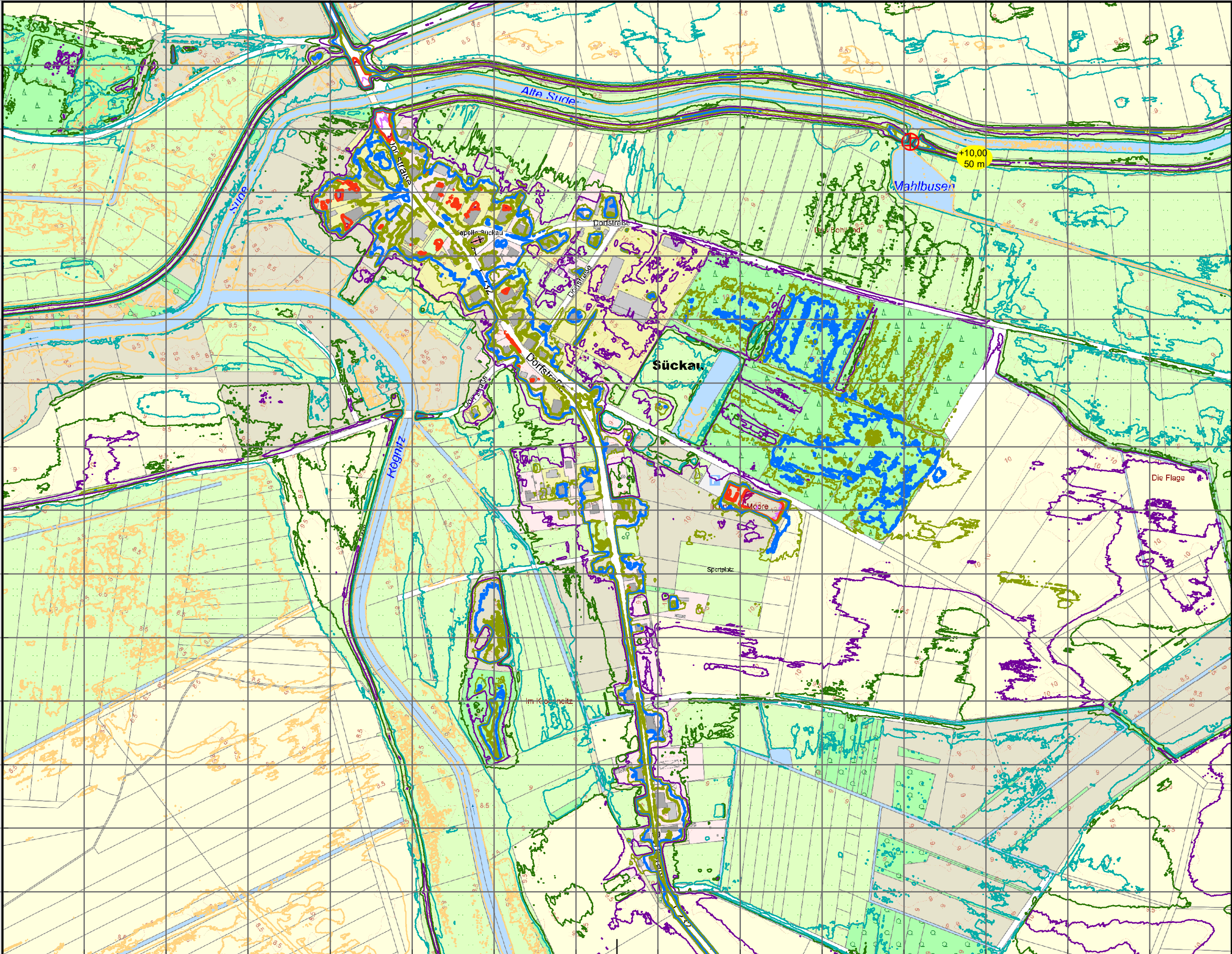


Lfd. Nr.	Medium/Art	Auskunft erteilt durch	Ergebnis	Bemerkung
1	Telekommunikation	Deutsche Telekom AG	Im Bereich Ortslage Sückau Kabel vorhanden. Das Schöpfwerk Sückau-Ost wird aus Richtung Sückau versorgt.	Im Rahmen der weiteren Planungen sind die Daten erneut abzufragen und (Orts)-Termine mit den Vertretern der betroffenen Versorgungsträger durchzuführen. Im Zuge der Ausführungsplanungen sind Positionen für Suchschachtungen und Sichern von Leitungen aufzunehmen.
2	Abwasserversorgung, Straßenbeleuchtung	Gemeinde Amt Neuhaus	Zentrale Abwasserversorgung (Kanal und Strom für PW) sowie Straßenbeleuchtung (ohne Lageplant) vorhanden.	
3	Kabel-TV; Internet	Vodafone / Kabel Deutschland	Keine Leitungen vorhanden.	
4	Strom, Gas, Wasser, Fernleitungen	where2dig.de	Keine Anlagen/Leitungen vorhanden	
5	Trinkwasser	Wasserbeschaffungsverband Elbtalaue	Leitungen vorhanden	
6	Strom, Sonstiges	NLWKN GB I	Das Schöpfwerk Sückau-Ost wird aus Richtung Sückau mittels Telefonkabel und Stromkabel versorgt.	
7	Strom	WEMAG AG	Leitungen 0,4 und 20 kV innerhalb der Ortschaft vorhanden. Das Schöpfwerk Sückau-Ost wird aus Richtung Sückau mittels Stromkabel versorgt.	
8	Strom, Gas, Wasser, Fernleitungen	BIL.de	Keine Anlagen/Leitungen vorhanden	
9	Denkmäler / Bodendenkmäler	Untere Denkmalschutzbehörden LK Lüneburg	Baudenkmäler und Bodendenkmäler in und um die Ortschaft vorhanden	
10	Kampfmittel DE-NI	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	
11	Bemessungswasserstand	Land Niedersachsen - Gewässerkundlicher Landesdienst	Mit Datum vom 11.09.2018: BHW bei HQ100 = 10,73 mNHN	
12	Naturschutz	Untere Naturschutzbehörde LK Lüneburg	Biotope in Gewässern in und umzu der Ortschaft	
13	Altlasten	Gemeinde Amt Neuhaus	Abgedeckte Hausmülldeponie westlich der Ortschaft Richtung Rögwitz. Flurstück 121/1 der Flur 8 in der Gemarkung Sückau. Seitens LK LG noch keine Rückmeldung (Stand 3/2020) dazu.	
14	Vorhandene Verwallung Polder Sückau-W	NLWKN GB I	Höhenlagen und Lage der Überlaufstrecke s. Kartenmaterial / Anschluss HWS Sückau an Verwallung grundsätzlich denkbar	

Hinweis:

Der Umfang der angefragten Behörden und Unternehmen erhebt keine Anspruch auf Vollständigkeit und ist je nach Planungsstand bei Bedarf zu erweitern.

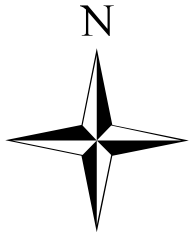
P:\GB\I\Aufgabenbereich\AB221\6_GemeindeAmtNeuhaus\MS_Sückau\Zeichnungen_Plane\GSMS_Sückau_Höhenlinien.mxd

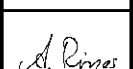


Legende

- Höhenlinie 8,50 m
- Höhenlinie 9,00 m
- Höhenlinie 9,50 m
- Höhenlinie 10,00 m
- Höhenlinie 10,50 m
- Höhenlinie 10,73 m
- Höhenlinie 11,00 m
- Höhenlinie 11,43 m
- Höhenlinie 11,50 m
- Höhenlinie 12,00 m
- Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- vorh. Schöpfwerk

0 125 250 500 Meter

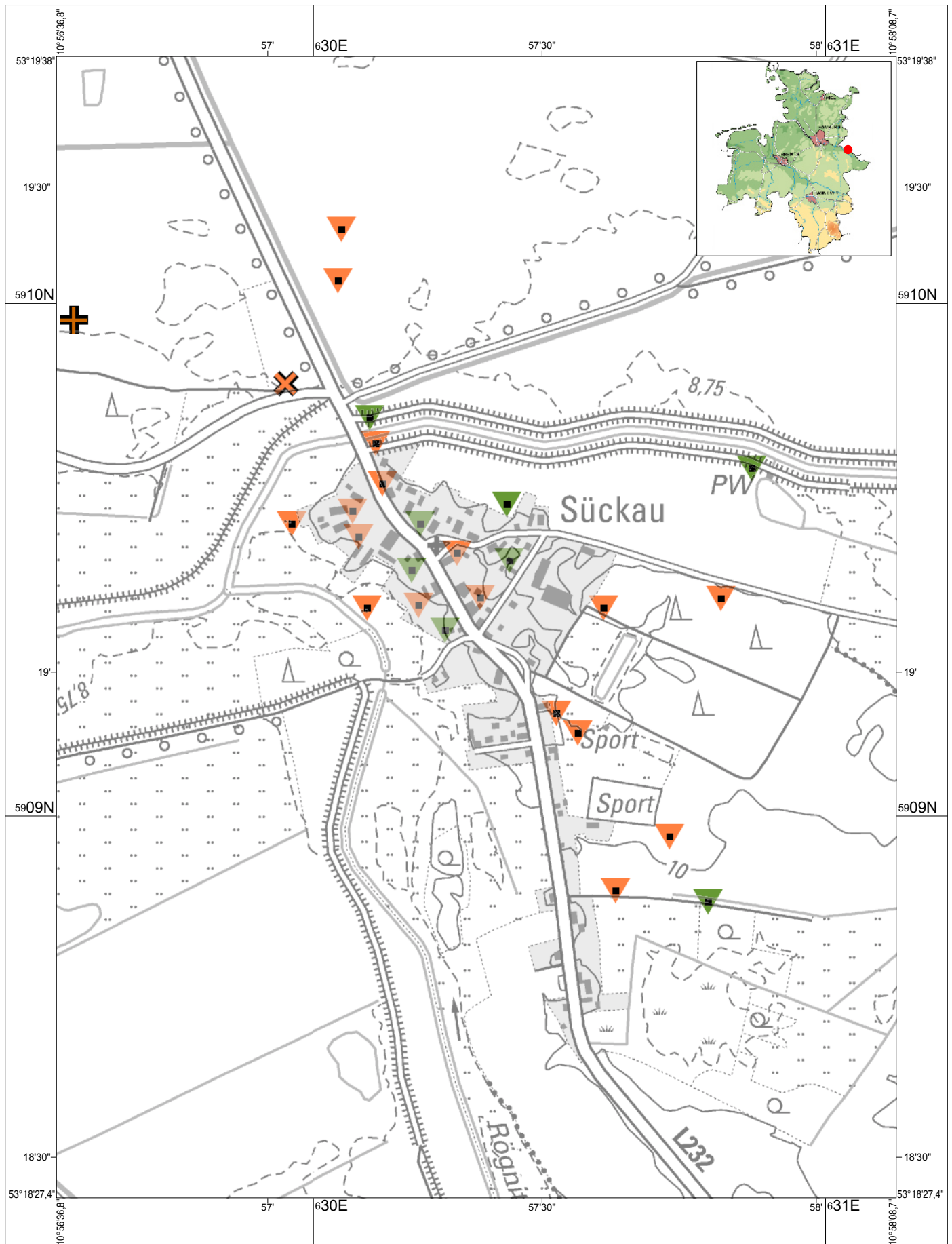


Geändert / ergänzt		Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet	
Gemeinde Amt Neuhaus					
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückau					
Übersichtsplan Höhenlinien				Höhenbezugssystem: NHN Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 04.2020  Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -				Maßstab: 1 : 5.000 Anlage: 6	
Vorabzug				Datum: April 2020	
				Unterschrift:	
				Anfertigung der Zeichnung April 2020 	

Blattgröße: 580 x 297

ArcGIS 10

Karteninhalt: Geologische Bohrungen, Hydrogeologische Bohrungen, Ingenieurgeologische Bohrungen, Bohrungen der Steine und Erden



Maßstab 1 : 10 000

100 0 100 200 300 400 m

Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014.
Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit Fachdaten
des LBEG zulässig. Eine alleinige Nutzung bedarf der Erlaubnis der LGLN

Legende

Geologische Bohrungen

-  0 - 10 m Bohrtiefe
-  10 - 50 m Bohrtiefe
-  50 - 300 m Bohrtiefe
-  > 300 m Bohrtiefe
-  Bohranzeige
-  nicht freigegebene Bohrung

Hydrogeologische Bohrungen

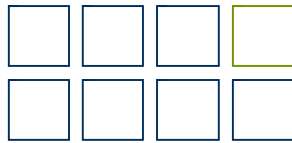
-  0 - 10 m Bohrtiefe
-  10 - 50 m Bohrtiefe
-  50 - 300 m Bohrtiefe
-  > 300 m Bohrtiefe
-  Bohranzeige
-  nicht freigegebene Bohrung

Ingenieurgeologische Bohrungen

-  0 - 10 m Bohrtiefe
-  10 - 50 m Bohrtiefe
-  50 - 300 m Bohrtiefe
-  > 300 m Bohrtiefe
-  Bohranzeige
-  nicht freigegebene Bohrung

Bohrungen der Steine und Erden

-  0 - 10 m Bohrtiefe
-  10 - 50 m Bohrtiefe
-  50 - 300 m Bohrtiefe
-  > 300 m Bohrtiefe
-  Bohranzeige
-  nicht freigegebene Bohrung



Fachanwendungen

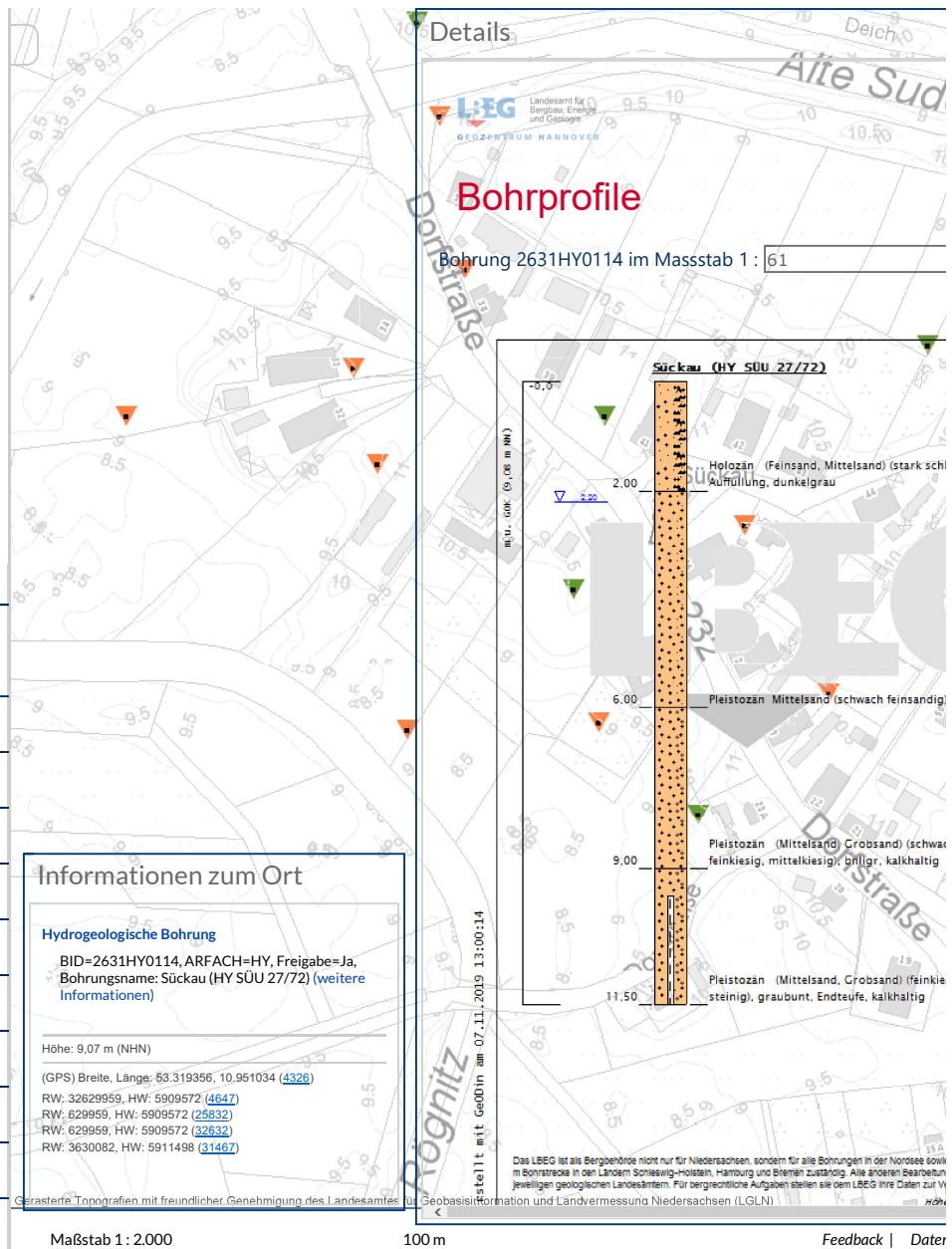
Grundkarten

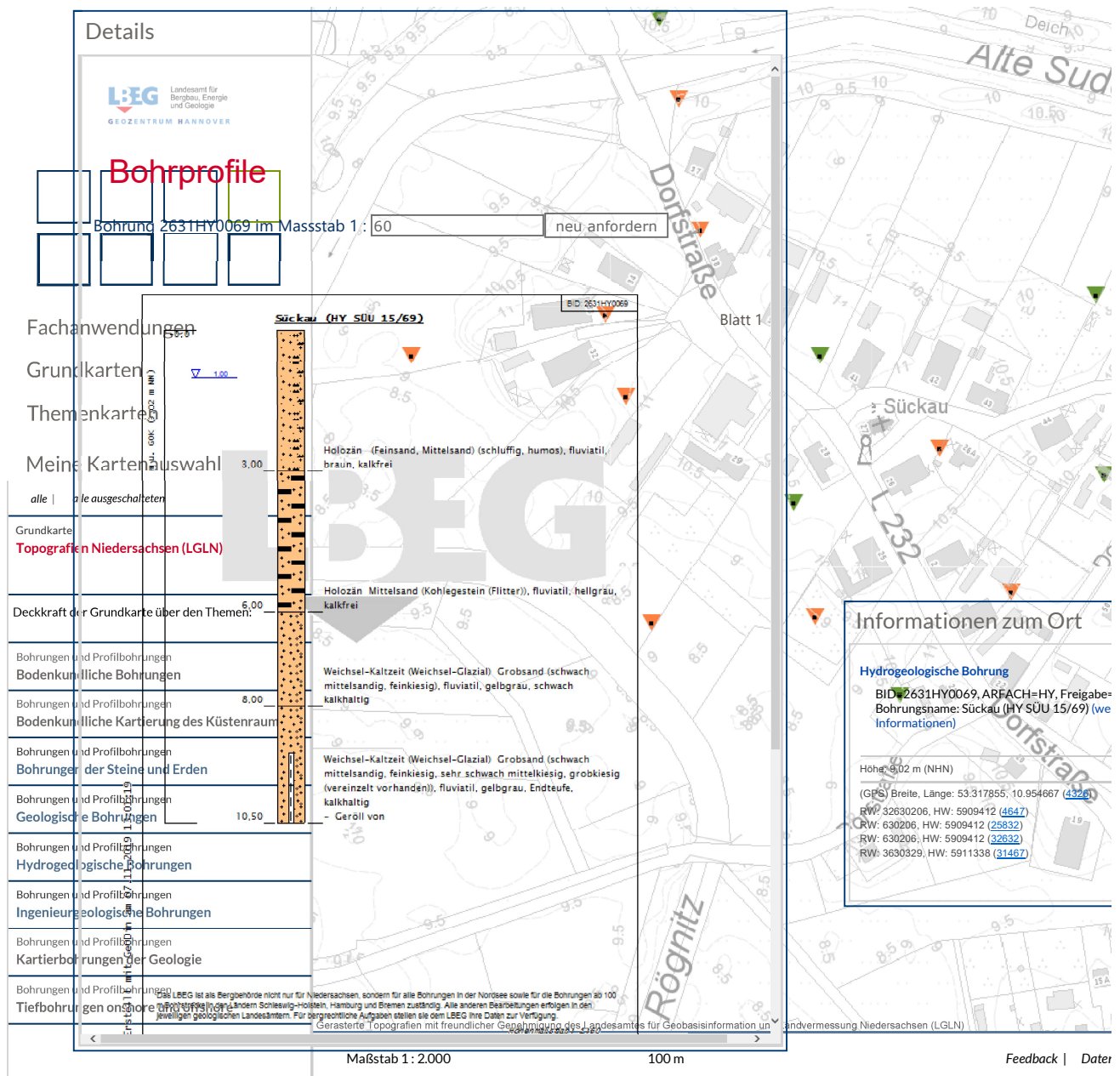
Themenkarten

Meine Kartenauswahl

alle | alle ausgeschaltet

Grundkarte
Topografien Niedersachsen (LGLN)
Deckkraft der Grundkarte über den Themen:
Bohrungen und Profilbohrungen
Bodenkundliche Bohrungen
Bohrungen und Profilbohrungen
Bodenkundliche Kartierung des Küstenraumes
Bohrungen und Profilbohrungen
Bohrungen der Steine und Erden
Bohrungen und Profilbohrungen
Geologische Bohrungen
Bohrungen und Profilbohrungen
Hydrogeologische Bohrungen
Bohrungen und Profilbohrungen
Ingenieurgeologische Bohrungen
Bohrungen und Profilbohrungen
Kartierbohrungen der Geologie
Bohrungen und Profilbohrungen
Tiefbohrungen onshore und offshore





Feedback | Dater

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, endvertreten durch die Direktorin Frau Anne Rickmeyer,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, dieses vertreten durch

das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, endvertreten durch die Amtsleiterin Frau Dr. Regina Rinas,

dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Katastrophenschutzbehörde, vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen

dem Landkreis Lüneburg als untere Katastrophenschutzbehörde, vertreten durch den Landrat Herrn Manfred Nahrstedt

und

dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband, vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Wilhelm Siefert

wird

zur Steuerung der Sudepolder bei Hochwasser in der Elbe

folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Seit mehr als dreihundert Jahren wird an Elbe und Sude Hochwasserschutz betrieben, um die dort lebenden Menschen zu schützen und wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen oder zu verbessern. Deiche, Siele und Schöpfwerke wurden errichtet, verstärkt, verändert und an die jeweiligen Nutzungsanforderungen angepasst.

Mit Inbetriebnahme der Staustufe Geesthacht in der Elbe im Jahre 1960 wurden die Niedrig- und Mittelwasserstände erhöht. Im damaligen Bezirk Schwerin waren 20.033 ha vom Bau dieser Staustufe betroffen. Um negative Folgen insbesondere für die Landwirtschaft zu vermeiden, wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg die entsprechenden Folgemaßnahmen festgelegt. Dazu gehörten umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen wie 12 neue Schöpfwerke, 4 umgebaute Schöpfwerke, 38 km Deichneubauten, 17 km Deichverstärkungen und die Polderleitstelle. Diese Anlagen wurden zwischen 1959 und 1964 im Komplexvorhaben „Hochwasserschutz und Melioration Untere Elbe“ errichtet. Für den Schutz der Ackerflächen und Siedlungen wurden Winterpolder und zum Schutz der Grünlandflächen Flutpolder geschaffen, die gegen Sommerhochwasser schützen sollten. Die Flutung der Sommerpolder erfolgt zum Schutz der Deiche, da ein Überströmen der Deichkronen Deichbrüche verursacht hätte.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen wurde 1964 durch die damalige Wasserwirtschaftsdirektion/Oberflussmeisterei eine „Vorläufige Bedienungsanwei-

sung für den Hochwasserschutz Untere Elbe, Bezirk Schwerin, Kreis Hagenow“ erarbeitet. In dieser Bedienungsanweisung sind die Polder und Anlagen an der Sude einschließlich der technischen Daten beschrieben, die Kehrwerte der Deiche festgelegt und Polderflächen und –inhaltskurven enthalten. Für die Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Anlagen wurden ebenfalls Vorgaben gemacht.

In den Folgejahren wurden dieses Hochwasserschutzsystem entsprechend den Erfahrungen aus den Elbehochwassern und den Nutzungsanforderungen verändert und angepasst, blieb aber grundsätzlich erhalten. Die Hochwasserschutzanlagen wurden für die Abwehr des eisfreien Bemessungshochwassers der Elbe aus 1983 mit einem Wasserstand von 680 cm am Pegel Boizenburg (10,60 m NHN) ertüchtigt. Um Vorflut für die Sude zu gewinnen, erfolgte von 1978 bis 1984 die Verlegung der Sudemündung um 2,5 km, die Wasserstände reduzierten sich bei Mittelwasser um 0,28 m. Für den Einstau bei Niedrigwasser der Elbe wurde ein Absperrbauwerk errichtet, das zum Hochwassermanagement in der Sude genutzt wird.

Durch den damaligen Rat des Bezirkes Schwerin wurden am 02.12.1987 mit Beschluss Nr. 194/87 die Hochwassergebiete in den Kreisen Perleberg, Ludwigslust und Hagenow festgelegt. Neben dem Unterlauf der Sude gehören zu den Hochwassergebieten auch die Flächen der Nebenflüsse der Sude, die infolge des Rückstaus eingestaut werden sowie die Sommer-/Flutpolder. Mit § 136 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern gilt der Beschluss als festgelegtes Überschwemmungsgebiet fort.

Heute befinden sich die Sudepolder auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) sowie des Landkreises Lüneburg (Niedersachsen) am rechten Ufer der Elbe entlang der Gewässer Sude und Brahlstorfer Bach. Zu dem System gehören das Sudeabschlusswehr, sowie die:

steuerbaren Flutpolder:
Gothmann-Bandekow
Neue Sude-Ost
Neue Sude-West
Sückau-West
Sückau-Ost
Langenheide

mit den dazugehörigen Flut- und Entleerungsbauwerken.

Mit Hilfe dieser Bauwerke und Polder ist es möglich, Wasserstände in der Sude gegenüber der Elbe zu kappen. Um eine möglichst große Minderung des Wasserstandes in der Sude und dem Poldersystem gegenüber dem Hochwasserstand der Elbe und damit einen größtmöglichen Schutz der Einwohner des Gebietes sowie ihrer Sachwerte zu erreichen, ist eine koordinierte Bedienung aller Anlagen durch die Unterhaltungspflichtigen, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) erforderlich.

Änderungen am Poldersystem der Unteren Sude dürfen nur einvernehmlich erfolgen.

§ 1

Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen

Das StALU WM, der NLWKN und der NDUV verpflichten sich, jeweils alle in ihren Zuständigkeitsbereichen vorhandenen Anlagen zur Flutung der Polder in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten. Haushaltsrechtliche Belange bleiben davon unberührt.

§ 2

Bedienvorschrift

- (1) Die Bedienung der Anlagen erfolgt nach Maßgabe der von den Unterhaltungspflichtigen gemeinsam erarbeiteten Bedienvorschrift, die Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung ist (Anlage). Die Flutung erfolgt allein nach wasserwirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel des größtmöglichen Schutzes der in diesem Gebiet lebenden Bürger und ihrer Sachwerte durch den für die jeweilige Anlage Verantwortlichen.
- (2) Das StALU WM, der NLWKN und der NDUV werden ermächtigt, die Bedienvorschrift einvernehmlich zu ändern. Die übrigen Unterzeichner der Verwaltungsvereinbarung werden vom StALU WM über diese Änderungen informiert.

§ 3

Flutung

Im Falle von Hochwasser in der Elbe informiert das StALU WM den NDUV sowie den NLWKN, wenn die für die Flutung der Polder maßgebenden Wasserstände am Pegel Boizenburg sowie im Oberwasser des Sudeabschlusswehres prognostiziert sind. Bei Vorhersage der Kehrwasserstände (siehe Anlage) für die Flutpolder sind diese zu fluten. Der jeweils für die Anlagen Verantwortliche zeigt dies den Partnern der Verwaltungsvereinbarung an. Die gleichen Kriterien gelten bei zurückgehenden Wasserständen der Elbe für die Entleerung der Polder.

§ 4

Kosten

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehende Kosten sowie die Kosten, die aufgrund der Flutung von Poldern entstehen, tragen die Partner jeweils für ihren Verantwortungsbereich selbst.

Die Aufteilung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken mit grenzüberschreitendem Einzugsgebiet in den Poldern im Bereich der Unteren Sude ist nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 5

Ausfertigung/ Veröffentlichung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Verwaltungsvereinbarung, je eine Ausfertigung erhalten die obersten Wasserbehörden der Länder Niedersachsen und Mecklenburg - Vorpommern.

Diese Vereinbarung wird von den Partnern nach den jeweils geltenden Veröffentlichungsvorschriften bekanntgemacht.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren

Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Änderungen an dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats nach der letzten Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

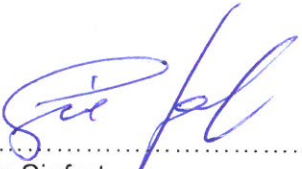
Boizenburg, den 31. Mai 2017

Die Amtsleiterin des Staatlichen
Amtes für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg

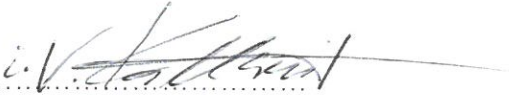

.....
Dr. Regina Rinas

Der Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim


.....
Rolf Christiansen


.....
Wilhelm Siefert
Der Verbandsvorsteher des
Neuhauser Deich- und
Unterhaltungsverbandes


.....
Anne Rickmeyer
Die Direktorin des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz


.....
Manfred Nahrstedt
Der Landrat des Landkreises Lüneburg

Länderübergreifendes Hochwassermanagement Sude

-Bedienvorschrift zur Steuerung der Sudepolder-



Abb. 1: Sudeabschlusswehr mit geöffneten Hubschützen – Blickrichtung vom Oberwasser

aufgestellt vom

**Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

unter Beteiligung und Mitwirkung vom

**Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirt-
schaft, Küsten- und Naturschutz**

und dem

Neuhauser Deich und Unterhaltungsverband

**Mecklenburg
Vorpommern**



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



Länderübergreifendes Hochwassermanagement Sude -Bedienvorschrift zur Steuerung der Sudepolder-

Partner für die Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Bedienvorschrift

Staatliches Amt für Land-
wirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Abteilung Naturschutz, Was-
ser und Boden
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Niedersächsischer Landes-
betrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Geschäftsbereich I
Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Neuhauser Deich- und
Unterhaltungsverband

Bahnhofstraße 38

19273 Amt Neuhaus

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1. Handlungsgrundlagen	5
2 Entwicklung des Hochwasserschutzsystems an der Sude	9
2.1 Beschreibung	9
2.2 Historisch bedeutende Hochwasserereignisse und Polderflutungen im Bereich Boizenburg an der Sudemündung	10
3 Hochwasserschutzanlagen	11
3.1 Steuerung des Sudeabschlusswehres	11
3.2 Sommer- bzw. Flutpoldersteuerung und Flutungswasserstände	12
3.2.1 Polder Sückau-West: Zuständigkeit: NDUV (Schöpfwerk) / NLWKN (Verwallung)	13
3.2.2 Polder Gothmann-Bandekow: Zuständigkeit: StALU WM	14
3.2.3 Polder Neue Sude – West: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwallung)	14
3.2.4 Polder Neue Sude – Ost: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwallungen)	15
3.2.5 Polder Sückau – Ost: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwallungen)	15
3.2.6 Polder Langenheide: Zuständigkeit: StALU WM & Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale / NLWKN (Verwallungen)	16
3.3 Das Gewässer der Krainke mit dem Schöpfwerk Niendorf	16
3.4 Übersicht der Sommer- und Flutpolder	17
4 Informations- und Datenaustausch	19
5 Erfassung baulicher Veränderungen	20
Anhang	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sudeabschlusswehr mit geöffneten Hubschützen – Blickrichtung vom Oberwasser	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der Sommer- bzw. Flutpolder an der Sude und deren Flutungswasserstände	18
Tab. 2: Adressverzeichnis	19

1 Einleitung

Die Sude als rechter Nebenfluss der Elbe besitzt ein Einzugsgebiet von 2507 km². Sie entspringt zwischen Renzow und Groß Welzin in Mecklenburg-Vorpommern, durchquert unterhalb Garlitz die niedersächsische Gemeinde Amt Neuhaus und mündet nach etwa 85 km westlich von Boizenburg an Elbflussskilometer 559,52 in die Elbe, die in diesem Bereich Grenzfluss zu Niedersachsen ist.

Der Höhenunterschied von der Quelle bis zur Mündung beträgt 44 m. Der Unterlauf der Sude wurde bereits Mitte des 19. Jahrhunderts verlegt. Von 1842 an mündete die Sude nach Verlängerung bei Kilometer 557 bei Gothmann in die Elbe. Die jetzige Mündung wurde 1983 in den Boizenburger Hafen verlegt, als das Gewässerbett der Sude von der Ortslage Gothmann um ca. 2,8 km Richtung Boizenburg verlängert wurde, um Vorflut für die landwirtschaftlichen Flächen und ein niedrigeres Hochwasserniveau zu erzielen.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Sudeabschlusswehr errichtet (Titelbild). Es dient der Stauregulierung der Sude in den abflussarmen Sommermonaten und der Kehrung von Hochwasserspitzen der Elbe.

Die Gemeinde Amt Neuhaus, ehemals Teil der DDR, wurde 1993 durch einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen an Niedersachsen angegliedert. Mit dieser Umgliederung wechselten auch die Zuständigkeiten an den Hochwasserschutzanlagen und Flutpoldern entlang der Elbe und der Sude. Die niedersächsischen Aufgaben wurden an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und an den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) übertragen. In Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Westmecklenburg (StALU WM) diese Verpflichtungen wahr. Aufgrund der nunmehr geteilten Zuständigkeiten sind v.a. im Falle eines auftretenden Hochwassers eine enge koordinierte Abstimmung und ein gemeinsames Vorgehen erforderlich. Diese vorliegende Bedienvorschrift mit den Tabellen und Erläuterungen regelt das vereinbarte Vorgehen.

1.1. Handlungsgrundlagen

- a) „Vorläufige Bedienungsanweisung für den Hochwasserschutz Untere Elbe, Bezirk Schwerin, Kreis Hagenow“, Wasserwirtschaftsdirektion / Oberflusssmeisteri, 1964

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen wurden 1964 durch die damalige Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftsdirektion / Oberflusssmeisteri) eine „Vorläufige Bedienungsanweisung für den Hochwasserschutz Untere Elbe, Bezirk Schwerin, Kreis Hagenow“ erarbeitet. In dieser sind die Polder und Hochwasserschutzanlagen mit den technischen Daten beschrieben, die Kehrwerte der Deiche festgelegt und Polderflächen und –inhaltskurven enthalten. Die Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Anlage wurde ebenfalls vorgegeben.

- b) Verhandlung der Grenzkommision zur „Scheitellinie des maßgebenden eisfreien Hochwassers der Elbe“, 1983

Auf der 64. Sitzung der damaligen Deutsch-Deutschen Grenzkommision am 02. und 03. März 1983 ist auf Grundlage der im März 1981 gemessenen Scheitelwasserstände des Frühjahrshochwassers an der Elbe mit einem Zuschlag von 70 cm das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) festgelegt worden. Es wurde ein Bemessungsabfluss von 4.000 m³/s am Pegel Wittenberge bei einem Wasserstand von 24,11 m ü. NN (entspricht 745 cm a.P. Wittenberge) definiert.

- c) Beschluss Nr. 194/87 „Festlegung von Hochwasserschutzgebieten der Elbe und ihrer Rückstaugebiete in den Kreisen Perleberg, Ludwigslust und Hagenow“, Rat des Bezirkes Schwerin, 12/1987

Durch den damaligen Rat des Bezirkes Schwerin wurden am 02.12.1987 mit Beschluss Nr. 194/87 die Hochwassergebiete in den Kreisen Perleberg, Ludwigslust und Hagenow festgelegt. Der Beschluss enthält Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen für diese Gebiete.

- d) LWaG § 136 Absatz 1 i.d.F. vom 30.11.1992.

Entsprechend § 136 Absatz 1 Landeswassergesetz M-V gilt der unter c) genannte Beschluss als festgelegtes Überschwemmungsgebiet fort.

- e) „Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Gebiet Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen“, 03/1993

Am 30.06.1993 sind durch einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen die Gemeinde Amt Neuhaus sowie die rechtselbischen Stadtteile Neu Bleckede und Neu Wendischthun der Stadt Bleckede mit einer Fläche von 240 km² an Niedersachsen angegliedert worden.

- f) „Hochwasserabwehrplan Elbe, einschließlich Rückstaugebiete des Landkreises Ludwigslust“, 11/2004

Durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde ein Hochwasserabwehrplan Elbe einschließlich ihrer Rückstaugebiete aufgestellt. In ihm sind neben der Organisation der Hochwasserdienste und der Wasserwehrpläne der Gemeinden auch die Kehrwerte der Flutpolder für Mecklenburg-Vorpommern festgelegt.

- g) „Deichverteidigungsordnung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes“, 07/2011

Für die niedersächsischen Rückstaugebiete gilt die Deichverteidigungsordnung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes.

- h) Bemessungswasserstand Wittenberge von 7,99 m a.P. Wittenberge mit einem Abfluss von 4545 m³/s laut BfG-1650, 4. Elbeministerkonferenz 11/2009

Auf der 4. Elbe-Ministerkonferenz der Flussgebietsgemeinschaft Elbe am 27.11.2009 wurde auf Grundlage des Berichtes BfG-1650 die Festlegung einheitlicher Bemessungswasserspiegellagen der Elbe bezogen am Pegel Wittenberge mit HQ = 4545 m³/s mit einem Wasserstand von 799 cm a.P. getroffen.

- i) „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zur Unterhaltung der zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern grenzbildenden Fließgewässer Sude, Rögnitz, Krainke“, 04/2012
- j) „Planunterlagen zum Grenzüberschreitenden Hochwassermanagement an der Sude“, Pöyry, 12/2014; Überarbeitung 09/2016 durch NLWKN- Anhang A1-A13
- k) E-Mail-Erlass Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 25, 11/2015

Die auf dem niedersächsischen Gebiet ganz oder teilweise liegenden Flutpolder Sückau Ost, Sückau West, Langenheide, Neue Sude West und Neue Sude Ost sind als Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Niedersächsischen Wassergesetzes ausgewiesen. Dies begründet sich wie folgt:

Die Flutpolder Sückau Ost, Sückau West, Langenheide und Neue Sude befinden sich heutzutage ganz oder teilweise im niedersächsischen Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus. Diese Flutpolder sind als Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Niedersächsischen Wassergesetzes (im Folgenden WHG) ausgewiesen. Daher sind Einschränkungen der Nutzung und Bebaubarkeit dieser Flächen – die zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellen – von den Eigentümern grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Auflage 2010, § 78 Rn. 5ff.).

Dies ergibt sich aus einer historischen Betrachtung der Eingliederung dieser Gebiete in das Land Niedersachsen, die sich vormals in dem Gebiet der DDR befanden und aus mehreren Übergangsvorschriften der verschiedenen Gesetze des Landes Niedersachsen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die heute auf dem niedersächsischen Gebiet ganz oder teilweise liegenden Flutpolder Sückau Ost, Sückau West, Langenheide und Neue Sude befanden sich ursprünglich auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Mecklenburg Vorpommern wies diese Gebiete durch einen Beschluss des Rates des Bezirks Schwerin (Nr. 194/87) als Hochwassergebiete aus. Diese Gebiete blieben auch nach der Auflösung der DDR als Hochwassergebiete bestehen; § 136 Abs. 1 Was-

sergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden LWaG MV) vom 30.11.1992.

Mit Wirkung vom 30.06.1993 wurde dieses – zu dieser Zeit noch dem Land Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnendes Gebiet, auf dem sich die Polder befinden – in das Land Niedersachsen umgegliedert.

Durch diese Umgliederung in das Land Niedersachsen verlor das Land Mecklenburg-Vorpommern das Gebiet, auf dem sich die Flutpolder befinden, aber nicht die Ausweisung als Hochwassergebiet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder und nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes erhalten für das umgegliederte Gebiet die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Landes Geltung, soweit das aufnehmende Land oder das Bundesgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Die Rechtsvorschriften des Landes, welches das Gebiet abgibt, treten außer Kraft.

Da das Land Niedersachsen als aufnehmendes Land, keine abweichenden Regelungen vorsah, ist das niedersächsische Landesrecht – hier das Niedersächsische Wassergesetz (im Folgenden NWG) – für das ehemalige Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschlägig. Zur Zeit der Übertragung des ehemaligen Gebiets des Landes Mecklenburg-Vorpommern in das niedersächsische Gebiet, galt § 92 Abs. 3 NWG. Dieser bestimmte, dass die nach bisherigem Recht festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete festgesetzte Überschwemmungsgebiete des NWG sind.

Zwar wurden seinerzeit die Gebiete der Polder, die sich noch auf dem DDR-Gebiet befanden, nicht als Überschwemmungsgebiete, sondern als Hochwassergebiete festgelegt. Die Ausweisung eines Hochwassergebiets und die Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets verfolgen jedoch denselben Sinn und Zweck. Beide Ausweisungen haben zudem denselben Schutzcharakter und entsprechen sich daher weitgehend. Daraus folgt, dass Niedersachsen, als aufnehmendes Land, keine abweichenden Regelungen vorsah, sondern für dieses Gebiet bereits eine Ausweisung als Überschwemmungsgebiet i.S.d. WHG bestand und deswegen die nach bisherigem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebiete auch weiterhin Überschwemmungsgebiete sind.

Mit Inkrafttreten des neuen WHG zum 01.03.2010 ist dann wiederum die Überleitung der festgesetzten Gebiete nach § 106 Abs. 3 WHG erfolgt. Damit gelten die o. g. Poldergebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG.

Entschädigungsansprüche für die Einschränkung von Nutzungen, die dort seit 1986 nicht mehr zulässig bzw. nur noch eingeschränkt möglich waren, kommen daher nicht in Betracht.“

2 Entwicklung des Hochwasserschutzsystems an der Sude

2.1 Beschreibung

Erste Deiche und Siele im Rückstaubereich der Elbe entlang der Sude sind bereits aus dem 17. Jahrhundert bekannt. Die frühen Deiche waren kaum höher als 1,20 m. Sie dienten hauptsächlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

Als älteste noch vorhandene Zeugen aus dieser Zeit existieren das Deichsiel Bleckeder Holz (Baujahr 1753), das Deichsiel Thiel (Baujahr 1796) und das Deichsiel Wiegel (Baujahr 1902).

In den vergangenen drei Jahrhunderten wurden die Deiche immer wieder in ihrem Verlauf verändert und erhöht. Zur besseren Abführung des Wassers hinter den Deichen wurden später auch die ersten Schöpfwerke errichtet. Zu nennen sind hier die Schöpfwerke Franzhagen (Baujahr 1889), Bleckeder Holz (Baujahr 1929) und Besitz (Baujahr 1932).

Deiche, Siele und Schöpfwerke wurden im Laufe der Zeit immer wieder verstärkt, verändert und an die jeweiligen Nutzungsanforderungen angepasst.

Mit dem Bau der Staustufe Geesthacht in der Elbe, die 1960 in Betrieb ging und die auch Auswirkungen bis in das Gebiet des Nebenflusses Sude hinein hatte, wurden im Rückstaubereich dieser Staustufe mit dem Planfeststellungsbeschluss des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg entsprechende Folgemaßnahmen festgelegt.

Zwischen 1959 und 1964 sind im Komplexvorhaben „Hochwasserschutz und Melioration Untere Elbe“ umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen mit Bau der Polderleitstelle, Bau 12 neuer Schöpfwerke, Umbau 4 vorhandener Schöpfwerke, 38 km Deichneubauten und 17 km Deichkörperverstärkung umgesetzt worden. Die installierten Pumpen besaßen eine Förderleistung von 46,6 m³/s. Es entstand damit ein 20.033 ha großes Vorteilsgebiet, das mit 178 km Deichen und mehreren Schöpfwerken sowie einer zentralen Fernüberwachung einen wesentlich verbesserten Hochwasserschutz für bebaute Gebiete und landwirtschaftliche Flächen gewährleistete.

Für den Schutz der Ackerflächen und Siedlungen wurden Winterpolder und zum Schutz der Grünflächen Sommerpolder bzw. Flutpolder geschaffen, die gegen Sommerhochwasser schützen sollten.

In den Folgejahren wurden die Hochwasserschutzanlagen entsprechend den Erfahrungen aus den Elbehochwassern und den Nutzungsanforderungen verändert und angepasst. Das Schutzsystem blieb aber im Grundsatz erhalten. Die Hochwasserschutzanlagen der Winterpolder wurden für die Kehrung des eisfreien Bemessungs-

hochwassers der Elbe aus dem Jahr 1983 mit einem Wasserstand von 680 cm am Pegel Boizenburg (10,60 m NHN) ertüchtigt.

Um Vorflut für die Sude zu gewinnen, erfolgte von 1978 bis 1984 die Verlegung der Sudemündung um 2,5 km. Dadurch reduzieren sich die Wasserstände bei Mittelwasser um 0,28 m. Es wurde für den Einstau bei Niedrigwasser der Elbe und als Element der DDR-Grenzanlage ein Absperrbauwerk errichtet, dass nun auch zum Hochwassermanagement in der Sude genutzt wird.

Durch das Schließen des Sudeabschlusswehres bei auflaufendem Elbehochwasser und einem angepassten Bedienen der Flutpolder können erhebliche Rückstauminderungen (Scheitelkappung) in der Sude gegenüber der Elbe erreicht werden. Erzielte Scheitelkappungen am Sudeabschlusswehr seit 2002 sind in der *Anlage A 15* aufgeführt.

2.2 Historisch bedeutende Hochwasserereignisse und Polderflutungen im Bereich Boizenburg an der Sudemündung

Nach Art der Entstehung werden an der Elbe drei wesentliche Hochwassertypen unterschieden:

- 1) Das Winter- und Frühlingshochwasser, das durch Schneeschmelze in Verbindung mit Regen entsteht.
- 2) Das Sommerhochwasser, das infolge langanhaltender, großflächiger Niederschläge entsteht.
- 3) Das Eishochwasser, welches durch Eisstand und / oder Eisversetzung im Fließgewässer entsteht.

In der *Anlage A 16* sind neben den wesentlichen Hochwasserereignissen seit 1965 am Pegel Boizenburg auch die Polderflutungen entlang der Sude aufgeführt.

3 Hochwasserschutzanlagen

Mit dem Bau des Sudeabschlusswehres in den 1980iger Jahren ist im Mündungsbereich der Sude ein Verschlussbauwerk geschaffen worden, welches im Falle eines eintretenden Elbehochwassers durch eine optimale Bedienung der Anlage zur Rückstauminderung in die Sude genutzt werden kann.

Durch ein rechtzeitiges Schließen des Wehres soll eine möglichst große Differenz zwischen Elbe- und Sudewasserstand während eines Elbescheitels erreicht werden.

3.1 Steuerung des Sudeabschlusswehres

Das Sudeabschlussbauwerk befindet sich ca. 400 m oberhalb der Sudemündung. Es wurde im Zusammenhang mit der Sudemündungsverlegung 1984 fertiggestellt und dient als Sommerstauwehr zur Stauhaltung im Interesse der Landwirtschaft sowie als Abschlusswehr gegen Elbhochwasser.

Das Wehr besitzt zwei getrennt arbeitende Hubschütze, mit einer jeweilig 8,0 m breiten Wehroffnung. In den Hubschützen sind je zwei Stück gekoppelte Segmentschütze integriert. Vor der rechten Wehrtafel befindet sich in Riegelbauweise eine Fischtreppe zur Gestaltung der Fischdurchgängigkeit während Niedrigwasser- und Mittelswassersituationen. Das rechte Hubschütz ist in diesem Zeitraum immer geöffnet, während das linke Hubschütz gesetzt ist.

Im Falle eines Hochwassers der Elbe kann durch die Bedienung des Abschlusswehres eine Rückstauminderung in die Sude erzielt werden. Bei längeren Elbehochwasserscheiteln und / oder höheren Abflüssen in der Sude wird es zur Flutung der Sommer-/ Flutpolder entlang der Sude kommen. Die Flutungswasserstände ergeben sich aus der hier vorliegenden Bedienvorschrift.

Wasserstandbezogene Angaben zur Bedienung der Hubschütze des Sudeabschlusswehres im Hochwasserfall können nicht getroffen werden. Die Bauwerksbedienung erfolgt abhängig von der örtlichen Vorflutsituation, welche je nach Hochwasserereignis variieren kann.

Generell sind die Hubschütze bei jedem Wasserstand so lange geöffnet zu halten, wie eine in der Sude vorhandene zur Elbe gerichtete Strömung erkennbar ist. Bei Änderung der Strömungsrichtung sind die Schütze zu schließen und erst wieder zu öffnen, wenn der Elbwasserstand unter den Wasserstand der Sude fällt.

Von der dargestellten Bauwerksbedienung ist bei voraussiehender Überschreitung der zulässigen Wasserspiegeldifferenzen zwischen Elbe und Sude abzuweichen. Die maximale zulässige Wasserspiegeldifferenz ergibt sich aus der vorhandenen statischen Berechnung zum Stahlwasserbau des Bauwerkes. Die zulässigen Wasserspiegeldifferenzen zwischen Sude und Elbe am Wehr sind der *Anlage A 14* zu entnehmen.

Beispielsweise kann es notwendig sein, auch nach Beginn des Rückströmens das Wehr länger geöffnet zu lassen, wenn bei wenig Eigenwasser der Sude ein sehr schneller und hoher Anstieg der Elbe vorhergesagt ist. Ein planmäßiges unterströmtes Betreiben der Schütztafeln ist zu vermeiden. Die Flutung der Polder erfolgt auch in diesem Fall stufenweise entsprechend der sich in der Sude entwickelnden Wasserstände.

Beim Januarhochwasserereignis 2011 wurden in Boizenburg erstmals Wasserstände über dem Bemessungshochwasser der Elbe erreicht. Diese wurden bereits im Juni 2013 nochmal um ein weiteres überschritten. Die Wasserstände lagen an den Elbedeichen mit max. 11,11 m NHN (entspricht 732 cm a.P. Boizenburg) bereits innerhalb des Freibordbereiches. Durch den raschen Anstieg der Elbe und dem geringen Eigenabfluss der Sude musste während des Junihochwassers 2013 über mehrere Tage das Sudeabschlusswehr unterströmt gefahren werden, um mit dem damit verbundenen ansteigenden Oberwasserstand der Sude eine Entlastung der Tafelschütze zu erzielen. Trotz alledem konnte die maximal zulässige Wasserspiegeldifferenz zwischen Elbe und Sude am Sudeabschlusswehr über mehrere Tage nicht gehalten bzw. unterschritten werden. Für die gesteuerte Unterströmung lagen weder Erfahrungswerte noch Betriebsvorschriften vor.

Das Unterströmen der Hubschütze wie 2013 sollte in jedem Falle vermieden werden. Die Hubschütze sind nicht planmäßig unterströmt zu fahren. Die unteren Riegel der Schütztafeln sind für diesen Belastungsfall nicht konzipiert worden. Es gelten die zuvor beschriebenen Betriebsvorschriften.

3.2 Sommer- bzw. Flutpoldersteuerung und Flutungswasserstände

Die Polder entlang der Unteren Sude sind ab 1958 in Folge der Errichtung der Staustufe Geesthacht projektiert und in den darauffolgenden Jahren umgesetzt worden. Zum Schutz der Polderfläche vor Überschwemmungen, aufgrund zu hoher Pegelwasserstände in der Sude, wurden längsseitig der Sude Deiche errichtet. Zum Schutz der Siedlungen und Ackerflächen entstanden Winterdeiche, zum Schutz der Grünlandflächen, mit einem geringeren Schutzziel, sind Sommerdeiche geschaffen worden. Das Poldersystem wurde 1984 mit der Verlegung der Sudemündung um das Sudeabschlussbauwerk ergänzt. Im Jahr 1993 erfolgte eine Trennung der Zuständigkeiten durch die Umgliederung des Gemeindegebietes Amt Neuhaus. Gemäß dem LWaG M-V sind die im Bereich Mecklenburg-Vorpommern entlang der Sude befindlichen Dammanlagen gewidmete Deiche. Sie werden nachfolgend als Deiche bezeichnet. Im Zuständigkeitsbereich Niedersachsen sind die Dammanlagen gemäß NWG nicht gewidmet. Sie werden daher nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.

Das gesamte Vorteilsgebiet „Hochwasserschutz Untere Sude“ gliedert sich aktuell in 12 Einzelpolder, darunter 6 Sommer- bzw. Flutpolder (Sückau West, Sückau Ost, Neue Sude West, Neue Sude Ost, Gothmann-Bandekow, Langenheide) und 6 Winterpolder (Mahnkenwerder, Teldau, Timkenberg, Niendorf-Teschenbrügge, Besitz, Preten) und umfasst zusammen 9.625 ha (Flutpolder: 4.089 ha).

Während Hochwasserzeiten ist die temporäre Erhöhung der Binnenpeile zur Reduzierung von Qualmwasser sinnvoll. Diese Abweichung vom Regelbetrieb ist mit den in den Flächen wirtschaftenden Landwirten abzustimmen.

Die Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen in den Sommer-/Flutpoldern hat nach Maßgaben dieser Bedienvorschrift zu erfolgen. Generell ist mit der Füllung der Sommer-/Flutpolder 10 cm vor Erreichen des Kehrwertes des anstehenden Deiches / der anstehenden Verwallung zu beginnen. Im Polderraum wird dadurch ein entlastendes Wasserpolster geschaffen, um somit einen unplanmäßigen Deichbruch bzw. Bruch der Verwallung zu vermeiden. Hierzu kommen entweder Flutungsbauwerke (geregelt) oder Überlaufstrecken (ungeregelt) zur Anwendung. Aus Standsicherheitsgründen dürfen die Deiche bzw. Verwallungen außerhalb der Überlaufschwelle nicht überströmt werden. Daher muss eine Flutung über die gesteuerten Flutungsbauwerke im Vorfeld erfolgen.

Der Wasserstand innerhalb des Sommer- /Flutpolders muss bei Erreichen einer Wasserspiegellage der Sude entsprechend der anstehenden Deichkronenhöhe bzw. Kronenhöhe der Verwallung mit dieser korrelieren. Die Wasserspiegellagen müssen bereits ausgespiegelt sein, um in jedem Fall ein Überströmen der Deiche bzw. Verwallungen zu verhindern.

Im Einzelnen sind die Sommer- bzw. Flutpolder und deren Betriebsanweisungen zur Flutung nachstehend aufgeführt.

3.2.1 Polder Sückau-West: Zuständigkeit: NDUV (Schöpfwerk) / NLWKN (Verwallung)

Der Schöpfwerksbetrieb „Sückau West“ kann am derzeitigen Standort nicht mehr erfolgen, da das Schöpfwerk außer Betrieb genommen werden musste.

Für die geplanten Ersatzschöpfwerke an den Standorten Rosien und Preten liegen noch keine Angaben vor.

Die Freischleuse ist zu schließen, wenn das Außenwasser den Binnenpeil am Schöpfwerk von 7,90 m NHN überschreitet. Bei Erreichen eines Wasserstandes der Sude von 9,40 m NHN am Binnenpeil erfolgt das Öffnen der Flutschleuse und Freischleuse. Eine Flutung über die Überlaufschwelle der Verwallung erfolgt ab 9,50 m NHN.

Fällt der Wasserstand unter 9,50 m NHN am Binnenpeil Sudeabschlusswehr im fallenden Ast erfolgt die Wasserabführung aus dem Polder über die geöffnete Freischleuse.

Die *Anlage A 6* gibt einen Überblick über den Sommer- bzw. Flutpolder. Die Speicherkennlinien des Polders sind in der *Anlage A 12* dargestellt.

3.2.2 Polder Gothmann-Bandekow: Zuständigkeit: StALU WM

Der Schöpfwerksbetrieb „SW Gothmann“ erfolgt ab einem Wasserstand von 6,00 m NHN am Binnenpeil SW Gothmann. Die Freischleuse ist zu schließen, wenn das Außenwasser den Binnenpeil „SW Gothmann“ von 6,00 m NHN überschreitet.

Bei Erwartung eines Wasserstandes der Sude von 9,65 m NHN am Außenpegel SW Gothmann ist frühzeitig, in Abhängigkeit der jeweiligen Wasserstandsentwicklung der Sude, der Pumpbetrieb einzustellen. Bei Erreichen eines Wasserstandes der Sude von 9,55 m NHN am Außenpegel „SW Gothmann“, bei steigender Wasserspiegellage, erfolgt das Öffnen der Schützentafel im Schöpfwerk.

Das Öffnen der Flutschleuse im rechten Sudedeich erfolgt, beginnend mit einer Teilöffnung (zur Erosionsvermeidung), zeitnah nach der Öffnung der Schütze des Schöpfwerkes Gothmann.

Fällt der Wasserstand unter 9,65 m NHN am Binnenpeil des Sudeabschlusswehres im fallenden Ast, erfolgt die Wasserabführung aus dem Polder über die geöffneten Flut- und Freischleusen.

Wird der Binnenpeil von 6,00 m NHN unterschritten, ist die Frei- und Flutschleuse zu schließen. Der Binnenwasserstand ist im vorgegebenen Bereich zu halten.

Die *Anlage A 2* gibt einen Überblick über den Sommer- bzw. Flutpolder. Die Speicherkennlinie des Polders ist in der *Anlage A 8* dargestellt.

3.2.3 Polder Neue Sude – West: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwaltung)

Der Schöpfwerksbetrieb „SW Neue Sude“ erfolgt ab einem Wasserstand von 7,60 m NHN am Binnenpeil „SW Neue Sude“. Die Freischleuse ist zu schließen, wenn das Außenwasser den Binnenpeil „SW Neue Sude“ von 7,60 m NHN überschreitet.

Bei Erwartung eines Wasserstandes der Sude von 9,55 m NHN am Außenpegel „SW Neue Sude“ ist frühzeitig, in Abhängigkeit der jeweiligen Wasserstandsentwicklung der Sude, der Pumpbetrieb einzustellen. Bei Erreichen eines Wasserstandes der Sude von 9,45 m NHN am Außenpegel „SW Neue Sude“, bei steigender Wasserspiegellage, erfolgt das Öffnen der Schützentafel im Schöpfwerk.

Eine kontrollierte Flutung über die Überlaufschwelle der Verwaltung erfolgt ab 9,55 m NHN. Beim Vollstau im westlichen Polder (10,50 m NHN) muss im östlichen Polder bereits ein entlastendes Wasserpolster (7,95 m NHN) vorhanden sein. Im Falle eines Vollstaus des Polders sind Abstimmungen mit der zuständigen Straßenbaubehörde zwecks möglicher Straßensperrungsmaßnahmen zu treffen (OK min L 232 = 10,95 m NHN).

Fällt der Wasserstand unter 9,55 m NHN am Binnenpeil des Sudeabschlusswehres im fallenden Ast, erfolgt die Wasserabführung aus dem Polder über die geöffnete Flutschleuse und Freischleuse. Wird der Binnenpeil von 7,30 m NHN unterschritten,

ist die Frei- und Flutschleuse zu schließen. Der Binnenwasserstand ist im vorgegebenen Bereich zu halten.

Die Straße L232 fungiert als Abgrenzung zwischen den Sommer- bzw. Flutpoldern Neue Sude – West und Neue Sude – Ost.

Die *Anlage A 3* gibt einen Überblick über den Sommer- bzw. Flutpolder. Die Speicherkennlinie des Polders ist in der *Anlage A 9* dargestellt.

3.2.4 Polder Neue Sude – Ost: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwaltungen)

Die Flutung des Polders erfolgt über die Wehre in der L232 „Neue Sude“ und „Sückau / Pretener Graben“, welche die Flutpolder „Neue Sude – Ost“ und „Neue Sude – West“ voneinander trennen, sowie der Überlaufschwelle der Verwaltung und dem Wehr am Einlauf der Neuen Sude am Langenheider Bauerngraben.

Der Schöpfwerksbetrieb „SW Sückau Nord“ erfolgt ab einem Wasserstand von 8,60 m NHN am Binnenpeil „SW Sückau Nord“.

Bei Erwartung eines Wasserstandes der Sude von 10,10 m NHN am Außenpegel „SW Sückau Ost“ ist frühzeitig, in Abhängigkeit der jeweiligen Wasserstandsentwicklung der Sude, der Pumpbetrieb einzustellen. Das SW Sückau Nord kann lediglich zur Entwässerung des Flutpolders Neue Sude – Ost genutzt werden. Bei Erreichen eines Wasserstandes der Sude von 10,00 m NHN am Außenpegel „SW Sückau Nord“, bei steigender Wasserspiegellage, erfolgt das schrittweise Öffnen der Wehre „Neue Sude“ und „Sückau / Pretener Graben“ sowie der Flutschleuse am Langenheider Bauerngraben. Es erfolgt eine Flutung über die Deichüberlaufschwelle ab 10,10 m NHN.

Fällt der Wasserstand unter 10,10 m NHN am Binnenpeil des Sudeabschlusswehres im fallenden Ast, erfolgt die Wasserabführung aus dem Polder über die Wehre „Sückau / Pretener Graben“ und „Neue Sude“.

Die *Anlage A 4* gibt einen Überblick über den Sommer- bzw. Flutpolder. Die Speicherkennlinie des Polders ist in der *Anlage A 10* dargestellt.

3.2.5 Polder Sückau – Ost: Zuständigkeit: NDUV (Bauwerke) / NLWKN (Verwaltungen)

Der Schöpfwerksbetrieb „Sückau – Ost“ erfolgt ab einem Wasserstand von 8,60 m NHN am Binnenpeil „SW Sückau – Ost“. Die Freischleuse ist zu schließen, wenn das Außenwasser den Binnenpeil „SW Sückau – Ost“ von 8,60 m NHN überschreitet.

Bei Erwartung eines Wasserstandes der Sude von 10,00 m NHN am Außenpegel „SW Sückau – Ost“ ist frühzeitig, in Abhängigkeit der jeweiligen Wasserstandsentwicklung der Sude, der Pumpbetrieb einzustellen. Bei Erreichen eines Wasserstandes von 9,90 m NHN am Außenpegel „SW Sückau – Ost“, bei steigender Wasserspiegellage, erfolgt das Öffnen der Schütze im Schöpfwerk.

Eine Flutung über die Überlaufschwelle der Verwallung erfolgt ab 10,00 m NHN.

Der Flutungsvorgang ist ständig zu beobachten und im Notfall aufgrund des Schutzes der Bevölkerung und vorhandener Gebäude abzubrechen.

Fällt der Wasserstand unter 10,00 m NHN am Binnenpeil des Sudeabschlusswehres im fallenden Ast, erfolgt die Wasserabführung aus dem Polder über die Überlaufschwelle der Verwallung und die geöffnete Flut- und Freischleuse im Schöpfwerk. Wird der Binnenpeil von 8,30 m NHN unterschritten, ist die Frei- und Flutschleuse zu schließen. Der Binnenwasserstand ist im vorgegeben Bereich zu halten.

Die *Anlage A 7* gibt einen Überblick über den Sommer- bzw. Flutpolder. Die Speicherkennlinie des Polders ist in der *Anlage A 13* dargestellt.

3.2.6 Polder Langenheide: Zuständigkeit: StALU WM & Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale / NLWKN (Verwallungen)

Die Abgrenzung zum Sommer- bzw. Flutpolder Neue Sude Ost bildet der Rechte Deich am Langenheider Bauerngraben in Verbindung mit einem Düker. Die Flutung des Sommer- /Flutpolders Langenheide erfolgt sukzessiv durch die Rückstauwirkung der Sude in den Langenheider Bauerngraben bzw. über den Düker im Bereich des Langenheider Bauerngrabens, sowie durch die Öffnung des Deichsiels im Graben L437 bei Erreichen eines Wasserstandes von 10,00 m NHN am Außenpegel „SW Sückau – Nord“, bei steigender Wasserspiegellage.

Eine natürliche Entwässerung der Flächen stellt sich in Abhängigkeit der Wasserstände in der Sude ein.

Die *Anlage A 5* gibt einen Überblick über den Sommer- /Flutpolder. Die Speicherkennlinie des Polders ist in der *Anlage A 11* dargestellt.

3.3 Das Gewässer der Krainke mit dem Schöpfwerk Niendorf

Die Krainke entspringt nordöstlich von Tripkau und mündet nach einer Fließlänge von 35 km bei Besitz in die Sude. Dieses Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 130 km² entwässert das Gemeindegebiet „Amt Neuhaus“. Während eines Hochwassers in der Elbe oder Sude werden von der Mündung stromabwärts in einer Entfernung von ca. 3,5 km mittels des Schöpfwerkes Niendorf der Oberwasserstand zwischen 7,50 – 7,60 m NHN gehalten. Mit bis zu 6 Pumpen können insgesamt 11 Kubikmeter pro Sekunde in den letzten Abschnitt der Krainke befördert werden. Die Krainke führt somit bei geschlossenem Abschlussbauwerk Wasser in den Retentionsraum der Sude. Bei Deichbrüchen, die über das Krainkegebiet ablaufen, sind u.U. die Freischleusen zu öffnen.

3.4 Übersicht der Sommer- und Flutpolder

Die *Tabelle 1* gibt einen Überblick über die für das Hochwassermanagement an der Sude relevanten Sommer- bzw. Flutpolder und deren steuerungsrelevanten technischen Anlagen.

Die Bedienung der technischen Anlagen ist im Einzelnen für steigende und fallende Wasserstände in der tabellarischen Handlungsanweisung *Anlage A 19 & A 20* dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Sommer- bzw. Flutpolder an der Sude und deren Flutungswasserstände

Steuerbare Flutpolder	Landkreis / Bundesland	Flächenanteil Nds	Flächen- anteil M-V	durchschnittliche Füllhöhe	Schöpfwerke und		Flutungsbauwerke			Überlaufschwelle		Flutungswasserst and (Bezug OP)	Kehrwert	Höhe der Polder- deiche / Verwaltungs- en	Bemerkungen
		[ha]	[ha]	[m]	SW-Bezeichnung	Förderleistung [m³/s]	Flutungsbauwerk	Anzahl	h x b	Sohlhöhe [m NHN]	Überlauf- breite [m]	[m NHN]	[m NHN]	[m NHN]	
Sückau West	Lüneburg / Nds	274	-	1,34			2	2x2m		9,50	50,00	9,40	9,50	10,00	Polderwirkung bleibt erhalten ("Vernäskung der Sudewiesen")
Neue Sude West	Lüneburg / Nds // Ludwigslust - Parchim / M-V	660	460	0,95	Neue Sude	4,45	4	4x2m		9,55	260,00	9,45	9,55	10,05	Polder Neue Sude Ost / West geteilt durch die L 232 / Flächen und Gebäude vom Landw. Seebürger
Gothmann-Bandelkow	Ludwigslust - Parchim / M-V	-	596	2,03	Gothmann	2,39	im SW 3x im Deich 3x	3,9 x 2,0 1,5 x 2,0		ohne	ohne	9,55	9,65	10,15	Flutung und Entleerung über HW- Öffnung im Schöpfwerk und separate Flutschleuse im Deich/ B195 (Straßenhöhe 9,90 mNHN) bei Bedarf mit berücksichtigen
Sückau Ost	Lüneburg / Nds	300	-	0,97	Sückau Ost	0,61	3	2x2m		10,00	50,00	9,90	10,00	10,40	Innerhalb des Polders befindet sich Teile der Ortschaft Sückau
Neue Sude Ost	Lüneburg / Nds // Ludwigslust - Parchim / M-V	400	1.139	0,95	Sückau Nord	0,57	Flutschleuse Langenheider Bauerngraben (Neue Sude) Wehr L232 (Sückau- Pretener Graben) Wehr L232 (Neue Sude)	2 Stück a 1,8*2m 3*1,5m 2,3*4m		10,10	75,00	10,00	10,10	10,60	Polder Neue Sude Ost / West geteilt durch die L 232 (niedrigste Höhe 10,95m)
Langenheide	Lüneburg / Nds // Ludwigslust - Parchim / M-V	69	191	1,00	Sückau Nord	keine	keine					10,00	10,10	10,60	

4 Informations- und Datenaustausch

Der Informations- und Datenaustausch zwischen dem NDUV und dem StALU WM hat ab einem Elbwasserstand von 500 cm im steigenden Ast am Pegel Boizenburg (entspricht 8,79 m NHN) täglich bis 10:00 Uhr zu erfolgen. Die Zuständigkeit für das Ablesen der Pegelwerte verteilt sich beim NDUV und StALU nach der jeweiligen Bauwerksverantwortlichkeit.

Neben dem aktuellen Pegel der Elbe sind der Unter- und Oberpegel des Sudeabschlusswehres sowie der Außenpegel und Binnenpeil des SW Gothmann, des SW Mahnkenwerder, des SW Timkenberg, des SW Niendorf/Teschenbrügge, des SW Besitz, des SW Neue Sude, des SW Sückau Nord, des SW Sückau Ost und des SW Sückau West anzugeben. Die Pegelablesung sollte zeitlich übereinstimmend erfolgen. Die Daten werden digital per e-Mail gemäß dem in der *Anlage A 18* aufgeführten Meldebogen zwischen dem NDUV und dem StALU WM nach *Tabelle 2: Adressverzeichnis* bis 10:00 Uhr ausgetauscht. Die zusammengetragene Datenkulisie wird anschließend bis 13:00 Uhr durch das StALU WM an den NDUV und an den NLWKN versandt.

Werden laut Wasserstandsvorhersage die Kehrwasserstände erreicht oder nur geringfügig überschritten, verständigen sich der NDUV und das StALU WM über die weitere Vorgehensweise. Der NLWKN sowie die unteren Katastrophenschutzbehörden werden über das Abstimmungsergebnis informiert.

Tab. 2: Adressverzeichnis

Bundesland	Behörde	Ansprechpartner	Telefon	Telefax	e-Mail	Adresse
Mecklenburg-Vorpommern	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)	Herr Dettlaff (Anlagenbetrieb)	0385/59586475	0385 / 59586575	johann.dettlaff@staluwm.mv-regierung.de	Am Elbberg 8-9 19258 Boizenburg
		Herr Lückstädt (Hydrologie)	0385 / 59586471	0385 / 59586570	michael.lueckstaedt@staluwm.mv-regierung.de	Bleicherufer 13 19053 Schwerin
Niedersachsen	Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV)	Herr Sahs (Geschäftsführer)	038841 / 6150	038841 / 61511	verband@nduv.de	Bahnhofstraße 38 19273 Amt Neuhaus
	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Herr Radon	04131 / 8545231	04131 / 8545229	michel.radon@nlwkn-lg.niedersachsen.de	Adolph-Kolping-Str. 6 21337 Lüneburg
		Herr Jänsch	04131/8545-263	04131 / 8545229	klaus.jaensch@nlwkn-lg.niedersachsen.de	Adolph-Kolping-Str. 6 21337 Lüneburg

5 Erfassung baulicher Veränderungen

Bauliche Veränderungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

Diese zwischen den Partnern vereinbarte Bedienvorschrift wird alle 3 Jahre fortgeschrieben. Die baulichen Veränderungen sowie die Adressliste werden jährlich aktualisiert und den Partnern übermittelt. Die Federführung der Fortschreibung und Aktualisierung erfolgt in Abstimmung mit den Partnern durch das StALU WM.

Gemeinde Amt Neuhaus - Herstellung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft Sückau
Kostenabschätzung Variante 5

Länge rund 3000 m

Ordnungszahl	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	Preis	Gesamt
01	Variante 5	Kostenermittlung				
	Leistungsbeschreibung / Baukosten	Dokument				
01.01	Baustelleneinrichtung, Hilfsleistungen	Titel				94.800,00
01.01.10	Baustelle einrichten	Position	1,000	psch	35.000,00	35.000,00
01.01.20	Baustelleneinrichtung vorhalten	Position	1,000	psch	6.000,00	6.000,00
01.01.30	Baustelle räumen	Position	1,000	psch	10.000,00	10.000,00
01.01.40	Baubüro für AG auf- und abbauen	Position	1,000	psch	2.500,00	2.500,00
01.01.50	Baubüro vorhalten und betreiben	Position	6,000	Monate	750,00	4.500,00
01.01.60	Bauzaun liefern, aufstellen und vorhalten	Position	100,000	m	12,00	1.200,00
01.01.70	Bauzaun abbauen und übernehmen	Position	100,000	m	2,00	200,00
01.01.80	Verkehrssicherung	Position	1,000	psch	5.000,00	5.000,00
01.01.90	Umleitungsstrecke auschildern	Position	0,000	psch	800,00	
01.01.100	Schautafel liefern und vor Baubeginn aufstellen	Position	1,000	Stck	1.500,00	1.500,00
01.01.110	Schutzzaun für Pflanzenbestand	Position	1.100,000	m	10,00	11.000,00
01.01.120	Rundholzpfosten, Schutzeinrichtung	Position	200,000	Stck	12,00	2.400,00
01.01.130	Baumschutz	Position	50,000	Stck	70,00	3.500,00
01.01.150	Kröten- und Amphibien- Schutzzaun	Position	1.500,000	m	6,00	9.000,00
01.01.160	Erschwernis Leitungen	Position	20,000	Stck	150,00	3.000,00
01.02	Rodungs- und Abbrucharbeiten	Titel				130.891,45
01.02.10	Büsche und Hecken abräumen, Bäume bis 10 cm	Position	45.000,000	m²	1,01	45.450,00
01.02.20	Wurzelstöcke roden DU 0,1 -0,3 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	26,52	3.978,00
01.02.30	Wurzelstöcke roden DU 0,3 -0,5 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	39,25	5.887,50
01.02.40	Wurzelstöcke roden DU 0,5 -1,00 m Wst. Verw. AN	Position	25,000	Stck	72,13	1.803,25
01.02.50	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,1 bis 0,30 m	Position	500,000	Stck	37,13	18.565,00
01.02.60	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,3 bis 0,50 m	Position	500,000	Stck	50,92	25.460,00
01.02.70	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,50 bis 1,00m	Position	50,000	Stck	146,39	7.319,50
01.02.80	Boden mit Bauschutt durchsetzt	Position	100,000	m³	50,00	5.000,00
01.02.90	Schilder ausbauen, lagern , aufstellen	Position	5,000	Stck	45,00	225,00
01.02.100	Müll laden und zur Deponie transportieren	Position	20,000	to	212,16	4.243,20
01.02.110	Lichtraumprofilschnitt herstellen	Position	1.500,000	m	4,14	6.210,00
01.02.120	Schottertragschicht auf vorh. Gemeindeweg aufnehmen	Position	1.500,000	m²	4,50	6.750,00
01.03	Erdarbeiten	Titel				1.900.365,50
01.03.50	Vegetationsschicht abtragen und abfahren, D 0,15 bis 0,20 m	Position	59.400,000	m²	2,00	118.800,00
01.03.60	Durchwurzelten Boden abtragen, durchsieben, einbauen und verdichten, d = 0,45 m	Position	59.400,000	m²	2,50	148.500,00
01.03.100	Oberboden fräsen und abtragen, bis zu 20 cm Dicke	Position	29.700,000	m²	0,49	14.553,00
01.03.130	Auelehmboden liefern und einbauen	Position	21.780,000	m³	25,00	544.500,00
01.03.150	Sandboden liefern und einbauen	Position	71.280,000	to	9,00	641.520,00
01.03.170	Nicht tragfähigen Boden aus der Trasse laden und abfahren	Position	500,000	m³	12,00	6.000,00
01.03.210	Graben für die Aufnahme der Auelehmschürze	Position	3.000,000	m	1,65	4.950,00
01.03.230	Herstellung einer 3 bis 5,50 m breiten Geländeangleichung	Position	3.000,000	m	3,50	10.500,00
01.03.240	Herstellung einer Geländeangleichung, binnen	Position	3.000,000	m	3,50	10.500,00
01.03.250	Oberboden andecken	Position	45.000,000	m²	0,65	29.250,00
01.03.260	Feinplanum und Ansaat der Oberbodenflächen	Position	45.000,000	m²	0,24	10.800,00
01.03.290	Oberboden liefern und einbauen als Zulage	Position	20.000,000	m³	17,60	352.000,00
01.03.300	Boden für Suchgräben ausheben	Position	100,000	m³	55,00	5.500,00
01.03.360	Erdkasten herstellen für Schotterbefestigung	Position	4.500,000	m²	0,47	2.115,00
01.03.370	Erdkasten herstellen bis 0,40 m (Zulage)	Position	2.250,000	m²	0,39	877,50
01.04	Wege- und Straßenbauarbeiten, frostfreier Unterbau	Titel				379.488,00
01.04.20	Frostschutzmaterial, Dicke 45 cm	Position	11.664,000	to	15,00	174.960,00
01.04.30	Schottertragschichtmaterial 0/32 mm - STSuB; d = 0,20 m	Position	5.040,000	to	26,00	131.040,00
01.04.40	Schottertragschichtmaterial 0/32mm liefern und einbauen	Position	456,000	to	23,00	10.488,00
01.04.60	Geotextil als Trennschicht verlegen	Position	9.000,000	m²	7,00	63.000,00
01.05	Borde, Pflaster	Titel				43.642,06
01.05.40	Tiefbordsteine aus Beton setzen, 10 / 30 cm	Position	456,000	m	22,50	10.260,00
01.05.50	Tiefbordsteine trennen,	Position	100,000	Stck	7,50	750,00
01.05.90	Betonverbundpflaster liefern und verlegen d= 10 cm	Position	1.140,000	m²	27,50	31.350,00
01.05.100	Betonrechteckpflaster verlegen, Läuferschicht ; Zulage	Position	400,000	m	0,70	280,00
01.05.110	Betonpflaster schneiden	Position	114,000	m	8,79	1.002,06
01.06	Oberbau	Titel				343.551,25
01.06.10	Betonfahrbahn 21 cm stark, 3,5 m breit	Position	10.500,000	m²	32,56	341.880,00
01.06.20	Arbeitsfugen Betonfahrbahn herstellen	Position	175,000	m	9,55	1.671,25
01.07	Eigenüberwachung / Kontrollprüfungen / Sonstiges	Titel				156.150,00
01.07.10	Qualitätssicherung Auelehmboden	Position	1,000	psch	2.000,00	2.000,00
01.07.20	Proctorversuche Stützkörper und Sand	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.30	Proctorversuche frostfreier Unterbau	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.40	Plattendruckversuch durchführen	Position	30,000	Stck	200,00	6.000,00
01.07.50	Bohrkern entnehmen, Beton	Position	21	Stck	150,00	3.150,00
01.07.60	Abrechnungszeichnung anfertigen und dem AG übergeben	Position	1,000	Psch	10.000,00	10.000,00
01.07.70	Rohrdurchlässe inkl. Verschlüsse herstellen	Position	2,000	Psch	60.000,00	120.000,00
01.08	Stundenlohnarbeiten	Titel				69.256,00
01.08.10	Betriebsstunden einer Planierdraupe über 90 KW	Position	100,000	Std	120,00	12.000,00
01.08.20	Betriebsstunden eines Universalbaggers	Position	100,000	Std	110,00	11.000,00
01.08.30	Betriebsstunden eines LKW (mindestens 10 m³)	Position	100,000	Std	75,00	7.500,00
01.08.40	Betriebsstunden eines Radladers	Position	200,000	Std	85,00	17.000,00
01.08.50	Betriebsstunden eines Gräders	Position	50,000	Std	125,00	6.250,00
01.08.70	Stunden eines Schachtmeisters	Position	50,000	Std	55,00	2.750,00
01.08.80	Stunden eines Facharbeiters	Position	100,000	Std	48,00	4.800,00
01.08.90	Betriebsstunden Allradtraktor > 100PS; einschl. Vakuump Güllefaß	Position	100,000	Std	79,56	7.956,00
Nettosumme Titel 1.01 bis 1.08						3.118.144,26
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer						592.447,41
Gesamtsumme Baukosten (Kostenstand April 2020)						3.710.591,67

Gemeinde Amt Neuhaus - Herstellung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft Sückau
Kostenabschätzung Variante 5.1

Länge rund 3200 m

Ordnungszahl	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	Preis	Gesamt
01	Variante 5.1	Kostenermittlung				
	Leistungsbeschreibung / Baukosten	Dokument				
01.01	Baustelleneinrichtung, Hilfsleistungen	Titel				94.800,00
01.01.10	Baustelle einrichten	Position	1,000	psch	35.000,00	35.000,00
01.01.20	Baustelleneinrichtung vorhalten	Position	1,000	psch	6.000,00	6.000,00
01.01.30	Baustelle räumen	Position	1,000	psch	10.000,00	10.000,00
01.01.40	Baubüro für AG auf- und abbauen	Position	1,000	psch	2.500,00	2.500,00
01.01.50	Baubüro vorhalten und betreiben	Position	6,000	Monate	750,00	4.500,00
01.01.60	Bauzaun liefern, aufstellen und vorhalten	Position	100,000	m	12,00	1.200,00
01.01.70	Bauzaun abbauen und übernehmen	Position	100,000	m	2,00	200,00
01.01.80	Verkehrssicherung	Position	1,000	psch	5.000,00	5.000,00
01.01.90	Umleitungsstrecke auschildern	Position	0,000	psch	800,00	
01.01.100	Schautafel liefern und vor Baubeginn aufstellen	Position	1,000	Stck	1.500,00	1.500,00
01.01.110	Schutzzaun für Pflanzenbestand	Position	1.100,000	m	10,00	11.000,00
01.01.120	Rundholzpfosten, Schutzzeinrichtung	Position	200,000	Stck	12,00	2.400,00
01.01.130	Baumschutz	Position	50,000	Stck	70,00	3.500,00
01.01.150	Kröten- und Amphibien- Schutzzaun	Position	1.500,000	m	6,00	9.000,00
01.01.160	Erschwernis Leitungen	Position	20,000	Stck	150,00	3.000,00
01.02	Rodungs- und Abbrucharbeiten	Titel				134.335,45
01.02.10	Büsche und Hecken abräumen, Bäume bis 10 cm	Position	48.000,000	m²	1,01	48.480,00
01.02.20	Wurzelstöcke roden DU 0,1 -0,3 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	26,52	3.978,00
01.02.30	Wurzelstöcke roden DU 0,3 -0,5 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	39,25	5.887,50
01.02.40	Wurzelstöcke roden DU 0,5 -1,00 m Wst. Verw. AN	Position	25,000	Stck	72,13	1.803,25
01.02.50	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,1 bis 0,30 m	Position	500,000	Stck	37,13	18.565,00
01.02.60	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,3 bis 0,50 m	Position	500,000	Stck	50,92	25.460,00
01.02.70	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,50 bis 1,00m	Position	50,000	Stck	146,39	7.319,50
01.02.80	Boden mit Bauschutt durchsetzt	Position	100,000	m³	50,00	5.000,00
01.02.90	Schilder ausbauen, lagern , aufstellen	Position	5,000	Stck	45,00	225,00
01.02.100	Müll laden und zur Deponie transportieren	Position	20,000	to	212,16	4.243,20
01.02.110	Lichtraumprofilschnitt herstellen	Position	1.600,000	m	4,14	6.624,00
01.02.120	Schottertragschicht auf vorh. Gemeindeweg aufnehmen	Position	1.500,000	m³	4,50	6.750,00
01.03	Erdarbeiten	Titel				2.002.823,20
01.03.50	Vegetationsschicht abtragen und abfahren, D 0,15 bis 0,20 m	Position	63.360,000	m²	2,00	126.720,00
01.03.60	Durchwurzelten Boden abtragen, durchsieben, einbauen und verdichten, d = 0,45 m	Position	63.360,000	m²	2,50	158.400,00
01.03.100	Oberboden fräsen und abtragen, bis zu 20 cm Dicke	Position	31.680,000	m²	0,49	15.523,20
01.03.130	Auelehmboden liefern und einbauen	Position	23.232,000	m³	25,00	580.800,00
01.03.150	Sandboden liefern und einbauen	Position	76.032,000	to	9,00	684.288,00
01.03.170	Nicht tragfähigen Boden aus der Trasse laden und abfahren	Position	500,000	m³	12,00	6.000,00
01.03.210	Graben für die Aufnahme der Auelehmschürze	Position	3.200,000	m	1,65	5.280,00
01.03.230	Herstellung einer 3 bis 5,50 m breiten Geländeangleichung	Position	3.200,000	m	3,50	11.200,00
01.03.240	Herstellung einer Geländeangleichung, binnen	Position	3.200,000	m	3,50	11.200,00
01.03.250	Oberboden andecken	Position	48.000,000	m²	0,65	31.200,00
01.03.260	Feinplanum und Ansaat der Oberbodenflächen	Position	48.000,000	m²	0,24	11.520,00
01.03.290	Oberboden liefern und einbauen als Zulage	Position	20.000,000	m³	17,60	352.000,00
01.03.300	Boden für Suchgräben ausheben	Position	100,000	m³	55,00	5.500,00
01.03.360	Erdkasten herstellen für Schotterbefestigung	Position	4.800,000	m²	0,47	2.256,00
01.03.370	Erdkasten herstellen bis 0,40 m (Zulage)	Position	2.400,000	m²	0,39	936,00
01.04	Wege- und Straßenbauarbeiten, frostfreier Unterbau	Titel				404.088,00
01.04.20	Frostschutzmaterial, Dicke 45 cm	Position	12.441,600	to	15,00	186.624,00
01.04.30	Schottertragschichtmaterial 0/32 mm - STSuB; d = 0,20 m	Position	5.376,000	to	26,00	139.776,00
01.04.40	Schottertragschichtmaterial 0/32mm liefern und einbauen	Position	456,000	to	23,00	10.488,00
01.04.60	Geotextil als Trennschicht verlegen	Position	9.600,000	m²	7,00	67.200,00
01.05	Borde, Pflaster	Titel				43.642,06
01.05.40	Tiefbordsteine aus Beton setzen, 10 / 30 cm	Position	456,000	m	22,50	10.260,00
01.05.50	Tiefbordsteine trennen,	Position	100,000	Stck	7,50	750,00
01.05.90	Betonverbundpflaster liefern und verlegen d= 10 cm	Position	1.140,000	m²	27,50	31.350,00
01.05.100	Betonrechteckpflaster verlegen, Läuferschicht ; Zulage	Position	400,000	m	0,70	280,00
01.05.110	Betonpflaster schneiden	Position	114,000	m	8,79	1.002,06
01.06	Oberbau	Titel				366.454,67
01.06.10	Betonfahrbahn 21 cm stark, 3,5 m breit	Position	11.200,000	m²	32,56	364.672,00
01.06.20	Arbeitsfugen Betonfahrbahn herstellen	Position	186,667	m	9,55	1.782,67
01.07	Eigenüberwachung / Kontrollprüfungen / Sonstiges	Titel				156.360,00
01.07.10	Qualitätssicherung Auelehmboden	Position	1,000	psch	2.000,00	2.000,00
01.07.20	Proctorversuche Stützkörper und Sand	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.30	Proctorversuche frostfreier Unterbau	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.40	Plattendruckversuch durchführen	Position	30,000	Stck	200,00	6.000,00
01.07.50	Bohrkern entnehmen, Beton	Position	22	Stck	150,00	3.360,00
01.07.60	Abrechnungszeichnung anfertigen und dem AG übergeben	Position	1,000	Psch	10.000,00	10.000,00
01.07.70	Rohrdurchlässe inkl. Verschlüsse herstellen	Position	2,000	Psch	60.000,00	120.000,00
01.08	Stundenlohnarbeiten	Titel				69.256,00
01.08.10	Betriebsstunden einer Planierdraupe über 90 KW	Position	100,000	Std	120,00	12.000,00
01.08.20	Betriebsstunden eines Universalbaggers	Position	100,000	Std	110,00	11.000,00
01.08.30	Betriebsstunden eines LKW (mindestens 10 m³)	Position	100,000	Std	75,00	7.500,00
01.08.40	Betriebsstunden eines Radladers	Position	200,000	Std	85,00	17.000,00
01.08.50	Betriebsstunden eines Gräders	Position	50,000	Std	125,00	6.250,00
01.08.70	Stunden eines Schachtmeisters	Position	50,000	Std	55,00	2.750,00
01.08.80	Stunden eines Facharbeiters	Position	100,000	Std	48,00	4.800,00
01.08.90	Betriebsstunden Allradtraktor > 100PS; einschl. Vakuummüllefaß	Position	100,000	Std	79,56	7.956,00
Nettosumme Titel 1.01 bis 1.08						3.271.759,38
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer						621.634,28
Gesamtsumme Baukosten (Kostenstand April 2020)						3.893.393,66

01.09	Planung / Genehmigung / Grunderwerb	Kosten	MWSt	Gesamt
a	Technische Planung, Bauleitung gem. HOAI §§ 44 ff Lph. 1-8 u. örtl. Bauüberw.	#####	61.463,47 €	384.955,42 €
	Ökologische Baubegleitung	50.000,00 €	9.500,00 €	59.500,00 €
b	Baugrunderkundung	#####	19.000,00 €	119.000,00 €
c	Landschaftsplanerische Leistungen	#####	38.000,00 €	238.000,00 €
d	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. Grunderwerb - Kompensationsflächenbedarf rund 96.000 m². Grunderwerbskosten + Herrichtungskosten = 10	960.000,00	960.000,00	1.142.400,00 €
e	Grunderwerb Deichtrasse unter Berücksichtigung des vorh. Eigentums der Gemeinde Amt Neuhaus rd. 96.000 m² x 2,50 €/m²	240.000,00	240.000,00	285.600,00 €
f	Zwischensumme Honorare und Ausführungskosten			2.229.455,42 €
	Genehmigungsgebühren			25.000,00 €
	Gesamtkosten			6.147.849,08 €

Gemeinde Amt Neuhaus - Herstellung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft Sückau
Kostenabschätzung Variante 5.1a

Länge rund 3300 m

Ordnungszahl	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	Preis	Gesamt
01	Variante 5.1	Kostenermittlung				
	Leistungsbeschreibung / Baukosten	Dokument				
01.01	Baustelleneinrichtung, Hilfsleistungen	Titel				94.800,00
01.01.10	Baustelle einrichten	Position	1,000	psch	35.000,00	35.000,00
01.01.20	Baustelleneinrichtung vorhalten	Position	1,000	psch	6.000,00	6.000,00
01.01.30	Baustelle räumen	Position	1,000	psch	10.000,00	10.000,00
01.01.40	Baubüro für AG auf- und abbauen	Position	1,000	psch	2.500,00	2.500,00
01.01.50	Baubüro vorhalten und betreiben	Position	6,000	Monate	750,00	4.500,00
01.01.60	Bauzaun liefern, aufstellen und vorhalten	Position	100,000	m	12,00	1.200,00
01.01.70	Bauzaun abbauen und übernehmen	Position	100,000	m	2,00	200,00
01.01.80	Verkehrssicherung	Position	1,000	psch	5.000,00	5.000,00
01.01.90	Umleitungsstrecke auschildern	Position	0,000	psch	800,00	
01.01.100	Schautafel liefern und vor Baubeginn aufstellen	Position	1,000	Stck	1.500,00	1.500,00
01.01.110	Schutzzaun für Pflanzenbestand	Position	1.100,000	m	10,00	11.000,00
01.01.120	Rundholzpfosten, Schutzeinrichtung	Position	200,000	Stck	12,00	2.400,00
01.01.130	Baumschutz	Position	50,000	Stck	70,00	3.500,00
01.01.150	Kröten- und Amphibien- Schutzzaun	Position	1.500,000	m	6,00	9.000,00
01.01.160	Erschwernis Leitungen	Position	20,000	Stck	150,00	3.000,00
01.02	Rodungs- und Abbrucharbeiten	Titel				136.057,45
01.02.10	Büsche und Hecken abräumen, Bäume bis 10 cm	Position	49.500,000	m²	1,01	49.995,00
01.02.20	Wurzelstöcke roden DU 0,1 -0,3 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	26,52	3.978,00
01.02.30	Wurzelstöcke roden DU 0,3 -0,5 m Wst. Verw. AN	Position	150,000	Stck	39,25	5.887,50
01.02.40	Wurzelstöcke roden DU 0,5 -1,00 m Wst. Verw. AN	Position	25,000	Stck	72,13	1.803,25
01.02.50	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,1 bis 0,30 m	Position	500,000	Stck	37,13	18.565,00
01.02.60	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,3 bis 0,50 m	Position	500,000	Stck	50,92	25.460,00
01.02.70	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden, DU 0,50 bis 1,00m	Position	50,000	Stck	146,39	7.319,50
01.02.80	Boden mit Bauschutt durchsetzt	Position	100,000	m³	50,00	5.000,00
01.02.90	Schilder ausbauen, lagern , aufstellen	Position	5,000	Stck	45,00	225,00
01.02.100	Müll laden und zur Deponie transportieren	Position	20,000	to	212,16	4.243,20
01.02.110	Lichtraumprofilschnitt herstellen	Position	1.650,000	m	4,14	6.831,00
01.02.120	Schottertragschicht auf vorh. Gemeindeweg aufnehmen	Position	1.500,000	m³	4,50	6.750,00
01.03	Erdarbeiten	Titel				2.665.764,05
01.03.50	Vegetationsschicht abtragen und abfahren, D 0,15 bis 0,20 m	Position	65.340,000	m²	2,00	130.680,00
01.03.60	Durchwurzelten Boden abtragen, durchsieben, einbauen und verdichten, d = 0,45 m	Position	65.340,000	m²	2,50	163.350,00
01.03.100	Oberboden fräsen und abtragen, bis zu 20 cm Dicke	Position	32.670,000	m²	0,49	16.008,30
01.03.130	Auelehmboden liefern und einbauen	Position	23.958,000	m³	25,00	598.950,00
01.03.150	Sandboden liefern und einbauen	Position	78.408,000	to	9,00	705.672,00
01.03.170	Nicht tragfähigen Boden aus der Trasse laden und abfahren	Position	500,000	m³	12,00	6.000,00
01.03.210	Graben für die Aufnahme der Auelehmschürze	Position	3.300,000	m	1,65	5.445,00
01.03.230	Herstellung einer 3 bis 5,50 m breiten Geländeangleichung	Position	3.300,000	m	3,50	11.550,00
01.03.240	Herstellung einer Geländeangleichung, binnen	Position	3.300,000	m	3,50	11.550,00
01.03.250	Oberboden abdecken	Position	49.500,000	m²	0,65	32.175,00
01.03.260	Feinplanum und Ansaat der Oberbodenflächen	Position	49.500,000	m²	0,24	11.880,00
01.03.290	Oberboden liefern und einbauen als Zulage	Position	20.000,000	m³	17,60	352.000,00
01.03.300	Boden für Suchgräben ausheben	Position	100,000	m³	55,00	5.500,00
01.03.360	Erdkasten herstellen für Schotterbefestigung	Position	4.950,000	m²	0,47	2.326,50
01.03.370	Erdkasten herstellen bis 0,40 m (Zulage)	Position	2.475,000	m²	0,39	965,25
01.03.380	Böschungssicherung aus Deckwerksteinen + Fußspundwand	Position	1.600,000	m²	382,32	611.712,00
01.04	Wege- und Straßenbauarbeiten, frostfreier Unterbau	Titel				416.388,00
01.04.20	Frostschutzmaterial, Dicke 45 cm	Position	12.830,400	to	15,00	192.456,00
01.04.30	Schottertragschichtmaterial 0/32 mm - STSuB; d = 0,20 m	Position	5.544,000	to	26,00	144.144,00
01.04.40	Schottertragschichtmaterial 0/32mm liefern und einbauen	Position	456,000	to	23,00	10.488,00
01.04.60	Geotextil als Trennschicht verlegen	Position	9.900,000	m²	7,00	69.300,00
01.05	Borde, Pflaster	Titel				43.642,06
01.05.40	Tiefbordsteine aus Beton setzen, 10 / 30 cm	Position	456,000	m	22,50	10.260,00
01.05.50	Tiefbordsteine trennen,	Position	100,000	Stck	7,50	750,00
01.05.90	Betonverbundpflaster liefern und verlegen d= 10 cm	Position	1.140,000	m²	27,50	31.350,00
01.05.100	Betonrechteckpflaster verlegen, Läuferschicht ; Zulage	Position	400,000	m	0,70	280,00
01.05.110	Betonpflaster schneiden	Position	114,000	m	8,79	1.002,06
01.06	Oberbau	Titel				377.906,38
01.06.10	Betonfahrbahn 21 cm stark, 3,5 m breit	Position	11.550,000	m²	32,56	376.068,00
01.06.20	Arbeitsfugen Betonfahrbahn herstellen	Position	192,500	m	9,55	1.838,38
01.07	Eigenüberwachung / Kontrollprüfungen / Sonstiges	Titel				156.465,00
01.07.10	Qualitätssicherung Auelehmboden	Position	1,000	psch	2.000,00	2.000,00
01.07.20	Proctorversuche Stützkörper und Sand	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.30	Proctorversuche frostfreier Unterbau	Position	30,000	psch	250,00	7.500,00
01.07.40	Plattendruckversuch durchführen	Position	30,000	Stck	200,00	6.000,00
01.07.50	Bohrkern entnehmen, Beton	Position	23	Stck	150,00	3.465,00
01.07.60	Abrechnungszeichnung anfertigen und dem AG übergeben	Position	1,000	Psch	10.000,00	10.000,00
01.07.70	Rohrdurchlässe inkl. Verschlüsse herstellen	Position	2,000	Psch	60.000,00	120.000,00
01.08	Stundenlohnarbeiten	Titel				69.256,00
01.08.10	Betriebsstunden einer Planierraupe über 90 KW	Position	100,000	Std	120,00	12.000,00
01.08.20	Betriebsstunden eines Universalbaggers	Position	100,000	Std	110,00	11.000,00
01.08.30	Betriebsstunden eines LKW (mindestens 10 m³)	Position	100,000	Std	75,00	7.500,00
01.08.40	Betriebsstunden eines Radladers	Position	200,000	Std	85,00	17.000,00
01.08.50	Betriebsstunden eines Gräders	Position	50,000	Std	125,00	6.250,00
01.08.70	Stunden eines Schachtmeisters	Position	50,000	Std	55,00	2.750,00
01.08.80	Stunden eines Facharbeiters	Position	100,000	Std	48,00	4.800,00
01.08.90	Betriebsstunden Allradtraktor > 100PS; einschl. Vakuumpülfefäß	Position	100,000	Std	79,56	7.956,00
Nettosumme Titel 1.01 bis 1.08						3.960.278,94
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer						752.453,00
Gesamtsumme Baukosten (Kostenstand April 2020)						4.712.731,93

01.09	Planung / Genehmigung / Grunderwerb	Kosten	MWSt	Gesamt
a	Technische Planung, Bauleitung gem. HOAI §§ 44 ff Lph. 1-8 u. örtl. Bauüberw.	379.770,20 €	72.156,34 €	451.926,54 €
	Ökologische Baubegleitung	50.000,00 €	9.500,00 €	59.500,00 €
b	Baugrunderkundung	100.000,00 €	19.000,00 €	119.000,00 €
c	Landschaftsplanerische Leistungen	300.000,00 €	57.000,00 €	357.000,00 €
d	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. Grunderwerb - Kompensationsflächenbedarf rund 99.000 m² voll und 68.233 m² anteilig (1/3 der Kosten). Grunderwerbskosten + Herrichtungskosten = 10	1.217.443,33	231.314,23 €	1.448.757,57 €
e	Grunderwerb Deichtrasse unter Berücksichtigung des vorh. Eigentums der Gemeinde Amt Neuhaus rd. 96.000 m² x 2,50 €/m²	240.000,00	45.600,00 €	285.600,00 €
f	Zwischensumme Honorare und Ausführungskosten			2.721.784,10 €
	Genehmigungsgebühren			25.000,00 €
	Gesamtkosten			7.459.516,04€

Abweichungen zur Variante 5.1	1.336.666,96 €	Gesamt
Abweichungen zur Variante 5	1.623.660,86 €	Gesamt
Abweichungen zur Variante 5.1	819.338,27 €	Baukosten
Abweichungen zur Variante 5	1.002.140,26 €	Baukosten
Abweichungen zur Variante 5.1	306.357,57 €	AuE
Abweichungen zur Variante 5	377.757,57 €	AuE
Abweichungen zur Variante 5.1	66.971,12 €	Planung
Abweichungen zur Variante 5	81.913,03 €	Planung

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 4. 5. 2016

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 21. 4. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	525	Bek. 26. 4. 2016, Naturparke	541
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. Erl. 4. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	541
RdErl. 12. 4. 2016, Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei	527	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 20. 4. 2016, Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Uelzen	528	Bek. 21. 4. 2016, Änderung der Satzung der „Firmengruppe Hänsch-Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“	541
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 20. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	541
Beschl. 2. 2. 2016, Investitionsprogramm 2015 für Krankenhausbaumaßnahmen	529	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 11. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen	530	Bek. 4. 5. 2016, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der Stadtwerke Hannover AG	541
21141		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	542
F. Kultusministerium		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	543
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
AV 14. 4. 2016, Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten, in denen die Neuerrichtung von künstlichen Nisthilfen für Störche im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen untersagt wird	531	Bek. 22. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)	543
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 11. 3. 2016, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel	531	Bek. 21. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter am Teutoburger Wald)	544
78530		Bek. 26. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG)	545
I. Justizministerium		Berichtigung	545
Gem. RdErl. 19. 4. 2016, Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie)	532	Stellenausschreibung	545
33210			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 15. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)	536		
28200			

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 21. 4. 2016 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3./7. 12. 2015 (Nds. GVBl. 2016 S. 58), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 525

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)

RdErl. d. MU v. 15. 4. 2016
— 22-62619, 62626/2/200 —

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Trägern von Vorhaben zum Hochwasserschutz im Binnenland Zuwendungen, um durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes die nachhaltige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — HWRM-RL —) zu stärken.

Zusätzliche Grundlagen für die Förderung sind

- das GAKG i. d. F. vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 367 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- bei finanzieller Beteiligung der EU die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8).

Die Zuwendung kann nach Maßgabe des § 44 LHO und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO auch ausschließlich aus Landesmitteln gewährt werden.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Basis dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der Abwehr von Naturkatastrophen im speziellen vor Hochwasser im Binnenland sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen:

- 2.1 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen einschließlich Deichverteidigungswege, Dämmen, Talsperren und Schöpfwerken,
- 2.2 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- 2.3 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- 2.4 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3, wie z. B.

- 2.4.1 Planungen (wie z. B. Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Hochwasserschutzpläne, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- 2.4.2 Zweckforschungen (wie z. B. Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen),
- 2.4.3 Einzelfalluntersuchungen (wie z. B. Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.4.4 notwendiger Erwerb von Grundstücken für alle baulichen Anlagen bis maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben; bei einer Förderung des Grunderwerbs mit EU-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), zu beachten; Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig,
- 2.4.5 Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flussgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes,
- 2.4.6 Förderung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken auf der Grundlage von Zusammenschlüssen mehrerer zuständiger Kommunen und/oder ein oder mehrerer Verbände auch im Hinblick auf mögliche Synergien für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die mit GAK-Mitteln geförderten Vorhaben der Nummern 2.1 und 2.2 dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Nummer 2.2 ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nummer 2.1 Vorrang zu geben.

Die mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben müssen dabei eine nachhaltige Entwicklung des PFEIL-Programmgebietes u. a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials bewirken. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die mit GAK-Mitteln gefördert werden, müssen dem Schutz vor einem Bemessungshochwasser (ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist [HQ₁₀₀]), dienen.

4.3 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die ausschließlich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert werden,

muss das Schutzniveau nicht zwingend einem HQ₁₀₀ entsprechen. Es kann auch ein geringeres Schutzniveau angestrebt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Vorhaben, die ausschliesslich mit GAK-Mitteln oder mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch das Vorhaben genießen, kann die Höhe der Zuwendung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausnahmsweise bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Das übergeordnete wasserwirtschaftliche Interesse wird im Besonderen als erfüllt angesehen, wenn das Vorhaben Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen hat (wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.) und/oder sich mehrere Kommunen und/oder ein oder mehrere Verbände (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) zusammengeschlossen haben.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nummer 5.2.1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

5.2.3 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in dem Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR 63 % und in dem Programmgebiet der Regionenkategorie SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.3 werden ausschließlich mit ELER-Mitteln nach Nummer 5.2.3 kofinanziert gefördert. Bei dem Eigenanteil der Zuwendungsempfänger handelt es sich um öffentliche Mittel oder um gleichgestellte öffentliche Mittel.

Werden Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ausschliesslich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Ist das Land Niedersachsen oder die Freie Hansestadt Bremen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, beträgt die Förderung abweichend von den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben einschliesslich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Bei der Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschliesslich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.4 Eigenanteil, Sachleistungen

Der Eigenanteil ist in der Regel aus Eigenmitteln (Zahlungsbarmitteln) der Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger können den Eigenanteil nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ergänzen oder ersetzen.

Diese Sachleistungen (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch

Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils in Höhe von bis zu 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Andere Sachleistungen i. S. von Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die keine Arbeitsleistungen sind (z. B. Grundstücke), können in Höhe von bis zu 80 % des Marktwertes in Ansatz gebracht werden.

Die Summe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.5 Sonstige Finanzierungsanteile

5.5.1 Soweit sonstige Landesmittel oder finanzielle Beteiligungen Dritter eingesetzt werden, reduzieren sie den GAK-Anteil bzw. den Anteil der Landesmittel für den Hochwasserschutz.

5.5.2 Werden parallele oder ergänzende Vorhaben aus anderen bestehenden Rechtsverpflichtungen, nach anderen Rechtsvorschriften oder Finanzierungsquellen durchgeführt, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von dem Fördervorhaben vorzunehmen. Eine Zuwendung für diese Vorhaben ist nicht zulässig.

5.5.3 Werden Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht, ist der ELER-Anteil ausschliesslich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

5.6 Weitergabe der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

5.7 Anrechnung von Vorteilen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionsregelungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben

Für die Berechnung von Verwaltungssanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48) sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. 329 S. 1) Anwendung. Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstsanweisungen. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde geregelt werden.

6.2 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- 6.2.1 Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- 6.2.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung

dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben abweichend von den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

6.3 Prüfinstanzen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof – soweit das Vorhaben mit ELER-Mitteln gefördert wird – sowie den Bundesrechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.4 Hinweispflichten bei ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen oder durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen.

6.5 Hinweispflichten bei GAK-Förderung

Bei Finanzierungen aus der Gemeinschaftsaufgabe ist im Zuwendungsbescheid auf die Beteiligung des Bundes hinzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 EUR ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Vorhaben im Rahmen der GAK vom Bund und dem Land Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen mitfinanziert wurden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen sind. Darüber hinaus sind die Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie zu beachten.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter www.nlwkn.niedersachsen.de erhältlich. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

Im Bereich des Landes Bremen ist für nicht mit ELER-Mitteln kofinanzierte Vorhaben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige technische Dienststelle.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter der Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Hochwasserschutzkonzept oder, soweit es sich um Vorhaben gemäß Nummer 2.4 handelt, konzeptionelle Überlegungen,

- ein Nachweis, dass das Vorhaben dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dient (nur für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben),
- ein Nachweis hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens (Nutzen und fachliche Bedeutung),
- ein Nachweis zum Stand des Genehmigungsverfahrens und
- im Fall von Anträgen nach den Nummern 2.4.6 oder 5.2.2: ein Nachweis der Zusammenarbeit der Kommunen oder Verbände und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Synergieeffekte, z. B. für die Fließgewässer- und Auenentwicklung und die Sicherung der Natura-2000 Gebiete.

7.4 Ergänzende Anweisungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Projekte

7.4.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien i. S. von Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.4.2 Bei einer Beteiligung des ELER erfolgen die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Zuwendungsempfängern getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Erstattungsprinzip).

7.4.3 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die ELER-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bereitgestellt werden, sind – neben den Regelungen in den Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie – besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der

- finanziellen Abwicklung,
 - Zusammenarbeit von Bewilligungsbehörde (NLWKN) und EU-Zahlstelle des ML,
 - Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen,
 - Mitteilungs- und Berichtspflichten,
 - Verwendung von Vordrucken und Musterbescheiden,
 - Begleitung, Bewertung und Evaluierung,
 - Aufbewahrungsfristen der Unterlagen,
- zu beachten.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.4.5 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

7.5 Landeseigene ELER-Vorhaben

Bei Vorhaben in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten dabei entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Anlage

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL)
„Hochwasserschutz im Binnenland (HWS)“
Maßnahme Code 5.1**

**— Auswahlkriterien —
(Land Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen)**

Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:

I. Fachliche Kriterien

Mit den Kriterien dieses Abschnitts soll die Förderwürdigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben eingeschätzt werden können.

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.1 Räumliche Lage des Vorhabens Das Vorhaben bezieht sich auf den Hochwasserschutz für ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (HWRM-RL). ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Maßgeblich sind die niedersächsischen Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ ₁₀₀) siehe auch: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Linkliste_der_Hochwasser_Gefahren_und_Risikokarten_Niedersachsen.pdf .	5 0	
I.2 Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum bei Vorhaben vor oder in der Planungsphase Das überschlägig ermittelte Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum wird eingeschätzt als ☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ das Vorhaben ist keine Planung. Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
I.3 Notwendigkeit der Planung bzw. Beratung Beratung, konzeptionelle Überlegungen durch die Fachbehörde sind in besonderem Maße zusätzlich notwendig. ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu	5 0	
I.4 Laufende Planungen (vorhandene Planungsgrundlagen) Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI, Leistungsphasen 1 und 2) und/oder eine Machbarkeitsstudie bzw. Voruntersuchungen liegen bereits vor. ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu	4 0	
I.5 Laufende Bauvorhaben Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Abschnitt eines Vorhabens. ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu	4 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.6 Nutzen-/Kosten-Relation bei Bauvorhaben zur Umsetzung Die Relation der Baukosten zum Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum. ☐ hoch ☐ mittel ☐ gering ☐ es handelt sich nicht um die Durchführung eines Bauvorhabens Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
I.7 Fehlhöhen des Deiches im Bestick ☐ Es sind Fehlhöhen im Bestick der Hochwasserschutzanlage vorhanden. ☐ in Höhe von mehr als 90 cm oder ☐ in Höhe von bis zu 90 cm oder ☐ in Höhe von bis zu 70 cm oder ☐ in Höhe von bis zu 50 cm oder ☐ nein ☐ Die Auswirkungen der Fehlhöhe erhöht die Dringlichkeit. ☐ trifft im besonders hohen Maß zu ☐ trifft im hohen Maß zu ☐ trifft zu ☐ trifft weniger zu ☐ trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 4 3 2 0 5 4 3 2 0	
I.8 Mängel an Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichkörper) ☐ Die Sicherheit des Bauwerks ist ☐ nicht ausreichend (Dichtung, Böschungsneigung, Kronenbreite, fehlende Berme, Deichverteidigungsweg etc.) Grund: ☐ ausreichend. ☐ Die vorhandenen Mängel erhöhen die Dringlichkeit. ☐ trifft im besonders hohen Maß zu ☐ trifft im hohen Maß zu ☐ trifft zu ☐ trifft weniger zu ☐ trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 0 5 4 3 2 0	
I.9 Neubau von Hochwasserschutzanlagen Der Neubau von Schutzanlagen ist aufgrund der vorhandenen Hochwassergefahr und der identifizierten Schadenspotenziale erforderlich. ☐ trifft im besonders hohen Maß zu ☐ trifft im hohen Maß zu ☐ trifft zu ☐ trifft weniger zu ☐ trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 7 5 2 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
I.10 Wirkung auf das Überschwemmungsgebiet Das Vorhaben bewirkt eine Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten z. B. bei Deichrückverlegungen. ☐ trifft im besonders hohen Maß zu ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	20 4 0	
I.11 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen ☐ Die Funktion des Schöpfwerkes ist ☐ nicht sichergestellt (z. B. Pumpleistung) Grund: ☐ ist teilweise nicht sichergestellt (z. B. Automatisierung, Energieeinsparung) Grund: ☐ ausreichend. ☐ Der vorhandene Mangel erhöht die Dringlichkeit. ☐ trifft im besonders hohen Maß zu ☐ trifft im hohen Maß zu ☐ trifft zu ☐ trifft weniger zu ☐ trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 0 5 4 3 2 0	
I.12 Pilotvorhaben Das Vorhaben ist von hoher fachlicher Bedeutung (außerordentlich, Pilotcharakter, Erprobung etc.). ☐ trifft zu, weil Grund: ☐ trifft nicht zu	10 0	
I.13 Förderung nur mit ELER-Fördermitteln Das Vorhaben dient insbesondere der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und wird ausschließlich mit ELER-Mitteln gefördert wie die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken und Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem Schutzgrad kleiner als HQ ₁₀₀ . ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Hinweis: Bei der Förderung mit ELER-Mitteln finden, soweit keine Kofinanzierungsmittel mehr aus der GAK in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, die ausschließlich mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben entsprechend dem Ranking und der Verfügbarkeit der ELER-Mittel Berücksichtigung.	5 0	
Erreichte Punktzahl „Fachliche Kriterien“ (Block I)		

II. Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote

Sofern die Erfüllung dieser Kriterien ein übergeordnetes wasserwirtschaftliches Interesse bescheinigt, wird dies durch Zusatzpunkte gewürdigt. Ein übergeordnetes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vorhaben positive Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes hat. Somit kann das Vorhaben eine höhere Priorität erlangen. Sofern das Vorhaben neben dem übergeordneten Interesse auch ein besonderer Vorteil für den Unterlieger hat, besteht die Möglichkeit nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel die Förderquote auf bis zu 80 % zu erhöhen.

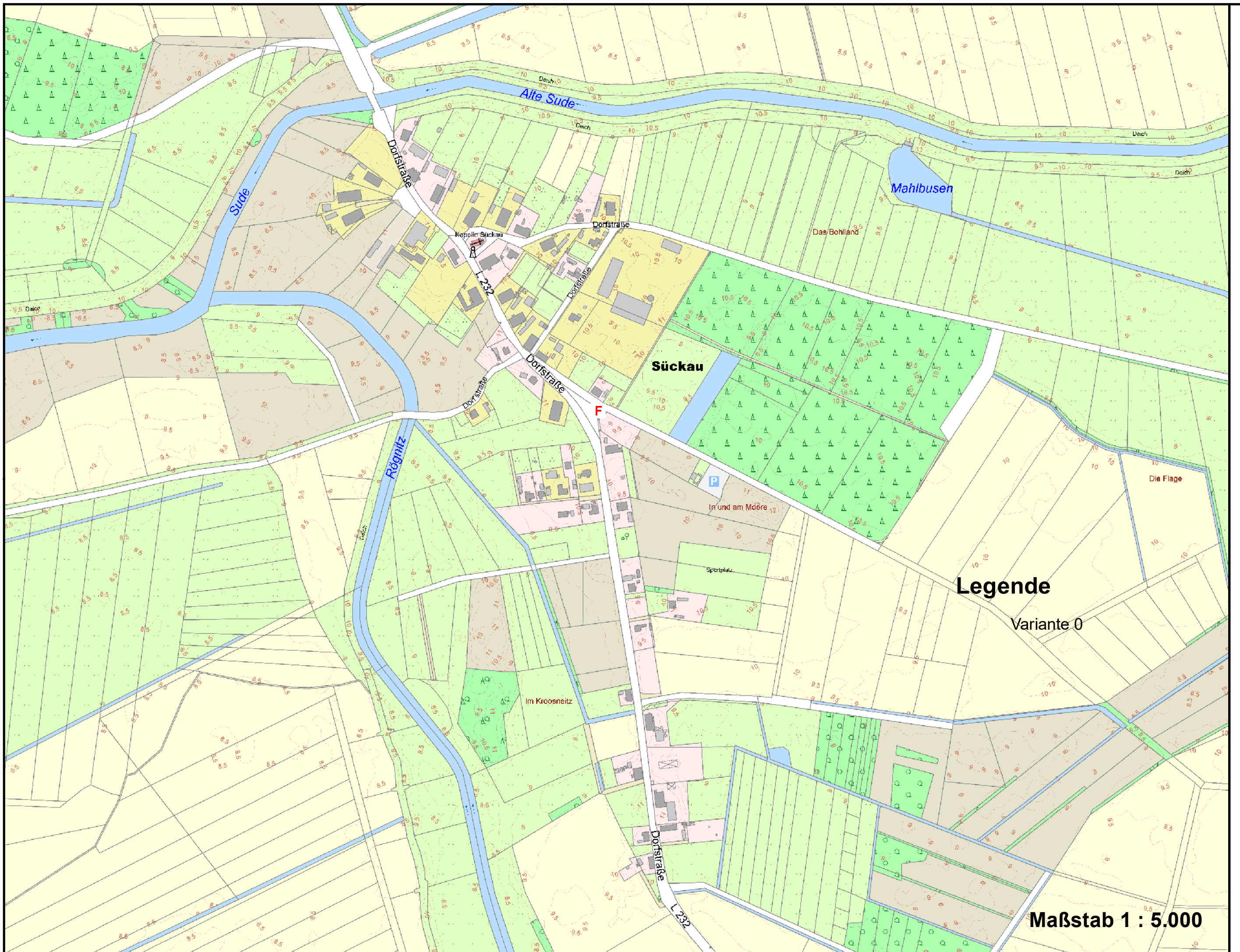
Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
II.1 Übergeordnetes Interesse (Synergieeffekte) ☐ Fließgewässerentwicklung ☐ Landschaftswerte (z. B. Auenmanagement) (EFRE) ☐ Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ☐ Sonstiges: (z. B. Strategie Niedersachsens oder des Bundes) ☐ keine Synergieeffekte	je 5 0	
II.2 Vorteil für die Unterlieger oder Oberlieger ☐ der Zusammenschluss von mehreren Kommunen und/oder Verbänden (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) unterstützt die einzugsgebietsbezogene Betrachtung und bindet die Interessen von Ober- und Unterliegern ein. Dadurch wird ein übergeordnetes Interesse dokumentiert und besondere Vorteile der Unterlieger durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen können herausgestellt werden ☐ Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Unterlieger ☐ Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Oberlieger	je 5	
Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“ (Block II)		

Bewertungszusammenstellung

Höchstpunktzahl Block I	74 ¹⁾ (118 ²⁾)
Höchstpunktzahl Block II	35
Mindestpunktzahl (Schwellenwert)	20
Erreichte Punktzahl	
Block I „Fachliche Kriterien“	
Block II „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“	
Erreichte Gesamtpunktzahl	

¹⁾ Aufgrund der Vielfalt der Projekte (z. B. Planungen und Baumaßnahmen sowie die Baumaßnahmen selbst — Deichbau, Grundinstandsetzung von Schöpfwerken etc. —) beträgt die maximal erreichbare Punktzahl je Projekt 78.

²⁾ Im Ergebnis der Addition aller Punkte beträgt die Summe 118.







Legende

-  Variante 1.1
- Achslänge rd. 3.500 m

Maßstab 1 : 5.000

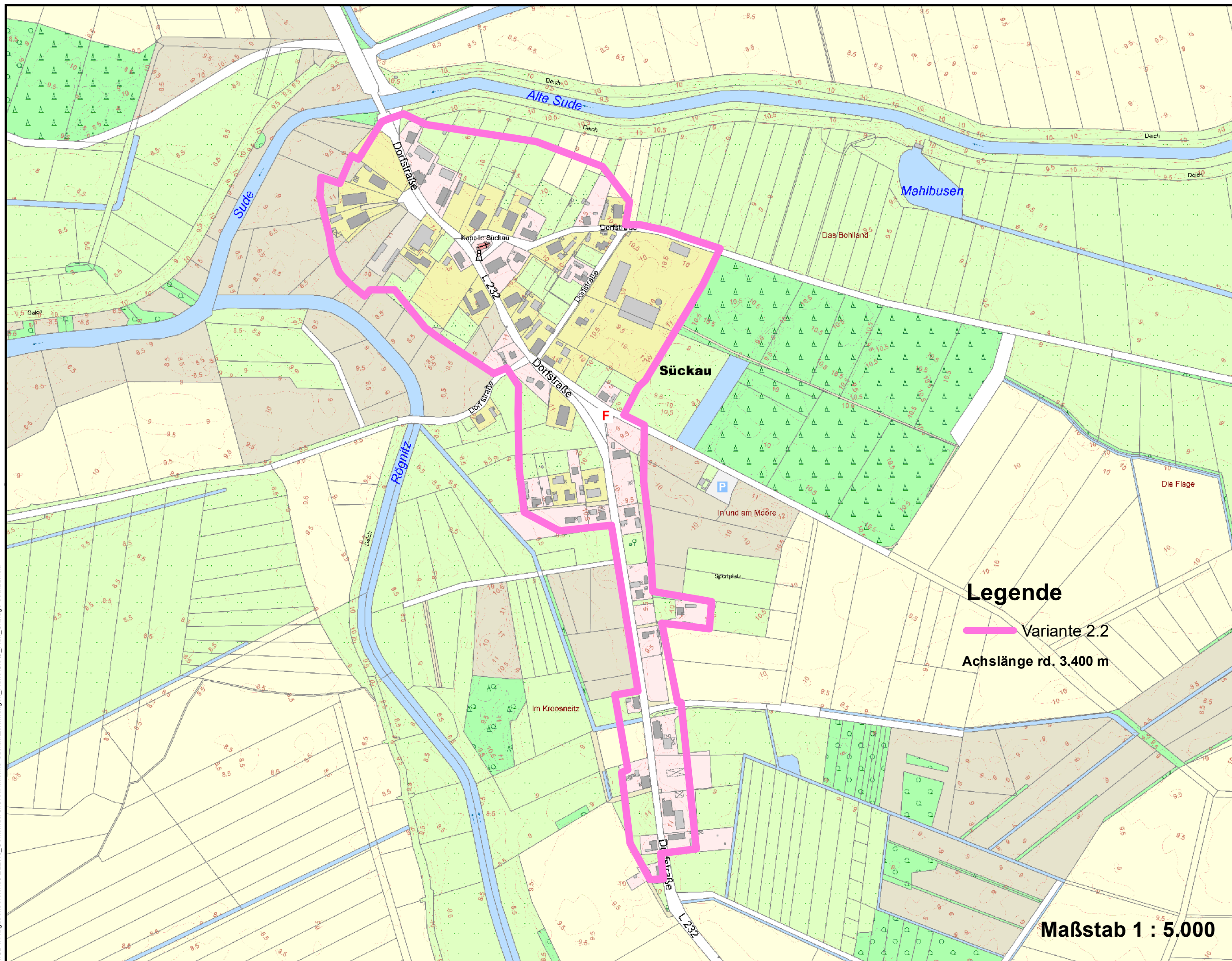


Legende

-  Variante 2
- Achslänge rd. 3.300 m

Maßstab 1 : 5.000



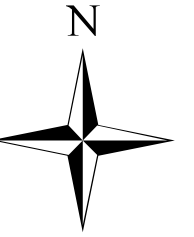


Legende

— Variante 2.2

Achslänge rd. 3.400 m

Maßstab 1 : 5.000



Legende

— Variante 3 Achslänge rd. 3.100 m

—— Verwaltung +10,60 m ü. NHN

**+10,00
50 m** Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge

 Schöpfungswerk

Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet

Gemeinde Amt Neuhaus		
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückau		
<u>Übersichtsplan</u>	Variante 3	
	Höhen Bezugssystem: NNH	
	Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	

Aufgestellt: Lüneburg, den 02.2020  <i>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -</i>	Maßstab: 1 : 5.000		Anlage: 2
		Datum: 	Unterschrift:
	Bearbeiter: 	Februar 2020	
	Anfertigung der Zeichnung	Februar 2020	

Gemeinde Amt Neuhaus

Erstellung einer Machbarkeitsstudie

für einen Hochwasserschutz im Bereich der
Ortslage Sückau

Übersichtsplan Variante 3

Höhenbezugssystem:

NHN

Koordinatensystem:

ETRS 89 / UTM

Aufgestellt:
Lüneburg, den 02.2020



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Lüneburg -

Maßstab:
1 : 5.000

Anlage:
2

Z		Da
---	--	----

Unterschrift:

Bearbeiter:	Feb 20
-------------	-----------

Februar
2020

Anfertigung der Zeichnung	Feb 20
---------------------------------	-----------

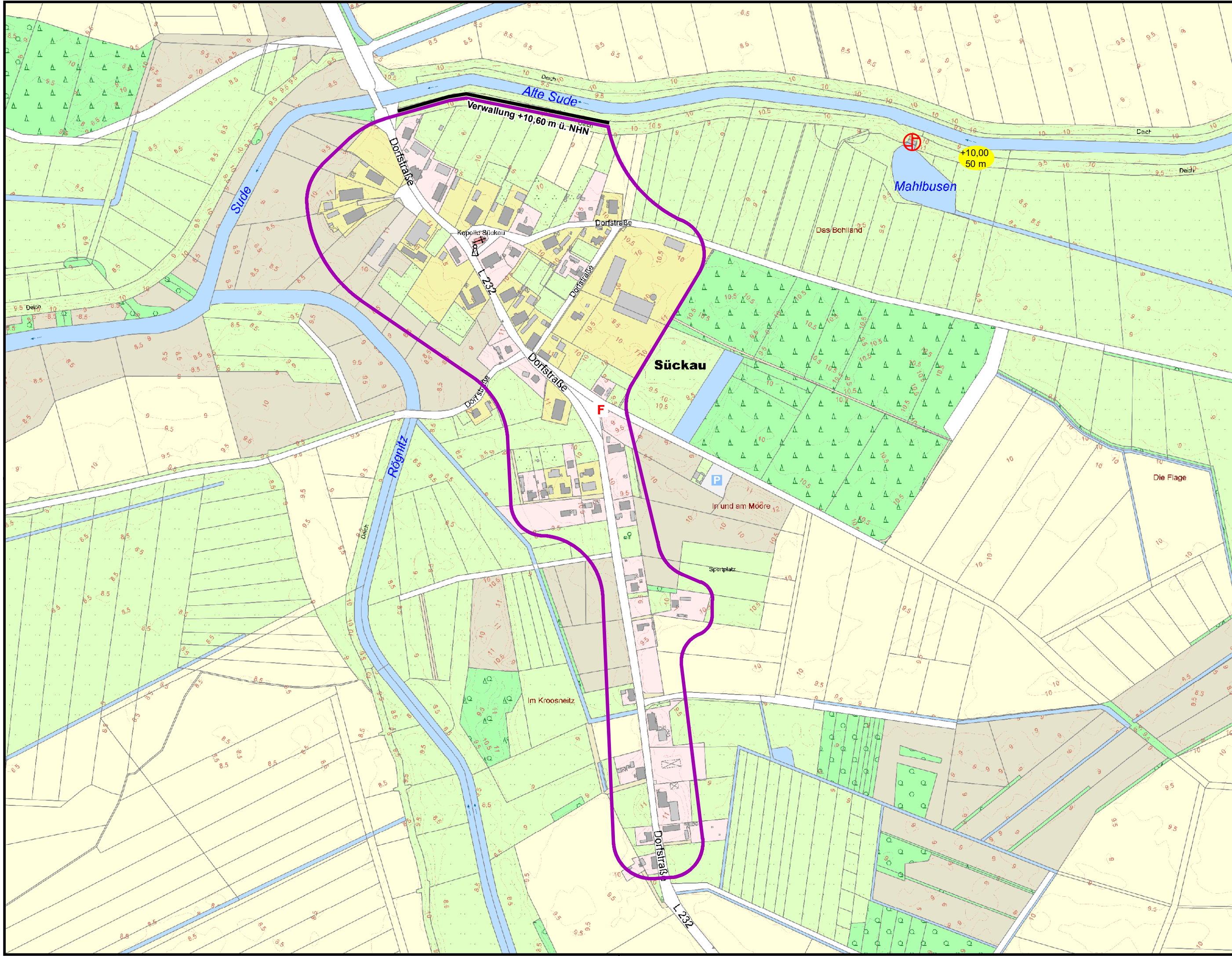
Februar 2020	
-----------------	--

A. Rinas

Blattgröße: 580 x 297

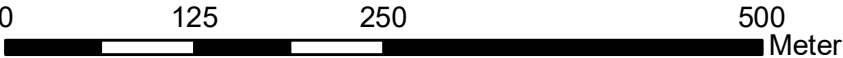
ArcGIS 10

P:\GB II\Aufgabenbereiche\AB2\16_GemeindeAmtNeuhaus\MS Sückau\Zeichnungen_Plane\GIS\Ü_Plan_Ortslage Sückau.mxd



Legende

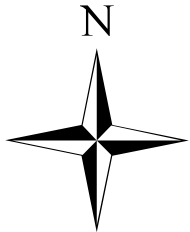
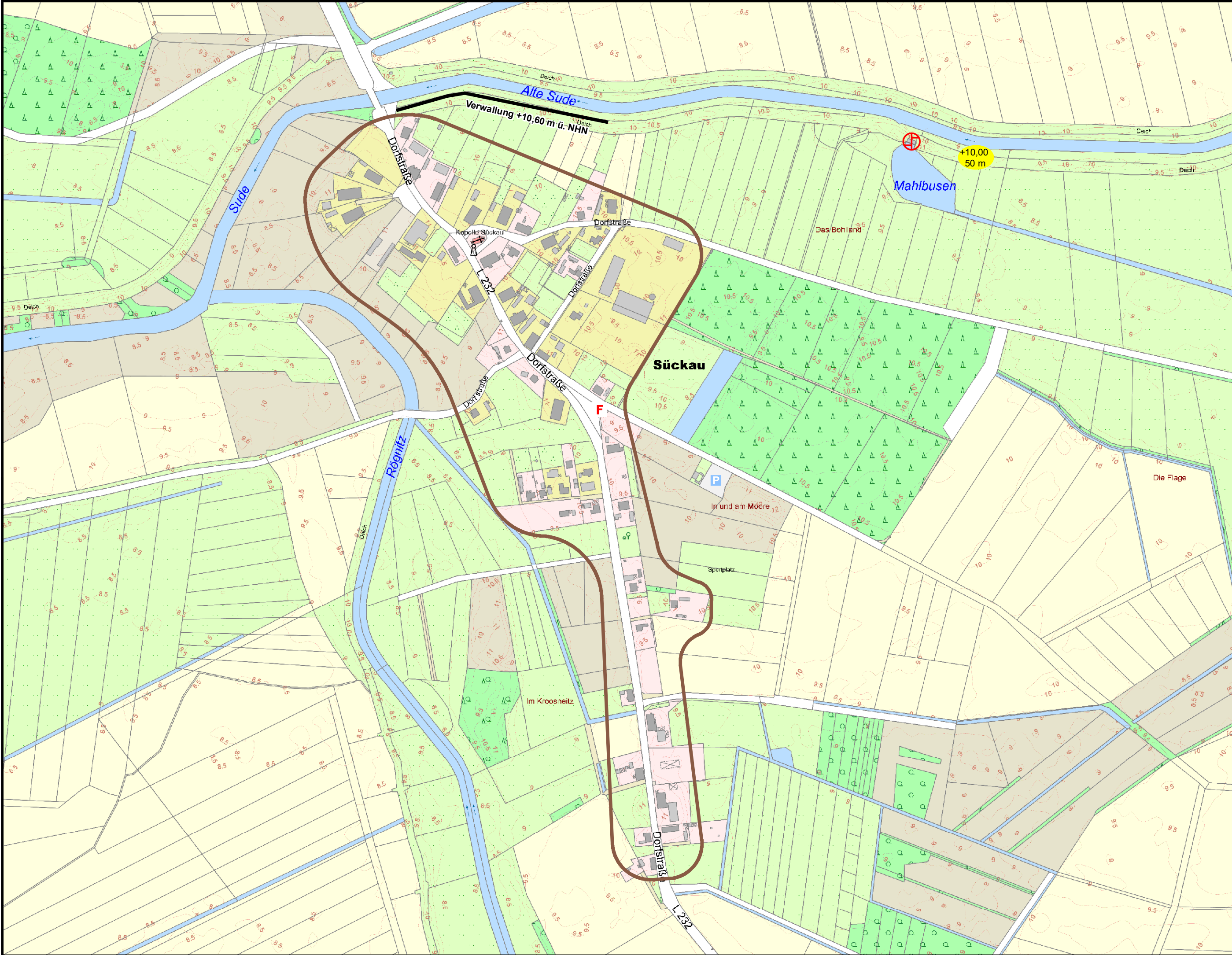
- Variante 3.1 Achslänge rd. 3.150 m
- Verwallung +10,60 m ü. NHN
- +10,00
50 m Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- ⊕ Schöpfwerk



Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückau			
Übersichtsplan Variante 3.1		Höhen Bezugssystem: NHN	
		Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 02.2020		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 2
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -		Datum:	Unterschrift:
		Bearbeiter:	Februar 2020
		Anfertigung der Zeichnung	Februar 2020

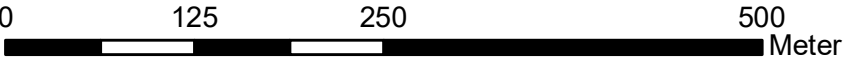
Blattgröße: 580 x 297

ArcGIS 10



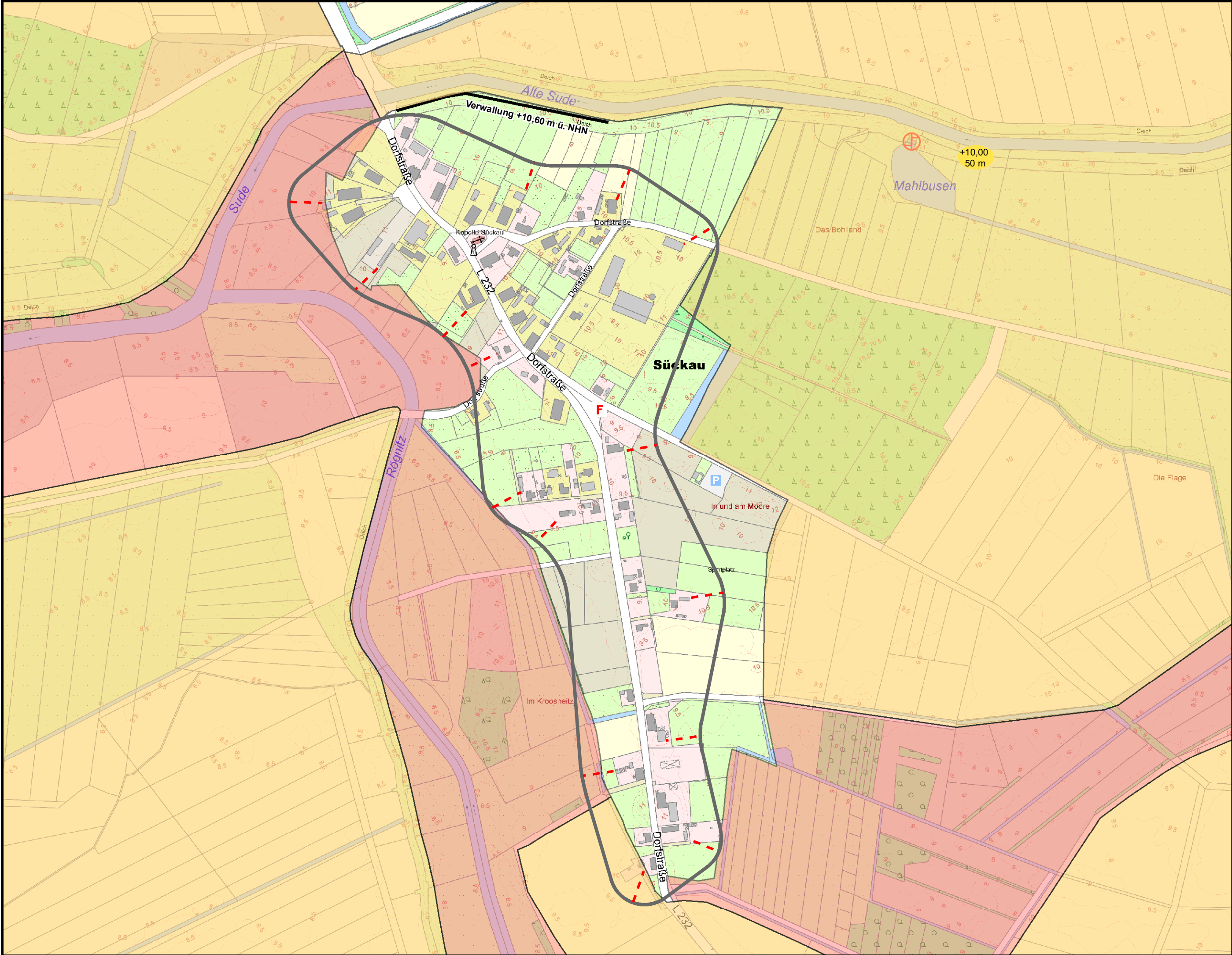
Legende

- Variante 3.2 Achslänge rd. 3.100 m
- Verwallung +10,60 m ü. NHN
- +10,00 50 m Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- ⊕ Schöpfwerk



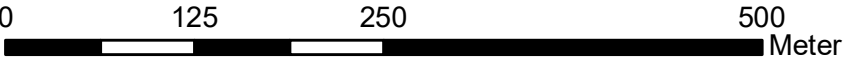
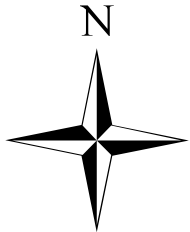
Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückau			
Übersichtsplan Variante 3.2		Höhenbezugssystem: NHN Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 02.2020  Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 2
Bearbeiter:	Februar 2020	Datum:	Unterschrift:
Anfertigung der Zeichnung	Februar 2020		

P:\GB II\Aufgabenbereiche\AB2\216_GemeindeAmtNeuhaus\MS Sückkau\Zeichnungen_Plane\GIS\Ü_Plan_Ortslage Sückkau.mxd



Legende

- Variante 4
- - - Abstand 50 m
- +10,00
50 m Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- ⊕ Schöpfwerk
- Verwallung +10,60 m ü. NHN
- BRV "B"
- BRV "C"

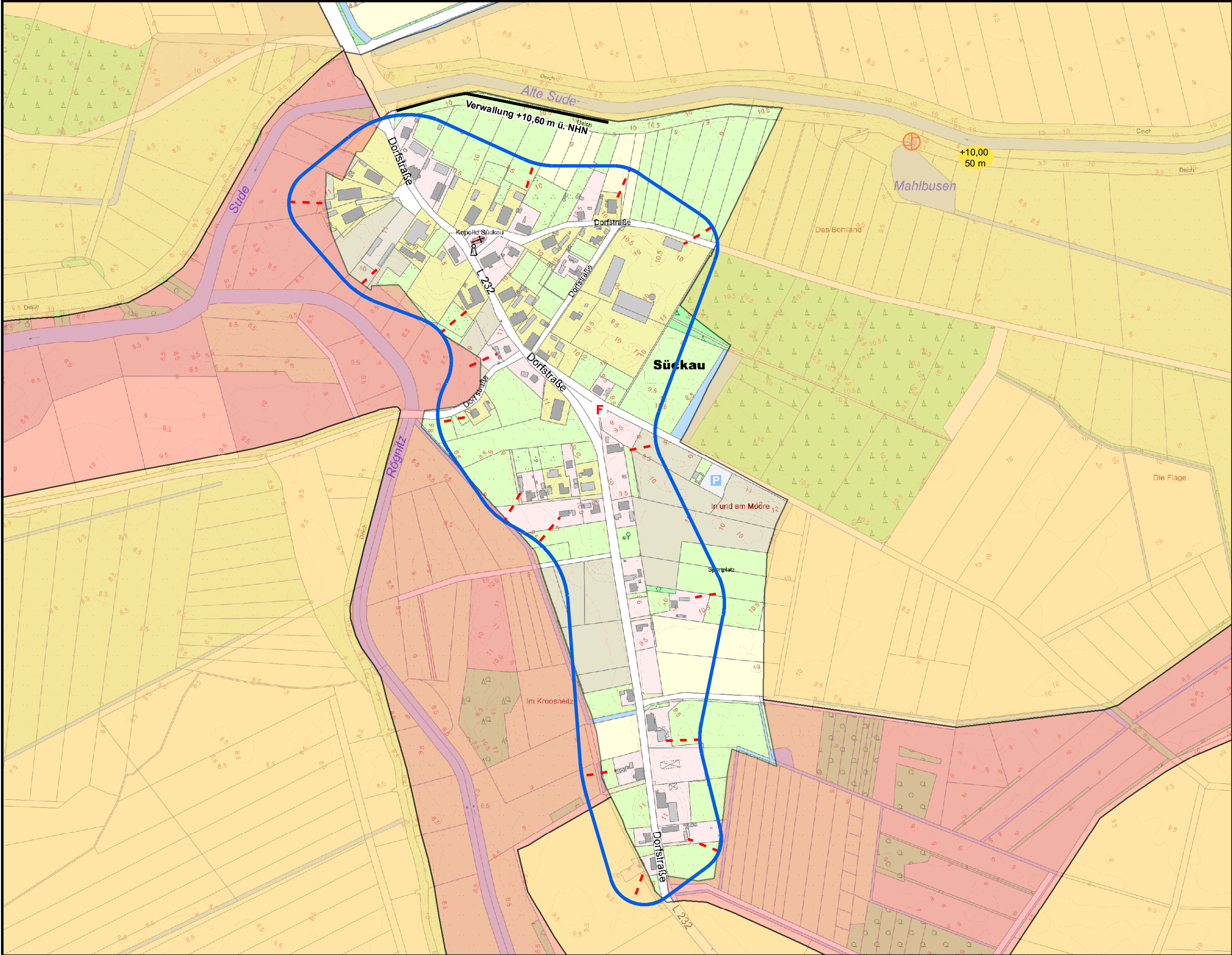


Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückkau			
Übersichtsplan Variante 4		Höhen Bezugssystem: NHN Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 03.2020  Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 2
Bearbeiter:		Datum: März 2020	Unterschrift:
Anfertigung der Zeichnung		März 2020	

Blattgröße: 580 x 297

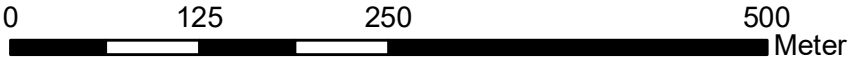
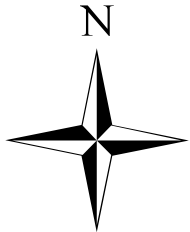
ArcGIS 10

P:\GB II\Aufgabenbereiche\AB2\216_GemeindeAmtNeuhaus\MS Sückkau\Zeichnungen_Plane\GIS\Ü_Plan_Ortslage Sückkau.mxd



Legende

- Variante 4.1
- - - Abstand 50 m
- +10,00
50 m Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- ⊕ Schöpfwerk
- Verwallung +10,60 m ü. NHN
- BRV "B"
- BRV "C"

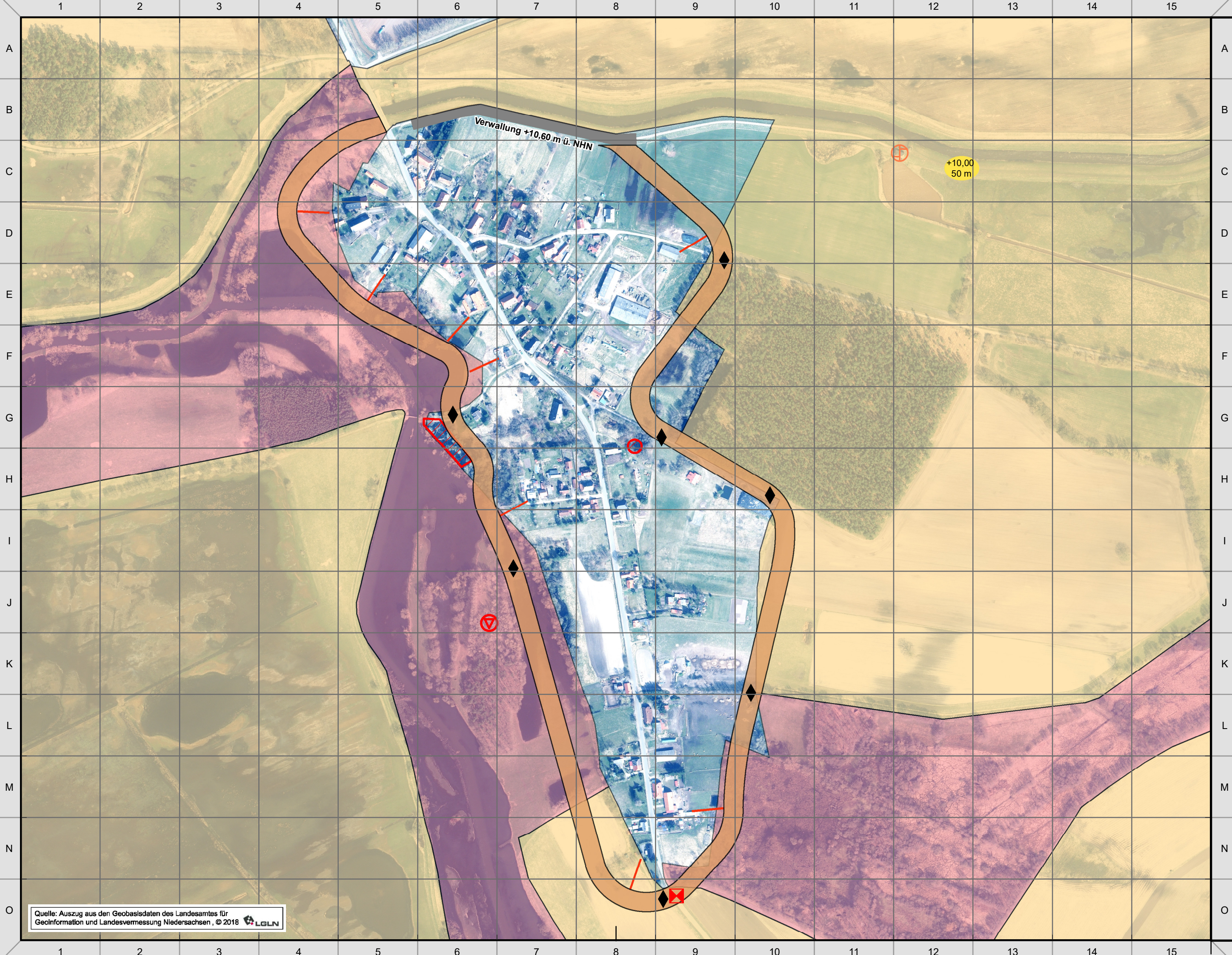


Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückkau			
Übersichtsplan Variante 4.1		Höhen Bezugssystem: NHN	
		Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 03.2020		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 2
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -			Datum:
		Bearbeiter:	März 2020
		Anfertigung der Zeichnung	März 2020
			Unterschrift: 

Blattgröße: 580 x 297

ArcGIS 10

P:\GB I\Aufgabenbereiche\AB22116_GemeindeAmtNeuhaus\MS Sückau\Zeichnungen_Plane\GIS\MS_Sückau_Variante 5.1_A.mxd



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Legende



Deichschaart



Deichüberfahrten



Gebäudeabstand 50m



geschützte Biotope



Variante 5.1a Achslänge rd. 3.000m



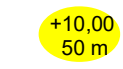
BRV "B"



BRV "C"



vorh. Verwallung Achslänge rd. 325m



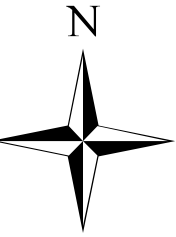
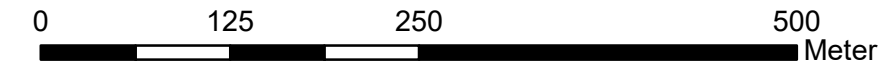
Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge



vorh. Schöpfwerk



Altlasten

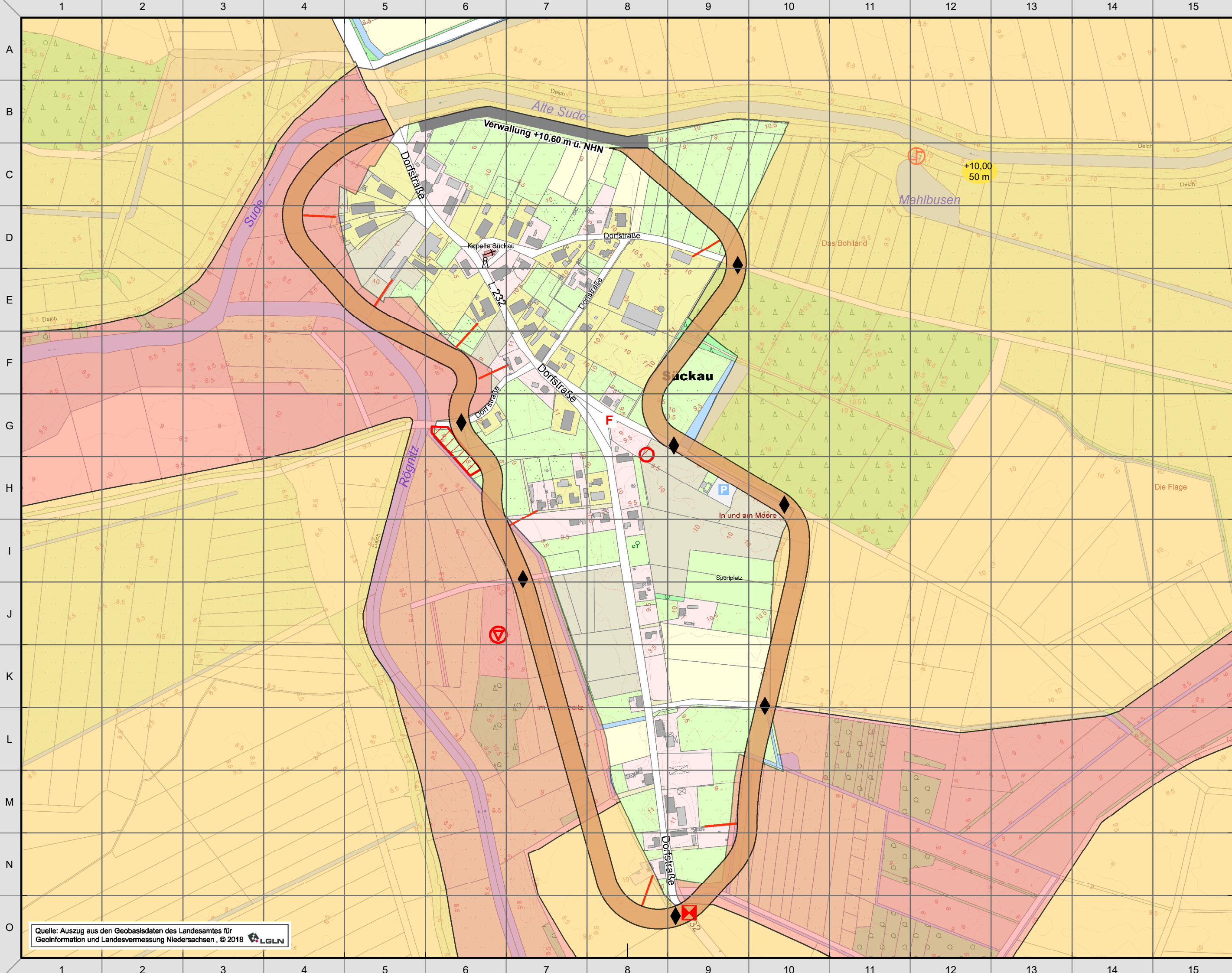


Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückau			
Übersichtsplan Variante 5.1 a		Höhen Bezugssystem: NHN Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 09.2020  Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 24
Bearbeiter:	September 2020	Datum:	Unterschrift:
Anfertigung der Zeichnung	September 2020		

Blattgröße: 580 x 297

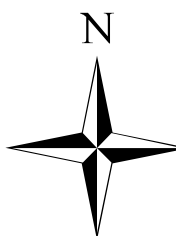
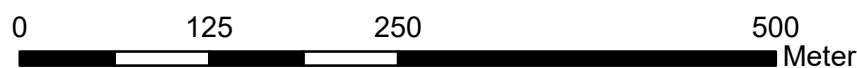
ArcGIS 10

P:\GB\I\Aufgabenbereiche\AB22116_GemeindeAmtNeuhaus\MIS Sückkau\Zeichnungen_Plane\GIS\MIS_Sückkau_Variante 5.1_A.mxd



Legende

- Deichschaart
- Deichüberfahrten
- Gebäudeabstand 50m
- geschützte Biotope
- Variante 5.1a Achslänge rd. 3.000m
- BRV "B"
- BRV "C"
- vorh. Verwaltung Achslänge rd. 325m
- Überlauf mit Höhe in m ü.NHN und Länge
- vorh. Schöpfwerk
- Altlasten



Geändert / ergänzt	Datum	Bearbeiter/in	Gezeichnet
Gemeinde Amt Neuhaus			
Erstellung einer Machbarkeitsstudie			
für einen Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Sückkau			
Übersichtsplan Variante 5.1 a		Höhen Bezugssystem: NHN	
		Koordinatensystem: ETRS 89 / UTM	
Aufgestellt: Lüneburg, den 09.2020		Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 24
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -			Datum: September 2020
Bearbeiter:		September 2020	
Anfertigung der Zeichnung		September 2020	

Blattgröße: 580 x 297

ArcGIS 10

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 